This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07592522 6

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
634694
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R , 1913 L

Der Gauner II

oder

Schilderung des gewerbmäßigen Verbrechers am Eigenthume aus Gewinnsucht

nach seiner

Menge und Schädlichkeit, in seinem Betriebe, nach seinem Aeußern und als Inquisiten.

Von

F. A. Wenmohs,

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Criminalrathe zu Bützow.

Praeterea censeo, Carthaginem esse delendam.

Güstrow, 1823.

Gedruckt bei Hartwig Heinrich Ludwig Ebert.

Ueber Gauner

und über

das zweckmäßigste, vielmehr einzige Mittel zur Vertilgung dieses Uebels.

Von

F. A. Wennmohs,

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Criminalrathe zu Bützow.

Erster Theil

oder

Schilderung des Gauners nach seiner Menge und Schädlichkeit, in seinem Betriebe, nach seinem Aeußern und als Inquisiten.

Praeterea censeo, Carthaginem esse delendam.

Güstrow 1823.

Gedruckt bei Hartwig Heinrich Ludwig Ebert.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
634694
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1913 L

Vorrede

Indem ich dem Publicum den ersten Theil der von mir angekündigten Druckschrift Ueber Gauner u. s. w. hiemit übergebe, verheiße ich, daß der zweite sobald nachfolgen solle, als meine Muße dieß gestatten wird. — Auf das, was dieser erste Theil enthält, sind die Vorschläge zur Einschränkung und allmäligen Vertilgung des Gaunerwesens gebauet, welche ich im zweiten zur Prüfung vorstellen werde. — Ich habe einen doppelten Titel drucken lassen, den kürzern für diejenigen, welche sich an dem ersten Theile, der bloß factisches und historisches enthält und in so weit als ein geschlossenes Ganze angesehen werden kann, begnügen

Vorrede.

Indem ich dem Publicum den ersten Theil der von mir angekündigten Druckschrift Ueber Gauner u. s. w. hiemit übergebe, verheiße ich, daß der zweite sobald nachfolgen solle, als meine Muße dieß gestatten wird. — Auf das, was dieser erste Theil enthält, sind die Vorschläge zur Einschränkung und allmäligen Vertilgung des Gaunerwesens gebauet, welche ich im zweiten zur Prüfung vorstellen werde. — Ich habe einen doppelten Titel drucken lassen, den kürzern für diejenigen, welche sich an dem ersten Theile, der bloß factisches und historisches enthält und in so weit als ein geschlossenes Ganze angesehen werden kann, begnügen

wollen; man kann beide mit heften lassen, und diesen kürzern Titel wieder heraus schneiden, wenn man später auch den zweiten Theil zu nehmen, sich entschließen mögte. — Da sich mehre sinnentstellende Druckfehler, wegen Entfernung des Verfassers vom Druckorte, und Beeilung des Drucks, eingeschlichen haben, so erscheint es nothwendig, daß sie, welche am Ende des Buchs bemerkt sind, vor dem Lesen verbessert werden.

Bützow, den 2. October 1823.

B.

Erster Abschnitt.

Begrif, Menge und Schädlichkeit der Gauner.

Man würde sich sehr täuschen, wenn man den Zustand der sogenannten öffentlichen Sicherheit (das Hauptwort ist zu weit, das Beiwort falsch) in einem Lande nach den Listen der Straf- und Züchtlinge, mit welchen die Zuchthäuser und alle ähnliche Straf- und Besserungsanstalten angefüllt sind, oder nach den Listen, welche über die Verhaftungen durch die Gensd'armerie, Landdragoner, Landhusaren u. s. w. geführt werden, oder nach den Verzeichnissen, welche man über die bei großen Inquisitoriaten in Untersuchung kommenden Verbrecher zu halten pflegt, oder nach den in öffentlichen Blättern vorkommenden Nachrichten von verübten Verbrechen, oder endlich nach allen diesen Unterlagen zusammen, beurtheilen wollte; obgleich das größere Publicum, dem jene Listen nicht vor Augen kommen, schon durch diese Blätter allein veranlaßt wird, sich über den Grad der Sicherheit zu einer bestimmten Zeit entweder zu freuen oder zu betrüben, je nachdem etwa einige auf einander folgende Stücke dieser Blätter ganz leer von Anzeigen verübter Verbrechen, oder dagegen in einem einzelnen Stücke auf einmal drei oder vier solcher Fälle bekannt gemacht sind. Und nicht bloß Provincialblätter erregen diese Freude und dieses Leid, sondern ich habe es sogar mehr als einmal erlebt,

daß sonst ganz vernünftige Leute beim Lesen des Hamburger Correspondenten — man denke den Sprengel, worin er gelesen wird, und aus welchem ihm inserenda zugehen — wenn sie bis zu den gelehrten Anzeigen gekommen waren und darunter zwei oder drei Diebstähle angezeigt fanden, sich mit dem Ausrufe unterbrachen: Mein Gott, was wird jetzt wieder gestohlen!

Aber in die Listen der Zuchthäuser und ähnlicher Anstalten kommen nicht einmal alle Bestrafte, noch viel weniger alle Strafbare und Besserungsbedürfende, sondern bloß diejenigen, welche entdeckt, ergriffen und verurtheilt, und zwar zu Arbeitsstrafen verurtheilt werden, und man erfährt aus ihnen nicht, wie groß die ungefähre Anzahl derjenigen sei, welche, gleicher Strafe würdig, sich noch frei umhertreiben, und, nach wie vor, das Publicum ängstigen und es gefährden, kann mithin Zeiten mit andern Zeiten nicht vergleichen, das Verhältniß der unschädlich gemachten Subjecte zu den noch freien aus ihnen nicht kennen lernen, und sie sind also für die Beurtheilung des Zustandes der Sicherheit vor Verbrechen ohne allen Werth.

Noch viel weniger lassen die bei Inquisitoriaten über den Stand der einzelnen Untersuchungssachen, allein zur Erleichterung der Aufsicht auf diese Behörden, geführt werdende Listen über den Zustand eines Landes in Hinsicht auf Sicherheit vor Verbrechen urtheilen, da in ihnen bloß die entdeckten Verbrecher und die Gattung von Verbrechen, welche die Untersuchung betrifft, aufgeführt sind, bei erstern aber nicht die größere oder mindere Gefährlichkeit der durch das Einfangen und was dem folgt, auf längere oder kürzere Zeit unschädlich gewordenen Subjecte, und bei letztern nicht Anzahl und — ich denke an Eigenthumsverbrechen — Betrag bemerkt ist, und da auch die Zahl der Entdeckungsfälle, weil bei Entdeckung lediglich der Zufall waltet, keinen Maßstab gibt, die Menge

der unentdeckten Fälle, auch nur ungefähr, nach ihnen zu berechnen. Dieß gilt, aus gleichen Gründen, auch von den nicht anders eingerichteten Listen, welche man ziemlich allenthalben antrifft, in welche die in einem Districte oder ganzen Lande im Verlaufe des Jahrs bei den einzelnen Ortsbehörden anhängig gewordenen Untersuchungssachen mit den Namen der Inculpaten zusammen getragen worden.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Listen der Gensd'armerie und was ihr ähnlich ist. Man sieht aus ihnen zwar, wie viele Subjecte angehalten worden sind; nicht aber — und darauf kommt es allein an — welcher gefährlichen Qualität sie waren, auf welche speciellen Verdachtsgründe sie verhaftet wurden, ob sich die Vermuthungen bestätigt haben, und was nun weiter aus den Verhafteten geworden ist, ob sie nämlich, wie meistens, gleich wieder entlassen werden mußten, oder ob und wie das Publicum vor ihnen eine Zeitlang oder auf immer gesichert worden ist. Die meisten von denen, welche die Gensd'armerie anhält, und fast alle, werden, wie mir die Gensd'armen selbst oft genug mit Verdruß geklagt, nicht so bald an diese oder jene Behörde abgeliefert, als sie sich auch schon durch ehrliches Anstellen wieder frei zu machen wissen, oder, wegen fehlender Nachrichten und Beweisthümer, wieder freigegeben werden müßen, und was mit den übrigen geschieht, setzt diese gewöhnlich auch nur auf einige Tage außer Thätigkeit. Wirklich kommen, zur Bestätigung des Gesagten, in den Listen desselben Jahres dieselben Namen häufig zwei- dreimal und öfter vor. Nicht selten wurden ehrliche Inländer, die als solche keinen Paß hatten, dessen auch nicht bedurften, und sich nur nicht gleich auszuweisen vermochten, oder andere, etwa auf das bloße Indicium eines schlechten Rocks oder eines natürlich schüchternen Wesens oder wegen einer kleinen Vernachlässigung in Rücksicht des Päßewesens, arretirt, und mußten dann freilich bald wieder

in Freiheit gesetzt worden. Mehre, bei verschiedenen Aemtern, an welche, wie ich aus den Listen der Gensd'armerie ersah, Aufgegriffene abgeliefert waren, angestellte Freunde, denen ich ein aus diesen Listen gezogenes Verzeichniß der an jene Aemter Abgelieferten mit dem Ersuchen zusandte, bei jedem Subjecte zu bemerken, was nach der Einlieferung aus ihm geworden sei, versicherten entweder, daß gar keine schriftliche Verhandlungen vorhanden wären, woraus denn die sofortige Entlassung klar ist, oder gaben mir auch bestimmte Nachricht von der meistens nach erster Nacht wieder geschehenen Freilassung. Weder der arretirende Gensd'arme, noch der, an welchen er seine Arrestaten ablieferte, weiß, was an dem Ergriffenen sei, ob er auch nur so heiße, wie er sich nennt, und ob man einen Erzgauner oder einen bloßen ehrlichen und nur unvorsichtigen Polizei-Contravenienten vor sich habe: denn weder den Gensd'armen, noch denen, welchen sie die Arretirten zubringen, stehen die Mittel zu Gebote, vermöge welcher diejenigen, von denen alle Unsicherheit durch Verbrechen kommt, allein zu entdecken sind, und beide müßen sich begnügen, nach dem zu urtheilen, was überhaupt, und jedem andern auch, sichtbar ist, das heißt, nach den Verstößen gegen polizeiliche Vorschriften. Sonach können tausend Eingefangene auf der Liste stehen, und alle ohne Ausnahme echte Gauner sein, man — das heißt auch: Gensd'armerie, Districts- und Ortsbehörden — kennt sie als solche nicht. Es liegt nichts vor, als ein leichtes Vergehen gegen polizeiliche Anordnungen, über die der redliche Mann, im Bewußtsein, daß sie für ihn eigentlich nicht gemacht sind, sich gerade am ersten hinweg setzt. Sie werden nicht unschädlich gemacht, weil man die dazu führenden Mittel, aus Unbekanntschaft mit den Subjecten, weder nöthig hält, noch sich zu deren Anwendung berechtigt glaubt. Dazu verlangt man Beziehungen auf schon verübte, bestimmte einzelne Verbrechen, die man an ihnen nicht

entdeckt; vom eigentlichen Bewandnisse mit Vagabunden — siehe weiter unten — hat man noch keine Ahnung. Geschieht etwa bei einem Einzelnen polizeilich etwas Wirksameres in dieser Absicht, so bleibt es doch noch immer zweifelhaft, ob man sich eines wirklich gefährlichen Subjects versichert oder entlediget, oder ob man es mit einem bloßen Polizei-Contravenienten zu thun gehabt habe. Man sieht, daß diese Listen ebenfalls über den Zustand der öffentlichen Sicherheit überall keine zuverlässige Auskunft geben.

Nicht anders verhält es sich endlich auch mit den Nachrichten von verübten Verbrechen in öffentlichen Blättern. Eine Vergleichung der beim Criminalcollegium vorhandenen Acten aus der Gegenwart und Vergangenheit und sonstiger bei demselben gesammelten sichern Notizen mit den Mecklenburgischen Anzeigen (Intelligenzblättern) ergibt, daß von zwanzig und vielleicht funfzig Verbrechen, selbst solchen gröberer Art, — Pferdediebstähle, aus dem weiterhin anzugebenden Grunde, und nächtlicher Raub etwa ausgenommen — durch diese Blätter bisher kaum eins zur Kenntniß des Publicums gelangt ist. So sind, — wenn ich, wie ich glaube, recht gezählt — aus den beiden Jahren, wo das Land, nächst den unmittelbar vorhergehenden Jahren 1809 und 1810, von Verbrechen gegen das Eigenthum ganz vorzüglich litt, und zwar aus dem Jahre 1811 nur 22, und aus dem Jahre 1812 nur 14 solcher Verbrechen, Pferdediebstähle abgerechnet, durch die Intelligenzblätter bekannt geworden; der im Verfolge geschilderte Kaufholz aber, dessen Acten ich grade vor mir habe, der mit Mehl und dem lahmen Peter, den Häuptern derjenigen Banden, welche in den beiden vorausgehenden Jahren das Land beunruhigten, gar keine Verbindung und so wenig Ruf hatte, daß man ihn, als er auf die bloße Qualität eines Vagabunden, eingefangen wurde, überall nicht kannte und nichts von ihm wußte, hat in den nämlichen beiden Jahren 1811 und

1812, so viel nur ausgemittelt worden, allein schon sechs und zwanzig Diebstähle, die meisten mehrere 100, einen gar an 1500 Rthlr. groß, verübt; die Fälle, wo es bei bloßen vereitelten Versuchen geblieben ist, und bedeutende, in denselben Jahren, von ihm im Strelitzischen und Pommerschen verübte, Diebstähle noch gar nicht mit gerechnet. Von diesen Verbrechen sind nur drei, und auch diese sicher nur deshalb durch die Intelligenzblätter angezeigt, weil die Fälle entweder besonders erheblich, oder das Entwendete zum Theile von so ungewöhnlicher Beschaffenheit war, daß es sehr kennlich beschrieben werden konnte. Bei vielen andern Dieben von Gewerbe ist, wenn man die mit gewaltsamen Angriffen auf die Person verbundenen Fälle ausnimmt, das Mißverhältniß der angezeigten zu den verübten Verbrechen noch weit größer. Auch wird gewiß jeder, der dieß liest, sich zahlreicher Diebereien in seinem Wohnorte und in der Umgegend erinnern können, von denen, außer dem Beschädigten und dessen Nachbaren, niemand etwas erfahren hat. Mir selbst sind z. B. während meiner jetzigen Anstellung, zwei förmliche gewaltsame Ueberfälle von einer zahlreichen Bande in der Nachbarschaft, ein Straßenraub in der Nähe von Bützow, acht, theils versuchte, theils verübte, nächtliche Diebstähle in der kurzen Frist von 14 Tagen und ein Pferdediebstahl — und zwar nur ein Fall amtlich, die andern zufällig — bekannt geworden; in den Intelligenzblättern ist allein der Pferdediebstahl angezeigt.

Sieht man bloß auf den Nutzen, den eine solche öffentliche Anzeige für den Bestohlenen haben kann, so mag derselbe immer die Insertionskosten sparen, denn wie selten ist der Fall, daß die öffentliche Bekanntmachung eines erlittenen Diebstahls dem Beschädigten wieder zu dem Seinigen verhilft? Oder bleibt man bei der Absicht stehen, in welcher die einzelne Untersuchungsbehörde, in deren Sprengel eine verbrecherische Handlung verübt ist, solche dem Publicum bekannt macht, so

so bedarf es freilich einer solchen Kundmachung in denjenigen Fällen nicht, wo der Thäter bereits ausgemittelt, und, wenn die Umstände es verlangen, zur Haft gebracht ist. Sie unterbleibt, wenn schon meistens in andern Fällen, in diesen gewiß und ohne Pflichtverletzung von Seiten des Richters, weil die gesetzliche Vorschrift, daß alle vorfallende Diebstähle, Räubereien und Mordthaten durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen, unstreitig nur die Fälle beziehlt, wo der Thäter noch unbekannt ist; aber die Intelligenzblätter verlieren bloß damit auch schon ihre Vollständigkeit und, für den Zweck, den Zustand der öffentlichen Sicherheit daraus kennen zu lernen, ihre Brauchbarkeit.

Wie wenig das Publicum bisher von dem Zustande des Landes in dieser Rücksicht unterrichtet gewesen, beweist unter andern das Aufheben, welches man von den Pferdediebstählen macht, während man mit wahrem moslemschen Fatalismus muthe alles Uebrige über sich ergehen ließ.

In den Jahren 1805 bis 1812 wurden, zufolge der Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, jährlich im Durchschnitte etwa 51 Pferde im Lande gestohlen. Die Kriegszeiten fallen in diesen Zeitraum; auch mag sich manches Pferd, das man als gestohlen angenommen hat, verlaufen haben. Das gestattet einen Abzug. Auf der andern Seite sind ohne Zweifel nicht alle Pferdediebstähle angezeigt, jedoch werden Diebstähle dieser Art, — vermuthlich wegen der Liebhaberei der Mecklenburger für die Gattung, der einzelnen Besitzer für die Individuen, und wegen der, auf das mögliche genauere Signalement gegründeten größern Hoffnung der Wiedererlangung, zumal bei einem, an individuellen Verschiedenheiten kenntlichen, großen, und, vermöge seiner Bestimmung vielen vor Augen kommenden Thiere — sehr viel häufiger, und, meiner Wahrnehmung nach, fast eben so oft angezeigt, als die Anzeige unterbleibt. Nimmt man aber auch jährlich

150 gestohlene Pferde, und schlägt man auch das Stück, da gemeinhin nur Bauer- oder Holländer- u. dgl. Pferde gestohlen werden, im Durchschnitte, gewiß übertrieben hoch, zu fünfzig Thalern an, so erhält man die Bagatelle von 7500 Thalern, welche, gegen das gehalten, was das Land durch andere Verbrechen gegen das Eigenthum einbüßt, in gar keinen Betracht kömmt. Schafdiebstähle werden jährlich sicher über zweihundert verübt, ohne daß man von Einem solchen Diebstahle in den Intelligenzblättern etwas liest; von den zahllosen, mitunter nicht unbeträchtlichen, Marktdiebstählen kommt ebenfalls kein einziger durch sie zur Kunde des Publicums; auch von den nicht seltenen und oft einträglichen, durch Einschleichen in die Häuser zur frühen Morgenzeit oder am Tage verübten, Diebstählen wird kaum der zwanzigste in ihnen angezeigt; und bei bloßen Gelddiebstählen unterläßt man es, weil hier nichts nach seiner Individualität beschrieben werden, die Anzeige also nicht zur Entdeckung führen kann, ebenfalls fast immer. Ich behaupte gewiß nicht zu viel, wenn ich sage, daß die Intelligenzblätter zu gewissen Zeiten von Anfang bis zu Ende ganz allein mit Anzeigen verübter oder intendirter gröberer Verbrechen gegen das Eigenthum angefüllt seyn würden, wenn durch sie alle dergleichen Verbrechen bekannt gemacht werden sollten.

Rechnet man die gewiß sehr seltenen Fälle ab, wo der Landespolizei verbrecherische Vorgänge, entweder wegen ihrer Menge in kurzer Zeit und einer bestimmten Gegend, oder wegen begleitender, ungewöhnlicher und empörender Umstände, vom Beschädigten selbst oder dessen Obrigkeit, gemeldet wurden, Fälle, welchen jedoch, eben des Ungewöhnlichen wegen, noch von andern häufig in den Intelligenzblättern angezeigt zu werden pflegen, so darf man wohl behaupten, daß auch diese oberste Behörde bisher zu keiner vollständigern Kenntniß des Landes in dieser Hinsicht habe gelangen können, als welche

aus den vier Quellen, deren Gehalt so eben geprüft worden ist, zu schöpfen war.

Daß in andern Ländern besser, also durch andere Mittel, wodurch der Zweck vollständiger erreicht werden kann, für eine solche Uebersicht gesorgt sei, ist mir wenigstens nicht bekannt. Erst mit Errichtung des Criminalcollegiums, gegen das Ende 1812, fängt für Mecklenburg die Gelegenheit an, den Zustand der öffentlichen Sicherheit dieses Landes, wie er sonst war und jetzt ist, etwas genauer und besser kennen zu lernen, und zwar vermittelst zahlreicher, besonders auch älterer oder Hülfsacten, die aller Orten her vom In- und Auslande herbeiströmten, und deren Inhalt hier zu Einem Bilde zusammenfloß, so wie vermittelst einer Menge professionierter Diebe und Räuber, welche an verschiedenen Orten schon längst der Aufnahme in die neue Anstalt harrten, mit welchen nun abgeliefert, sich das Collegium, ohne noch durch Untersuchung anderer Verbrechen, welche ihm später erst die Gerichtsordnung zuwies, zerstreut zu werden, in den ersten Jahren ausschließlich beschäftigen konnte, und von welchen es mehre bis zu dem Grade vertraut zu machen, das Glück hatte, daß sie, ohne Rücksicht und Rückhalt, Alles von sich sagten, was ihnen über andere Verbrecher ihrer Gattung und die zahllose Menge von Begünstigern dieser Classe von Verbrechern in ihrem vieljährigen Verkehren mit denselben bekannt geworden war. So günstig aber auch der Standpunct des Verf., als Mitgliedes des gedachten Collegiums, für die Beobachtung in dieser Hinsicht war, so muß doch, leicht begreiflich, die Ausbeute weit hinter der Vollständigkeit zurückbleiben, welche, dem Vorstehenden zufolge, zu wünschen wäre, und welche nur durch ein Zusammentragen ausnahmslos aller und jeder vollführter und versuchter Eigenthumsverbrechen und des Betrages der ersteren, ohne Unterschied, ob der Thäter entdeckt und zur Untersuchung gezogen werden kann oder nicht, zu erreichen ist.

Was der Verf. in fraglicher Hinsicht auf seinem neuen Posten wahrnahm, war für ihn, obwohl bis dahin Vorsitzender einer Ortsbehörde, welche alle Verbrechen in ihrem Bezirke zu untersuchen hatte, und, als Behörde einer wohlhabenden Gränzstadt, auch mit Arbeiten dieser Art fast immer beschäftigt war, völlig unerwartet und empörend. Besonders war für ihn das Gaunergetriebe in seinem norddeutschen Vaterlande etwas sehr Ueberraschendes. Er glaubt, voraussetzen zu können, daß dieß Getriebe, wenigstens seiner Ausdehnung nach, vielen andern, wohl den meisten ebenfalls etwas Neues sey, und er will deshalb, und um zu zeigen, daß das Uebel noch immer Aufmerksamkeit verdiene, und die Anwendung neuer wirksamer Mittel sich noch immer rechtfertigen lasse, im Nächstfolgenden mittheilen, was er in fraglicher Hinsicht sah, und was ihm beim Niederschreiben erinnerlich wird. Seine Beobachtungen gehen freilich nicht über seinen Gesichtskreis hinaus. Weil indessen nicht bezweifelt werden kann, daß das Gesindel, von welchen, wie gleich gezeigt werden soll, alles Unheil fast allein kommt, sich, caeteris paribus, nach Art chemischer Sättigung, überall, wo nur etwas zu erbeuten, und zwar ziemlich gleichmäßig, vertheilen werde, indem eine zu große Concurrenz in Einer Provinz für die Personen der Einzelnen gefährlich wird, und das Handwerk für Einzelne wieder einträglich macht, — so kann man sicher annehmen, daß die Menge des Gesindels und der Schade, den es stiftet, mindestens nirgends geringer sey, als hier, wo man schon durch die centrale Eigenschaft des Criminalcollegiums vor andern Staaten vorausgeschritten ist, und man darf überzeugt seyn, daß, wie hier, so überall, der wirkliche Schade unendlich das übersteige, was man sich, aus mangelnder Uebersicht des Ganzen, davon bisher vorgestellt hat. Am Schlusse dieses Abschnitts gebe ich einige Lebensbeschreibungen von Gaunern, aber nicht als psychologischen Beitrag, sondern lediglich in

Beziehung auf die Ueberschrift des Abschnitts. Man hat genug Lebensbeschreibungen von Gaunern, aber, so viel ich weiß, noch keine, welche in der besondern Rücksicht entworfen sind, um die Verluste daran zu zeigen, welche diese Menschen dem Eigenthume zufügen. Ich habe mit Vorbedacht keine große Namen und berühmte Häupter dazu gewählt, um dem Einwande auszuweichen, der mir sonst gemacht werden könnte, daß ich nämlich, um zu bestehen und für meine Behauptung zu gewinnen, nur gerade solche Subjecte vorführe, die wenig oder gar nicht ihres Gleichen haben. Der mitgeschilderte Albrecht hat freilich von sich reden gemacht, aber nicht von seiner ausgezeichneten Gaunergröße — denn er war der Dummste unter der Bande und ist noch nicht volle zwei Jahre beim Handwerke gewesen — sondern wegen der Nachweisungen, wodurch er dem Lande so nützlich wurde. Ich habe ihn deshalb mit aufgenommen, weil er ein Inländer ist, dessen Lebensumstände von der Geburt an haben verfolgt werden können, was bei Gaunern, zumal solchen, die es schon von Abkunft sind, sonst fast immer unmöglich ist, und weil sein Leben den Unterschied der auf den kunstgerechten Mitteln eigener Sicherheit beruhenden Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Gauners, was Albrecht erst beim Zusammentreffen mit Mehl wurde, und eines andern zu Diebstählen aufgelegten Menschen, wie er bis dahin auch schon war, recht grell vor Augen stellt. Meine Hauptabsicht dabei ist aber, den Leser in Stand zu setzen, selbst den Schaden zu beurtheilen, den Menschen der Art stiften; nebenbei können diese Abrisse jedoch auch zur Bestätigung anderer im weitern Verfolge von mir aufgestellter Sätze dienen, und habe ich in dieser Absicht manches mit aufgeführt, was auf die Hauptabsicht keine Beziehung hat. Sie werden freilich das Buch etwas vertheuren; manchen Leser auch wohl nicht wenig langweilen, nur, hoffe ich, nicht denjenigen, für welchen ich eigentlich schreibe. Wer

seine Theses noch so gründlich ausführt, mag den Gegner matt setzen, auch den Hörer und Leser wirklich überzeugen, wird aber keine andere Genugthuung haben, als etwa ein beifälliges phlegmatisches Kopfnicken; wer seine Vorschläge verwirklicht sehen will, muß Alles, wo und wie er kann, anschaulich machen und versinnlichen, um aufzuregen und zu empören.

Jeder, der über öffentliche Unsicherheit klagt, versteht die Unsicherheit des Eigenthums. Die Erfahrung aller Zeiten beweiß auch in der That, daß, hier wie anderswo, von allen Gütern des Menschen keins mehr durch Verbrechen erleidet, als eben dieses. Sind Angriffe auf die Person und gegen das Leben damit verbunden, so geschehen sie doch nur, um die, eigentlich und allein auf fremdes Eigenthum gerichtete, Absicht zu sichern und zu erreichen.

Nehmen wir zuerst die Listen des Dämitzer Stock- und Zuchthauses von Michaelis 1813, von welchem Zeitpuncte an sie dem Criminalcollegium vierteljährig mitgetheilt worden sind, zur Hand. In den letztern, den Zuchthauslisten, kommen die beiden Rubriken vor: Zur Strafe und: Nicht zur Strafe. Die letztere Rubrik enthält meistens Wahn- und Blödsinnige. Wir übergehen sie nach unserm Zwecke hier, indem wir nur beiläufig bemerken, daß in der ältesten uns vorliegenden Liste, nämlich in der von Michaelis 1813, zwei und dreißig Manns- und siebzehn Weibspersonen in der Rubrik: Nicht zur Strafe — aufgeführt sind. Auch die Deserteurs und sonstigen bloßen Militairverbrecher, welche in der Stockhausliste vorkommen, und deren Zahl sich in manchen Listen über vierzig beläuft, können wir aus gleichem Grunde weglassen. Es bleiben also nur die eigentlichen Verbrecher beiderlei Geschlechts übrig, welche zur Strafe im Zucht- und Stockhause gefangen gehalten werden. Es befanden sich nun um Michaelis 1813 im Zuchthause 65 Manns- und 22

Weibspersonen, und unter jenen 49 wegen Raubs und Diebstahls, von denen einer die Strafe wegen Pferdediebstahls und ein anderer wegen Raubmords erlitt, und unter den übrigen waren ein Bettler, drei Vagabunden und ein bekannter Gauner, der wegen verbotener Rückkehr ins Land eingeliefert worden, — welche man alle den Eigenthumsverbrechern sicher zu zählen kann; ferner, außer dem Raubmörder, noch vier andere wegen Mords oder Todtschlags; wegen Brandstiftung keiner. Unter den 22 Weibern befanden sich 14, welche wegen Kindermords oder verheimlichter Schwangerschaft und Geburt verurtheilt waren, zwei andere Mörderinnen, vier Diebinnen, eine wegen intendirter Brandstiftung. Die Stockhausliste von Michaelis 1813 ist mir nicht zu Gesichte gekommen.

Die Zuchthausliste von Weihnacht 1813, enthält 62 Männer und 22 Weibspersonen. Von den letztern saßen 13 wegen Kindermords und verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, zwei wegen Mords, fünf wegen Diebstahls, eine wegen intendirter Brandstiftung und eine wegen Gefängnis. Von den Männern waren 45 Räuber oder Diebe, zwei Vagabunden, ein Betrüger, ein Bettler, welche letztern vier auch zu den Eigenthumsverbrechern gezählt werden müßten, und vier Mörder oder Todtschläger. Im Stockhause, wo bloß Mannspersonen sitzen, war die Anzahl der (nicht militairischen) Verbrecher um Weihnacht 1813 — 39, worunter 34 Räuber und Diebe, unter letztern 7 Pferdediebe; und von den übrigen waren zwei Falschmünzer, also auch Verbrecher gegen das Eigenthum; mithin blieben von der ganzen Zahl nur drei Subjecte, oder $\frac{1}{13}$, nämlich ein Todtschläger und zwei Mörder nach, welche andere, als Eigenthumsverbrechen, verbüßten. Von Streitischer Seite befanden sich noch außerdem fünf Festungsgefangenen um die nämliche Zeit zu Dömitz, ohne Ausnahme wegen Diebstahls.

Um Ostern 1814 saßen zur Strafe im Zuchthause 60 Manns- und 19 Weibspersonen, im Stockhause, außer den Militairs, 36 Mannspersonen aus dem Schwerinschen und sechs aus dem Strelitzschen. Diese letztern sechs Personen waren lauter Räuber oder Diebe. Von den 36 Schwerinschen Stockhäuslern waren es 31, und ausserdem waren zwei Falschmünzer, so daß also von der ganzen Anzahl nur drei Subjecte, Mörder oder Todtschläger, übrig blieben, welche nicht am Eigenthum delinquirten. Unter den 60 männlichen Züchtlingen befanden sich 45 Räuber oder Diebe, worunter ein Pferdedieb. Außerdem saßen noch ein Gauner wegen verbotener Rückkehr, ein Betrüger, ein Bettler, und ein Vagabunde damals im Zuchthause. Von den übrigen waren vier Mörder oder Todtschläger. Von den weiblichen Züchtlingen hatten sich zwölf des Kindermords oder verheimlichter Schwangerschaft und Geburt schuldig gemacht, vier des Diebstahls, zwei des Mords.

In den Listen vom Joh. Quartale 1814 kommen 57 männliche und 20 weibliche Züchtlinge und, mit Einschluß der Strelitzschen, 30 Stockhäusler vom Civil vor. Unter letzteren waren 26 Räuber oder Diebe, worunter neun Pferdediebe, ferner ein Falschmünzer und drei Mörder oder Todtschläger, mithin waren $\frac{4}{5}$ der ganzen Zahl Eigenthumsverbrecher. Unter den Weibern im Zuchthause saßen 13 wegen Kindermords oder verheimlichter Schwangerschaft, verheimlichter Geburt oder Aussetzung des Kindes, zwei wegen Mords, vier wegen Diebstahls, eine wegen Gesöffs. Die männlichen Züchtlinge zählten 43 Räuber oder Diebe, worunter ein Pferdedieb, ferner einen Vagabunden, einen Bettler, zwei Betrüger und einen Gauner, der verbotwidrig ins Land zurückgekehrt war, unter sich. Es blieben also nur neun Subjecte, welche nicht am Eigenthume delinquirten, übrig, unter welchen vier Mörder oder Todtschläger.

Von hier an fehlen mir die vollständigen Listen auf die nächstfolgenden drei Jahre; auch habe ich weiter keine Nachrichten von dem Bestande der Strelitzschen Stockhausgefangenen.

Michaelis 1817 saßen im Zuchthause 75 Manns- und 24 Weibs- und im Stockhause außerdem noch 34 Mannspersonen zur Strafe. Von den männlichen Züchtlingen waren 48 Diebe und Räuber, darunter neun Pferdediebs, und, mit Einschluß des früher schon bemerkten Gaunérs, welcher wegen verbotener Rückkehr ins Land nach dem Zuchthause geschickt war, und welcher im Verfolge den Vagabunden, wozu er gehört, immer zugerechnet werden soll, saßen von dem Reste acht wegen Vagabundirens, einer wegen unterschlagener Gelder und einer wegen Betrugs, so daß also von der ganzen Zahl nur 16 Subjecte übrig bleiben, welche wegen anderer Verbrechen, als am Eigenthum, Strafe erlitten. Unter diesen 16 Subjecten waren ein Todtschläger, fünf Mörder oder Theilnehmer am Morden und ein Brandstifter von 15 Jahren. Unter den 24 Weibspersonen waren sieben Diebinnen, eine Raubmörderin, eine Beischläferin von Gaunern, eine Vagabundin, also zehn Verbrecherinnen am Eigenthume; ferner acht Kindsmörderinnen, eine Person, welche bei fremdem Kindermorde mit thätig gewesen, und, außer den Kindsmörderinnen und der Raubmörderin, noch vier, welche die Strafe wegen Mords, eine zweite, welche die Strafe wegen Todtschlags, und eine dritte, welche sie wegen Verwandtenmords litt. Im Stockhause saßen 34 Verbrecher, worunter ein Brudermörder. Alle übrigen waren Räuber oder Diebe. Zwei davon waren Wilddiebe und aus Veranlassung dieses Diebstahls zugleich Mörder geworden, einer hatte Raubmord intendirt. Unter den Dieben sind 10 Pferdediebe aufgeführt.

Die Weihnachtslisten von 1817 enthalten 37 Civilverbrecher im Stockhause und 77 männliche und 20 weibliche Züchtlinge. Von den Stockhäuslern sind 34 Räuber oder

Diebe und unter diesen 11 Pferdediebe; die übrigen drei sind Mörder oder Todtschläger. Unter den männlichen Züchtlingen befinden sich 57 Räuber oder Diebe, von welchen letztern 19 wegen Pferdediebstahls, einer wegen Raubmords und zwei wegen Holzdiebstahls verurtheilt sind, und fünf Vagabunden, zwei Betrüger und zwei, die sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, also 65 Verbrecher am Eigenthume. Von den 12 übrigen leiden die Strafe einer wegen Brandstiftung, zwei wegen Ungerathenheit, einer wegen Widersetzlichkeit, einer wegen Incests, einer wegen Todtschlags, einer wegen Mords, vier wegen gemeinschaftlicher Theilnahme an einem andern Morde, und vom zwölften ist die Ursache nicht genau zu ersehen. Von den Weibern sitzen wegen Kindermords oder verheimlichter Schwangerschaft und heimlicher Geburt acht, und die neunte wegen Theilnahme an fremdem Kindermorde, wegen Diebstahls sechs, wegen Raubmords eine, wegen Mords eine, wegen Verwandten-Mords eine, wegen Todtschlags eine und endlich eine Beischläferin von Gaunern.

Um Ostern 1818 saßen im Stockhause 37 Verbrecher, worunter vier Mörder, die übrigen sämmtlich Räuber und Diebe, unter letztern 10 Pferdediebe. Von den 75 männlichen Züchtlingen waren 63 Räuber und Diebe, und von letzteren zwölf Pferde- drei Wild- und drei Holzdiebe. Drei waren Vagabunden, zwei hatten sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen. Nur acht von der ganzen Zahl waren nicht Verbrecher am Eigenthume, und die Hälfte von diesen, nämlich vier, Mörder oder Todtschläger. Von den 20 Weibern verbüßten acht Kindermorde oder verheimlichte Schwangerschaften, sieben das Verbrechen des Diebstahls, eine den Raubmord, zwei Morde, eine einen Todtschlag.

Die Stockhausliste von Johannis 1818 enthält 38 Sträflinge, worunter 34 Räuber oder Diebe und unter letztern wieder 14 Pferdediebe; die andern vier Personen wegen

Mords. Männliche Züchtlinge waren in diesem Quartale 73, weibliche 18 vorhanden. Von den erstern hatten 59 geraubt oder gestohlen und unter ihnen waren sieben Pferde- und drei Wilddiebe und ein Raubmörder. Außerdem saßen wegen Vagabondirens drei, wegen Veruntreuungen zwei, wegen Betrugs einer. Von 73 waren also nur acht nicht Eigenthumsverbrecher und unter ihnen drei Mörder. Von den Weibern waren sieben wegen Kindermords oder verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, sieben wegen Raubs und Diebstahls, worunter eine Raubmörderin, und noch drei wegen Mords verurtheilt.

Michaelis 1818 saßen 38 Männer im Stock- und 74 im Zuchthause, in letzterem auch 15 Weibspersonen. Von den 112 männlichen Sträflingen in beiden Häusern waren 95 Räuber oder Diebe, unter ihnen 23 Pferdediebe. Zwei Vagabunden, zwei Betrüger und ein Falschmünzer machen die runde Zahl von 100 Eigenthumsverbrechern voll. Von den 12 Uebrigen waren sieben Mörder, worunter aber zwei, welche es zufällig beim Wilddiebstahle wurden.

Die Stock- und Zuchthauslisten vom Weihnachtquartale 1818 enthalten zusammen an Sträflingen 104 Männer und 15 Weiber. Von den Männern sind 93 Räuber oder Diebe und unter diesen wieder 23 Pferde- und vier Wilddiebe. Außerdem leiden zwei die Strafe wegen Vagabundirens, einer wegen Falschmünzens, einer wegen Betrugs, und nur sieben Männer haben andere als Eigenthumsverbrechen verübt. Unter den letztern zählt man fünf Mörder, von denen aber zwei es zufällig beim Wilddiebstahle wurden und zwei andere das Verbrechen im Kriege an fremden Militairs verübten. Unter den 15 Weibern waren vier Diebinnen, sieben litten die Strafe wegen Kindermords oder verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, eine hatte einen Todtschlag

eine einen Mord, eine einen Raubmord und eine einen Verwandten-Mord verübt. —

Ostern 1819 saßen im Stock- und Zuchthause zusammen wieder 104 männliche und in letzterem wieder 15 weibliche Verbrecher; im Stockhause also einer mehr, im Zuchthause einer weniger, als im vorigen Quartale. Auch dieß Mal waren, wie im vorigen Quartale, der Diebe und Räuber 93, unter diesen 22 Pferde- und fünf Wilddiebe, und, wie auch in den frühern Listen, zwei, davon einer einen Raubmord vollführt, der andere einen solchen beabsichtigt hatte. Zwei saßen wegen Vagabundirens, einer wegen Betrugs. Nur acht Männer hatten nicht am Eigenthum verbrochen. Einer ist davon als Meuterer, einer als ungerathen, einer als Todtschläger, drei sind als Mörder und zwei als Theilnehmer an einem Morde aufgeführt. Es sind die nämlichen, die, und es gilt von ihnen dasselbe, was von ihnen bei den Weihnachtslisten von 1818 gesagt ist. Von den Weibern waren vier wegen Diebstahls, eine wegen Raubmords, eine wegen Mords, eine wegen Todtschlags, eine wegen Verwandten-Mords, sechs wegen Kindermords oder verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, und eine als Beischläferin von Gaunern verurtheilt.

Johannis 1819 gab es im Stock- und Zuchthause zusammen 103 männliche und in letzterem 18 weibliche Sträflinge. Von den Männern waren 94 Räuber und Diebe und darunter 19 Pferde- und vier Wilddiebe und einer, der Raubmord vollführt, ein anderer, der ihn intendirt hat. Ausserdem sind zwei als Mörder, zwei als Theilnehmer an einem Morde und ein Todtschläger aufgeführt. Von den Weibern ist gerade die Hälfte Kindesmörderinnen oder wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt verurtheilt; mit den übrigen verhält es sich, wie im vorigen Quartale.

Die Listen von Michaelis 1819 enthalten 117 männliche und 21 weibliche Verbrecher. Unter den erstern sind

104 Räuber oder Diebe, und unter diesen 22 Pferde- und vier Wilddiebe. Das Uebrige bei den Männern ist geblieben, wie es in den vorigen Listen war. Unter den Weibern waren sieben Diebinnen, eine Vagabundin und zehn, welche ihr Kind ermordet oder die Schwangerschaft verheimlicht und heimlich geboren hatten.

Die Zahl der Männer sowohl als Weiber in den Listen von Weihnacht 1819 ist der in den Michaelislisten gleich geblieben, nur saßen im Stockhause drei mehr und im Zuchthause drei weniger, als im letzten Quartale. Der Diebe und Räuber waren dieß Mal 105, und unter den ersten 21 Pferde- drei Wilddiebe und ein Raubmörder. Dann sind auch ein Betrüger und zwei Vagabunden aufgeführt. In Absicht der Mord- und Todtschläger ist keine Veränderung vorgegangen. Von den 21 Weibern hatten verübt wum das Verbrechen des Kindermords oder verheimlichter Geburt und heimlicher, hülfloser Niederkunft, sieben das des Diebstahls, eine einen Raubmord, eine war Vagabundin; sonst wie in den letzten Listen.

Ostern 1820 saßen im Stockhause 39 Verbrecher, lauter Räuber und Diebe, bis auf ein einziges Subject, einen Mörder. Von den Dieben sind neun als Pferdediebe aufgeführt. Drei andere waren Wilddiebe. Von letztern hatten zwei bei Gelegenheit des Wilddiebstahls Einen Mord begangen. Die Zahl der männlichen Züchtlinge war bis auf 82 gestiegen; die der weiblichen belief sich auf 22. Unter erstern waren 74 Räuber und Diebe. Ausserdem saß einer wegen Betrugs und Fälschungen und zwei wegen Vagabundirens. Von den fünf übrigen litten die Strafe einer wegen Todtschlags, einer wegen schlechter Aufführung, zwei wegen Nothzucht und einer wegen Bigamie. Unter den Dieben sind neun Pferdediebe und ein Wilddieb. Von den Stockhausgefangenen sind sechs, von den Züchtlingen vier als Räuber rubricirt. Von den 22

Weibern saßen sieben wegen Diebstahls, eine als Beischläferin von Gaunern, eine wegen Vagabundirens, neun wegen Kindermords oder verheimlichter Schwangerschaft und hülfloser Niederkunft, eine wegen Raubmords, eine wegen Verwandten-Mords.

Johannis 1820 befanden sich 42 Verbrecher im Stockhause, sämmtlich Räuber oder Diebe bis auf einen Mörder, jedoch hatten zwei Diebe zugleich Einen Mord verübt. Elf davon waren Pferde- drei waren Wilddiebe. Unter den 83 männlichen Züchtlingen waren 78 Räuber und Diebe, ein Betrüger und ein Vagabund, also 80 Eigenthums- und nur drei andere Verbrecher, von welchen einer wegen schlechter Aufführung eingesteckt, der zweite wegen Todtschlags und der dritte wegen Nothzucht verurtheilt war. Von den 23 Weibern hatten sich sieben Diebstähle, eine einen Raubmord, neun Kindesmord oder verheimlichte Schwangerschaft und heimliche Geburt zu Schulden kommen lassen, und eine saß als Beischläferin von Gaunern. Ausser der Raubmörderin saß noch eine wegen Mords, eine wegen Todtschlags, eine wegen Vergiftung, eine wegen Verwandten-Mords und eine wegen intendirten Giftmords.

Die Listen von Michaelis 1820 enthalten 46 Stockhausgefangene, 87 männliche und 21 weibliche Züchtlinge. Die Stockhausgefangenen waren wieder sämmtlich Räuber oder Diebe bis auf einen Mörder; nur hatten zwei von den Dieben, welche Wilddiebe, außer diesem Eigenthumsverbrechen, auch zusammen einen Mord verübt. Räubereien hatten acht begangen, Pferdediebstähle neun. Unter den männlichen Züchtlingen waren 81 Räuber und Diebe. Einer davon hatte einen Raubmord, und ausserdem hatten noch vier andere Räubereien, neun hatten Pferdediebstähle und einer einen Wilddiebstahl begangen. Zu den 81 Räubern und Dieben kommen, als Eigenthumsverbrecher noch einer, der wegen

Betrugs und Fälschungen, ein zweiter, der wegen Vagabundirens und ein dritter, der wegen Vertriebs falscher Münze Zuchthausstrafe erlitt, und es bleiben nur drei Subjecte nach, welche keine Verbrecher am Eigenthume waren, nämlich ein Ungerathener, ein Todtschläger und ein Nothzüchter. Von den Weibern saßen zehn wegen Kindesmords oder verheimlichter Schwangerschaft und hülfloser Geburt, fünf als Diebinnen, eine als Raubmörderin, eine wegen Mords, eine wegen Todtschlags, eine wegen Vergiftung, eine wegen Verwandtenmords und eine wegen intendirten Giftmords.

Gehen wir jetzt auch die Listen durch, welche beim Criminal-Collegium hieselbst über die seit Anfang 1813 bis Michaelis 1820 in Untersuchung gekommene Personen geführt sind. Sie enthalten 530 Köpfe beiderlei Geschlechts. Gerade ⅕ davon, nämlich 106, sind Weibspersonen, und gerade die Hälfte von diesen, nämlich 53, sind Verbrecherinnen am Eigenthume aus Gewinnsucht. 36 nämlich sind selbst Diebinnen oder Begünstigerinnen und Theilnehmerinnen durch Hehlerei, Mitwissenschaft und Mitgenuß an fremden Diebstählen und 17 sind Weiber und Beischläferinnen von Gaunern, selbst Gaunerinnen, meistens Vagabundinnen, alle mitwissend und mithelfend. Gegen neun wurden wegen Brandstiftung inquirirt. Eine hatte sich eine lebensgefährliche Unvorsicht zu Schulden kommen lassen. 35 waren wegen Kindermords, verschuldeten Todes ihres neugebornen Kindes oder verheimlichter Schwangerschaft und hülfloser Geburt in Untersuchung. Den Beschluß machen acht andere Verbrecherinnen am Leben, wovon eine ihren Mann vergiftete, die zweite ihren Mann auf andere Weise umbrachte, die dritte und vierte andere Männer erschlugen, die fünfte ihr vierjähriges Kind ersäufte, die sechste ihr ebenfalls vierjähriges Kind auf andere Weise ums Leben brachte, die siebente ihr vierzehntägiges Kind er-

mordete und die achte ihren schon siebenjährigen Sohn umbrachte. — Von den 420 und einige Männern waren 351 wegen Eigenthums- und nur 70 und einige wegen anderen Verbrechen in Untersuchung. Gegen 311 wurden wegen Raubes oder Diebstahls inquirirt; gegen 31 wegen des gröbern erstgenannten Verbrechens, jedoch bemerke ich, daß gegen eine bedeutende Anzahl davon das Verbrechen nicht zu erweisen war. Unter den in Untersuchung befindlichen Dieben waren 51 des Pferddiebstahls angeschuldigt, fünf Wild-, zwei Post-, zehn Schaf-, sieben Fischdiebe und fünf waren wegen Kofferabschneidens verhaftet. Ausser diesen 311 Räubern und Dieben gab es noch einen Marktdieb und mehre des Marktdiebstahls Verdächtige, zwei wurden wegen Nachweisung von Diebstählen bestraft, drei hatten mörderischen Ueberfall und Beraubung begangen oder intendirt, einer hatte eine Kirche bestohlen, einer Pferdeschwänze abgeschnitten, einer war wegen Straßendiebstahls in Untersuchung, einer wegen Mitwissenschaft vom Raube, drei als Begünstiger beim Diebstahle, zwei als Diebshehler, sechs wegen Ankaufs von Gestohlenem, drei als Vagabunden, einer wegen Falschmünzens, drei wegen Vertriebs falscher Münze, sechs wegen Betrugs und Fälschung, drei wegen Veruntreuungen, einer wegen Gelderpressungen mittelst Mißbrauchs seines Amts, zwei wegen böslichen Falliements. Von den übrigen männlichen Inculpaten waren fünf, wovon einer schon unter den Dieben mitgerechnet ist, wegen Verdachts der Brandstiftung und einer wegen Feuer-Verwahrlosung verhaftet. Einer hatte sich des Inceſtes schuldig gemacht und einer war der Sodomie angeklagt. Einer verübte Nothzucht, ein zweiter machte den Versuch dazu und noch drei andere waren mit dem nahen Verdachte desselben Verbrechens belastet. Gegen einen betraf die Untersuchung Staatsverbrechen, gegen zwei andere Dienstvergehen. Die Verbrechen gegen anderer Leben waren sehr häufig. Einer

erschoß aus angeblicher Nothwehr, ohne nahe Gefahr, einen andern. Zwei andere erschossen beim Wilddiebstahle, aus Furcht vor Anklage und Strafe, einen untern Forstbedienten. Einer machte sich einer lebensgefährlichen Unvorsicht durch Verwechselung von Gegenständen beim Verkaufe schuldig. Vier tödteten andere aus Unvorsicht, drei saßen wegen intendirter Ermordung einer obrigkeitlichen Person; der Verdacht konnte aber nicht bestättigt werden. Sieben Männer saßen wegen Theilnahme an einem und demselben Morde fremder Militairpersonen zur Kriegszeit, und noch zwei andere wegen eines zweiten gleichen Begehens. Wegen lebensgefährlicher Mißhandlungen wurde gegen vier Subjecte inquirirt. Ausserdem hatte einer seine eigene Frau vergiftet, ein zweiter hatte seine Frau auf andere Art umgebracht. Einer hatte seinen Stiefvater erschlagen, ein anderer einem fremden Knaben durch langsam fortgesetzte Mißhandlung das Leben genommen. Bei sieben andern endlich ist Mord oder Todschlag und bei einem Theilnahme am Morde als Betreff der Untersuchung angegeben. — Trotz dem Allem war das zartere Geschlecht in Mord und Brand dem unsrigen überlegen. Die zahlreichen Kindermordsfälle ungerechnet, machte kein männliches Subject sich so schauderhafter Verbrechen schuldig, als das Ertränken eines eigenen vierjährigen, der Mord eines eben so alten eigenen, der Mord eines vierzehntägigen eigenen und eines siebenjährigen eigenen Kindes sind. Dazu waren Weiber fähig, aber sie waren es nicht aus überlegener Bosheit, sondern aus gröberer Hülfs- und Rathlosigkeit des Geschlechts. Rücksichtlich der Brandstiftungen ist bemerkenswerth, daß mehre Kinder von 11, 14, 15 Jahren, meistens weiblichen Geschlechts, dieß Verbrechen verübten, und daß bei ihnen und mehren erwachsenen Frauenzimmern durch keine Mühe die eigentlichen Bewegursache dazu sicher auszumitteln war; indessen scheint bei den jungen Dirnen allemal das Heimweh nach der väter-

lichen Hütte und zu der verzärtelnden Mutter der Antrieb gewesen zu sein.

Die Listen der im Herzogthum Holstein in Verhaft gewesenen Verbrecher, welche dem Collegium seit einiger Zeit nach zugegangen sind, enthalten vom 1. Januar bis zum 30. Junius 1816, 80 Subjecte und darunter 75 Diebe, Räuber, Vagabunden und sonstige Eigenthumsverbrecher. Die Liste vom 1. Januar 1812 bis zum 31. Dec. 1815 zählt unter 298 Subjecten 261 Verbrecher dieser nämlichen Gattung, die Liste vom 1. Jan. bis 30. Jun 1817 unter 139 Subjecten 126, die Liste vom 1. Jul. bis 31. Dec. 1817 unter 161 Subjecten 138, die Liste vom 1. Jan. bis 30. Jun. 1818 unter 113 Subjecten 92, die Liste vom 1. Jul. bis 31. Dec. 1818 unter 75 Subjecten 63, und die Liste vom 1. Jan. bis 30. Jun. 1819 unter 82 Subjecten 74 Eigenthumsverbrecher.

Dieß gegenwärtige Verhältniß der Verbrechen wider das Eigenthum zu allen übrigen Verbrechen unterliegt also keinem Streite. Nicht selten fragt man mich, wenn man die Zahl der Criminalgefangenen überhaupt wissen will: Wie viel Diebe haben Sie jetzt sitzen? — oder, wenn man die Gefangenen überhaupt zu sehen wünscht: Kann ich wohl die Diebe auf dem Criminalgebäude zu sehen bekommen? Daß aber dieß Verhältniß von jeher dasselbe war, zeigen die zahllosen frühern Verordnungen aller Staaten wider Raub- und Diebsgesindel, loses Gesindel, Vagabunden, Zigeuner, Schatzgräber u. dgl., — lauter Verbrecher am Eigenthume. Man sieht auch hieraus, daß nicht eigentliche Lust am Bösen, sondern, wenn auch selbst verschuldete, Noth und Bedürfniß, ein bisgen Faulheit, Hang zu Genüssen und zur ungebundenen Lebensart und ähnliche Antriebe, die Quelle fast aller Verbrechen sind; und da diese Antriebe sich beim Menschen in allen Ländern und Climaten finden, so wird auch überall

das Verhältniß der Eigenthumsverbrechen zu den übrigen dasselbe sein.

Ich muß hiebei erinnern, daß die Ausstellungen gegen die Zuchthaus- und andern Listen, welche ich oben gemacht habe, sich nur auf die daraus nicht zu beurtheilende Menge von Eigenthumsverbrechen überhaupt beziehen sollen und daß ich aus diesen Listen hier nur das ungefähre Verhältniß dieser Verbrecher zu den übrigen nachweisen wollte. Man bedenke aber, daß Verbrechen am Eigenthume aus Gewinnsucht alle ohne Unterschied dolose und prämeditirt, also solche sind, wo die Entdeckung mit am schwierigsten ist, und daß, zu gewöhnlichen Zeiten, wie noch folgen wird, ohne Frage die meisten von Gaunern verübt werden, welche sich ganz anders, wie andere Verbrecher, vor der Entdeckung zu sichern wissen, und man wird das in den Listen wie etwa zwanzig zu ein gefundene Verhältniß der Eigenthumsverbrecher zu andern sicher wie vierzig zu ein feststellen können. Daraus ergibt sich aber noch keineswegs das Verhältniß der Eigenthumsverbrechen zu den andern. Freilich ist unter den circa 400 männlichen und weiblichen Verbrechern am Eigenthume aus Gewinnsucht, welche beim Criminalcollegium in den ersten acht Jahren nach seiner Errichtung in Untersuchung waren, eine bedeutende Zahl Nicht-Selbstactiver, als Hehler, Käufer von wissentlich Gestohlnem, Mitgenießer des Entwendeten u. dergl. Auch waren nicht alle in den Listen einmal aufgeführte Eigenthumsverbrecher wegen besonderer Verbrechen in Untersuchung, sondern eine große Anzahl von ihnen stand mit andern für sich aufgeführten und für sich mitgezählten Verbrechern in Rücksicht auf dieselben Verbrechen in complicio, so, daß man also nicht jedem einzelnen besondere einzelne Verbrechen anrechnen kann. Auf der andern Seite ist aber auch wieder in Anschlag zu bringen, daß wenn gegen Nichteigenthumsverbrecher, z. B. Brandstifter, Mörder, Nothzüchter, nur

immer ein Fall verhandelt wurde, die Untersuchung gegen Eigenthumsverbrecher, wenigstens gegen die große Mehrzahl derselben — Diebe — fast ohne Ausnahme mehre, oft ein oder zwei Dutzend Fälle und darüber, betraf. Eine auch nur einiger Maßen zutreffende Berechnung läßt sich hiernach immer nicht machen, und muß ich mich deshalb mit der allgemeinen Versicherung begnügen, daß beim Collegium in den acht Jahren, die es besteht, — mehre tausend Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht, meist qualificirte Diebstähle und so grobe Verbrechen der Art, als die Gerichtsordnung nur an das Collegium weist, zur Untersuchung gekommen sind. Darunter waren freilich auch manche aus der Zeit vor Errichtung des Collegiums, aber es waren auch nur die entdeckten Fälle. Das scheint freilich arg. Aber: So laut und allgemein auch die Klagen über Unsicherheit des Eigenthums sind, und so sehr viel mehr dennoch geraubt und gestohlen wird, als man, wegen mangelnder Uebersicht des Ganzen, sich vorstellt, so billig und gerecht würde unsere Verwunderung, so groß und freudig müßte unser Erstaunen darüber sein, daß das Eigenthum so gesichert ist, wie es bei allen dem wirklich ist, wenn man eines Theils nicht allein den fortwährenden Wachsthum der verführenden, sondern auch die Fortdauer der begünstigenden Umstände, andern Theils aber auch, wie billig, den unermeßlichen Abstand der Gegenwart von demjenigen Zustande der Sicherheit in Erwägung zieht, wie er ursprünglich war und ohne Staat und ohne die Einrichtung, welche Ausflüsse der Staatseinrichtung sind, sein müßte.

Ein jeder gebraucht freilich die Vorsicht, welche er nöthig achtet, sich dasjenige zu erhalten, was ihm das Glück beschert, oder was er sich sauer und ehrlich erworben hat, und verwahrt zumal sein Bestes da, wo er es am sichersten hält. Aber viele sind auch nachläßig, vertrauen ihrem bisherigen Glücke, glauben, daß es in der kurzen Zeit, wo sie an der

Vorsicht etwas versäumen, wohl nichts auf sich haben werden, entfernen sich und lassen Thüren und Behältnisse offen, oder sind, durch Veranstaltung des Diebes, leicht zu entfernen, oder verlassen sich auf Schlösser, die, wie Briefsiegel, als Zeichen, daß etwas von Unberechtigten nicht geöffnet werden solle, von rechtlichen Leuten respectirt werden, gegen Gewalt oder vor einer kunstfertigen Hand aber nicht schützen u. s. w. Wie viele Gelegenheit findet sich nicht, nicht bloß in unbewohnten Gebäuden, als Speichern u. s. f., sondern auch in bewohnten, fast in jedem Hause einer jeden Stadt und jeden Orts, tagtäglich, Morgens, Abends im Dunkeln und am Tage, für Bekannte und selbst Unbekannte, ungesehen und unentdeckt etwas fortzunehmen, dessen Entwendung nicht gleich, oder wohl überall nicht, dessen Entwender wenigstens nicht entdeckt werden das der Dieb, ohne Umsatz, selbst verbrauchen kann, oder dessen Besitz, nach Beschaffenheit der Sachen, z. B. fast alle res fungibiles, wozu auch Geld gehört, keine Entdeckung befürchten läßt? — Wie schwierig ist es dabei für die bei weitem meisten Einwohner aller Städte und Orte, ihren und der Ihrigen täglichen Bedarf an Kleidung, Holz, Nahrungsmitteln, Licht, Häusung, Medicin, Abgaben u. s. w. auf ehrliche Weise zu erwerben? — Wie überfüllt sind alle Stände der arbeitenden Classe in den Städten? Wie sehr wächst noch immer die Zahl ihrer Glieder? und die alten haben schon lange nicht mehr zu thun. — Wie viele werden durch schnell anwachsende Kinderzahl, langwierige Krankheiten und andere Unglücksfälle heruntergebracht, bis das Bett unterm Leibe verkauft ist? und die Unterstützung durch Armen-Anstalten ist nie und nirgends zureichend. Wie groß ist, unter solchen Umständen und überhaupt, der Reiz des mühe und oft ganz gefahrlosen Erwerbs durch Bemächtigung fremden Eigenthums? Wie allgemein ist nicht auch bei denen noch, welche nicht eben die äußerste Noth leiden, der Wunsch nach

Verbesserung ihrer Umstände? Dennoch gibt es Orte, wo man das ganze Jahr über von keinem einzigen, eigentlichen, des Namens werthen, Diebstahle hört, wo, nach Verhältniß der Größe, Hunderte und Tausende geboren werden und sterben, ohne im Leben einen einzigen eigentlichen Diebstahl verübt oder erlitten zu haben. Die Beschuldigung mit einem Diebstahle wird als die schwerste Beleidigung empfunden; der Dieb wird als ein fremdartiges Wesen betrachtet; Kinder fragen sich: hast du schon mal einen Dieb gesehen? u. s. w. Wahrlich, was es auch sein, und welchen Antheil auch dieß oder jenes daran haben mag, die Einrichtung der Staaten und die Anstalten, welche Ausflüsse dieser Einrichtung oder durch sie nur möglich sind — Criminaljustiz, Fremden- und Armen-Polizei, öffentliche und häusliche Erziehung — nöthigen uns Ehrfurcht und Bewunderung ab, wenn durch etwas diese Gefühle erzeugt werden können. Die unedlern Motive der Furcht vor der Strafe und vor der Selbstrache des Bestohlenen reichen nicht hin, die Erscheinung zu erklären. Letztere ist im Staate unerlaubt, ja strafbar; ausser dem Staate ist ihr durch Ueberlegenheit an Kräften oder Zahl zu begegnen; Beide, Justiz und Selbstrache sind nur in Fällen besorglicher Entdeckung zu fürchten. Die edlere Furcht, in den Achtung seiner Mitmenschen zu leiden und geliebte Angehörige mit in Schande und Unglück zu bringen, eine Furcht, welche wieder die Frucht des Beisammenlebens an festen Wohnsitzen in mannigfaltigen Verbindungen, mithin durch den Staat nur möglich ist, und das ausgebildete Rechtsgefühl, was, Product der öffentlichen oder häuslichen Erziehung, auch wieder der Staatseinrichtung zugeschrieben werden muß, sind wirksamer, als jene Furcht vor Strafe und Rache, und halten, mit gewiß geringen Ausnahmen, jedermann auch da von Verbrechen zurück, wo die Gelegenheit günstig und Gefahr unbesorglich ist. Wer nicht gedankenlos in den Tag hineinlebt, wer nicht

mürrisch mit Allem unzufrieden ist, was in der Zeit reifen muß und nicht schon heute vollkommen ist, wird mit warmer Liebe und feuriger Dankbarkeit an dem Staate hangen, dem auch in dieser Hinsicht die Menschheit so Großes verdankt, und den Köpfen von leichterm Kaliber überlassen, sich in Schmähungen zu verpuffen.

Von dieser erheiternden Betrachtung werden wir aber abgezogen durch den überraschenden und empörenden Anblick einer Classe von Menschen, welche, unwerth dieses Namens, seit Jahrhunderten in Haufen alle Länder überzieht, von aller Gemeinschaft mit andern, die nicht ihres Gleichen sind, sich absondernd, in der Freiheit, wie in Gefängnissen und Strafanstalten, nur unter sich lebend, von allen Mitteln zur Veredelung und Besserung durch Lehre und Beispiel, welche der Staat und seine Anstalten darbieten, sich selbst ausschließt; einer Menschenclasse, welche, gefühllos für jede andere Ehre und Achtung, als welche die Auszeichnung in ihrem schändlichen Betriebe bei ihren Brüdern erwirbt, ihr Handwerk nach einem in Jahrhunderten ausgebildeten Sicherheitssysteme übt, und ihre eigenen Kinder kunstmäßig selbst wieder zu Verbrechern auferzieht; welche mit ruchloser Hand in einem Augenblicke den Wohlstand vieler Einzelnen und ganzer Familien zerstört, und Feuerbrand und Mordgewehr zu Hülfe nimmt, wo die Absicht nicht anders zu erreichen ist; welche, wie ehemals die Pest (S. Mecklenb. Const. vom 8. Sept. 1710, wegen der Pest und Landstreicher) so noch jetzt das Gift der Luftfeuche verbreitet, wie es ohne sie nicht verbreitet sein würde; welche, den Abgang der eingefangenen Genossen zu recrutiren, und sich den Absatz des Gestohlnen und ihre Person zu sichern, manchem, der bis dahin im sauern Schweiße Ruf und Gewissen bewahrte, verführt, viele Diener der Gerichte und Polizei treulos und eidbrüchig macht, und durch

eigene Täuschungsmittel manche Unschuldige in Verdacht und Gefahr bringt; einer Menschenclasse, „welche (v. Grollmann, actenmäß. Gesch. d. Vagelsb. u. s. w. Räuberb. Einleitung) weder einen Gott noch einen weltlichen Oberherrn anerkennt, welche, keinem Fürsten zinsbar, gegen keinen die Pflichten des Unterthans erfüllt, welcher bürgerliches Gesetz und kirchliche Ordnung ein Gräuel sind, die allen, welche nicht zu ihrem Orden gehören, dumm hält und dumm (wittisch) nennt, die sich kein Bedenken, vielmehr eine Ehre und Vergnügen daraus macht, jeden ehrlichen Mann zu vervortheilen, die den ewige erklärte Feind aller rechtlichen Bürger ist, die jedem Gesetze Hohn spricht, die dem Landmanne die Nachtruhe raubt, die er, ermüdet von des Tages Sorgen, so nöthig hat, die, wie Ungeziefer an dem Marke des Unterthans saugt, die ihm entzieht, was das Verhängniß der Zeiten ihm noch übrig läßt," u. s. w. einer Menschenclasse endlich, die zwar auch zu den Verbrechern am Eigenthume gehört, aber in der Art, wie man den Tiger zum Katzengeschlechte zählt, und welche man, wie sich immer mehr entdeckt, wegen Unsicherheit des Eigenthums fast ganz allein nur noch in Anspruch nehmen darf. — Ich verstehe die Gauner.

Weniger bekannt nämlich, als das vorhin gezeigte Verhältniß der Eigenthumsverbrecher zu den übrigen, und, wenigstens dem größern Publicum, vielleicht auch manchen Polizei- und Criminal-Justizbehörden neu, ist dagegen etwas, was man, zum mindesten seinem Umfange nach, erst seit der Errichtung des Criminalcollegiums hat kennen lernen: ich meine das Gaunerwesen im Lande. Unter Gaunern verstehe ich gewerbmäßige, durch eine eigene Sprache und gleichen Betrieb in Verbindung stehende, Verbrecher am Eigenthume aus Gewinnsucht. Die Beziehung: gewerbmäßige Diebe ist zu enge, denn, obwohl sich alle Handelsleute (von Handel, d. i. Diebstahl) nennen, so ist dieß doch nur a

potiori zu verstehen. Viele von ihnen sind nämlich Straßenräuber, Betrüger in allerlei Gestalten, z. B. falsche Freimaurer, angebliche reisende Aerzte, falsche Spieler u. s. w.; und, daß sie vagabundiren, gehört, obwohl sie selbst allgemein auch die Benennung Reisende für Gauner gebrauchen, nicht zu ihrem Begriffe, weil eine Menge von ihnen sich ansässig gemacht hat, ohne das Handwerk niederzulegen, einige auch wohl, — hauptsächlich in der Nähe von Diebskrügen, — während sie wohnten, erst zu Gaunern gebildet wurden. Das Gewerbmäßige ist das unterscheidende Merkmal; inzwischen gehört es auch noch zum Begriffe derselben, daß sie durch eine gemeinschaftliche Sprache, gleichen Betrieb und gleiche Lebensart, wenn gleich nicht zunftmäßig, zusammenhängen; denn die Benennung umfaßt diejenigen nicht mit, welche, ohne diese gemeinschaftliche Sprache und Verbindung, ihren Unterhalt gleichfalls eigentlich nur durch Diebstahl, Mausereien und Betrügerei erwerben. Sie, die Gauner, erkennen sich nun sehr leicht — nicht, wie einige poesirt haben, vermittelst geheimer Ordenszeichen, wohl aber — vermittelst eines eigenthümlichen Scharfblicks und Takts, am ganzen Aufzuge und Benehmen, z. B. an dem Aufmerken bei einem durch Ankommende auf der Diele entstehenden Geräusche oder beim Aufgehen der Thüre, an der Begleitung eines Weibes, schon an dem Orte, (Diebskruge) wo sie einander treffen, an dem längern geschäftlosen Stilleliegen daselbst, an dem Beisammensein und sichtlichem Zusammenhalten mehrer solcher Unbeschäftigter, an der Einmischung einzelner jenischer Worte, an dem üblichen Gebrauche des bloßen Taufnamens und anderer weiter unten in der Darstellung des Gauners außerhalb seines Betriebes vorkommenden kleinen Umstände, kurz am Ensemble.

Sie haben besondere Fertigkeit, sich Gelegenheiten zu machen, wenden besondere Geschicklichkeit und Mittel bei der

Ausführung an, und üben ihr Handwerk nicht blos, wenn eine vorzüglich günstige Gelegenheit sie einladet, sondern ihr ganzes Leben ist dem Aufsuchen von Gelegenheiten und der Ausübung ihrer Profession gewidmet. Sie stehlen wieder, ehe die Diebssachen (Mussemätten) vom letzten Diebstahle an Mann gebracht sind, stehlen mit vollen Taschen und nennen das mit ernsthafter Miene ihr saures Brod. (Note 1.)

Daß es überhaupt dergleichen Menschen gebe, welche von Raub, Diebstahl und Betrug Profession machen, ihre eigene Sprache und auch sonst unter einander viele Verbindung haben, ist niemanden unbekannt. Weil man aber bisher nur von Räubern in Italien, von Gaunern am Rheine, an der Mosel, an der Lahn, am Necker, am Main und im Oden- oder Schwarzwalde gehört oder gelesen hat, so beklagte man diese Gegenden, welche man allein für den Sitz des Gaunerwesens hielt, ohne zu ahnen, daß dieß Wesen oder Unwesen eben so wohl schon im lieben Vaterlande und in allen angränzenden Provinzen und Ländern Wurzel gefaßt, und, wahrlich! schreckliche Fortschritte gemacht habe. Wenn daher Viele, ehe sie weiter lesen, glauben, daß ich Gespenster sehe, weil sie selbst, obwohl zum Theile mit Ehren ß Justiz- und Polizeiämtern grau geworden, ihr Lebtage noch keinen einzigen Gauner in leibhafter Gestalt wissentlich gesehen haben, so verarge ich es ihnen nicht. Allein, was ich jetzt sagen werde, ist keine Ahnung, ist nicht leicht täuschendes Raisonnement, sondern nackte Wahrnehmung, die keinen Widerspruch leidet. Wenn irgendwo ein Diebstahl — das bei weitem häufigste Verbrechen gegen das Eigenthum — besonders ein nächtlicher Einbruch, unter den Diebstählen (wenigstens hier im Lande, wo es nicht viele große Städte und große Messen oder Märkte gibt, welche den Tagdieben günstiger) wieder die häufigste und wichtigste Unterart —, verübt worden, so ist das Erste, daß der Bestohlne, nachdem er seinen Verlust übersehen, und

wie Allen zugegangen jammernd und kopfschüttelnd untersucht hat, seinen Dieb herauszufinden versucht. Es ist so natürlich, bei jeder durch Verbrechen erlittenen Herzkränkung auch selbst dann gerne den Thäter kennen lernen zu wollen, wenn keine Aussicht zum Ersatze oder zur Bestrafung vorhanden ist. Man beschäftigt sich mit Muthmaßungen; man will seinen Mann heraus haben. Sich ihn vorstellen zu können, setzt schon einen Bekannten voraus. Ein Bekannter, denkt man, müsse es sein, denn nur ein solcher habe die Gelegenheit so genau kennen können. Unter seinen Bekannten findet jeder leicht einen oder mehre, welchen er bösen Willen genug zutraut, die viele liebe Kinder haben, in Armuth leben und dadurch wohl zu Verbrechen dieser Art verführt werden könnten. Wo zureichende Verdachtsgründe fehlen, begnügt man sich mit andern, so gut man sie auftreiben kann. Der mittler Begüterte, ja der Verschlossene ist einem schon verdächtiger, als der wohlhabende und Gemüthliche. Es kann nicht fehlen, man glaubt jedesmal seinen Mann ziemlich zu kennen und ausfindig gemacht zu haben: ein unschuldiger Nachbar, der Knecht, das Dienstmädchen im Hause müßen gemeinhin der Thäter sein. (Note 2.) Wenigstens muthmaßt so der Bestohlene; und der Landmann sucht, wie noch an einem andern Orte ausgeführt werden wird, seinen Dieb unter den ansässigen Einwohnern einer nahen oder der nächsten Stadt. Aber wie sehr irrt man! Eine achtjährige Erfahrung auf meinem jetzigen Posten, und die Benutzung einer großen Menge von Akten aus früherer Zeit, zu welcher ich Gelegenheit hatte, gestatten mir, Vergleichungen anzustellen, und das Verhältniß der Gauner zu den übrigen Verbrechern gegen das Eigenthum, so wie das, davon wieder ganz verschiedene, Verhältniß der von Gaunern verübten Verbrechen zu denen, welche andere Urheber hatten, mit einiger Genauigkeit auszumitteln.

Wir haben gesehen, wie ungefähr sich die Zahl der Eigenthumsverbrecher zu der Zahl der übrigen verhalte. Ich bemerke jetzt, daß die erste der beim Criminalcollegium über die anhängigen Untersuchungssachen entworfenen und seitdem fortgeführten Listen, welche vom 23. Nov. 1813 datirt ist, unter 47 Gefangenen über Zweidrittheile die entschiedensten Gauner enthält, daß in den letzten Listen von Michaelis 1820, ausser mehren, welche schon auf der Gränze stehen, noch 22 Verbrecher vorkommen, welche, unbestritten und ausgemacht, zu den Dieben von Handwerk gezählt werden müßen, meistens in großen Verbindungen lebten, größtentheils vagabundirten und sich einander kannten, kein Gewerbe, als Diebstahl, hatten, und ohne Ausnahme die Gaunersprache verstanden, endlich, daß unter grade einhundert Eigenthumsverbrechern, aus Gewinnsucht, gegen welche ich selbst die Untersuchung zu führen hatte, ein und zwanzig entschiedene männliche Gauner, vier weibliche, ferner zwei Knaben, die den Diebsverkehr ihrer Aeltern von erster Jugend mit angesehen hatten und natürlich nun auch zur Gaunerei angezogen wurden, weiter zwei Schärfer, (S. über die Benennung den zweiten Abschnitt) welche sich den Gaunern anschließen, und endlich noch zehn Subjecte waren, die bereits an der Gränze der Gaunerei standen, und jetzt im Zucht- oder Stockhause promovirt werden. Erwägt man aber noch, daß dergleichen gewerbmäßige Verbrecher die Ausführung vorsichtiger vorbereiten, sich bei der Ausführung selbst und nachher bei Sicherung des Geraubten und dem Absatze desselben weit klüger nehmen, überhaupt mehr Erfahrung in ihrem Fache, eine größere Klugheit und Gewandtheit besitzen, wie schon bemerkt, nach einem seit Jahrhunderten immer mehr vervollkommten Sicherheits-Systeme handeln, und wie im Verfolge gezeigt werden wird, wenigstens was die große Mehrzahl der Nachtdiebe betrifft, eigentlich nur das einzige Indicium der Beschuldigung von

andern Gaunern zu fürchten haben, endlich auch durch ihre Verbindungen besser zu schützen wissen, als diejenigen, welche zu ihrer Classe nicht gehören, daß mithin bei ihnen die Entdeckung unendlich schwieriger, und also seltener ist, als bei andern, ungeübten und ansässigen Dieben; so muß man zu Gunsten der Gauner noch ein ganz anderes Zahlverhältniß derselben zu den gemeinen Dieben annehmen, als welches die Listen der Strafanstalten und Inquisitoriate ergeben.

An dieser Menge von Gaunern, an diesem so aufgefundenen Zahlverhältnisse derselben, ist es aber lange nicht genug. Es gibt ein Heer von Menschen, welche man nicht Gauner heißt, weil man diese Qualität an ihnen nicht entdeckt, welche aber, mit unbedeutenden Ausnahmen, nicht bloß den Bettlern, sondern ganz eigentlich den Gaunern beigezählt werden müßen, weil sie, nur unerkannt, es wirklich sind. Dieß sind die Vagabunden. Was ich jetzt sagen werde, ist von der höchsten Wichtigkeit; daß man es noch nicht beachtet, ist und war immer vor Allem und überall hauptsächliche Ursache der fortdauernden Unsicherheit.

Vagabunden, d. h. heimathlose Herumstreifer ohne erlaubten oder hinlänglichen Nahrungsbetrieb, leben, einmal angenommen, daß sie wirklich nicht stehlen, eben so gut, wie Gauner, in der Freiheit, wie in der Gefangenschaft, auf Kosten der Gesellschaft, der ansässigen rechtlichen Leute. Das liegt ja schon in ihrem Begriffe. Ihre kleinste Sünde ist: betteln; — was vom Gesetze auch verboten ist. Aber das Betteln trägt hier zu Lande und heutiges Tages nicht hinreichend mehr ein. Es ist strafbar, also gefährlich. Der auf Bettelei betroffene Fremde wenigstens — und das sind beiweitem die meisten Vagabunden — hat dasselbe Uebel zu befürchten, was dem Diebe bevorsteht, — Freiheitberaubung. Noch mehr: Stehlen ist, nach der Natur dieses Verbrechens — S. die Schilderung des Gauners in seinem Betriebe im

zweiten Abschnitt — unendlich sicherer, als betteln. Der am Tage von Hause zu Hause Gehende wird nicht übersehen; die Entdeckung liegt bei der Uebertretung. Ferner: Jedermann weiß aus hundert Vorkommenheiten, daß man vor dem Bettler, nämlich dem, welcher in allen Jahrszeiten und jedem Wetter zum Trotze, beständig im Lande umher laufen kann, und der, falls er nur wollte, wenn nicht diese, doch eine andere Arbeit verrichten und auch finden könnte, Haus und Tasche zu verschließen Ursache hat. Der Bettler dieser Classe hat bei denen, welche sich nicht von Phantasieen, sondern von ihrem natürlichen Verstande leiten lassen, jetzt allgemein die Vermuthung gegen sich, daß er auch eine Gelegenheit zum Stehlen nicht verschmähen werde, wenn er nicht gar bettelt, um eine solche Gelegenheit auszusehen. Dazu kommt, daß jedermann — mancher wider Willen und mehr, als er entbehren zu können glaubt — in die Armencasse geben muß, aus welcher der wirklich Bedürftige, der in erlaubtem Geschäfte reisende Fremde so gut, als der Einheimische, den Nothbedarf empfängt. Das bringt den ansässigen Einwohner wider den Bettler auf, dem er eine solche gezwungene Steuer beimißt, und von dem er dessen ungeachtet doch noch belästiget wird. Es ist nicht mehr wie ehemals, wo noch keine Armeneinrichtungen vorhanden waren. Wer sonst durch Allmosen sich den Himmel zu erkaufen glaubte, glaubt jetzt, der Faulheit und Lüderlichkeit dadurch Vorschub zu leisten. Also das Betteln reicht hier zu Lande nicht mehr hin, und ist gefährlicher als stehlen. — Weiter: Arbeitsscheu und vorherrschender Hang zum ewigen Umhertreiben sind Hauptzüge des Vagabunden-Characters. Mit dem erstern ist die Neigung zum Wohlleben, zur Gemächlichkeit, zu Genüssen verbunden, oder Beides ist vielmehr eins. Letzteres, das Umhertreiben, vermehrt die Bedürfnisse und vervielfältigt zugleich die Gelegenheiten, sie auf unerlaubte Weise zu befriedigen. Nicht das

Auswendigwissen des siebenten Gebots, ein wahrer Eigensinn der Tugend würde erfordert, um solche Gelegenheiten zu verschmähen; und darf man einen solchen bei solchen Menschen voraussetzen, ohne lächerlich zu werden? Darf man ihn voraussetzen, wenn man erwägt, daß der Verkehr in den Krügen, das Umtreiben auf der Landstraße den Vagabunden — wenn man ihn in der Vorstellung vom Gauner trennen will — täglich mit dem Gauner zusammenbringt, mit dem er wandert, zusammen logirt und sich vergnügt? Kann man sich, ohne unvernünftig zu sein, unter Vagabunden etwas anders denken, als einen angehenden oder ausgebildeten (nur nicht überwiesenen) Gauner? Der Unterschied zwischen beiden liegt nicht in der Sache, liegt lediglich im Erfolge der Untersuchung. Man sieht, welche Bedeutung die Benennung: bloßer Vagabunde — haben kann. Der bloße Vagabunde hat es mit der Polizei zu thun. Indessen waren einige bloße Vagabunden nach dem Criminalcollegium verschlagen, als dessen Geschäftskreis noch nicht so fixirt war, wie jetzt. Dem Verf. fiel die Untersuchung gegen drei dieser bloßen Vagabunden zu: gegen Bold, Kaufholz und Wagener.

Der Erfolg der Untersuchung gegen Kaufholz ist weiter unten bemerkt. Bold und Wagener wurden ebenfalls bald als Gauner enthüllt, und ersterer zu immerwährender Detention, letzterer, durch das erste Urtheil, zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Wäre dies Collegium nicht mit seiner Thätigkeit eigentlicher auf die Untersuchung gemeiner Verbrechen beschränkt, als zur Unschädlichmachung derer, von denen alles Uebel kommt, der Gauner, angewiesen; so würde ich dergleichen Beispiele ohne allen Zweifel in sehr großer Menge aufstellen können. In das, Mitte Aprils 1817 eröffnete Landarbeitshaus zu Güstrow sind bis Ende 1822, also in den ersten 5¾ Jahren, 1149 Personen aufgenommen. 225 davon waren Kinder unter 14 Jahren. Von den Er-

wachsenen waren 702 männlichen und 222 weiblichen Geschlechts und darunter 326 Aus- und 598 Inländer. 933 waren Bettler und Vagabunden. In jedem Jahre betrug im Durchschnitt die Zahl der Aufgenommenen gegen 200. Von den Weibern waren seit Errichtung der Anstalt 12 zum zweiten Male, drei zum dritten Male, und von den Männern 49 zum zweiten Male, 37 zum dritten Male und sieben zum vierten Male eingeliefert. — Es gibt freilich Stufen und Unterschiede unter den Vagabunden, denn es gibt deren unter den Gaunern. Es ist in jedem einzelnen Falle Untersuchung nöthig. Soferne man sie aber führt, wie bis jetzt, bloß erfährt, daß N. N. wirklich gebohren sei, sich den Gauner- und Vagabundenstand als zwei abgesonderte, für sich bestehende Stände denkt, stehen bleibt, wenn man erst die letztere Qualität ausgemittelt, und in der Vorstellung, daß an Vagabunde ein Mensch sei, dem bloß das Sitzfleisch fehle, nichts gegen ihn gebraucht, was künftig vor ihm sichert, wird man auch vor dem Gauner nicht geschützt sein. Nichts indicirt, dem Gesagten zufolge, den angehenden oder vollendeten Gauner sicherer, als das Vagabundiren, sehr viel mehr, als den Dieb der bloße Besitz gestohlner Sachen. Jedermann begreift, das Gestohlnes auf mancherlei Weise in die andere Hand kommen kann, welche dennoch eine reine Hand ist; aber jedermann begreift auch eben so wohl, daß Tausende, welche, erwerblos, sonst jede Anstrengung scheuend, keinen Schilling Reisegeld mitnehmend, Jahre lang umherstreifen, sich nicht bloß die Füße vertreten wollen. Ueber Untersuchung und längeren Arrest kann sich der Vagabunde nicht beschweren. Untersucht muß werden. Ergibt eine solche Untersuchung, genau und mit Mühe und und Umsicht geführt, in einem einzelnen Falle nichts, als, daß N. N. ein reiner Vagebunde sei, so muß er anders, als der überwiesene Gauner, behandelt werden. Man mache

aber im Eifer des Verfolgens und Aufsuchens, in der Vorsicht des Festhaltens und in der Sorgfalt genugsamer and dauernder Sicherstellung der ehrlichen Einwohner ja nicht den mindesten Unterschied zwischen dem Vagabunden und Gauner, sondern bedenke, daß vor der Untersuchung sich über einen solchen Unterschied nicht urtheilen läßt, und daß selbst der Erfolg der Untersuchung gegen die allgemeinen Erfahrungen von der Menschennatur, auf welche meine Warnungen sich gründen, nichts relevíren könne.

Durch dieß Verhältniß der gewerbmäßigen Verbrecher gegen das Eigenthum zu den nicht gewerbmäßigen ist aber keinesweges schon das Verhältniß der von jenen begangenen Verbrechen zu denen von diesen verübten bestimmt. Wer zur Gaunerzunft nicht gehört, stiehlt wohl auch, aber meistens aus Noth, oder wenn die Gelegenheit ihm entgegen kommt, und mit zitternder Hand. Er wagt nichts, weil er durch Erfahrung nicht gelernt hat, der Gefahr zu begegnen, und kein Mittel kennt, sich das Gelingen im voraus zu sichern. Er hat kein Selbstvertrauen. Er fühlt es, daß er dem Richter, wird er gefordert, nicht lange ausweichen kann. Er glaubt, jeder müsse das Verbrechen auf seiner Stirne lesen können. Ihm mangeln der Muth und die Sicherheit, die der öftere glückliche Ausgang dem Gauner verschafft. Seine Phantasie vergrößert ihm noch die Gefahr. Er ist ansässig und schon unglücklich, wenn er auf bösen Wegen nur gesehen und auch nicht gleich ergriffen wird. Er hat nahe Angehörige, oft Frau und Kinder, die er liebt und im Falle der Entdeckung mit in Schande und Unglück bringt. Die Verhältnisse eines Ansässigen vermehren die Spuren und erleichtern die Entdeckung; der Richter kann seine Vermuthungsgründe langsam sammlen, auf langem Wege ruhig combiniren, und kommt damit nie zu spät; der Angesessene ist noch immer zu haben, und darf nie ruhig seyn; seine getreuen Nach-

baren und wer etwa mit ihm unter einem Dache wohnt, haben für sein Thun und Treiben ein schärferes Auge, als für ihr eigenes. Er ist verlegen, eine Menge Diebssachen, deren Qualität und Gemenge ihn schon verrathen, abzusetzen, denn er kennt nicht, wie der Gauner, der dadurch allein fast aller Gefahr nach dem Diebstahle entgeht, die Schärfenspieler und diese lassen sich auch mit ihm, bei dem, wie schon berührt, die Entdeckung so viel leichter ist, und auf dessen Standhaftigkeit im Verhöre sie nicht so sicher, wie beim Gauner, rechnen können, nicht ein. Er stiehlt, seine Noth zu kehren, nicht zu prassen, stiehlt also nicht eher wieder, als bis die Noth wieder eintritt, und eine Gelegenheit sich darbietet, welche er, bei überspannter Furcht, für gefahrlos hält, und dann wohl auch noch nicht, was er abreichen kann, sondern was zur Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses genügt. Einzelne Ausnahmen stoßen die Regel nicht um, wie es denn auch zwischen dem vollendeten Gauner und dem gewöhnlichen ungeweihten Diebe natürlich viele Mittelstufen giebt. Ganz anders nun sieht es um die gewerbmäßigen Verbrecher, zumal um die Gauner und die Mehrzahl der heimathlosen unter ihnen, aus. Der Gauner, der Verbrechen zu seinem eigentlichen Geschäfte und einzigem Erwerbe macht, kann keine Selbstachtung und also keine Furcht vor der Schande haben. Da er seine Kinder in Verbrechen recht kunstmäßig selbst unterrichtet, und sie zu Verbrechen aufzieht, wird er nicht ängstlich sein, ihnen einen ehrlichen Namen zu hinterlassen, der überdieß täglich gewechselt werden kann, und fast von allen vagabundirenden Gaunern, je nachdem ihre Sicherheit oder ein neuer falscher Paß auf andere Namen es erfordert, wirklich von Zeit zu Zeit gewechselt zu werden pflegt. Nur vor Bekannten schämt man sich eigentlich, und diese oder wenigstens solche vor denen er sich, wenn er dieses Gefühls fähig wäre, zu schämen brauchte, hat der nirgends,

der, gewöhnlich im Auslande oder von Aeltern gleicher Art auf der Landstraße geboren, nie einen festen Wohnsitz gehabt, keinem Lande angehöret, und sich, meistens von frühester Jugend auf, rastlos in allen Ländern umhergetrieben hat. Erfahrung und Uebung geben ihm Gewandtheit und Sicherheit. Sein öfteres Glück macht ihn dreist, aber nicht unvorsichtig, und seine klare Vorstellung von den Umständen, welche er, wie ein guter Rechenmeister, berechnet, verschafft ihm Ruhe und Kaltblütigkeit bei der Ausführung. Wem er an jedem Orte das Gestohlne ohne Besorgniß zum Kaufe zubringen dürfe, weiß er aus eigener Erfahrung, oder erfährt er von seinen im Lande bekannten Kameraden. Nur bei Diebsvertrauten Wirthen kehrt er ein, und diese, denen der Gauner, als der liberalste, auch der liebste Gast ist, verrathen ihn nicht, bewachen ihn vielmehr mit. Mit den Dienern der Polizei- und Justizbehörden steht er oder stehen die Wirthe auf solchem Fuße, daß von denen auch nichts zu besorgen ist. Seinen Diebstahl setzt er, nachdem er — wie nie versäumt wird — die Gelegenheit ausersehen, gewöhnlich einige Zeit aus, und wenn der Bestohlne seinen Verlust gewahr wird, ist der Gauner schon Meilen weit fort, und wieder in seinem entfernten Quartiere, in dessen Nähe zu stehlen er sich wohl hütet. Der Bestohlne denkt an den nicht mehr, der ihm vor Wochen seine Waare zeigte, etwas abkaufte, oder ihm Hülfe gegen eine Krankheit anbot, u. dergl. Er denkt in seiner Stadt oder seinem Dorfe umher, um den Thäter zu errathen. Verdachtsgründe, die er selbst nicht hat, kann er dem Richter nicht mittheilen. Kommen dem Richter anderswoher Verdachtsgründe zu; so ist der Thäter doch nicht mehr zu haben, und an expressen Mitteln, die Nachsuchenden zu täuschen und die Vermuthung irre zu leiten, läßt es der Gauner auch nicht fehlen, wo er sie nöthig hält. — Ich kann hier nicht ausführlicher sein, um nicht zu wiederholen,

und beziehe mich bloß auf den folgenden Abschnitt, wo die Gefahrlosigkeit der von Gaunern verübt werdenden Verbrechen vollständiger entwickelt werden wird.

So wie nun die Gauner, nämlich die vagirenden, als die zahlreichsten, durch keinen der Gründe, welche bei andern Verbrechenslustigen dazu wirksam sind, von Verbrechen zurückgehalten werden; so haben sie im Gegentheil in der häufigern Gelegenheit und den größern Bedürfnissen auch weit mehr Aufforderung und Anreiz zu Verbrechen. Fast beständig auf der Landstraße und jeden Abend an einem andern Orte, kommt ihnen Vieles vor Augen, bietet sich ihnen manche Gelegenheit dar, welche andern fehlt. Beständig in ihrem Gemüthe mit dem Einem Gegenstande beschäftigt, entgeht ihrem scharfen Blicke nichts, weder, was ihrer Sicherheit nur möglicher Weise Gefahr bringen könnte, noch, wo etwas zu ärnten ist. Das angebliche Gewerbe, welches sie zum Scheine tragen, und hinter welchem sie ihr eigentliches schändliches Handwerk verbergen, ist jedesmal ein solches, welches, seiner Natur nach, an eine bestimmte im voraus vorgezeichnete Route nicht gebunden ist. Sie sind herumziehende Kesselflicker, Porcellainkitter, Scheerenschleifer, dienstsuchende Bediente, Jäger, Korbmacher, Parasolmacher, hausirende Galanteriehändler, angebliche verarmte Adeliche, auch wohl angebliche Freimaurer, Handelsjüden, Optici, Musikanten, angeblich verabschiedete, oder in andern Ländern ausgetretene Soldaten, oder Matrosen, Cammerjäger, Handwerksbursche, Pferdeärzte, Scharfrichterknechte u. s. f., und kommen als solche aller Orten in die Häuser, Küchen und Ställe. Der ansässig gewordene Gauner ist darin dem vagabundirenden gleich, denn er wählt, wie dieser, auch nur solche Scheingewerbe, mit welchen das Hausiren (Haus bei Haus anfragen und anbiethen) verbunden ist, wodurch es ihm möglich wird, seinen Bürgerschein in der Tasche, verdacht- und gefahrlos das Land ins Kreuz und in

die Quere zu durchziehen, und welches ihn in alle Häuser führt. Dabei leben sie mit ihren Weibern stets herrlich und in Freuden. Ihre Ankunft in einem Kruge ist ein Fest für den Wirth, denn sie genießen, was zu haben ist, und bezahlen, was gefordert wird; auch fällt ausserdem für die Frau Wirthinn häufig noch ein Kleid, ein Tuch und dergl. ab. Kommen sie an einen Ort, wo es öffentliche Gärten Tanzböden, Schauspiel und Hurenhäuser giebt, so fehlen sie gewiß nie, und zahlen in letzteren, wie Standespersonen zukömmt. (Not. 3.) Bedenkt man dabei nun noch, daß sie das Gestohlene beim Transporte oder beim Verbergen zerknollen und beflecken, beim Ausmachen der Zeichen ungeschickt und eilig zu Werke gehen, oftmals die ganze Façon zerstöhren müßen; daß sonach das Gestohlne 24 Stunden nach dem Diebstahle oft nicht den halben, ja, nach Beschaffenheit der Sachen, nicht den zehnten Theil des Werthes hat, den es vor dem Diebstahl hatte, und daß der Gauner, welcher bei seiner Lebensart sich mit großen Packen nicht lange schleppen kann, vom klugen Käufer, der Bedenken affectirt, Gefahr vorschützt und die Taxe nach Gefallen und eigenem Nutzen macht, nehmen muß, was dieser geben will; (s. davon einige Beispiele in der Kaufholzschen Lebensgeschichte und bei v. Grolmann Acten-Gesch. u. s. w. S. 418 u. 414) so erklärt es sich, wie der Gauner von einem bedeutenden Diebstahle, dessen Werth einen ehrlichen Mann mit seiner ganzen Familie ein volles Jahr und vielleicht die übrige ganze Lebenszeit erhalten haben würde, oftmals nach acht Tagen nichts mehr übrig hat, und schon wieder, aus wahrer Noth stehlen muß; so hat man wenigstens einen ungefähren Maßstab, das sonst unglaubliche, ganz und allein durch Raub, Betrug und Diebstahl gewonnene, jährliche Bedürfniß eines solchen Menschen anzuschlagen; — so kann man sich, wenigstens einigen Maßen, vorstellen, wie viele Verbrechen und von welcher Liederlichkeit

ein Mensch der Art das Jahr über begehen müßte, um ein Leben, wie das seinige, führen zu können, und der einfache, oft schmutzige Aufzug desselben, durch welchen die Selbstverachtung sich ausspricht, täuscht nicht weiter. Wahrlich! — ich übertreibe nicht: — wer nur Einen solchen Menschen im Verlaufe jeden Jahres durch seine Umsicht und seine Thätigkeit auf immer unschädlich macht, dem verdankt der Staat mehr, als die meisten und bestbesoldetsten seiner Diener ihm nützen können; wer hingegen nur ein einziges solches Subjekt, das er fest machen konnte, entschlüpfen läßt, versündigt sich an seinen Mitbürgern und der Menschheit mehr, als er in Jahren wieder gut machen, mehr, als er vielleicht mit seinem ganzen Vermögen abbüßen kann; — eine Wahrheit, von deren Erkenntniß man jedoch himmelweit entfernt zu sein scheint, und welche — wohl zu merken — nach der vorausgehenden Anmerkung über die s. g. Vagabunden, auch auf diese bezogen werden muß. — Man sehe die Lebensgeschichten einiger Gauner am Schlusse des Abschnitts, und man wird meine Behauptung gerechtfertiget finden. Vieles in der Welt hängt von kleinen Umständen ab. Vielleicht tragen die Benennungen: Herumstreifer, Gesindel, loses Gesindel u. s. w., welche Geringachtung und Unwerth andeuten, unbewußt dazu bei, solche Menschen auch für unbedeutend anzusehen, welche Kosten und Umstände nicht lohnen.

Was eine solche nähere Betrachtung der Lebensweise eines Gauners schon vermuthen läßt und wahrscheinlich macht, bestättigt die Erfahrung aufs Vollkommenste. Wenn nämlich — wie wir gesehen — von allen Verbrechen diejenigen gegen das Eigenthum bei weitem die zahlreichsten sind, wenn — wie wir weiter gesehen — wenigstens unter den gröbern Verbrechen gegen daß Eigenthum zu gewöhnlichen Zeiten die Gauner schon an Kopfzahl vielleicht wieder die häufigsten sind, so sind endlich auch, meiner Wahrnehmung zufolge,

die von Subjecten aus der Gauner Classe verübter Verbrechen dieser Art, in Vergleich zu den Verbrechen, welche Leute, die zu diesem Orden nicht gehören, verüben, nach Zahl der Fälle und Größe des Schadens, so ohne Verhältniß bedeutender, daß ich, das Zahlverhältniß dieser zu jenen nur wie eins zu funfzig, die Differenz des Schadens, den beide Gattungen von Verbrechern stiften, aber, zu Gunsten der Gauner, noch weit höher anzunehmen, nicht anstehe. — Es versteht sich, daß ich hierbei die kleinen Hausmausereien oder Näschereien, untreuer Dienstbothen, unbefugte Fischereien, Feld- und Gärten- und die selten über ein paar Thaler betragenden Schaf-, Bienen-, Bleichen- und Wild-Diebstähle, oder gar das Unterschlagen der Bäcker an Teig, der Weber an Garn und dergleichen Geringfügigkeiten nicht in Anschlag bringe, welche nicht, wie das Gaunerwesen, als Landplage gefühlt werden, welche außer dem Bereiche der von mir vorzuschlagenden Maßregeln liegen, und vor welchen man sich großen Theils selbst leicht und ziemlich schützen kann. — Gerne gebe ich hier auch aus den Acten des Criminal-Collegiums eine vergleichende Zusammenstellung der Menge und des Betrags der von Gaunern und der von nicht gaunerischen Eigenthumsverbrechern, so viel entdeckt worden, seit der Errichtung der gedachten Behörde oder binnen einem gewissen längern Zeitraum verübten Verbrechen. Ich hatte die Arbeit angefangen, sah aber bald die Unmöglichkeit ein, sie bei meinen eigentlichen Berufsgeschäften auszuführen, und muß also, statt dessen, dem Leser nur selbst überlassen, die ihm von Nichtgaunern bekannt gewordenen Fälle gegen das zu halten, was in den diesem Abschnitte angehängten Lebens- und Verbrechensgeschichten einiger Gauner vorkommt.

Jeder begreift nun leicht, daß es, zumal bei der vorhin bemerkten, bisher mangelhaften Gelegenheit, ein Land in dieser Rücksicht genauer kennen zu lernen, durchaus nothwendig sey,

die Anzahl der freien gewerbmäßigen Verbrecher am Eigenthume, welche zu einer bestimmten Zeit im Lande verkehrten, nur einiger Maßen genau fest zu stellen. Deshalb muß ich mich begnügen, meinen Lesern in dieser Hinsicht bloß folgende Mittheilungen zu machen: das, vom Herrn Justizrath und Polizeimeister Christensen in Kiel — Hamburg 1814, in der Bohnschen Buchhandlung — herausgegebene alphabetische Verzeichniß einer Anzahl von Räubern u. s. f., enthält das Signalement und Notizen von 254 vagabundirenden Gaunern, welche größtentheils auch in Mecklenburg verkehrten, und zu welchen noch eine große Menge von Frauenspersonen gehören, die in diesem Verzeichnisse keinen besonderen Numer bekommen haben; auch lernt man aus dieser Schrift ausserdem 75 Diebsherbergen oder diebsvertraute Käufer gestohlenen Guts kennen. Dennoch bemerkt der Herr Verfasser in der Einleitung selbst, daß er die in dem Buche mitgetheilten Nachrichten hauptsächlich, nur Einem Verbrecher, gegen den er inquirirte, und den er, vertraut und offenherzig zu machen, das Glück hatte, nämlich dem Juden Herz Michel, verdanke, der doch nur seine Bekannte nachweisen konnte. — Die Notizensammlung, welche beim Criminalcollegium, sogleich wie es in Arbeit kam, angelegt, seitdem fortgeführt wurde, und in so vielen Fällen ihren großen Nutzen bewährt hat, enthält eine noch etwas größere Anzahl von vagabundirenden sowohl als wohnhaften Gaunern beiderlei Geschlechts, und darunter — weil das bekannte gedruckte Kieler Verzeichniß von Räubern u. s. w., von welchem das zuerst gedachte, bei Bohn herausgekommene, alphabetische Verzeichniß eine vermehrte und berichtigte Ausgabe ist, bei Errichtung des Criminalcollegiums schon bekannt geworden war — kein Subject, welches in dem alphabetischen Verzeichnisse u. s. f. auch vorkäme. Ausserdem sind in demselben gegen 30 diebsvertraute Käufer gestohlnen Guts (Schärfer, Schärfenspieler), und hundert und einige

Diebsherbergen (Kesse-Penn, Kochener-Bays, Kesse-Spiese) mit oder ohne Schild, und mit oder ohne Concession, aufgeführt. — Die, wegen des Stockelsdorfer Raubes, im Jahre 1811 zu Kiel verhafteten Räuber aus der Gauner-Classe, welche auch in Mecklenburg verkehrten und sehr bekannt waren, haben sich über eine der bedeutenden Mecklenburgischen Städte — freilich wohl zu allgemein und übertrieben — geäußert, daß fast die Hälfte aller Einwohner in derselben geringern Standes kess (Vertraute und Gehülfen von Gaunern) sei. — Die Beischläferin des hier verurtheilten Gauners Kaufholz, die sehr aufrichtige Maikopp, deren Aussagen auf Erkundigungen sich alle bewahrheiteten, und in deren Angaben das Collegium keinen Zweifel setzen darf, nannte in der beim Criminalcollegium gegen sie und ihren s. g. Mann geführten Untersuchung — freilich ebenfalls etwas zu übereilt — ganze Städte (die ich öffentlich nicht wieder nennen mag) kess; und sie, wie der eben so wahrhafte Arrestat Carl Albrecht, der mehrjährige unzertrennliche Gefährte des Mehl, drücken sich im Allgemeinen und ohne natürliche Ausnahmen auszuschließen, über den Verkehr der Kesse-Leute im Lande also aus: beinahe Alles, was auf der Landstraße und in den Krügen umher liege, und was sie auf derselben und in denselben angetroffen hätten, wäre kess. —

Das General-Verzeichniß der von der Gensdarmerie vorgenommenen Arrestationen vom Jahre 1813, enthält 235 Vagabunden und Verdächtige, und im Verzeichniß vom Jahre 1814 kommen 307 Vagabunden und Verdächtige, zum Theil 2—3 mal und öfter, vor. — Die Rieck-Altensche Gaunerfamilie mit ihrem Anhange von Schwägern, Weibern, Kindern u. s. f., welche freilich nicht bloß aber zum Theile doch auch, bis zur Errichtung des Criminal-Collegiums, in Mecklenburg verkehrten, wird von viel gereisten und weit bekannten Gaunern allein zu — drittehalbhundert Individuen

angegeben. Endlich hat ein einziger vertrauter Gauner, die weiter unten mit geschilderte Wallach, über dreizig andere Gauner namentlich angezeigt, welche noch im Jahre 1818 das Rostockſche Pfingſtmarkt beſucht, und, mit Einſchluß dieſer, gegen hundert, meiſt jüdiſche, welche großen Theils noch bis vor wenigen Jahren auch zu andern Zeiten abwechſelnd ſich hier im Lande umher getrieben haben, und was das Schlimmſte iſt, ſo werden das Jahr über, durch Entweichung und Ablauf der Strafzeit, eben ſo viele Gauner wieder frei und ihrem Gewerbe zurück gegeben, als eingezogen und durch Criminaljuſtiz unſchädlich gemacht. So entſprang Mehl im Jahre 1812 im Preußiſchen mit achtzehn oder neunzehn andern; aus Anlaß der letzten Anweſenheit der Franzoſen zu Hamburg ſind über ein volles Schock Verbrecher entkommen; und ich kenne faſt keinen einzigen Gauner, der nicht oftmals 6, 8, 10 — mal, und bisweilen viel häufiger noch, aus Gefängniſſen und Strafanſtalten entſprungen, oder, nach Urtheil und Recht, daraus entlaſſen wäre. Dieſe Gauner nun, zum bei weitem größten Theile vagabundirend und Ausländer, und durch die Furcht vor ſchon verwirkter Strafe aus ihrem Vaterlande vertrieben, durchzogen, unerkannt und ungeſtört, zu hunderten das Land, betrogen, beſtahlen, beraubten und mißhandelten auf die ſchaudervollſte Weiſe die hülfloſen Einwohner zumal des platten Landes, ernährten eine, ihre eigene Zahl noch übertreffende, Anzahl von gewinnſüchtigen Krügern, liederlichen Weibern, gewiſſenloſen Schacherjuden und Gelegenheitmachern, raubten und ſtahlen alſo für ſie mit, verlockten durch den Reiz des Gewinns, eine Menge anſäſſiger Einwohner, beſonders auch Unterbediente der Juſtiz und Polizei, verbreiteten moraliſche Uebel aller Art, und erhielten endlich, wenn ſie, von Alter gelähmt, nicht mehr vagabundiren konnten, am erſten beſten Orte, ohne anderes Zeugniß, als etwa das eines ſchon früher anſäſſig gewordenen andern Gauners, Aufenthalt und

Bürgerrecht, um, als Käufer gestohlnen Guts, Hudelwirthe, Krüger und Gelegenheitmacher, in anderer Gestalt, nicht minder schädlich, fort zu gaunern, oder wurden auch (was sich jedoch fast nur auf Juden beschränkt) Bottfänger d. h. solche, welche, wenn sie selbst zum Stehlen durch Alter oder Krankheit unfähig geworden, Knaben zu sich nehmen, die stehlen und das Gestohlne zu ihnen bringen müssen, und die sie dafür ernähren, vertreten, als Verwandte, Handlungsdiener u. s. w. mit in ihren Pässen aufführen lassen, sich, meiner Wahrnehmung nach, in nichts von den Rheinländischen und andern Gaunern unterscheidend, in nichts gegen sie zurückbleibend, als in dem, den Rheinländischen Räubern eigenen und in Mecklenburg und dessen Nachbarstaaten aus Localursachen, welche den Gebrauch dieses Instruments überflüßig machen, nicht eingeführten Gebrauch des Rennbaums (Drohne — S. Christensen a. a. O. pag. 131.

Eine genaue Berechnung dessen, was die rechtlichen steuerpflichtigen Einwohner durch dieß Gesindel jährlich erlitten haben mögen, ist, aus schon bemerkten Gründen, freilich nicht möglich. Erwägt man jedoch ihre ungefähre Zahl, die große Menge von Menschen, welche allein oder doch hauptsächlich durch sie ihren Unterhalt hatten; erwägt man ferner, wie unglaublich wenig ihnen, falls nicht baares Geld gestohlen wird, das Entwendete einträgt, wie lustig und liederlich sie leben und wie splendide und leichtsinnig sie mit dem Leichterworbenen umgehen; und hat man dabei Gelegenheit, aus zahlreichen Acten das thatenreiche Leben einer großen Menge solcher Menschen kennen zu lernen: so überzeugt man sich leicht, daß sie allein, und ohne in Anschlag zu bringen, was von Menschen, die zu dieser Classe nicht gehören, gestohlen, und durch bloße Quacksalber, ausländische Bettler u. dergl. dem Aberglauben oder dem Mitleiden abgeschwatzt und abgepreßt wird, dem Lande jährlich weit über hunderttausend Thaler kosteten.

Viele werden erstaunen und wohl gar zweifeln, weil sie nicht vom Centrum aus zu sehen Gelegenheit haben, weil ihnen nie ein einziger Gauner in seiner nackten Gestalt vor Augen kam, weil sie nichts erfuhren, als was in ihrem Orte oder der nächsten Umgegend sich zutrug, und weil die Vorstellung das Neue und Unerwartete schwer aufnimmt; ich aber bin, jenen Betrag de credulitate zu beschwören, jeder Zeit bereit. Uebrigens verwahre ich mich nochmals, diese Summe nicht für das richtige Facit eines Rechenexempels ausgeben zu wollen, sondern sie soll nur zum Bilde dienen, dem Leser die ungefähre Größe des Uebels zu versinnlichen.

So stand es also im Lande zu, als diejenigen noch frei darin verkehrten, von denen und aus deren Acten ich meine Nachrichten habe. Zwar begehre ich nicht zu leugnen, daß die Sicherheit des Eigenthums im Lande seit den letzten zehn Jahren sehr merklich zugenommen habe. Nicht bloß die Intelligenzblätter sind seit langer Zeit leerer von Anzeigen verübter Verbrechen gegen das Eigenthum — was, wie schon bemerkt, keine Schlußfolge gestattet, — sondern sehr aufrichtige, während dieser Zeit eingefangene, gewerbmäßige und vagabundirende Diebe bezeugen auch, daß die Landstraßen nie reiner vom Gesindel gewesen, als jetzt. Selbst in den Gegenden, wo das Gaunerwesen unaustilgbar eingewurzelt schien — längs der ganzen Pommerschen Gränze bis beinahe zum Mittelpuncte des Landes — hört man nicht mehr von Verbrechen, als in denen, welche von jeher die sichersten waren. Dieß muß um so mehr auffallen, da der Wohlstand sich, wie jedermann fühlt, gewiß noch nicht wieder gehoben hat, und eben so wenig angenommen werden kann, daß in ein paar Jahren die Moralität so sehr merklich zugenommen habe, um diese Erscheinung daraus zu erklären, und da auch ferner der Wohlstand einer Provinz zwar auf den ansässigen Bewohner den glücklichen Einfluß hat, ihn vor Verbrechen zu bewahren, dem Gau-

na aber nur erst recht anlockt, und die Wirkungen einer fortschreitenden Moralität auf diese, durch ihre Lebensweise, ihren Betrieb und Umgang von aller Theilnahme an moralischer Bildung durch Lehre, Erziehung und Beispiel, wie schon bemerkt, gänzlich ausgeschlossene Menschengattung sich nicht erstrecken kann. Auf den bloßen Zufall kann man diese Erscheinung nicht schieben, denn die Veränderung ist zu merklich und schon zu dauernd. Daß der Wohlstand vielleicht noch immer im Abnehmen ist, mag wahr sein; aber ist nicht noch Geld und Geldeswerth genug im Lande, um die zahlreichsten Banden zu befriedigen? und haben nicht alle Länder in gleichem Maße gelitten? Eine große Menge von Gaunern und andern gewerbmäßigen Verbrechern gegen das Eigenthum ist freilich eingefangen, aber viel mehre, die man namentlich und nach ihrer Qualität und ihrem Aeußern kennt, und die sonst auch im Lande verkehrten, sind noch unverhaftet, und es ist nichts gewisser, als daß, wenn hier und dort Alles gleich geblieben wäre, die Eingefangenen aus andern Gegenden bald wieder würden ersetzt worden sein. Also, noch einmal: Es muß seit der Zeit, da die vermehrte Sicherheit empfunden wird, etwas, und, zwar etwas Neues, sehr Wirksames, dem Gaunerwesen Nachtheiliges hinzugekommen, und es kann dieß weder die etwa erhöhete moralische Bildung, noch der gesunkene oder erhöhete Wohlstand sein. Was ist es denn aber? Ich antworte mit der vollesten Ueberzeugung — und hoffe auf die Beistimmung aller aufmerksamen, urtheilsfähigen Leser —: der Grund kann kein anderer sein, als die vermehrte Gelegenheit, den größern und bei weitem schädlichsten Theil der Verbrecher wider das Eigenthum, die Gauner, aber, wohlverstanden, die Individuen, nach den im Verfolge aufzustellenden Erfordernissen, kennen zu lernen; denn von keinem bestehenden oder noch zu erdenkenden andern Mittel ist irgend merkliche Hülfe zu erwarten. Dieß muß jedem klar einleuch-

ten, der das, was darüber in der Fortsetzung dieses Buchs gesagt werden wird, liest, und erwägt. Wenn ich nun aber weiter frage: wodurch erhielt man die vermehrte Gelegenheit die einzelnen Gauner kennen zu lernen? so werden das die Ausführungen im zweiten Theile dahin beantworten, daß weder Districtspolizei, noch Gensd'armerie, noch Orts-Polizei — und Orts-Justizbehörden diese Gelegenheit hatten oder haben konnten, oder bereiteten, weil für sie die Quellen der Nachrichten, auf welche es dabei ankommt, unzugänglich sind.

Schon die Gleichzeitigkeit der fühlbar gewordenen erhöheten Sicherheit mit der Errichtung des Criminalcollegiums würde eine entfernte Vermuthung rechtfertigen, daß die neue Erscheinung der vermehrten Sicherheit mit dieser, auch vermehrte Sicherheit wirklich zum Zweck habenden, neuen Anstalt als Wirkung und Ursache zusammenhängen möge; und in der That verhält es sich auch so. Dieß Collegium hat, durch die beiden Mittel, nämlich einige vertrauet gemachte Gauner und das Zusammenströmen zahlloser Acten aus der Gegenwart und Vergangenheit unendlich mehr, als andern bestehenden Behörden möglich war und je möglich sein wird, Gelegenheit gehabt, die Nachrichten, auf welche alles ankommt, einzuziehen und zu sammeln, ist dadurch in Stand gesetzt worden, Gauner einzufangen und andere, die ihm als bloße Polizei-Contravenienten oder sonst überliefert wurden, als Gauner zu erkennen und zu überführen, und der durch diese vermehrte Gelegenheit erzeugten und nur allein dadurch zu erzeugenden Furcht (verbunden mit der ausgebreiteten Communication der freien Gauner unter einander) ist es zuzuschreiben, daß eine große Anzahl derselben, die sonst im Lande verkehrten, wie man aus der eingetretenen Ruhe mit völligster Gewißheit schließen muß, das Land verlassen haben. Dieß Alles wird im Verfolge noch klarer werden und sich völlig rechtfertigen. Die, welche einen Anstoß daran nehmen möchten, daß ich in meinem Verhältnisse als Mitglied des

noch immer angefeindeten Collegiums, demselben öffentlich einen so hohen Werth und Nutzen beilege, hoffe ich durch die förmliche und feierliche Erklärung zu beruhigen, daß ich das Verdienst keineswegs für die Arbeiter bei diesem Collegium in Anspruch nehmen will, sondern daß es schon der Idee dieser Anstalt, seiner Centralität, mithin mit vollem Rechte allein denen zukomme, welche diese Idee erzeugt und zur Ausführung gebracht haben.

Die bloße nackte Versicherung von der so sehr und fühlbar erhöheten Sicherheit aus der Feder eines Mannes, der bei dem Collegium angestellt ist, welchem er diese erfreuliche Erscheinung allein beimißt, könnte verdächtig scheinen; daher statt alles Weiteren nur Eine Thatsache, deren Bedeutsamkeit erst nach dem Lesen der nachfolgenden Gauner-Leben verstanden werden wird, und über deren Wahrheit ich controllirt werden kann. Um Neujahr 1821 nämlich saßen aus der Zeit vor Errichtung des Criminalcollegiums im Stockhause zu Dömitz nur acht männliche, im Zuchthause gar nur drei männliche und eben so viele weibliche Sträflinge; aus der Zeit nach Errichtung des gedachten Collegiums aber waren vorhanden 37 Stockhausgefangene und 86 männliche und 16 weibliche Züchtlinge. Die Zahl der Stockhäusler überstieg jetzt die in der ersten, nach Errichtung des Criminalcollegiums mir zu Gesichte gekommenen, Liste aufgeführten um sechse an männlichen Züchtlingen waren jetzt 24 mehr vorhanden, als Michaelis 1813; ausserdem saßen jetzt noch beim Criminalcollegium, zum Stock- oder Zuchthause schon verurtheilt und nur noch nicht abgeführt, 15 Männer und vier Weiber. Von den drei männlichen Züchtlingen aus der Zeit vor Errichtung des Criminalcollegiums hat einer seine Strafe jetzt, 1821, der zweite die seinige 1823 abgesessen; der dritte, auf Lebenszeit verurtheilt, scheint allein Gauner zu sein. Die aus dieser frühern Zeit nur noch vorhandenen acht Stockhäusler,

welche, bis auf einen, auf Lebenszeit verurtheilt sind, will ich sämmtlich für Gauner gelten lassen. Gegenwärtig ist die Sache anders. Die Stockhausliste zählt jetzt 18 und die Zuchthausliste 14 Gauner, welche seit Errichtung des Criminalcollegiums hinzugekommen, und davon 17 auf Lebenszeit, andere auf 10, 12 und 15 Jahre, was denn bei manchen auch als das Ziel des Lebens angesehen werden kann, condemnirt sind. Zu diesen 32 Gaunern kommen aber noch 12 andere, welche in den Neujahrslisten des Criminalcollegiums als schon zur Stock- oder Zuchthausstrafe verurtheilt und nur noch nicht abgeführt verzeichnet stehen, so, daß jetzt also, durch Verurtheilung in Strafanstalten, 44 Gauner mehr außer Thätigkeit gesetzt sind, die Hälfte auf Lebens-, die übrigen großen Theils auf so lange Zeit, daß sie gegen Ablauf derselben für ihr Handwerk meistens unfähig sein werden. Ich frage nicht: ob man für das, was das Criminalcollegium bisher gekostet, alle diese Gauner wieder laufen lassen möchte? — Ich frage nur; ob man gegen Ersatz dessen, was dieß Collegium gekostet, das vergüten möchte, was diese Gauner von ihrem Einfangen bis jetzt gestohlen haben würden, oder: ob man das, was nur die vier weiter unten geschilderten Gauner, von ihren bisherigen Thaten auf ihre nachfolgenden geschlossen, noch ihr Leben hindurch dem Eigenthume geschadet haben würden, mit dem, was das Collegium gekostet, decken zu können, überzeugt sei? Man beantworte sich selbst diese Frage, jedoch erst, nachdem man die Gauner-Leben im Weitfolge gelesen haben wird. Meint man aber etwa, alle oder die meisten Gauner wären von den Ortsbehörden eingefangen? — Mitnichten! Sehr viele wurden auf die Nachrichten, welche das Criminalcollegium vermöge seiner centralen Eigenschaft ansammlen konnte, eingezogen, und die es von hier aus nicht wurden, hätten von einer Ortsbehörde, die nicht wußte, was bei der andern vorgeht, nichts, sondern

konnten nur von einer Centralbehörde, eben vermöge der centralen Eigenschaft, welche ihr so viele Acten und Nachrichten zuführte, und bei welcher alle in der Freiheit verbunden gewesene Verbrecher auch als Gefangene wieder zusammen trafen, wenn nicht zum Geständnisse gebracht, doch auf andere Weise bezwungen worden. Ich werde im Verfolge auf diese Centralität zurückkommen. Sie gehört zu meinem Gegenstande, dem mithin das, was diese Abschweifung auf das Criminalcollegium enthält, nicht fremd ist. Der Nutzen, den dieß Collegium für die öffentliche Sicherheit gestiftet, beruht aber nicht allein in der Unschädlichmachung so vieler Gauner durch Urthel und Recht, sondern in der Entfernung und dem Abhalten noch sehr viel mehrer. Die ärgsten noch in Freiheit lebenden Gauner wissen, daß sie hier bekannt sind, und ihr folio haben, und daß es nun nicht mehr darauf ankomme, Indicien einzelner Verbrechen — was sie nicht zu fürchten haben, und worauf Ortsbehörden sich doch beschränken müssen — an ihnen zu entdecken. Der einzige Wallach, welcher weiterhin geschildert werden soll, hat, wie schon gedacht, allein an hundert Gauner, bei vielen sogar den Wohnort im Auslande, nachgewiesen; viele sind eingezogen, andere sind unterrichtet, daß man sie kenne; sie werden sich nicht leicht wieder sehen lassen, — auch das Rostocker Pfingstmarkt ist gesicherter, wie keine andere Messe. Uebrigens ist das, was das Criminalcollegium kostet, ja zum bei weitem größesten Theile keine neue Ausgabe, da die Kosten der Atzung der Gefangenen, die Feurung, die Wäsche, das Arztlohn und die Medizin, Anschaffung und Unterhaltung der Geräthschaften und Kleidung, die Urthelsgebühren, die Defensions-Kosten, die Kosten des Transports nach und der Unterhaltung in Dömitz u. s. w., wenn nicht aus einer gemeinschaftlichen Casse, doch immer hätte bestritten werden müssen; und was an Kosten neu hinzugekommen ist, — die Gehalte von einem dreizehn Personen

starken Personale — beträgt nicht mehr, als was ein Gauner oft in einem Jahre stiehlt, und auch dieß ist nicht einmal als eine neue Ausgabe anzusehen, da die, welche die Geschäfte des Criminalcollegiums besorgen würden, wenn dieß nicht existirte, dafür — sei es durch Fixem, Diäten oder Gebühren — auch würden remunerirt werden müssen. Wenn die Beiträge zur Unterhaltung des Criminalcollegiums Vielen mehr kosten, als sonst die Criminaljustiz-Verwaltung, so lag es darin, daß man die Verbrecher sonst nicht fangen konnte und nicht zu halten wußte, oder — —. Man s. die Note 4. Stellt man mir die Frage: warum ich, bei der von mir selbst bezeugten so erhöheten Sicherheit im Lande, noch zu neuen Einrichtungen rathe? so erwiedere ich darauf: 1) Ich schreibe nicht für mein Vaterland allein, 2) Wo von so vielen und großen physischen und moralischen Uebeln die Rede, und wo dabei die Aussicht vorhanden ist, sie — und zwar, wie gezeigt werden soll, ohne Vermehrung der Geldmittel — noch mehr zu vermindern, da gebieten dieß Pflicht und Klugheit. Es ist aber auch 3) die Dauer der gegenwärtig so erhöheten Sicherheit in Mecklenburg durch nichts für die Zukunft verbürgt. Dem Criminalcollegium nämlich war das, was es leistete, nur durch die Nachweisungen auswärtiger und später bei ihm selbst eingefangener Gauner, welche es, vertrauet zu machen, das Glück hatte, durch fortgesetzte vertrauliche Besprechungen mit ihnen ausser den Verhören und über Gegenstände, welche ausserhalb der vorseienden Untersuchungen lagen, durch weitläuftige Correspondenzen über solche Gegenstände, durch Zusammentragen von solchen Nachrichten, welche diese vertraulichen Besprechungen, die Correspondenzen und große Massen von ältern und neuern Acten ergaben, und endlich dadurch möglich, daß es in der ersten Zeit noch nicht durch die Menge von Sachen aller Art, welche ihm später erst die Gerichtsordnung zuwies, an solchen Arbeiten und Beschäftigungen

gehindert und davon abgezogen wurde. Zu der mühseligen Arbeit, Gauner vertrauet zu machen, und ihnen, auf alle mögliche Weise ihren Neigungen, Wünschen und Launen schmeichelnd, allmälich, täglich etwas, zuletzt Alles, was sie wissen, zu entlocken, gehört sehr viel mehr Zeit, Eifer und Kräfte, als man glauben mag, und als die regelmäßigen eigentlichen Berufsarbeiten übrig lassen. Es kommt eine andere Gauner-Generation, die den jetzt vertrauet gewordenen Gaunern fremd ist. Mit der Abführung dieser alten vertrauet gewordenen Gauner in die Strafanstalten ist der Nutzen, den sie gewährten, vorbei: man kann sie nicht weiter examiniren; der einzige, dem sie ihr Herz aufgeschlossen, ist nicht bei ihnen; ihnen können neu eingefangene Subjecte nicht mehr vorgestellt werden. Endlich 4) hat eine peinlinquisitorische Anstalt, selbst wenn sie bei ihren eigentlichen Geschäften auch Zeit zu der erschöpfenden Arbeit übrig behielt, Gauner vertrauet und zu Nachweisungen aufgelegt zu machen, doch nicht die Einrichtung und die Mittel, aus solchen Nachweisungen den möglichen Nutzen zu ziehen, wie das im zweiten Theile noch klarer werden wird.

Zu dem gutmüthigen Glauben, daß das Uebel durch die fortschreitende Veredlung des Menschen-Geschlechts nach und nach von selbst aufhören werde, kann ich mich aus allgemeinen Gründen und nach dem, was mehre in der Welt bekannte und glaubhafte Gauner mir sagen, nicht bekennen. Auch wollen die Leute, welche etwas zu verlieren haben, darauf nicht warten, sondern verlangen, trotzig und mit Recht, daß der Staat seine erste Pflicht erfülle; daß er Person und Eigenthum seiner Unterthanen, zu deren Sicherheit gegen äussere und innere Feinde alle Staatsvereine gestiftet sind, wirksam [illegible] stelle; kein dazu führendes Mittel, wenn es auch noch nicht [illegible] wäre, versäume, und daß er um so mehr alle seine Aufmerksamkeit auf die innere Sicherheit

concentrire wenn die äussere nicht bedroht ist, und etwa eine glückliche Mittelmäßigkeit seine äussern Verhältnisse, also auch seinen Aufwand und seine Thätigkeit in Beziehung auf dieselben, beschränkt. Es ist wohl nur zu gewiß, daß die bloße kalte Vorstellung des todten Pflichtgebots den lebendigen Reiz des leichten und, wie die Sachen stehen, meist gefahrlosen Erwerbs und einer unabhängigen, ungebundenen Lebensart in stetem vollen physischen Genusse; das Anziehende welches im ganzen Gaunerwesen liegt, nämlich das Eigenthümliche, das Geheimnißvolle, das Lob der List und Kühnheit bei den Cameraden; die Freude an eigener Klugheit und über fremde Einfalt, besonders über die, den durch Vorfälle in ihrem Sprengel aufgebrachten linkischen Behörden; selbst das Angenehme der Spannung und Frische, worinn die stete nöthige Sorgfalt für seine Sicherheit das Gemüth des Gauners erhält; endlich Noth, Gewohnheit, Faulheit und Unwissenheit in ehelich nährenden Dingen auch in der spätesten Folgezeit, zumal bei Menschen nicht besiegen werde, welche — wie schon bemerkt — vermöge ihrer Lebensart, ihres Zunftgeists, und ihrer Absonderung von allen rechtlichen Menschen, häufig schon von Geburt wegen, von jeglicher Theilnahme an moralischer Bildung gänzlich ausgeschlossen sind. (Note 5.)

Anhang
zum
ersten Abschnitte des ersten Theils.

— — — — ab uno disce omnes.

I.
Zwei Jahre aus dem Leben des Gauners Kaufholz.

Am ersten März 1813 trifft der Warinsche Amts-Landreiter einen fremden Menschen in einem Dorf-Kruge, welcher sich für einen Boteft ausgiebt, aber keine auf sein angebliches Geschäft Bezug habende Papiere aufweisen kann, und deshalb als verdächtig arretirt und ans Amt Warin geliefert wird.

Hier nennt sich der Arrestat Wilhelm Kempe, giebt sich für einen Tagelöhner aus Lüneburg aus, der für ein dortiges Haus Taback aufkaufen solle, und es findet sich auch ein von der Mairie zu Lüneburg ausgestellter, auf diesen Namen, diesen Stand und den angegebenen Wohnort lautender Paß bei ihm. Er macht viele Angaben, welche er im spätern hiesigen Verhöre alle hat zurücknehmen müssen. Das Criminalcollegium erfährt zufällig, daß ein sich so nennender Wilhelm Kempe beim Amte Warin einsitze, und da ein Wilhelm Kämpfer oder Kämper in dem bekannten Christensenschen Verzeichnisse von Räubern u. s. w. signalisirt und mehrer in Mecklenburg verübter Räubereien beschuldigt ist; so theilt gedachtes Collegium, durch die Namen-Aehnlichkeit aufmerksam gemacht,

dem Amte Warin das Signalement des Kämpfer, oder Kämpfer mit, und begehrt von demselben eventualiter die Einlieferung des Arrestaten, welche denn auch erfolgt.

In der beim Criminalcollegium fortgesetzten Untersuchung ergibt es sich nun zwar, daß der Arrestat der signalisirte Kämpfer nicht sei, indem der hiesige höchst aufrichtige Inquisit Carl Albrecht, welcher diesen Kämpfer kennt, jenen Arrestaten dafür nicht erkennt, und mehre Umstände die Verschiedenheit beider über allen Zweifel erheben; inzwischen ist Arrestat, der unsäglichsten Mühe ungeachtet, welche man sich gibt, ihn, wenigstens in diesem Punete offenherzig zu machen, nicht dahin zu bringen gewesen, seinen wahren Namen, seinen Stand, Geburtsort, sein Vaterland und seine Herkunft anzugeben. Er verwechselt zuerst seinen Namen Kempe mit dem Namen Kappenholz, verändert darauf diesen in Jackenholz, nennt sich dann Kaufmann, zuletzt Kaufholz, und eitz anderer Arrestat will ihn auch unter dem Namen Krüger gekannt haben. Als seinen Geburtsort hat er bald Neuruppin, bald Prag, bald Dresden und zuletzt Bremen angegeben, und zu seiner Beischläferin soll er gesagt haben, daß er aus Sondershausen sei. Als er arretirt wird, gibt er sich für einen Tagelöhner aus; vorher hatte er Pässe, bald als herrenloser Bedienter, bald als Bleßarzt, bald als Scharfrichter; auch hat er einmal angegeben, daß er das Schlösserhandwerk erlernet, ist einmal als Tischler und Orgelbauer gereist, hat gegen seine Beischläferin geäussert, daß er Zimmermann von Profession sei, und hat sich auch mit Menschen-Curen abgegeben. Seinen Vater hat er bald beim Vornamen Joachim, bald Heinrich, bald Friedrich genannt. Bald will er gar keine Geschwister, dann wieder bloß drei Schwestern, und dann wieder zwei Brüder und eine Schwester haben. Seine Lebensgeschichte hat er ebenfalls drei bis viermal verschieden erzählt. Seine letzten Angaben sind auf Erkundigung an den von ihm benannten

Orten, alle unwahr befunden, und seine früheren Züchtigungen, deren bloßem Anblicke Männer von gefaßtem und selbst hartem Gemüthe sich entziehen mußten, machten auf ihn so wenig Eindruck, als auf einen leblosen Gegenstand. Mehre seiner-Bekannten und Complicen sind eingefangen; aber auch diejenigen unter ihnen, denen man, nach unzähligen Proben, die größeste Aufrichtigkeit zutrauen darf, haben eben so wenig, als seine drittehalbjährige Beischläferin, in dieser Hinsicht über ihn Aufklärung geben können, weil er so schlau und zurückhaltend gewesen, daß er ihnen nichts entdeckt, oder ihnen doch nur Unwahres aufgeheftet hat. In soferne ist also Alles in völligster Dunkelheit geblieben; auch seine Signalisirung in mehrern öffentlichen Blättern hat keinen Erfolg gehabt.

Das Resultat dieser, in der Criminalgeschichte Mecklenburgs wenigstens, beispiellosen Untersuchung ist die Verurtheilung des Arrestaten zu lebenswieriger Festungsstrafe gewesen — ein Resultat, das jedoch der Inquirent nur durch Herstellung eines künstlichen Beweises, mit Erschöpfung aller Kräfte und zum dauernden Nachtheile seiner Gesundheit, herbeiführen konnte.

War nun schon die Unschädlichmachung eines Menschen der Art, wie man den Kaufholz im Nachstehenden kennen lernen wird, eine große Genugthuung für die unbeschreibliche Anstrengung, welche dem Inquirenten diese Untersuchung kostete; so wurde letztere doch noch unendlich nützlicher dadurch, daß man während und bei derselben Gelegenheit hatte und sie benutzte, das ganze Gauner-Getriebe im Lande, gewiß die meisten noch frei darin verkehrenden einzelnen Gauner-Subjecte, die ungetreuen Polizeidiener, die meisten Diebskrüge und manche diebsvertrauete Käufer gestohlnen Guts kennen zu lernen; — von welcher Bekanntschaft man denn schon in zahlreichen Fällen den vielfachen Vortheil geerntet hat, den sie gewährt,

Da man an dem Umstande, daß Arrestat bei seiner Arretirung ein erdichtetes Geschäft vorgegeben, und daran, daß er bald nachher zugeben mußte, sein Paß sei falsch, wohl wahrnahm, daß man einen Vagabunden in Händen habe; so war man gleich anfangs berechtigt, ihn noch weiter festzuhalten, und seine unendlichen Widersprüche und falschen Angaben in Absicht seines Namens, Geburtsorts, seiner gehabten Aufenthaltsorte u. s. w., von denen keine einzige auf Erkundigung sich bestättigte, und an deren Statt er dann neue Lügen vorbrachte, mußten bald die Idee entfernen, ihn als bloßen Vagabunden zu behandeln, wodurch man ihn in Stand gesetzt haben würde, sein Gaunergewerbe nach Belieben auch hier im Lande, bald wieder anzufangen; — und daß man ihn nicht nach seiner Heimath ausliefern könne, dagegen sicherte er sich durch beharrliche, während der fast dreijährigen Untersuchung fortgesetzte Verweigerung, diese seine Heimath wahrhaft anzugeben.

Der Inquirent verfiel, um nähere Auskunft über den Arrestaten zu erhalten, auf das in zahlreichen Fällen mit dem besten Erfolge von ihm angewandte Mittel; er ließ den Arrestaten, unter dem Vorgeben des Mangels an Raum, zu einem vertrauet gemachten andern Arrestaten, Wilhelm Behrens, einem zwar sehr jungen, aber eben so gewandten Gauner, in Ein Gefängniß setzen, und instruirte den Letztern, den Kaufholz auszuforschen. Der sonst sehr joviale Behrens stellte sich mehre Tage einsylbig, verschlossen, in Gram über sein eigenes Schicksal versunken, und ohne Theilnahme an seinem Gefängniß-Cameraden, um den klugen Kaufholz den Plan nicht merken zu lassen, und diesen zu bewegen, daß Er zuerst zu reden anfange, den Behrens zu trösten und die Unterhaltung zu beleben versuche. So kam es denn auch. Behrens wurde einige Male über das, was er von Kaufholz erfahren, verhört. Dieß geschah aber wieder mit der Vorsicht, daß man dazu

den Zeitpunct wählte, wenn K. in einem andern Zimmer im Verhöre war, und daß man den Behrens erst vorrief, wenn K. schon ins Verhörzimmer getreten, und ihn auch wieder ins Gefängniß führen ließ, ehe K. in dasselbe zurückkam — so, daß dieser letztere nicht ahnen konnte, wie das Gericht mit Behrens stehe, und was es, mittelst desselben, mit ihm, K. selbst, beabsichtige. K. war nun zwar so vorsichtig, dem Behrens seine Lebensgeschichte, seinen wahren Namen u. s. w. und seinen Verkehr hier im Lande nicht zu entdecken, inzwischen erfuhr man doch von Behrens, das K. in der Unterredung mit ihm (von mehren Diebstählen, die er im Auslande verübt, nämlich von einem, bei einem Kaufmann jenseits der Elbe, an 2500 Rthlr. groß, von einem großen Silberdiebstahle bei Zelle, von einem andern großen Diebstahle bei einem Prediger im Preussischen und von einem vierten Diebstahl im Westphälischen, etwa 300 Rthlr. groß, gesprochen; daß K. ihm ferner einen zwischen Crivitz und Schwerin, bei einem Prediger, wenige Tage vor seiner Arretirung, gemachten vereitelten Versuch zu einem nächtlichen Diebstahle, der sich auch auf Erkundigung bestättigt hat, gestanden; daß K. ihm weiter gesagt: er wäre noch vor der Franzosen-Zeit aus Colberg, wo er als Preussischer Soldat gestanden, desertirt, und habe seinem Wirthe 20 Rthlr., verschiedene Kleidungsstücke und eine Brieftasche mit vielen Kundschaften mit fortgenommen; daß K. von dem damals noch hier einsitzenden berüchtigten Carl Beu. als seinem Bekannten geredet; daß er sich bei ihm, Behrens, nach dem eben so berüchtigten Fritz Polack erkundiget habe; daß K. die Gaunersprache verstehe; daß solcher, seiner Versicherung nach, sich oft andere Namen gegeben, auch mit seinen Haaren und dem Backenbarte eine Veränderung vorgenommen, und daß derselbe, — dieß war am wichtigsten — geäussert, er habe eine Frau, welche sich entweder in Schwerin oder

Krakow, wo sie viele Freunde habe, aufhalten werde, und welche wenigstens vier schöne Oberröcke besitze, und einen kleinen Hund bei sich führe. Mehr hatte Behrens noch nicht von K. erfahren, als er berichtete, daß letzterer, ungeachtet aller Vorsicht, sich nicht undeutlich merken lassen, daß er ihm nicht mehr traue, und ahne, was vorgehe. Behrens wurde jetzt von K. weggenommen, und die Versuche in dieser Art mußten aufgegeben werden. Man machte ein anderes Manoeuvre. Die Klappen, wodurch das Essen den Gefangenen gereicht wird, vor einigen Gefängnissen in der Reihe, worin K. und Carl Albrecht, ebenfalls ein vertrauter Gefangener, saßen, und darunter die Klappen vor den Kaufholzschen und Albrechtschen Gefängnissen, wurden, auf Veranstaltung des Inquirenten, eines Tages, gleich als aus Versehen, nach gereichtem Essen eine ganze Weile aufgelassen, und die Wärter mußten, beim Wegtragen der geleerten Eß-Schalen, sich eben so lange entfernt von den Gefängnissen halten. Albrecht war, wie vorher Behrens, instruirt worden. Es dauerte auch nicht lange, so steckte K. den Kopf aus der Klappe, und fand den Albrecht schon in dieser Stellung. Man grüßt sich. K. und Albrecht erkennen sich als solche, die in Güstrow in Einem Quartier logirt, und K. ruft dem Albrecht zu, daß der (bekannte vieljährige Gauner) Schumann im Arbeitshause zu Uekermünde sitze — was sich, wie man schon wußte, wirklich so verhielt.

Albrecht erzählt dem Inquirenten sogleich diese Unterhaltung, und fügt nicht allein die Anzeige einiger von K. im Sommer 1811 von Güstrow aus verübter Verbrechen, nämlich zweier Straßen-Diebstähle, den einen durch Kofferabschneiden, und eines nächtlichen Einbruchs (bei Sternberg, wie sich nachher ausgewiesen) hinzu, sondern er zeigt auch die Menschen an, mit denen K. sich damals in Güstrow zusammen aufgehalten hat, erinnert sich noch, daß K. auch im Güstrowschen

Anschlage desselben Jahres zu Güstrow gewesen, dort mit mehren männlichen und weiblichen Gaunern einen Markt-Diebstahl verüben wollen, aber dabei ertappt sei, und endlich sagt Albrecht, der auch die Beischläferin des K. zur gedachten Zeit selbst in Güstrow gesehen, noch Vieles zur Bezeichnung der letztern bei, weiß sogar ihre Tauf- Vater- und Trau-Namen zu nennen. — Bald darauf entdeckt noch ein dritter hiesiger Arrestat, Fahnschmidt Lembke, aus freien Stücken dem Inquirenten, daß K. und dessen angebliche Frau, Namens Maikopp, welche er sehr genau beschreibt, nach Neujahr 1812 beim Gastwirth und Gerichtsdiener H.....t zu P.....n mehre Wochen oder Monate gelegen, daß K. damals mit andern zu K. St....t einen großen Diebstahl verübt, daß desfalls Nachrichten und Nachforschungen nach P....n gekommen, daß K. und die Maikopp sich darauf, mit Hinterlassung des Gestohlenen und einer Menge anderer Sachen, schnell von P....n fortgemacht, und daß alle zurückgelassene Sachen derselben zu P....n in gerichtlichen Verwahrsam genommen wären.

Auf diese Benachrichtigungen durch Behrens, Albrecht und Lembke, wird vom P....ner Gerichte die Einsendung der Sachen, von denen Lembke Nachricht gegeben, und der etwa vorhandenen Acten requirirt, und Sachen und Acten werden auch wirklich eingesandt. Desgleichen setzt man sich wegen der Maikopp mit den Gerichten zu Schwerin, Krakow, Boitzenburg und Neubrandenburg, so wie mit den Polizeimeistern im Lande, in Correspondenz, theilt ihnen das genaueste Signalement der Maikopp mit, und requirirt die Arretirung derselben im Falle der Betretung, welche auch am 1sten October 1813 zu Schwerin glücklich erfolgt. Die Maikopp wird nun in die hiesigen Criminalgefängnisse abgeliefert, erkennt sofort in dem K. ihren Beischläfer, mit welchem sie vom Herbste 1812 bis nach Neujahr 1813 gelebt und vagabundirt,

bestättigt zuvörderst alle Angaben das Albrecht, Behrens und Lembke über sie und den K., und die Untersuchung wird nun gegen sie und K gemeinschaftlich fortgesetzt.

Arrestatin Maikopp ist reizbaren Tempraments und vor Züchtigungen sehr bange. Es hält eben nicht schwer, sie zu Angaben über Kaufholzens Verbrechen zu bewegen; jedoch weiß sie, schlau, anfangs immer solche Umstände vorzuenthalten, welche hauptsächlich für den Indicien-Beweis erheblich sind, wohl wissend, daß K. sich zum Geständnisse nicht bequemen werde. Nur mit unsäglicher Mühe gelingt es bisweilen, sie in eine Stimmung zu versetzen, wo sie alles herausagen will, was sie weiß. Diese Stimmung ist aber häufig schon am andern Tage vorüber. Es ist ihr unmöglich, den K. zu vergessen, und er weiß, — ohne, daß es, wegen äusserst fehlerhafter Beschaffenheit der Gefängnisse in dieser Hinsicht, verhindert werden kann — durch Schmeicheleien und Beredungen, zu welchen er zwischensitzende Gefangene gebraucht, in der Maikopp beständig die alte Neigung zu ihm zu unterhalten. Der Inquirent erschöpft alle Mittel, durch welche man auf das menschliche Gemüth wirken kann, bei der Maikopp. Die meiste Wirkung hatte das Manoeuvre, daß ein anderes Mitglied des Collegiums in barschem Tone und unter dem Vorwande, als ob es von jetzt an die Untersuchung wider die Maikopp übernehmen werde, weil der bisherige Inquirent zu weich und nachsichtig mit ihr verfahren, die Maikopp vorkommen ließ, und dann der bisherige Inquirent, begütigend und Hoffnung eines bessern Erfolgs äussernd, auftrat, die Gefahr abwandte, sich die fernere Leitung der Sache erbat, und gegen die Maikopp Empfindlichkeit über ihre Zurückhaltung, bei aller von ihm erfahrnen Güte blicken ließ. So kam man endlich mit ihr dahin, annehmen zu können, daß man sie in Allem, was sie von K. weiß, sowohl, als was über andere Gauner und Kesse-Menschen von ihrer

Bekanntschaft von ihr zu erfahren ist, ziemlich ausgefragt und erschöpft habe.

Man erfuhr von ihr zuvörderst, daß K., ehe sie ihn noch kennen gelernet, wie er ihr erzählet, im Sächsischen einen Betrug mittelst Ausstellung eines falschen Papiers verübt, einmal im Hannöverschen einen Koffer mit vielen kostbaren Sachen abgeschnitten, einem Officier, bei welchem er Bedienter gewesen, eine Summe Geldes abgenommen habe, und ganz kurz vorher, ehe sie bei ihm gekommen, im Westphälischen aus einem Gefängnisse ausgebrochen sei..

Die nachfolgende Geschichtserzählung von dem Thun und Treiben und den Verbrechen des K. während seines Zusammenlebens mit der Maikopp beruht zwar hauptsächlich auf den Aussagen der letztern, jedoch sind diese, theils durch jungirte Acten, theils durch Kaufholzens Zugeständniß, theils durch (häufig beeidigte) Zeugen, bestättigt, so, daß K., was besonders die gegen ihm indicirten Verbrechen betrifft, in die vorhin bemerkte schwere Strafe auf künstlichen Beweis hat verurtheilt werden können.

Alle Verbrechen von denen im Verfolge die Rede sein wird, hat K. in dem Zeitraume von zwei Jahren und einigen Monaten verübt, und wie viele andere aus dieser Zeit mag die Maikopp, vorsätzlich oder aus Vergessenheit, nicht noch übergangen sein. Man urtheile hieraus auf die Menge von Begehungen, die das ganze frühere, im Dunkeln gebliebene, Leben dieses Menschen belasten mögen, der, als er sich die Maikopp zugesellte, schon längst ein ausgelernter Gauner war.

Die Maikopp hält sich nun im Jahre 1810, einige Zeit in dem als Hurenhaus und Diebskrug bekannten g....n H....sche vor N.....g auf, und lernt daselbst kurz vor Michaelis desselben Jahres den K. kennen, der sich damals Kaufmann nennt, als herrnloser Bediente vagabundirt, und an 100 Rthlr. baar Geld, größesten Theils in doppelten

Louisd'ors bei sich hat. Vermuthlich ist K. damals erst in diese Gegend gekommen; er hat jemand nöthig, der schon in dem Lande, dem er hinführo seine Talente widmen will, Bescheid weiß, und nimmt deshalb die Maikopp zu sich. Ich muß hierbei einige beiläufige Bemerkungen machen.

1) Man könnte meinen, daß es dem Gauner bei seiner vagirenden Lebensart beschwerlich, ja wohl gefährlich werden könne, stets ein Weib mit sich herum zu schleppen, und daß er sich dazu nur zur bequemern Befriedigung seiner Natur verstehe. Das ist aber nicht der Fall. Wenn sich der Gauner auch mal aus wirklicher Zuneigung in eine solche wilde Ehe einläßt, so leiten ihn doch, bei weitem in der Regel, ganz andere Rücksichten. Ein solches Weib ist nämlich ihm, dem Gauner und Vagabunden, sehr nützlich, und das Aeussere dieser oft an Jahren weit ältern, verlebten, sich vernachlässigenden und nicht selten an ekelhaften Krankheiten leidenden Geschöpfe, muß in den häufigsten Fällen schon den Gedanken an eine Liebschaft entfernen, da der Gauner so gut, wie ein anderer, schöne Mädchen haben und bezahlen kann. Er bedarf aber eines solchen Weibes zum Flicken und Waschen seines Zeugs, zum Ausmachen von Zeichen in gestohlnen Hemden, Tüchern, Tisch- und Bettlaken und sonstigen Veränderungen, zum sichern Aufheben seines Passes, in besodern Fällen zum Auskundschaften von Gelegenheiten, zum Aushorchen von Gefahr drohenden Umständen, nach einem, hauptsächlich Nachtdiebstahle (z. B., ob Nacheile bevorsteht, und ob die Nachfolgenden wegen des Thäters und der Richtung, die er genommen, das Wahre vermuthen,) und endlich, in Fällen der Verhaftung, um ihm, durch Bestechen oder Zustecken, zur Flucht behülflich zu sein. Gewöhnlich gibt der Gauner in Untersuchungen das Weib für seine Braut aus, mit der er sich noch nicht copuliren lassen können, weil er die Traugebühr nicht aufzubringen vermogt.

2) Gauner, hauptsächlich Nachtdiebe, müßen nicht bloß mit dem Locale und den sonstigen Umständen in dem Hause, wo sie stehlen wollen, sondern auch genau in der Gegend bekannt sein, die kessen Käufer gestohlnen Guts, die kessen Wirthe, Wege, Stege und Schlupfwinkel und die strengen und gewissenhaften, wie die nachläßigen und gewissenlosen Behörden und ihre Diener kennen, was Alles nicht in kurzer Zeit geschehen kann. Derhalb weichen Gauner, und besonders Nachtdiebe, nicht leicht aus der Gegend, welche ihnen aus früherem Verkehre genau bekannt ist, und Entwichene sind, zahlreicher Erfahrung zufolge, in solcher Gegend — was man gewöhnlich nicht dafür hält — eher wieder zu finden, als anderswo.

K. geht nun noch — in welchem Geschäffte, ist unbekannt geblieben — mit einem andern Gauner, einem angeblichen Compagnie-Chirurgus, Vornamens Fritz, und dessen Frau auf einige Wochen fort, und, wie die Maikopp sagt, nach Pohlen, kehrt dann nach dem Gr... H...sche zurück, und nimmt jetzt von dort die Maikopp mit sich. Sie durchstreifen das Strelitzsche und Pommern, ohne bekannt gewordnen Zweck, ohne Geschäft und Verdienst, aber auch, ohne daß K., so viel sich entdeckt, in dieser Zeit gestohlen hätte, indem er mit der Maikopp von dem Gelde lebt, was er schon zur Zeit ihrer Bekanntwerdung hatte. Dieß dauert etwa zwei Monate, dann treten sie ins hiesige Land über, setzen hier ihre Streifzüge fort, und K. geht etwas vor Weihnacht 1810, zu W.....f von der Maikopp, angeblich, um sich aus Wismar einen neuen Paß zu holen, und als er zu ihr zurückkömmt entdeckt er ihr, daß er in der Gegend von Bützow einen Koffer mit vielen kostbaren Damen-Kleidungsstücken (der Obristin v. N.... gehörig und mehre hundert Thaler am Werthe) abgeschnitten habe. Die Sachen werden von der Maikopp, größesten Theils in S.....z, verfilzt. In dieser

Perlade treffen sie folgende Gauner auf ihren Wanderungen an, und K. macht die Bekanntschaft derselben: den alten Schumann und dessen Beischläferin, die Fieke Mangalus (bei Ah . . . b zu N . . . . . n,) die alte Miechmann (auf der L. . . per K. . . . e,) den Voß oder Sell mit seiner Liebsten, der Fahnenbergschen, gebornen Törsling, und Hennings mit seiner Liebsten, der Söderberg. Zu N. . . . . schenkt K. dem G. . . . . diener ein Paar gestohlne Handschuhe. Als sie W. . . . . f verlassen, vagabundiren sie weiter durchs Land, bis sie, Mitte Februar 1811, nach G. . . . w kommen, ohne daß K., so viel bekannt geworden, sein Diebshandwerk übt.

In G. . . . w ist grade Jahrmarkt. K. und die Maikopp kehren bei R. . . . . w ein, wo sie schon den Berliner Anton, einen berüchtigten Nachtdieb und Falschwechsler, den eben so berüchtigten Petzold und zwei Schwestern der unter dem Namen Berliner Fritz und Carl bekannten Gauner Gebrüder Müller treffen. K. geht mit dieser Gesellschaft auf den Markt, kommt, vermuthlich unschuldig in Verdacht eines beachsichtigten Marktdiebstahls, der sein Fach doch nie gewesen, und trägt eine tüchtige Tracht Schläge davon. Dasselbe Schicksal hat er bald darauf, als er allein von G. . . . . w ausgeht, einem reichen Banquier aus Cassel bei Remplin den Koffer vom Wagen abschneidet, ihn in ein Gehölz zieht, öffnet und ihn ausleeren will. Der Verlust des Koffers wird zu zeitig entdeckt. Man hat den K. eine Strecke auf verdächtige Weise hinter dem Wagen gehen sehen. Man sucht in der Nähe von Remplin nach, und trifft ihn auch noch beim Koffer. Er versucht zwar, das Pferd des ihm nachsetzenden Gutsschreibers mit seinem Stocke scheu zu machen, wird aber von ihm verfolgenden andern Leuten umringt — bei welcher Gelegenheit er das, was er aus dem Koffer bereits zu sich gesteckt, von sich wirft, — vorläufig tüchtig abgeprügelt, nach Remplin gebracht, dort summarisch verhört, leugnet Alles,

entfliehet schon in erster Nacht wieder aus dem Gefängnisse, und begiebt sich wieder zu seiner Maikopp nach G.... w, wo der Sohn seines Wirths Seifenspiritus kocht, und ihm den Rücken wäscht, um die durch die Buckelwäsche erhaltenen Verletzungen zu heilen. Glücklicher ist er um diese Zeit bei G.... w, wo er, in der Gegend von K.... ß, einen Koffer mit guter Mannskleidung und einer Uhr abschneidet, ohne entdeckt zu werden. Der Bestohlne hat seinen Verlust zu 81 Rthlr. angeschlagen. Die Hälfte des Geraubten wird ihm im Wirthshause gleich wieder gestohlen, das Andere verkauft er, theils im Quartiere selbst, theils an einen Juden. Ein anderer Spaziergang in der Nähe von G.... w trägt ihm bloß einen Beutel mit Stiefeln, woraus er etwa einen Louisdor löst, und eine Kiepe mit Weisbrod, das öffentlich im Quartiere von allen Anwesenden verzehrt wird, ein. Von G.... w gehen sie zunächst nach G..... g, von da nach Waren und von Waren nach P..... n wo sie drei Wochen bei dem schon genannten H.... t logiren.

K. macht von dort eine Excursion über die Grenze mit einem andern Kerl, der sich Schäfer nennt. Wie K. behauptet, stiehlt dieser ihm im Quartiere zu A. St.... seinen Paß, und da sein Wirth St.... k ihm das Factum bezeugt, erhält er ohne Anstand vom Magistrate zu St.... einen neuen. Von P.... n begeben sie sich nach F.... d. (Quartier bei der Wittwe H.... r), darauf nach der Gützkowschen Fähre, und kehren dann über Greifswald wieder nach P..... n zurück, wo sie die Pfingsttage im alten Quartiere mit der berüchtigten Fieke Rieben, deren damaligen Cameraden, vagabundirenden Musikanten Krüger, dem Tanzmeister, angeblichen ehemaligen Preussischen Officier von Winterfeld, und der Beischläferin des letztern, Dorothea Jackenholz, Schwester der Maikopp, zubringen. Von P.... n ziehen K. und die Maikopp nach G..... w, und beziehen

wieder ihr altes Quartier bei R....w. Sie bleiben hier einige Nächte, und logiren mit dem schon gedachten Schumann, dessen Beischläferin, ferner dem, unter dem Namen Bartlieschen vorkommenden schon genannten Gauner Krüger, (einer verkleideten Mannsperson, welche eigentlich Joh. Fried. Krüger heißt und gegenwärtig zu Alt-Strelitz einsitzt) ferner einem als Matrosen vagabundirenden Gauner und mit der Frau des zu Güstrow gehenkten Müller zusammen. Mit dieser ganzen Gesellschaft gehen sie von G.....w nach Rostock zum Pfingstmarkte, um einmal die Mutterschwester der Maikopp, eine Wittwe Roland zu Stralsund, die mit ihrer Familie am letztern Orte schon öfter wegen Diebstahls gesessen, zu sprechen, weil sie vermuthen, daß solche dorthin zum Handel gewiß kommen werde. K. und Schumann verlassen die Gesellschaft unterwegs disseits Schwaan, um einen Diebstahl auszuführen, kehren aber des andern Tages, noch vor Rostock, mit der Nachricht zu derselben zurück, daß ihr Vorhaben durch Hundegebell vereitelt sei. Sie gehen nun zusammen nach Rostock, können die Wittwe Roland aber nicht finden, und halten sich, der Lockungen des Pfingstmarkts ungeachtet, (dahinter muß etwas stecken) keine Nacht in Rostock auf, sondern gehen desselben Tages bis zum Sandkruge vor Rostock zurück. Auf dem Wege dahin treffen sie den, unter dem Namen des kleinen Scharfrichters vorkommenden, Gauner mit seiner angeblichen Frau, bleiben mit denselben eine Nacht auf dem Sandkruge, gehen dann mit ihnen nach G.....w und kehren dort mit ihnen wieder bei R.....w ein. — K. geht mit dem Scharfrichter zusammen von G.....w auf Diebstahl aus, wird aber, wie die Maikopp sagt, bei der Ausführung durch Hunde verjagt. Der Scharfrichter verläßt darauf G.....w. Als K. und die Maikopp schon einige Tage an letzterem Orte sind, kommen die Gauner Andreas Deiter, Carl Beu (später auf die Namen August Prinz vaga-

hundirend) und der Puppenspieler Leitholz dort an, und nehmen auch ihr Quartier bei R.....w. Beu und Deiter verüben dort in der Stadt einen Diebstahl, bei welchem erstrer arretirt wird, während letzterer in der Dunkelheit entspringt. Beu nennt sich Meves, lügt eine Geschichte, wie er zu den bei ihm gefundenen gestohlenen Sachen gekommen, wird — polizeilich — mit 20 Rohrhieben bestraft, und, da er keinen Paß hat, ans A.. G..... abgeliefert. Dieß übergiebt ihn dem bekannten Arbeitsmann H....t, den der noch bekanntere A...d....r K..... zu solchem Geschäfte anschafft, um ihn über die Gränzen zu bringen. H....t behält aber den Beu für Belohnung noch einen Tag im Hause, läßt ihn dann unterwegs laufen, und einige Tage nachher wird Beu im H....tschen Hause wieder sichtbar, hat auch schon wieder Gestohlnes bei sich. Deiter schleicht sich nach dem Unfalle hinten ins R.....wsche Haus ein, schließt sich, weil ihm sein bisheriger Camerad entrissen ist, an K., und beide verlassen G.....w, weil ihnen gesteckt wird, daß in nächster Nacht eine allgemeine Visitation im Lande nach Vagabunden statt finden solle. Sie gehen nach M.....z, wohin die Maikopp, welche den Weg nicht gleich mitmachen kann, und, da sie vorher einige Jahre bei R....w gedient, d. h. als feile Dirne gelegen, sich in G.....w sicher hält, erst des andern Tages nachfolgt. Alle drei bleiben nun noch eine Nacht zu M.....z, und gehen von da nach R.....f an der W.....w, an C.....w gehörig. Von hier begeben sie sich nach S.....n, und K. und die Maikopp kehren in der Vorstadt beim Gastwirth G.....n ein, Deiter aber geht in die Stadt, und bringt die Nacht bei seiner Braut, nachherigen Frau, die er in einem öffentlichen Hause zu W....r kennen gelernt, zu. Dann bringen K. und Deiter die Maikopp nach R.....f zurück, und erstere beide gehen wieder nach S.....n, und schneiden dort in der

Nähe einen Koffer vom Wagen, dessen Inhalt den Werth von einigen hundert Thalern beträgt. Der G.....d..... H..... in P..... oder seine Frau kaufen nachmals der Maikopp verschiedene Stücke ab, welche aus diesem Koffer herstammen. K. kommt allein zu der Maikopp nach R.....f mit dem auf ihn gefallenen Antheile von diesem Diebstahle zurück. Er macht von da noch eine Excursion in die Gegend von S.....n, und schneidet noch einen andern Koffer — dem Hofrath S. zu R. gehörig — vom Wagen, in welchem er unter andern eine moderne, goldene Schnupftabacksdose und acht bis zehn Louisd'or findet. Er schlägt die Dose zu R.....f mit dem Hammer seines Wirths zusammen und verkauft das Gold zu vier Gulden. Der A...G.....d..... K.....n in G.....w tauscht der Maikopp nachher eine Brieftasche ab, welche sich mit in diesem Koffer befunden hat. Von R.....f gehen K. und die Maikopp über G.....w, wo die Maikopp die übrigen aus dem abgeschnittenen Koffer herrührenden Sachen durch die Arbeitsfrau Sch....., welche immer viel mit Gaunern verkehrt hat, verkaufen läßt, nach P.....n. Hier bleiben sie bis gegen die Ernte 1811, wo sie wieder nach G.....w gehen. (Quartier bei R.....w). Am nämlichen Tage treffen auch Schumann mit seiner Beischläferin und Bell, der damals die Fieke Rieben bei sich hat, bei R.....w ein. Der, zum Unterschiede von berüchtigten Christen und von andern jüdischen Gaunern des Namens, sogenannte Jude dicke Hirsch, so wie der zu Mehls Genossen gehörige Carl Albrecht sind auch daselbst logirt. K. und Hirsch gehen zusammen aus, und verüben zu T.....tz bei einem Katenmann einen Diebstahl mittelst Einbruchs. Die Maikopp erzürnt sich mit der Wirthin, weil ihr ein Stück Gold, das K. ihr geschenkt, um sich ein Paar Ohrringe daraus machen zu lassen, im Quartiere wegkömmt. Es ist ausgemittelt, daß Hirsch es ihr gestohlen hat. K. und die Maikopp

ziehen deshalb zu einem in der Nachbarschaft wohnenden Ackerbürger; die andern bleiben bei R.....w zurück, und zu denselben gesellen sich noch der berüchtigte Fritz Kirchhoff, welcher viel Geld und Silbergeräth mitbringt, und dem Bell die Fieke Riebe durch reiche Geschenke abspänstig macht, und sie, als vierter Beischläfer zu sich nimmt. K. und die Maikopp sind erst kurze Zeit bei L....g, als auch Gustav Beu, (jetzt zu Stettin in Untersuchung) Christen und Schohl, lauter berüchtigte Gauner, bei dem gedachten Ackerbürger einkehren. Auch Bell kommt, nachdem ihm seine Liebste abwendig geworden von R.....w dahin, und der Bruder der Maikopp, Christoph Jackenholz, der nachher auf den Namen Schmidt zu Dömitz saß, findet sich ebenfalls bei ihnen ein. Diese ganze Gesellschaft bleibt während der Ernte in G.....w zusammen. Sie, und K. mit ihr, verübt von da einen nächtlichen Diebstahl mittelst Einsteigens zu Sternberg (109 Rthl. 8 ßl. groß). Auch gehen K. und Jackenholz einmal, ohne die Uebrigen, aus, und bringen gestohlene Leinewand mit. Ein anderer bedeutender Diebstahl an noch nasser Leinewand wird von den übrigen ausser K. und Bell, welcher letztere bei einem mißglückten andern Diebstahle in einen Brunnen gefallen oder sich darin verkrochen hat und davon krank geworden ist, in der Gegend von G.....w verübt. Die Diebe trocknen die Leinewand in den Tannen bei G.....w, wohin ihr Wirth mit eigner Anspannung sie in der Nacht fährt. Um dieselbe Zeit stellt sich ein zweiter angeblicher von Winterfeld in G.....w ein, und versorgt die ganze Gaunergesellschaft mit neuen (von Tribsees datirten) falschen Pässen, die er geschickt zu machen versteht, auf beliebige Namen. K., der bis dahin Kaufmann geheissen, nennt sich von der Zeit an Kaufholz. Die Maikopp geht nun zuerst von G....w weg, und zwar nach K.....w, wo sie beim Z.....r B.....r im w....n S.....n einkehrt, und wohin ihr K. bald nach-

folgt. Das Quartier wird ihr im bekannten C....oschen Kruge empfohlen. Sie erhalten in diesem Hause die Wohnung, welche der berüchtigte Aalgreen bis dahin inne gehabt, und mit ihnen zusammen in demselben Hause wohnt auch die berüchtigte Marlow mit ihren jüngern Kindern. K. und die Maikopp bleiben in K....w und in diesem Quartiere mehre Monate, bis nach Neujahr 1812. Während dieses Aufenthalts kommt Carl Beu, der eine Marlowsche Stieftochter zur Frau hat, oft bei der alten Marlow, und noch einige Wochen vor Weihnacht 1811 kommt auch der Erzgauner Fritz Marlow, älteste Sohn der alten Marlow, der bis dahin in Dömitz gesessen, zu seiner Mutter nach K....w zurück. Der schon angeführte kleine Scharfrichter und ein unter dem Namen großer Carl vorkommender anderer Gauner, vermuthlich der bekannte Carl Weber, liegen zur nämlichen Zeit im Kruge zu Alt S.....t. Ausserdem halten sich der Jude Hirsch, Gustav Beu, Bell, ein vagabundirender Sattler, vermuthlich Cord, nebst Frau, Aalgreen und ein als Jäger vagabundirender Kerl, Namens Techen, in K....w auf, mit welchen K. aber keine Verbindung unterhält. Dagegen verübt K. während dieses seines Aufenthalts zu K....w mit den Uebrigen eine bedeutende Menge großer qualificirter Diebstähle, nämlich mit Carl Beu bei dem Holländer Kurzhals, zwischen Penzlin und Stavenhagen, dessen Betrag nicht festzustellen gewesen ist, mit demselben und dem kleinen Scharfrichter zu Friedland (32 Rthlr. groß), mit den nämlichen auf einem Hofe bei Raden, mit Carl Beu einen großen Silberdiebstahl, vermuthlich zu Weitendorf, mit dem Scharfrichter bei der Wittwe Runsler zu Dewenwinkel, mit Fritz Marlow beim Holländer Ahlers zu Zidderich (320 Rthlr. groß), mit Schumann in der Mühle zu Sülz (100 Rthlr. groß), mit dem Scharfrichter beim Krüger zu Ankershagen (zwischen 50 und 60 Rthlr. groß), mit Carl Beu beim Ackersmann Schulz zu Stavenhagen

(30 Rthlr. groß), mit eben demselben noch einen nächtlichen Diebstahl, vermuthlich auf dem Hofe zu Raden; und an zweien Orten, wo er auch mit Beu stehlen will, wird das Vorhaben vereitelt. Die Frau eines G....rs bekommt von der Maikopp einige Handtücher und eine Serviette zum Geschenk, welche zu Dewenwinkel gestohlen sind. Der G.... D....r selbst ist damals dem K. 6 Rthlr. aus Anleihe schuldig geworden, und Carl Beu verehrt dem G.... D....r einen Pfeifenkopf, so wie Fritz Marlow einen in oder bei Sternberg entwendeten Rock. Von dem Dewenwinkelschen Diebstahle erhält nach der Zeit auch die Frau des G.... D.... K....n in G....w eine blaue gedruckte Schürze. Von K....w geht es nach Neujahr 1812 wieder nach P....n, wo K. und die Maikopp wieder das Quartier bei H....t beziehen, und einige Wochen verweilen. Die als Marktdiebin vorkommende Grothsche und deren damaliger Beischläfer, der Erzgauner Carl Wulf, sind schon in P....n, aber in einem andern Quartiere. Erstere und die Maikopp sind schon früher bekannt, und durch die Weiber lernen sich auch Wulf und K. kennen, und gesellen sich zu einander, indem jener mit der Grothschen auch sein Logis bei H....t nimmt. Dort findet sich denn auch zuletzt noch Fritz Marlow ein, der, vor wenig Wochen erst aus dem Zuchthause entlassen, schon wieder wegen Diebstahls verhaftet, aber auch schon wieder (zu Meienburg) entsprungen ist. Alle drei, K., Fritz Marlow und Wulf, führen jetzt einen bedeutenden Diebstahl mittelst Einbruchs beim Gastwirth R....w zu A. St....z aus, bei dem K. und Wulf kurz vorher logirt und die Gelegenheit ausersehen haben. Die Maikopp will den K., unter der Vorstellung, daß A. St....z zu nahe, nämlich nur 2 Meilen von ihrem Quartier entfernt sei, von diesem Diebstahl abgerathen, aber von ihm zur Antwort erhalten haben: Das wäre seine Sache; er müsse Brod schaffen. —

Die gestohlnen Sachen werden nach P....n gebracht, wohin auch die Diebe zurückkehren. Einiges von dem Gestohlnen wird zu einer Wittwe K.....r in P.....n gebracht, welche es in Gemeinschaft mit einem bei ihr liegenden kessen Manne, Namens H.....n, kauft. Das Uebrige bleibt im H.....tschen Hause. Der Bestohlne ahnet (ein höchst seltener Fall und — S. die Schilderung des Raubs und Nachtdiebstahls im folg. Abschn. am Schlusse — fast nur bei kessen Wirthen möglich) seine Diebe, weiß den Aufenthalt derer, auf welche seine Vermuthung fällt, und schickt Verwandte aus nach P.....n, um dem Gestohlnen nachzuforschen. K. und die Uebrigen werden zeitig genug von der Ankunft dieser Leute unterrichtet, und begeben sich, ehe letztere nach dem H.....tschen Hause kommen, von P.....n weg und nach dem nahe gelegenen P....wschen Kruge; jedoch verstecken sie vorher das Gestohlne an verschiedenen Orten in ihrem Quartiere, geben auch der Wirthin 26 Rthlr und etwas Silberzeug in Verwahrung, und lassen Ausserdem eine große Menge anderes, hier und dort erwiesen gestohlnes Zeug zurück, von welchen die Maikopp das Beste in einen, der Wirthin gehörigen Koffer, wozu solche den Schlüssel hergibt, verschließt. Die Maikopp, als Frauenzimmer der directen Theilnahme an dem Diebstahle unverdächtig, und sicher, daß die Leute aus A. St....z nur ihr Augenmerk auf Mannspersonen richten würden, hatte sich unter das Publicum gemischt, um zu erhorchen, ob Nachjagd wegen des Diebstahls nach P.....n komme, und ob man die Rechten als seine vermuthlichen Diebe nenne und auffrage. Sie hatte sich, ihrer Absicht gemäß, an die Seite der Stadt postirt, woher die Nacheile kommen mußte, und da die Nachsuchenden, wie es immer zu geschehen pflegt, in der Hitze der Verfolgung sehr laut waren, und rechts und links Andere anredeten, um Erkundigungen einzuziehen, so mißlang es ihnen wenigstens, die Diebe zu überraschen,

welche selbst noch Zeit behielten, das Bedeutendste von dem Gestohlnen in Sicherheit zu bringen. Die Ausgesandten des Bestohlnen treffen nun zwar den K. und seine Cameraden nicht mehr, es findet sich aber bei einer Haussuchung ein Theil der versteckten gestohlnen Sachen, das meiste unter einem Hafer-Haufen auf dem H.....tschen Hyden. Es wird ins Gericht genommen, und ist theils an R.....w, soferne er es für sein Eigenthum anerkannt, ausgehändigt, theils später auf Requisition dem Criminalcollegium zugesandt. Die Maikopp versichert, daß weder sie, noch K., noch dessen Cameraden, dort auf dem Boden die, übrigens von ihr anerkannten, Sachen verborgen hätten. — Des Abends im Dunkeln gehen die Maikopp, Wulf und Marlow nach P.....n zurück und nach dem H.....tschen Hause, wo sie denn erfahren, daß ihre Sachen vom Gerichte abgeholt sind. Alles ist aber bei der Visitation nicht gefunden, und das Nichtgefundene nimmt die Maikopp jetzt wieder zu sich, so wie auch das, was sie der Wirthinn beim Weggehen in Verwahrung gegeben, mit Ausnahme des Geldes, welches die Wirthsleute vermuthlich schon vergriffen, und unter dem Vorwande, daß sie wohl von der Sache Kosten haben möchten, vorläufig nicht herausgeben wollen, und welches K. und die M. erst nach 6 Monaten eines Abends im Dunkeln abgeholt und wieder bekommen haben. K., welcher ebenfalls des nächsten Abends, aber für sich, nach P.....n zurückkehrt, geht nicht zu H.....t, sondern zu der Wittwe K.....r, welche ihm seinen Antheil an dem Kaufpreise für das, was sie und H.....n Vormittags von dem Gestohlnen erhandelt, ausbezahlt. Darauf begeben sich K., die Maikopp und Wulf nach dem P.....wschen Kruge zurück, Marlow aber bleibt, wie die Maikopp versichert, in P.....n, und zwar im H.....tschen Hause, wo die, unter dem Namen Juden-Hanne bekannte, junge Gaunerin logirt ist, und vergnügt sich die Nacht mit ihr. Man bemerke, daß der Wirth

H....t damals auch noch Gerichtsdiener war. Von Puchow begeben sie sich nach dem b.....n Kruge, wohin auch Fritz Marlow bald folgt, und von wo aus K. mit diesem und Wulf, wenige Tage nach dem A. St....tzschen Diebstahle, wieder einen andern beim Prediger zu Alt S.....n (62 Rthlr groß) verübt. Einige von den Sachen werden in K.....w, bei B.....r im w.....n S.....n, verkauft. Als K., die Maikopp, Wulf und Marlow dort sind, kommt der Bestohlne dorthin zum Burgemeister, und verlangt Nachsuchung. Nach Aussage einer Zeugin bewinkt der G...D....r den Wirth, ehe die Visitation nach dem B....rschen Hause kommt. So viel ist gewiß, daß K. mit seiner Gesellschaft von der Ankunft des Bestohlnen und der Absicht desselben unterrichtet worden, und daß sie, wie Alle im Hause erfahren, aus Besorgniß davor sich eiligst fortmachen.

Um dieselbe Zeit soll K. noch mit Wulf und Marlow im W.....n aus, wo sie beim M.....ten V...ß logiren, einen Diebstahl (etwa 2—300 Rthlr groß) zu Rethwisch im Herrenhause verübt haben. Der hiesige Arrestat Johann Caspar Friedrich Berger sagt es, und will es von K. und Marlow selbst wissen. Es ist zwar Kaufholz's Theilnahme nicht ausgemittelt, inzwischen war er damals in W....n, stand mit Marlow und Wulf wirklich in Cameradschaft und der Diebstahl ist auch wirklich (in der Nacht $\frac{28}{29}$ Febr. 1812) verübt. Nun begeben sich K., Wulf, Marlow und die Maikopp nach M.... K.....n, nehmen ihr Quartier bei A.....s, halten sich daselbst bis zum 12ten März 1812 auf, und die drei Letzts verüben von dort aus während dieser Zeit (in der Nacht auf den 1sten März 1812) in der Vorstadt zu Waren, mittelst Einsteigens in ein Fenster, einen großen nächtlichen Diebstahl an Juwelen, Gold, Silber und baarem Gelde. Der Verlust der Bestohlnen ist von derselben zu 1459 Rthlr eidlich geschätzt. K. und Wulf kommen mit dem Gestohlnen,

aber ohne Marlow, nach N.....n zurück. Die Landhusaren wollen den K. und die Maikopp nicht länger in N.....n dulden, weil Fritz Kirchhoff, die Fieke Rieben und Schohl (damals Krause genannt) wegen eines Diebstahls zu N.....n in Verhaft kommen, und man auf die Fremden etwas aufmerksamer wird. K. und die Maikopp werden deshalb in Begleitung eines N.....schen Bürgers ans Amt D.....n abgeliefert, und erhalten von demselben, unter Vistrung des Passes auf eine Pommersche Stadt, die Weisung, das Land zu verlassen. Ehe sie aus N.....n fortgehen, gibt die Maikopp ihrer Wirthin die gestohlnen Kostbarkeiten in einem versiegelten Beutel in Verwahrung, weil sie beim Amte Dargun Visitation fürchtet, und diese Sachen nicht bei sich zu tragen wagt. Wulf bleibt in N.....n zurück, und K. und er bereden sich bei der Trennung, daß sie sich auf dem Zollkruge bei D.....n wieder vereinigen wollen. Dieß geschieht auch nach wenigen Tagen, und es wird zwischen K. und Wulf eine Theilung des Gestohlnen gehalten, worauf Wulf fortgeht, weil K. ernsthaft krank wird. K. erholt sich erst gegen Pfingsten 1812 so weit wieder, daß er seine Wanderungen fortsetzen kann, verläßt dann den Zollkrug, vagabundirt mit der Maikopp im Pommerschen umher, trifft Carl Beu und Aalgreen zu H....., einem Diebskruge zwischen P...t und R....g, und verabredet mit letztern eine Kasperfahrt (S. den zweiten Abschnitt,) aus welcher aber nichts wird, weil die Bande sich besäuft. Sie wollen unterweges keinen Gauner angetroffen haben, als den Stock, den Schneider, den Kock, den Leitholz und eine Möllern. Auf dieser Wanderung veräußert K. eine, mit echten Perlen eingefaßte, mit einer von Brillanten eingelegten Sonne verzierte, zu Waren mit entwendete, goldene Damen-Uhr, welche von der Bestohlnen zu 200 Rthlr Gold eidlich taxirt ist, nachdem er die Juvelen meistens abgekratzt, durch Kauf-Tausch — man

denke! — für 6 Rthlr und einen hölzernen Pfeifenkopf. Auch besucht dieser sündenbelastete Mensch ganz unbesorgt mit der Maikopp die Schwester der Letztern, Sophie Jackenholz, im Arbeitshause zu Uekermünde. In Uekermünde wird ihm sein Paß abgefordert. Er besorgt, nicht als Criminal-Verbrecher, den niemand in ihm erkennt, sondern als Quacksalber, welchen Betrieb er nicht verbirgt, dort selbst angehalten zu werden, macht sich deshalb, mit Zurücklassung des Passes, davon, erdichtet in F.....d eine Geschichte wie seine angebliche Frau ihm den Paß verloren, und erhält dort schon am andern Tage einen neuen wieder. Nicht lange nachher wird ihm, wegen polizeiwidrigen Curirens, dieser Paß zu Loitz abgenommen, und er über die Gränze ins Preussische verwiesen. Der Magistrat zu J.....n erbarmt sich seiner aber, da er noch einmal eine umständliche Geschichte erlügt, daß sein Paß durch Zufall verloren gegangen, und ertheilt ihm einen andern. In J.....n, wo er und die Maikopp bei dem G....r L.....r 5 Wochen verweilen, wohnt damals Ludwig Wendpaach, (nachher auch zu Bützow in Untersuchung) und mit diesem verübt K. einen Diebstahl in einem Kathen zu Glewitz (50 Rthlr groß.) Erst im Herbste kommen K. und die Maikopp wieder nach Mecklenburg und zwar zuerst nach M....n, wo sie bei dem Gastwirth W....f einkehren. Carl Wulf, den K. und die Maikopp kurz vorher, als sie die Schwester der letztern im Uekermünder Arbeitshause besuchten, dort auch in Gefangenschaft trafen, stellt sich jetzt auch zu M....n ein, logirt aber bei dem Gastwirth H.....r. Er hat den Gauner Wietzel bei sich, mit dem in Gesellschaft er ganz kürzlich zu Uekermünde entsprungen ist. Letzterer und K. lernen sich jetzt erst kennen. Bald kommt auch Gustav Beu nach M....n. Mit Beu und Wietzel verübt K. damals einen nächtlichen Diebstahl mittelst Einbruchs im Kruge zu S.....f (150 Rthlr groß). Daß Gestohlne wird an einen

Juden in M....n im Quartier der Diebe verkauft. Die Wirthin erfährt von der Maikopp, woher die Sachen stammen. Es kommt Nachjagd wegen dieses Diebstals nach M....n. Der S.....r steckt aber der Wirthin, daß bei ihr visitirt werden solle, und die Visitation bleibt deshalb ohne Erfolg. Wenige Tage nach diesem Diebstahle verüben K. und Wulf wieder einen andern von M....n aus beim Fischer zu Slave (150 Rthlr groß). K., die Maikopp und Wulf verlassen dann M....n, besuchen noch einige Märkte, und kommen, etwa im November 1812, nach S....z. Von da aus vollführen K. und Wulf einen Diebstahl in Dammgarten (166 Rthlr 12 ßl. groß) mittelst Einbruchs. Ein hier gestohlnes seidenes Tuch kauft die A..s G...d...F. K....n zu G...., und ein zweites die A... G....d....F. D..... zu S..... Damals lernt K. die zu Stralsund ausgebrochenen Gauner Eichler, Peters und Tarnow, welche sich auch in S....z, bei der Wittwe St.....f, aufhalten, durch Wulf kennen, der mit den beiden erstern in Greifswald gesessen hat. K. und die Maikopp gehen von S....z nach T.....s, und Wulf bleibt noch in S....z zurück, weil er sich mit Peters, Tarnow und Eichler zu einem Diebstahle auf einem Dorfe zwischen S....z und T....n verbunden hat. Nachdem dieser Diebstahl auch ausgeführt ist, folgt Wulf mit Peters und Tarnow dem K. und der Maikopp nach Tribsees hin nach. Eichler, der auch bei ihnen ist, darf sich in Tribsees nicht sehen lassen, und bleibt vor dem Thore. Von Tribsees aus bestiehlt K. mit den übrigen den Prediger zu Kirchbaggendorf bei Grimmen, wobei viel Silberzeug erbeutet wird; die Größe des Diebstahls ist indessen nicht festgestellt. Einen seidenen Predigermantel, der hier mit gestohlen ist, kauft die A... G....d..... F. D.... zu S....., nachdem die Maikopp die Falten ausgemacht. Nun geht es wieder nach Mecklenburg zurück. K. und die Maikopp nehmen

ihr Quartier zu Hohen-M....f, die andern in M....n bei H.....r. Von dort kommen nach einigen Tagen Peters, Wulf, Tarnow und Eichler nach Hohen-M....f gefahren. Ihr M....nscher Wirth fährt sie selbst. Sie kommen alle besoffen an, ver- oder entnüchtern sich zu Hohen M....f mit K noch mehr, und verabreden laut und jubelnd, daß K. des andern Tages mit ihnen auf einen gewaltsamen Diebstahl ausgehen solle. Dieß geschieht auch. Das Verbrechen wird an dem Gränzaufseher Rieks zu Neuenhagen in Pommern in der Nacht $\frac{10}{11}$ December 1812 verübt. Die Räuber erleuchten das Haus, schlagen den alten Rieks mit einem Mangelholze zu Boden, daß er mit Blut bedeckt wird, binden ihn, legen ihn dann entkleidet auf den kalten Boden hin, machen es mit seiner Frau eben so, rauben ihm darauf an Gelde, welches er, im Weigerungsfalle mit dem Tode bedroht, ihnen selbst nachweisen muß, und an Sachen zusammen 156 Rthlr. 8 ßl. und verrammeln beim Abzuge die Thüren. In der Mitte Februar 1813 — die Acten ergeben nicht, wie K. von seinen Cameraden beim Altenhagenschen Raube abgekommen, noch was er nachher getrieben, und wo er sich aller Orten umhergetrieben — werden K. und die Maikopp im Kruge zu Alt-Sammit, nachdem K. von da aus noch mit einem Krakowschen Einwohner einen Einbruch zu Mestlin vollführt hat, wobei jedoch bloß Rauchfleisch entwendet ist, von Gensd'armen arretirt, ans Amt Güstrow und von dort nach Lage hin abgeliefert, weil man den K. in Verdacht hat, am letztern Orte einen Diebstahl verübt zu haben. Er läßt aber nichts an sich kommen, und entspringt aus seinem Arreste. Was er in den 14 Tagen bis zu seiner Wiederverhaftung zu Weitendorf getrieben, ist ebenfalls im Dunkeln geblieben, ausser, daß er den schon bemerkten, von Behrens angezeigten, vereitelten Diebsversuch zwischen Crivitz und Schwerin (zu Plate) gemacht hat.

(Zusatz.) Das zweite (Facultäts-) Erkenntniß hat das erstere bestättigt. In den Gründen ist bemerkt, daß noch mehre Diebstähle, als im ersten Urtheile angenommen, durch künstlichen Beweis vollständig erwiesen worden. Das dritte Erkenntniß (einer ausländischen Facultät, die überall keinen künstlichen Beweis statuirt) hebt die beiden früheren Erkenntnisse wieder auf, condemnirt jedoch den K. wegen mehrer falsa u. s. w. zu einer sechsjährigen Karrenstrafe und zur weitern sichern Detention, bis er den rechtmäßigen Erwerb aller bei ihm gefundenen erweislich gestohlnen Sachen dargethan haben werde, — was denn für ihn und das Publicum eben so gut sein wird, als wenn es bei den ersten Erkenntnissen geblieben wäre.

(Späterer Zusatz.) Der Verfasser, dem diese Untersuchung fast das Leben gekostet, hat dafür die Genugthuung gehabt, in einem Mai-Stücke der Schwerinschen Intelligenzblätter von 1820 zu lesen, daß K., welcher schon nach Dömitz war abgeführt worden, Gelegenheit gefunden, von der Arbeit zu entspringen und sich in Freiheit zu setzen.

(Noch späterer Zusatz.) K. ist späterhin zwar wieder eingefangen, indessen hat er die kaum neunwöchige Freiheit so gut benutzt, daß man silberne Löffel, eine silberne Uhr, ein goldenes Pettschaft, einen silbernen Sporn, einen mit Silber belegten Pfeiffenkopf, mehre Kleidungsstücke und andere Sachen, von fünf verschiedenen Diebstählen herrührend und von den Bestohlnen eidlich anerkannt, bei seiner Wiederarretirung bei ihm gefunden hat. Der Betrag dieser neuen Diebstähle erreicht, zufolge der, mitunter eidlichen, Werthschätzung der Damnificaten, fast die Summe von fünfhundert Thaler; und wie viele Diebstähle mag er ausserdem noch in den paar Wochen verübt haben, die nur nicht durch den Besitz des Gestohlnen nachgewiesen werden, da er bei seiner Verhaftung, ausser den Sachen, wozu sich die Eigenthümer schon gefunden haben,

wirklich noch verschiedene andere besaß, die, aus mehren Umständen, z. B. ausgemachten Zeichen, Namen u. s. w., zu urtheilen, eben so gewiß von ihm gestohlen sind.

Vorstehender Abriß der letzten, von K. in der Freiheit verlebten, 27 Monate macht es 1) recht anschaulich, wie viel ein echter Gauner gebraucht und stiehlt, und daß er nicht bloß je zuweilen aus Noth zugreift, sondern, wenn er noch vollauf hat, aufs Neue raubt, und die Gelegenheiten dazu nicht bloß benutzt, sondern immerwährend aufsucht, kurz: daß er Raub und Diebstahl zu seinem eigentlichen und einzigen Gewerbe macht. Die Diebstähle zu Alt St....z, zu Alt S.....n und Waren wurden in Einem Monate verübt; der zu Rethwisch, an welchem K. ohne Zweifel auch Theil nahm, so gar nur 24 Stunden vor dem Warenschen. In der Nacht vor seiner letzten Arretirung vollführte er einen großen Diebstahl zu Gr. Grabow, in der Nacht, welche diesem Diebstahle voraufging, machte er an zwei Orten Versuche zu Diebstählen, wurde aber jedesmal, einmal nachdem er schon durchs Fenster eingestiegen, verjagt, und drei Nächte vor dem Gr. Grabowschen Diebstahle, hatte er erst einen großen Diebstahl mittelst Einbruchs, bei welchem 200 Rthlr. baares Geld mit weggekommen, verübt. Auch hatte er, wie die in P.....n angehaltenen Sachen bewiesen, noch unverkaufte Reste von vielleicht zehn Diebstählen, als er den eilften vollführte. — Dieser Abriß zeigt 2) die Leichtigkeit, mit welcher die größesten Gauner sich, selbst von Behörden und ohne einen alten Paß aufweisen zu können, neue Pässe zu verschaffen wissen, so oft sie deren bedürfen. Er zeigt weiter 3) die Verbindung der Gauner mit den Wirthen und den Unterbedienten der Gerichte und Polizeibehörden, — und läßt

4) erkennen, wie der Gauner diese Menschen durch's Interesse für sich zu gewinnen versteht, und 5) welchen Nutzen er bei Verfolgungen, Visitationen und (natürlich) auch bei Verhaftungen davon zieht. — Er macht 6) die Bekanntschaft und Verbindung der Gauner Einer Provinz unter einander anschaulich: Kaufholz, Deiter, Peters, Marlow, welche alle zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Anlässen eingezogen wurden, kannten einander, und stahlen eine Zeitlang mit einander; und die Beischläferin des erstern, die Maikopp, kannte fast einen jeden Vagabunden, der nach ihr verhaftet und ihr vorgestellt wurde, und wußte sehr brauchbare Nachrichten über ihn zu geben. — Endlich 7) sieht man durch diesen Abriß die Sätze bestättiget, daß der Gauner immer nur meilenweit von seinem Quartiere stiehlt, — 8) daß er — vergl., was darüber weiterhin vorkommt — seine Lieblingsquartiere hat, wo er sich öfters geraume Zeit aufhält, — und 9) wie unglaublich unterm Werthe er das Gestohlne verschleudert.

II.

Lebensgeschichte des Gauners Christian Friedrich Marlow.

Christian Friedrich Marlow, vulgo Fritz Marlow, auch, wegen seiner vielen Blatternarben, von den Gaunern Bunter Junge genannt, stammt aus einer Mecklenburgschen Familie, deren sämmtliche Glieder, so weit man sie kennt, aus Gaunern bestehen. Sein Vater Adam Martin Marlow saß bisher im Zuchthause zu Dömitz, und ist unlängst von da ins Landarbeitshaus nach Güstrow abgeliefert. So auch seine Mutter. Eine seiner Schwestern befand sich ebenfalls im Landarbeitshause zu Güstrow. Seine zweite Schwester soll in einem bekannten Diebskruge hier im Lande dienen. Sein jüngerer Bruder Johann Friedrich ist Diebstahlshalben schon zu Zehdenick, Fürstenberg, Neuruppin, beim Criminalcollegium hieselbst und zu Franzburg in Untersuchung gewesen, ist an letzterm Orte aus der Haft entsprungen und noch neuerlich hier im Lande in Gesellschaft sehr berüchtigter anderer Gauner gesehen worden.

Seine von einem Candidaten der Theologie mit seiner Mutter ausserehelich erzeugte Stiefschwester ist an den vor mehren Jahren hier entsprungenen berüchtigten Gauner Carl Bell verheurathet. Von den drei Schwestern seiner Mutter hat die eine den berüchtigten Gauner Bell, die zweite den wegen Raubs mit der Mehlschen Bande zu Dömitz sitzenden Friedrich Meier zum Manne, und die dritte ist die Wittwe des in Pommern verstorbenen Gauners Specht. Der, wenigstens vor einigen Jahren noch, auf dem Th... O... zu

S... wohnende, von Gaunern fleißig besuchte, K.... gehört ebenfalls zur Sippschaft. Die Stadt Penzlin im Mecklenburg-Schwerinschen hat die Ehre, der Geburtsort unsers M. zu sein, welcher daselbst am 14ten Sept. 1790 das Licht der Welt erblickte. Er ist noch Säugling, als sich sein Vater zu Penzlin auf Diebstahl ertappen läßt, die Urphede abschwören muß, und mit seiner Familie der Stadt verwiesen wird. Von Penzlin begeben sich die Aeltern des M. ins Preussische, wo sie, in der Gegend von Neustadt a. d. P. und Rheinsberg, verschiedene Aufenthalts-Orte haben. Einwohner von Adamswalde, wo die Familie M. zuletzt im Preussischen wohnte, bezeugen, daß der alte M. damals dort allgemein als Dieb in Verdacht und gefürchtet gewesen, und daß er auf seinen häufigen nächtlichen Streifereien unsern damals kaum zwölfjährigen Fritz M. beständig bei sich gehabt. Ohne Zweifel hat unser M. also schon in diesem zarten Alter im Auslande den ersten Unterricht im Stehlen von seinem eigenen Vater empfangen. Von Adamswalde begibt sich die Malowsche Familie, und mit ihr unser Fritz Marlow, wieder nach Mecklenburg und zwar nach Malchow, wo der alte Marlow auf den Namen Schulz längere Zeit als Tagelöhner lebt, und seinen Sohn Chr. Fr. bei sich hat. Die Familie steht hier im schlechtesten Rufe, und lebt lediglich von Diebstählen. Hier will Fr. M. confirmirt sein, vorher aber erst ein Jahr zu Nossentin als Pferde- und Gänsejunge gedient haben. Beide Angaben haben sich jedoch nicht bestättigt, und unser M. gibt selbst zu, daß er sonst weder gedienet, noch ein nährendes Gewerbe erlernet, ausser, daß ihm sein Vater das Porcellan-Kitten und ein bissgen Geigen beigebracht hat, Künste, welche zu denjenigen gehören, hinter welchen die Vagabunden ihr eigentliches Handwerk zu verstecken pflegen. Der alte M. verübt während seines Aufenthalts zu Malchow eine Menge, zum Theil sehr bedeutender, Diebstähle, bei welchen seine Frau

mit implicirt ist, wird entdeckt und zu vierzig Rohrhieben und zehnjähriger Zuchthausstrafe in Dömitz verurtheilt, die Mutter unsers Fr. M. aber wird als Begünstigerin der Verbrechen ihres Mannes öffentlich an den Schandpfahl ausgestellt, mit ihren Kindern über die Gränze gebracht, und der ganzen Familie die Rükkehr ins Land bei Zuchthausstrafe untersagt. Die Acten ergeben zwar nicht, daß der alte M. bei diesen Diebstählen sich der Hülfe unsers Fr. M. bedienet; da es aber mehr als wahrscheinlich ist, daß er dieß schon früher gethan, so darf man es wohl glauben. Der Bedrohung mit dem Zuchthause zum Trotze begibt sich die alte M. nach längerer Zeit mit ihren Kindern nach Mecklenburg zurück, vagabundirt hier, und besucht ihren Mann im Zuchthause zu Dömitz, wohin sie selbst für diese Rückkehr ins Land urthelsmäßig gehört, wobei sie aber, bei dem Mangel aller Communication unter den Behörden, freilich eben nicht wagte. Sie hat bei diesem Besuche unsern Fr. M. bei sich, der damals erst etwa sechzehn Jahre alt ist, und bei der Gelegenheit von dem nachher mit Mehl hier wieder in Untersuchung gezogenen Gauner Carl Albrecht, welcher auch im Zuchthause sitzt, jedoch nur auf Augenblicke, gesehen wird. Es wird von diesem Umstande unten weiter die Rede sein.

Nach diesem Besuche, den die Familie M. ihrem resp. Mann und Vater im Zuchthause abstattet, begibt sich die alte M. mit ihren Kindern durch Mecklenburg nach Demmin, wird auf dieser Reise beim Amte Grabow als Vagabundin angehalten, jedoch schon am andern Tage wieder freigelassen. Zu Demmin hält sich die alte M. mit ihren Kindern bei ihrer Schwester, der verehelichten Specht, etwa anderthalb Jahre auf. Während dieser Zeit, wo die Familie häufig von Demmin aus vagabundirt, werden Mutter und Kinder als Vagauten beim Amte Spankow verhaftet und über die Gränze transportirt. Sie begeben sich wieder nach Demmin, wo sich

jetzt auch der Schwager der alten M., der berüchtigte Bell, einfindet, und mit diesem verübt Fr. M. einen qualificirten nächtlichen Diebstahl an Kleidungsstücken u. s. w., 38 Rthlr. 17 gr. Pr. Cour. groß, kommt in Untersuchung, und wird zu 10 Peitschenhieben und dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Seine Mutter wird als Hehlerin ebenfalls festgesetzt. M. wird zur Erleidung der Strafe nach Uckermünde und später von dort nach Stettin gebracht, wo er am 20sten October 1804 wieder entlassen ist. Er vagabundirt jetzt wieder mit seiner Mutter und seinen Geschwistern und wird zunächst wieder mit ihnen auf den Tannenkruge bei Neubrandenburg, bei Gelegenheit eines Streifzuges gegen das lose Gesindel, verhaftet und andern Tags über die Gränze transportirt. In seiner Gesellschaft werden auch die bekannten Gauner Gebrüder Wegener, welche sich aber durch die Flucht der Verhaftung entziehen, und die berüchtigte Fieke Rieben betroffen. Im folgenden Jahre 1805 wird M. mit den Seinigen und eine große Menge anderer Gauner, welche fast alle falsche Namen führen, und unter welchen sich wieder die Gebrüder Wegener befinden, auf den Verdacht eines Diebstahls zu Altstrelitz arretirt. Man findet auch wirklich Gestohlnes im Quartiere dieser Gauner. M. entspringt aber am 8ten Apr. 1806 aus dem Arreste, ohne seinen Antheil an dem fraglichen Diebstahle eingestanden zu haben, mit einigen andern Arrestaten. Das später erfolgte Urtheil erkennt ihm ewige Landesverweisung zu. Seit seiner Entlassung zu Stettin bis zu seiner Wiederverhaftung in Altstrelitz hat er geständig immer umher gestreift, und ohne Zweifel vom Diebstahle gelebt. Jetzt wird M. zunächst, und zwar am 30sten November 1806, beim Amte Dargun wieder eingezogen. Die Veranlassung dazu sind zwei zu Meteln verübte Diebstähle mit Einbruch. Er gesteht, diese Diebstähle mit seinem Schwager Carl Bell und einem dritten Gauner, Kesselflicker Franz, wirklich verübt zu haben, macht

einen mißglückenden Versuch, aus dem Gefängnisse zu entkommen, bricht nachher, Ende 1806, wirklich aus, wird Anfangs 1807 als Vagabunde zu Doberan wieder verhaftet, nach Dargun zurückgeliefert, hier zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilt, entkommt aber im Febr. 1807 nochmals aus dem Gefängnisse, und hat diese Strafe noch zu gute. In der Zwischenzeit zwischen seinem Entspringen zu Altstrelitz und seiner Verhaftung zu Dargun will er im Strelitzschen vagabundirt und vom bloßen Betteln gelebt haben. Wer wird ihm glauben? Im September 1807 hält er sich bei seinem damals zu Granse wohnenden Schwager, dem Gauner Beu, auf, und wird mit demselben auf den Verdacht eines mörderischen Ueberfalls des Postwagens arretirt, aber, weil er standhaft leugnet, bald wieder in Freiheit gesetzt. Er vagabundirt jetzt wieder, und lebt unstreitig, wie immer, vom Raube, bis er, am 11ten März 1808, mit seinem immittelst aus Gnaden vor Ablauf der Strafzeit zu Dönitz freigelassenen Vater und dem oft genannten Beu, zu Zehdenick, wegen eines daselbst verübten neuen qualificirten nächtlichen Diebstahls, in Arrest kommt. Der Vater Marlow, die Mutter und Beu werden resp. zu ein- und ein halbjährigem Zuchthause verurtheilt, unser Fr. M. aber wird durch ein Erkenntniß vom 3ten October 1808 freigesprochen. Er gibt wenigstens zu, daß er seit seiner letzten Entweichung zu Dargun bis zu seiner Wiederverhaftung in Zehdenick wieder vagabundirt und umhergebettelt, wird sich aber darauf sicher nicht beschränkt haben. Im Mai des folg. Jahres 1809, wird er auf einem nächtlichen Diebstahle bei einem Gastwirthe zu Neuruppin ertappt. Er ist durch ein Fenster eingestiegen, hat sich der umherliegenden Kleidungsstücke schon bemächtigt, ein Bund Schlüsseln zu sich genommen, sie allenthalben versucht, und ist bis zur zweiten Etage vorgedrungen, als der Wirth erwacht, und ihm den Rückweg vom Boden abschneidet.

Er wird nun in Arrest gebracht, aus welchem er aber in der Nacht auf den 2ten Juni 1809 entflieht; indessen ist er nachmals zu Zehdenick für dieß Vergehen mit verurtheilt worden. — Gerade einen Monat nachher verübt er mit seinem jüngern Bruder Joh. Fr. M. und einem andern Gauner, Henrici, einen qualificirten nächtlichen Diebstahl beim Krüger zu Tarnow, wird aber nicht gefunden, und deshalb und da Henrici ihn als seinen Cameraden angibt, die Untersuchung gegen ihn im Urtheile vorbehalten; auch ist er bei der spätern Untersuchung zu Zehdenick für dieß Verbrechen mit in Strafe genommen. — Drei Monate später, im October 1809, bestiehlt er den Bäcker Wildberg zu Fürstenberg mit seinem Bruder Joh. Friedrich, unter Mitwissenschaft und vermuthlicher Theilnahme des Vaters, und wird nebst letztern beiden verhaftet und nach Zehdenick, wo er früher ausgebrochen ist, abgeliefert. Man findet von dem Gestohlnen noch vierzig und einen halben Louisd'or bei ihm, und er gesteht in Zehdenick nicht bloß den Fürstenberger, sondern auch die schon erwähnten, an andern Orten früher verübten, noch unbestraften Diebstähle ein. Anfangs Nov. 1809 entspringt sein mitverhafteter Vater aus dem Arreste, und nach viermonatlicher Haft glückt auch unsern Fr. M. der Ausbruch aus dem Gefängnisse.

Nachdem er seiner Freiheit erst vier Wochen wieder froh gewesen, wird er, Ende März 1810, mit seinem Vater, Beiden Weibern der letztern und fünf Kindern zu Vorgelow wieder verhaftet, soll nach Zehdenick geliefert werden, entspringt aber auf dem Transporte, wendet sich ins Mecklenburgische, verübt hier, und zwar zu Hohen-Sprenz, in der Nacht auf den 10ten Juni 1810, mit den Gaunern Schütt, Märker und Sell, einen, bedeutend über dreihundert Thaler großen, nächtlichen Diebstahl mittelst Einbruchs, ohne entdeckt zu werden, wird im folgenden Monate auf dem Jahrmarkte zu Dewenow in Gesellschaft des Schütt und eines andern Gauners

des wegen Raubs und Diebstähle auf Lebenszeit beim Criminalcollegium zum Zuchthause verurtheilten Ludwig Meier, gesehen und wegen Schlägerei mit zehn Rohrhieben bestraft, wird mit seiner ganzen Familie im Sept. desselben Jahres nochmals als Vagabunde beim Amte Dargun eingebracht, leugnet hier keck, derjenige Fr. M. zu seyn, welcher daselbst vor mehren Jahren Diebstahlshalben eingesessen, zum Zuchthause verurtheilt worden, sich damals aber der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen hat, und wird, da er standhaft hierbei verbleibt, unter Bedrohung mit dem Zuchthause für den Fall der Rückkehr, über die Gränze gebracht, soll indessen, wie Albrecht von Mehl gehört haben will, noch in demselben Monate schon wieder mit dem Hamburger Fritz einen Einbruch zu Teplitz verübt haben. Er gesteht gerne, von der Zeit seines Entspringens zu Zehdenick bis zu seiner letzten Verhaftung in Dargun, seinen Unterhalt vagabundirend erbettelt zu haben. — Er setzt nun, der ihm zu Dargun gewordenen Androhung ungeachtet, sein Vagabundiren hier im Lande wohlgemuthet fort, wird in der Nacht auf den 19ten Nov. 1810 mit Mutter, Vater, Brüder, Schwestern und einer großen Anzahl anderer gaunerischer Vagabunden auf dem blechernen Kruge bei Krakow als Vagabunde wieder arretirt, und soll an das nächste Amt zur weitern Verfügung abgeliefert werden, die ganze ehrenwehrte Gesellschaft, dreizehn Personen an der Zahl macht sich aber, vermuthlich aus bloßer abergläubischer Furcht vor dieser omineusen Zahl, unterwegs frei und läuft davon, ungeachtet alle gebunden sind und sechs starke Begleiter bei sich haben (!) Nach solcher Gestalt wieder eroberter Freiheit gesellt er sich zu einem Erzgauner, Namens Krüger, welcher unter dem Namen Hanne oder Miene Benter in Frauenkleidung vagabundirt, schweift mit demselben hier im Lande und im Strelitzschen umher, und führt mit ihm in der Nacht auf den 11ten Decemb. 1810 zu Peccatel einen,

eidlich zu zwei und dreizig Thl. vierzig Schillingen geschätzten, Diebstahl mittelst Einsteigens aus, wird nebst seinem Begleiter und seinem Vater am folgenden Morgen in dem bekannten G..... H..... vor Neubrandenburg arretirt und mit einstündigen Halseisen und dreitägigem Arreste cum carena bestraft, dann aber, März 1811, entlassen. Bis zu seiner Verhaftung im G..... H..... will er im Preussischen vagabundirt und gebettelt, wo Gott vor sei — aber nichts gestohlen haben. Sein Vagabundiren geht nun wieder von vorne an, und bringt ihn, einige Wochen nach seiner Entlassung zu Neubrandenburg, wieder beim Amte Dargun in Arrest, und, wegen übertretener Landesverweisung, nach Dömitz ins Zuchthaus, welches er den 22sten Oct. 1811 wieder verläßt. — Seine Mutter hält sich damals mit einigen seiner Geschwister zu Krakow im berüchtigten W.... S..... auf. Er begibt sich graden Weges zu ihr, trifft in demselben Wirthshause den schon geschilderten Kaufholz an, der dort mit seiner Beischläferin auch einliegt, schließt sich ihm an, und verübt mit ihm, schon am vierten Tage nach seiner Freilassung aus Dömitz, wieder einen bedeutenden Nachtdiebstahl in der Gegend von Sternberg, dessen Betrag nicht ausgemittelt ist, ferner, sechs Nächte darauf, einen zweiten großen qualificirten Diebstal mittelst Einbruchs, nämlich den zu Zidderich, von welchem in der Kaufholzschen Schilderung die Rede ist, und wahrscheinlich noch mehre, macht wenigstens noch mit Kaufholz zwei verunglückte Versuche zu andern Diebstählen in Carow und der Goldbergschen Mühle, geht dann mit seinem Schwager Beu, der ihn zu einem neuen Diebstahle nach dem Preussischen abholt, und mit Mutter und Schwester nach Meienburg, wo Beu wohnt, vollführt mit demselben, von Meienburg aus, etwa acht Tage nach seiner Ankunft daselbst, einen beträchtlichen Diebstahl in Stuer, wird nebst Beu, in dessen Wohnung sich das Gestohlne wieder findet,

arretirt, da er nicht zu überweisen ist, ab instantia absolvirt, wartet jedoch das Urtheil nicht ab, sondern entflieht — am 28. Jan. 1812 — aus dem Arreste, gesellt sich aufs Neue zu Kaufholz, beschenkt dessen Beischläferin, die Maikopp, nur einige Tage nach seiner Entweichung von Meienburg, mit einen sauber gearbeiteten Geldbeutel, den er, unstreitig mit noch andern Sachen, ebenfalls irgendwo schon wieder gestohlen haben muß, weil er aus seinem Gefängnisse zu Meienburg dergl. nicht mit nehmen konnte, und vollführt nun mit Kaufholz und einen andern Gauner, in der fünfzehnten Nacht nach seiner Entweichung zu Meienburg, zuerst wieder einen sehr beträchtlichen Diebstahl mittelst Einbruchs zu Alt Strelitz. Am Tage nach diesem Diebstahle kommt er von Kaufholz und seinen andern Cameraden ab. Als er eilf Tage später mit demselben wieder zusammentrifft, hat er schon wieder verschiedene Frauenkleider bei sich, die er auf einem Hofe gestohlen. Mit Kaufholz erst vier Tage wieder vereinigt, verübt er schon wieder mit demselben den großen Diebstahl an Kostbarkeiten zu Waren, von welchem in der Kaufholzschen Geschichte die Rede war, und den, ebenfalls beträchtlichen, Diebstahl zu Rethwisch, von welchem eine kostbare goldene Repetiruhr auf seinen Antheil fällt, die er mit roher Gleichgültigkeit zerschlägt und das Gold für einige Thaler verkauft. Die von ihm mit Kaufholz und einem Dritten in dem einzigen Monate Febr. 1812 verübten Diebstähle erreichen zusammen beinahe den Betrag von 3000 Rthlr. Auf dem Rückwege vom Warenschen Diebstahle, den ersten März, soll er sich mit Kaufholz erzürnt haben. Er kommt auch wirklich mit demselben und dem dritten Cameraden nicht in das gemeinschaftliche Quartier, Neukalden, zurück, sondern begibt sich nach Krakow, wo seine Schwestern sich noch, während die Mutter zu Meienburg einsitzt, in deren Wohnung aufhalten, und den Bruder aufnehmen. M. versteckt sich erst einige Tage auf dem Heuboden

des Wirths, wo Wirth und Wirthin ihn sehen, und nimmt dann seinen Aufenthalt auf dem Zimmer seiner Schwester, wo ihn die Wirthin auch einige Male besucht, und er ihr die zu Rethwisch mitentwendete Uhr zeigt, sie repetiren läßt, und ihr sagt, daß und wo er sie entwendet hat. In der Nacht auf den ersten März hat er erst dem nahe an anderthalb tausend Thaler großen, Warenschen Diebstahl mit zwei Cameraden verübt. Wenige Tage nach demselben entwendet er mit einem neuen Cameraden, Wier, einem Krakowschen Einwohner, den er beim Spiel und Trunk im W... S.... kennen gelernt, dem Müller zu Güstrow mittelst Einbruchs zwischen 30 und 40 Rthlr baares Geld, welches er unterschlägt, und wovon er dem Wier nichts abgibt, indem er eiligst aus dem Fenster des bestohlnen Hauses wieder herausspringt und gegen Wier, der draußen auf Wache stehen geblieben simulirt, daß er verjagt sei, ohne etwas zu erfassen. Es währt nur wieder ein paar Tage, so stiehlt er, und zwar allein, auf die Nachweisung des Wier, der ihm auch ein Instrument dazu leihet, dem Hauswirthe des letztern, mittelst Ansteigens und Einbruchs ins Dach, aus einer verschlossenen Lade auf dem Boden zwischen 70 bis 80 Rthlr baares Geld, bezahlt davon für seine Schwester die Miethe im W.... S....., gibt auch einer Frauensperson zu Krakow, mit welcher er in Verhältnissen steht, und auf deren Zimmer und in deren und Wier's Gegenwart dieser Diebstahl vorher besprochen ist, einige Thaler ab, und nimmt den Rest der Beute mit nach Güstrow, um sich dort im R.....wschen Hause, mit Mädchen zu vergnügen. Hier wird ihm aber, während er, berauscht und vom Genusse ermattet, in tiefem Schlafe auf dem Bette liegt, das Geld gestohlen. Er gibt dieß wenigstens an, jedoch vielleicht nur fälschlich, um mit dem Wier, der, wegen der Nachweisung dieses letzten Diebstahls, Anspruch an einen Theil der Beute hat, nicht zu theilen. Nach dieser Fahrt kehrt er nach

Krakow zurück, und verabredet unverzüglich mit Wier einen neuen Diebstahl auf einem Hofe hinter Güstrow. Beide gehen zur Vollführung desselben Morgens von Krakow aus, werden aber, als sie nach Güstrow kommen, weil sie keine Pässe haben, als Vagabunden am 16. März 1812 daselbst arretirt. Wier lügt sich frei, wobei ihm seine Ansässigkeit zu Hülfe kommt. M., bei dem ein Brecheisen gefunden wird, muß in der Haft zurückbleiben. Anfangs April macht M. mit schicklichen Instrumenten — es ist nicht ausgemittelt, wie er dazu gekommen — den Versuch zum Ausbruche, der aber nicht gelingt. Ein zweiter Versuch dazu glückt ihm besser, und er entflieht in der Nacht vom 24 Julii 1812 wirklich aus seinem Arreste. Er begibt sich geraden Weges nach Krakow zurück, macht sich dem schon gedachten Frauenzimmer, seiner Geliebten, dadurch kund, daß er an ihr Fenster wirft, und begibt sich dann vorläufig in die Tannen beim Blechernen Kruge. Seine Geliebte läßt durch seine Schwester dem Wier von Marlow's Anwesenheit unterrichten, und Wier begibt sich zu ihm nach den Tannen, versorgt ihn mit Lebensmitteln und verschneidet ihm Bart und Haare. M. hat, als Wier ihn trifft, also erst einige Stunden nach seiner Entweichung zu Güstrow und nach seiner Ankunft auf Krakowschem Gebiethe, schon wieder ein Diebsinstrument bei sich. Es ist unerörtert geblieben, wie er es sich verschafft. Sobald Wier bei ihm erscheint, ist auch schon wieder die Rede von einem Diebstahle zwischen beiden, der auch von ihnen, und zwar im Holländerhause zu Koppelow, in der allerersten Nacht nach M.'s Entweichung zu Güstrow, verübt wird. M., welcher zu Güstrow in Hemdsärmeln entsprungen ist, wird durch diesen Diebstahl wieder mit einem Rocke versehen. Er nimmt nun sein Quartier bei Wier, auf dessen Hausboden er sich aufhält, wo ihm seine Geliebte beständig Gesellschaft leistet. Bereits in der ersten oder doch in der zweiten

Nacht nach diesem Diebstahle, wird von Marlow und Wier schon wieder einer, 100 Rthlr groß, mittelst Einbruchs, zu Wooſten vollführt, und während sie sich in der Nacht dorthin begeben, und durch Goldberg kommen, stiehlt Marlow am letzten Orte, indem er über einen Thorweg und in ein hinteres Fenster steigt, für sich und seinen Cameraden verschiedene Lebensmittel. Als Wier und Marlow zu Wooſten in die Gegend des zu bestehlenden Hauses kommen, treffen sie daselbst den, nachmals beim Criminalcollegium auf 12 Jahre zum Karrenschieben verurtheilten, Schütt aus Krakow und noch einen zweiten Krakowschen Einwohner an, welche mit M. und Wier gleiche Absicht auf das nämliche Haus haben. Man entdeckt sich einander, und beide Abtheilungen vereinigen sich zur gemeinschaftlichen Ausführung des Vorhabens. M. kehrt nach diesem Diebstahle wieder mit Wier nach Krakow zurück, setzt seinen Aufenthalt in dessen Hause fort, und beschenkt seine Geliebte mit einem, zu Wooſten mit entwendeten, goldenen Ringe. Es verfließen wieder kaum einige Tage, als der nie rastende M. den Wier aufs neue zu einem Diebstahle auffordert, der zu Gr. Gaarz ausgeführt werden soll. Als aber Wier und M. zu diesem Diebstahle ausgehen, wird M. noch auf der Straße zu Krakow, während Wier davon läuft, arretirt. Dieß geschieht am 10ten Aug. 1812. M. versucht, ein Messer zur Gegenwehr zu ziehen, wird aber überwältigt. In seinem Arreste zu Krakow tobt er fürchterlich — über Ungerechtigkeiten, die er erleiden müsse, zerschlägt die Fenster seines Gefängnisses, und ruft das Rächeramt des Himmels für seine Unschuld an. Er wird sodann von Krakow nach Güstrow, von dort nach Zehdenick ausgeliefert, an letzterm Orte unterm 15. März 1813 auf ein Cammergerichtliches Erkenntniß für die Diebstähle zu Fürstenberg, Tornow, und Neuruppin zu sechszig Peitschenhieben und dreijährigem Zuchthause, auch, rücksichtlich seines bisherigen Lebenswandels, zur weitern

634694

Festhaltung nach überstandener Strafzeit verurtheilt, zur Abbüßung der Strafe am 4ten May 1813 nach Straußberg abgeführt, entspringt aber daselbst, weil er — wie er sagt — die sitzende Lebensart nicht aushalten kann, schon wieder am 2ten Januar 1815, und hat also auch hier wieder sechszehn Monate Zuchthaus zu gute. — Nach seiner Entweichung zu Straußberg, verfügt er sich aufs Neue nach Krakow und wird wieder von Wier aufgenommen. Beide vollführen jetzt wirklich den Diebstahl zu Gaartz, woran sie das erste mal durch Arretirung des M. zu Krakow gehindert wurden. Der Bestohlne schlägt seinen Verlust zu etwa 300 Rthlr an. Von diesem Diebstahle nach Krakow zurückgekehrt, beraden sie sich sogleich zu einem neuen, der in der zweiten Nacht ausgeführt werden soll. M. geht vorweg, um den nachkommenden Wier an einer bestimmten Stelle auf dem Felde zu erwarten. Aber Wier, von Natur furchtsam, und vermuthlich inne werdend, daß M. ihn bei allen Unternehmungen prelle, folgt ihm nicht nach, und die Verbindung zwischen beiden hat damit ihr Ende.

Am 18ten Apr. 1815 gibt sich M., auf den falschen Namen Schulz, unter das Mecklenburgische Militair, und kommt zu Rostock in Garnison.

Nun hört man nichts weiter von ihm, bis er am 23sten Nov. 1817, auf den Verdacht der Theilnahme an einem Diebstahle hier im Lande mit zwei andern wieder arretirt wird. Die folgenden Verdachtsgründe werden, da der angenommene falsche Name Schulz den M. vor der Entdeckung seiner eigentlichen Qualität schützt, und diese im Urtheile also nicht mit in Anschlag gebracht werden kann, nicht für zulänglich befunden, den M. durch künstlichen Beweis für überführt anzunehmen, sondern es erfolgt bloß ein Erkenntniß auf den Reinigungs-Eid. Man findet nämlich bei ihm eine mitentwendete Taschen-Uhr, er beschenkt seine Liebste mit gestohlnen Sachen, bringt Gestohlnes an Trödler zum Verkaufe, und ist

in der Nacht des Diebstahls nicht am Garnison-Orte anwesend gewesen, kann auch seinen Aufenthalt in der fraglichen Nacht nicht glaubhaft nachweisen, weniger noch ein alibi erweisen. Er schwört den auferlegten Eid getrosten Muthes wirklich ab, nachdem er den verwarnenden Geistlichen öfters mit der Aeußerung unterbrochen hat, daß es so viel Wesens gar nicht bedürfe, und er schon Alles wisse, was der Herr Pastor ihm sagen könne. — Es war nun bereits die Verfügung getroffen, den unschuldigen Schulz, als durch den Eid wieder ehrlich gewordenen Mann, an das Regiment zurückzusenden, als der Zufall es fügte, daß er dem Verfasser dieses, welcher nicht gegen ihn inquirirt und ihn bis dahin überall nicht gesehen, vor Augen kam. Marlow hat eine auffallende Gesichtsbildung und ist besonders auch an seinem Sprach-Organ und seinen Blatternarben kenntlich. Der Verf. hatte längst sein getreues Signalement und Notizen von ihm aus mehren Acten zusammen getragen. Endlich fiel dem Verf. ein, daß er, vor schon geraumer Zeit, als das Mecklenburgische Militair gerade im Felde lag, die Nachricht erhalten, daß M. diesem Militair auf falschen Namen dienen solle. Alles dieß veranlaßte ihn, den Schulz ins Auge zu fassen, und er erwirkte vorerst beim Collegium den Beschluß, den sich so nennenden Schulz noch einige Tage festzuhalten. Er stellte nun zuvörderst den Schulz dem vertraueten Gefangenen Carl Albrecht vor, und dieser erkannte auch sogleich mit völligster Bestimmtheit in demselben den berüchtigten Fr. M., und nannte den Schulz mit letzterm Namen von selbst und ohne daß der Verf. diesen Namen aussprach. Sehr merkwürdig und im hohen Grade dasjenige, was der Verf. im Texte über die ungemeine Ausbildung des Gesichts-Sinnes und des Personen-Organs der Gauner sagt, bestättigend ist es, daß Albrecht den M., wie er versichert, nur einmal im Leben, nämlich im Zuchthause zu Dömitz, als M. mit der Mütter den Vater

besuchte, und damals nur auf wenige Augenblicke, sah, und noch auffallender wird Albrechts Wiedererkennen des M., wenn man bedenkt, daß M. zu der Zeit, als A. ihn zu Dömitz sah, kaum sechszehn Jahre zählte, als A. ihn aber hier zum zweiten Male in Augenschein nahm, schon gegen dreißig Jahre alt war. — Der Verf. ließ nun auch die Mitarrestaten des Schulz-Marlow vorkommen, und erhielt, nach einigen Umzügen, auch von ihnen das Zugeständniß, daß Schulz, wie sie durch Zufall erfahren und nachher von ihm selbst gehöret, sich auch und eigentlich Fritz Marlow nenne. Schulz verleugnete dennoch Anfangs in mehren Verhören seinen wahren Namen Marlow. Als er aber inne wurde, daß, durch seine zahlreichen frühern Gefangenschaften, es ein Leichtes sein werde, die Identität seiner Person zur Gewißheit zu bringen, ließ er um Vortritt bitten, und gestand selbst, was man schon wußte. Die neue Untersuchung gegen ihn ist übrigens noch nicht völlig geschlossen, ihr Resultat kann aber in jedem Falle kein anderes sein, als die Unschädlichmachung dieses gefährlichen Subjects auf ewig, auf die eine oder andere Weise. —

Die Reihe der gegen M. ausgemittelten Verbrechen schließt sich, wie wir gesehen haben, wenn man den von ihm nach seiner Entweichung zu Straußberg mit Wier zu Alt-Gaarz verübten und denjenigen Diebstahl, der ihn hier in Arrest brachte, und von dem er sich los geschworen hat, übergeht, mit der Zeit, wo er, im Sommer 1812, zu Krakow arretirt und nach Güstrow zurückgeliefert wurde. M. stand damals erst in seinem zwei und zwanzigsten Jahre, und welch' eine Menge von Verbrechen hatte er in so jugendlichem Alter schon verübt. Bedenkt man aber, wie schwierig und selten, der Ausführung im zweiten Abschnitte zufolge, bei Gaunern die Entdeckung ist, und daß M. einen redlichen Erwerb in keiner Periode seiner Freiheit nachweisen können; daß er vielmehr geständig in allen jenen Perioden vagabundirt hat, fast

immer, wenn er als Vagabunde verhaftet wurde, mit andern Gaunern in Gesellschaft betroffen ist, daß er eine starke Familie, Mutter, Brüder und Schwestern, die sich, wenn sie nicht selbst verhaftet waren, beständig mit ihm herumtrieben, zu ernähren hatte; und endlich, daß im Leben eines vagabundirenden, nicht zum Geständnisse gebrachten, Gauners nur immer wenige und kurze Perioden, durch frühere Acten oder Mittheilungen anderer, welche immer nur eine Zeitlang mit ihm Verbindung hatten, aufgehellt werden können, — wie dieß auch wirklich bei M. eintritt: — so geschieht ihm wohl nicht zu viel, wenn man annimmt, daß er vielleicht zehn — und zwanzig mal so viel verübt habe, als ausgemittelt worden ist.

(Zusatz.) Das Erkenntniß ist erfolgt. Es bestimmt, daß M., zu dessen Verurtheilung in eine eigentliche Strafe es am Geständnisse und an hinlänglichen erwiesenen Verdachtsgründen fehle, bis dahin im Zuchthause detinirt werden solle, daß „die Zuchthausdirection seine eingetretene Besserung bezeugen, und er selbst nachweisen werde, daß und auf welche Weise er, sich hinfüro ehrlich zu ernähren, im Stande sei.“ — Das Urtheil ist am 23. December 1821 eingegangen. Von der Zeit an bis zur Abführung des M. ins Zuchthaus ist, mit Ausfertigung des Urtheils, Publication, Erwirkung der Fuhr- und Receptionsbefehle und Verfügung des Transports, wenigstens ein Monat hingegangen. Kaum befindet sich M. eilf Monate im Zuchthause, so trägt er schon auf Entlassung an, und die Zuchthausdirection trägt in einem Berichte vom 16. December 1822 seinen Wunsch der Großhzl. Regierung mit dem beigefügten Zeugnisse vor, „daß M. sich bisher gehorsam und ordentlich betragen habe,“ und mit der Anzeige, „daß solcher sich erbiete, allenfalls das hiesige Land gänzlich zu meiden.“ Dieser Antrag des M. wurde dem Criminalcollegium zum gutachtlichen Berichte von Großhzl. Regierung mitgetheilt.

Ersteres bezog sich in dem sodann abgestatteten Erachten darauf, daß es — unaufgefordert, und in banger Ahndung der Möglichkeit, daß M. sich ein günstiges Zeugniß von seinen jetzigen Vorgesetzten verschaffen, und sich dadurch binnen Kurzem die Bahn zu neuen Schandthaten eröffnen möge, indem in einem Ackerbau treibenden Lande wie Mecklenburg, ein junger, kräftiger und gesunder Kerl, wie M., nur auf seine beiden Arme zeigen dürfe, um sein ehrliches Fortkommen nachzuweisen und auch die zweite Bedingung zu erfüllen, — bereits bei Nachsuchung des Befehls zur Aufnahme des M. ins Zuchthaus sich voraus über einen solchen Fall erklärt habe, und es wiederhole, daß, wo die Gelegenheit zu sündigen (zu stehlen und, noch mehr, auch die Gelegenheit, das Gestohlne umzusetzen, und die dritte, sich für den Erlös gütlich zu thun) fehle, die Probe mit der Besserung nicht gemacht werden könne; daß Menschen der Art also nichts einwenden könnten, wenn man sich an das halte, was als gewiß vorliege, an ihr vorausgegangenes Leben; daß in den Zuchthauslisten, welche dem Collegium vierteljährig zugingen, eine große Menge von Sträflingen in der Rubrik: Betragen — als gehorsam und ordentlich aufgeführt worden, welche man dessenungeachtet, nachher schon ein, — zwei, — dreimal hier wieder in Untersuchung gehabt, und aufs Neue ins Zuchthaus befördert; daß M. selbst seit geraumen Jahren in manchen Straf-, Zucht- und Besserungshäusern (ja sogar zu Dömitz selbst schon einmal) gesessen, ohne von der guten Gelegenheit, sich zu veredeln, Gebrauch gemacht zu haben, und daß er, als Nachtdieb, große Bekanntschaften und genaue Kenntnisse der Gegenden bedürfe, welche Erfordernisse ihn immer wieder nach Mecklenburg zurückführen würden. Man stellte, aus diesen Gründen, das Erachten dahin, daß dem M. nicht gewillfahrt werden möge. M. bezeigte sich auch schon während seines ganzen hiesigen, durch Verwickelung vieler anderer in die

Untersuchung, sehr in die Länge gezogenen, Arrestes unausgesetzt gehorsam und ordentlich; wie denn der Gauner überhaupt, bei gleichen Temperamenten, sich von andern Gefangenen auch durch den passiven Muth des Dulders auszeichnet, den ihm die Gewöhnung in frühern ähnlichen Lagen, die stete Erwartung eines solchen Schicksals und das Nichtvorhandensein mancher Umstände gibt, welche andern Gefangenen ihre Lage hauptsächlich fühlbar machen, als der Gedanke an die Schande, an das gestörte künftige Fortkommen und häufig an die Trennung von einer geliebten Familie. — Aber M. ist nicht zur Detention verurtheilt, weil er nicht ordentlich und gehorsam genug gewesen, also nicht wegen Unordnung und Widerspenstigkeit; und, wenn er ordentlicher (in seiner Lebensweise) und folgsamer gegen die Zuchthausmeister) wird, so ist damit die, eine Bedingung — Besserung — noch nicht erfüllt, welche sich nicht auf diese, an sich sehr lobenswerthen, Eigenschaften bezieht, so wenig als auf die ähnlichen Tugenden der Gefälligkeit, Reinlichkeit u. s. w., sondern auf seine diebische Neigung, die er sein Leben hindurch bewährt hat; und über die Fortdauer oder das Aufhören dieser Neigung kann, unter bemerkten Umständen, auch nach zehn- und zwanzigjährigem Aufenthalte im Zuchthause nicht geurtheilt werden. Unter demselben Datum, unter welchem die Zuchthausdirection zu Dömitz für M. einkam, verwandte sich der Vorgesetzte des Stockhauses daselbst auch für einen andern Gefangenen, Joh. Fr. Wegener, der den Gaunern ebenfalls beigezählt werden muß, und unterstützte seinen Antrag auf Entlassung wieder damit, „daß gegen das Betragen des Wegener nichts zu erinnern sei,“ zugleich aber auch mit dem weitern Motive, „daß das längere Sitzen der Moralität desselben eher nachtheilig, als nützlich, sein würde.“ Will man, nach dieser authentischen Nachricht, nicht sofort allen Sträflingen die Ketten abnehmen und die Thüren öffnen, will man wenigstens den zur

bloßen Detention Verurtheilten oder polizeilich Eingesperrten die Aussicht lassen, einst wieder frei zu kommen; ist die Bedingung der Besserung in den Urtheilen, wie sie, erklärter Maaßen, verstanden werden muß, schon allein wegen ihrer Unerweislichkeit ein wahres Nichts; will man auch hierbei nach vernünftigen Gründen verfahren: so entlasse man solche detentos, wenn sie Gauner sind, ohne nach ihrer Aufführung zu fragen, nicht vor zehn, nach Umständen nicht vor abgelaufenen zwanzig Jahren, bis nämlich angenommen werden darf, daß die ganze Generation, unter welchen der detentus seine Bekannten und Cameraden hatte, ausgestorben ist, oder sich verändert hat, und höre über die Maaßregel selbst und die Dauer derselben den Untersuchungsrichter, welcher das Subject und die Acten kennt; die Directionen der Zucht- und ähnlichen Häuser haben überall bloß die ökonomische Rücksicht, einen Esser los zu werden.

III.

David Isaak Wallach,

auch David Rintel genannt, weil seine Voraltern in Rinteln gewohnt haben sollen, ist, vor funfzig und einigen Jahren, zu Königsberg in Preußen gebohren, und stammt aus einer weitausgebreiteten, wohlhabenden und, wie er sagt, unbescholtenen Familie ab. Er scheint einen bessern Unterricht genossen zu haben, als der gewöhnliche Jude; denn er drückt sich nicht allein in der Rede sehr wohl aus, sondern schreibt auch recht gut Deutsch, und ist durch seine Kenntniß im Hebräischen dem Verfasser bei dessen Studium der Rothwälschen Sprache sehr nützlich gewesen.

Bis zu seinem zwei und zwanzigsten Jahre bleibt er bei seinen Aeltern, dann aber versucht er, weil seine Mutter wahnwitzig wird, und sein Vater deshalb und wegen anderer Schicksale in seinen Vermögensumständen gänzlich zurückkommt, sein Heil in der Fremde. Er geht zunächst zu Schiffe nach Hamburg, wo ein bemittelter naher Verwandter von ihm wohnt, in der Hoffnung, daß ihm solcher dort zu seinem Fortkommen behülflich sein werde, findet sich in dieser Hoffnung aber getäuscht, und verläßt Hamburg, wo er sich von einem kleinen Handel kümmerlich, aber ehrlich, ernähren haben will, nach dreijährigem Aufenthalte, um sich nach London zu begeben, und die Mildthätigkeit eines daselbst wohnenden andern reichen und nahen Verwandten in Anspruch zu nehmen. Er thut dieß, indem er von Holland abfährt. Sein Oheim in London ist aber eben so hartherzig, als der Hamburgsche Verwandte, und W. verläßt deshalb, und da ein kleiner Handel mit Zitronen, die er im Korbe umher trägt, ihn nicht sattsam nähren will, London nach Verlauf von drei Monaten

wieder, schifft sich nach Amsterdam ein, und bleibt hier, mit einem Schuhwichskorbe an den Straßenecken stehend und mit Reinigung des Schuhzeugs der Vorübergehenden sein Brod verdienend, drei Jahre, worauf er sich, weil seine Einnahme durch den bemerkten Betrieb, bei der großen Concurrenz, nicht mehr zulangen will, nach Hamburg zurück begibt.

Bis dahin will er überall nichts verbrochen, und jetzt erst, nach seiner Zurückkunft in Hamburg, sieben und zwanzig Jahre alt, durch den Verlust seiner aus Holland mitgebrachten Baarschaft an einen, im falschen Spiele erfahrnen, jüdischen Schulmeister in die äußerste Verlegenheit gesetzt, sich dem Diebsgewerbe hingegeben haben.

Der angebliche Grund seines veränderten Wandels reimt sich aber freilich nicht mit seiner voraufgegangenen Versicherung, daß er Amsterdam verlassen, weil er dort nicht länger subsistiren können.

Nachdem er nun gleich bei seiner Ankunft in Hamburg sein Geld verspielet, sein dortiger Oheim aber, dem er sich wieder vorstellt, die Thüre vor ihm verschließt, geräth er mit Gaunern seiner Nation, welche damals Hamburg überschwemmen, in Bekanntschaft, und wird von ihnen zu Diebstählen, und zwar zum Kittenschieben — S. den zweiten Abschnitt — angeleitet. Er gesteht, von dieser Zeit an, also während der letzten fünf und zwanzig Jahre, außer, daß er einmal hundert Thaler geerbt, und von Zeit zu Zeit kleine Unterstützungen von einem vermögenden Schwager zu Königsberg und dem Sohne seines immittelst verstorbenen Hamburgschen Oheims genossen, lediglich mit seiner Frau und sechs Kindern vom Diebstahle gelebt, den kleinen Kram aber nur zum Scheine geführt zu haben.

Seine ersten Verführer nennt er Meier Engelsmann, Schwarz-Mortje und Lang-Herschge. Er bekennt, um diese Zeit durch Kittenschieben in Hamburg eine so große Menge

Diebstähle an Geld, Uhren, silbernen Löffeln, silbernen Schnallen u. d. gl. vollführt zu haben, daß er sich außer Stande befinde, alle einzelnen Fälle anzugeben. Seine letzten Kunststücke, einem sehr bedeutenden Kettenschieben, wird er verlappt und zu zweitägigem Ausstehen am Schandpfahle und vierjähriger Spinnhaus-Strafe verurtheilt, und nach abgelaufener Strafzeit aus Hamburg verwiesen.

Von jetzt an vagabundirt er unablässig, bis er, vermuthlich auf die Verwendung eines andern im Lande seßhaft gewordenen Israeliten seiner Bekanntschaft, nach vielen vergeblichen Versuchen, endlich erlangt, daß er als Handelsjude zu Sülz von der hiesigen Landesregierung unterm 16ten Juli 1816 naturalisirt wird. Seit seiner Entfernung hatten sich, seiner Angabe nach, im Holsteinschen, Preußischen, Mecklenburg und, wie sich später entdeckt, in ganz Deutschland umhergetrieben, alle großen Bäder, Messen und Hauptstädte, als Berlin, Cassel, Frankfurt, München, Bremen, Hannover, Hamburg, Hildesheim, Doberan, Töplitz u. s. w., selbst in Böhmen, als Kettenschieber und Jommakkener besucht, mit den größesten Dieben von Profession in Deutschland im Verkehr gestanden, in dem, durch den Aufenthalt einer zahllosen Menge von Gaunern früher so berüchtigten, Fackenburg eine Zeitlang eine Wohnung inne gehabt, dort seine Frau, die Schwester des berüchtigten Mendelschen Katzenbuckel, geheurathet, und seit etwa 1808 sich in Mecklenburg, und zwar Anfangs in Marlow, mit Schmuel, Schön-Abrohm, Jekof, Waldmann und Schimme Parch, nachmals zu Sülz eingenistet, hat von hier aus seine Streifereien auf Diebstahl in alle Provinzen Deutschlands fortgesetzt, und ist, vermuthlich in der Schule des Jekof Knubber und Schön-Abrohm, zuletzt auch Schränker oder Nachtdieb geworden. Er ist allen Polizei-Stellen, bei welchen man über ihn Erkundigung eingezogen hat, z. B. denen zu Berlin, Braunschweig, Cassel und Kiel, bekannt,

wird von den bei diesen Behörden unterhaltenen ehemaligen Gaunern ein vieljähriger, schlauer und gewandter Dieb, genannt, der, wie ein erzgaunerischer Polizei-Agent sich ausdrückt, im Kittenschieben kaum seines Gleichen habe, soll, Kieler Nachrichten zufolge, in allen und jeden Fächern der Gaunerei erfahren sein und sich versucht haben, und versteht sich auch wirklich, außer dem Kittenschieben, Jammakkenen und Schränken, nicht allein noch aufs Chilfen, worin er dem Verf. mehrmals Gelegenheit gegeben, seine große Fertigkeit zu bewundern, und aufs Schattenfellen, wovon weiter unten einige Fälle vorkommen werden, sondern ist auch durchaus in allen Gattungen so genau unterrichtet, daß nur eigene Erfahrung und Uebung seine Lehrmeisterinnen gewesen sein können.

Seine Schicksale seit der Endschaft seiner ersten Gefangenschaft zu Hamburg im Jahre 1791 bis zu seinem jetzigen Arreste betreffend, so ist davon Folgendes ermittelt:

1802 wurde er nach 14tägigem Aufenthalte zu Töplitz mit mehren andern Gaunern wegen eines Diebstahls am Tage mit falschen Schlüsseln im dortigen Posthause in flagranti ertappt, aber, obwohl er jetzt das Verbrechen zugesteht, nach einem Arreste von beinahe fünf Monaten wieder freigelassen, weil er damals leugnete und es an sonstigem Beweise gebrach.

Im Jahre 1803 wurde er, wie in den Messestädten zu geschehen pflegt, zu Leipzig, wo man ihn schon als Gauner kannte, während der Messezeit polizeilich eingesperrt und nach der Messe wieder frei gelassen.

Dasselbe begegnete ihm auch einmal in Braunschweig.

In Hamburg saß er im Jahre 1811 wegen Verdachts eines Diebstahls mit Nachschlüssel, der auf ihn aussagte, also zum zweiten Male, sechs Monate im Spinnhause.

Ein anderes Mal wurde er, wie er selbst aussagt — Acta sind nicht aufzufinden — in Stralsund wegen Verdachts eines Diebstahls verhaftet, kam aber bald wieder frei.

In Lübeck wurde er 1806 mit Taub-Borach-Bärchen, weil sie sich auf Jommakkenen ertappen lassen, eingezogen und, nachdem der einige Wochen gesessen, mit einer körperlichen Züchtigung entlassen.

Im Jahre 1809 wurde er von Polizeiwegen zu Schwerin eingezogen, legitimirte sich aber als Landeseinwohner und erhielt bald seine Freiheit wieder.

Im März 1815 soll er, wie ein Bekannter von ihm unter den Gaunern versichert, zu Frankfurt a. d. O. auf Verdacht eines Diebstahls arretirt gewesen sein; er leugnet es aber, und dieser Umstand hat auch nicht zur Gewißheit gebracht werden können.

Im Jahre 1819 wurde er auf den Verdacht eines Kittenschiebens zu Stettin arretirt und, obwohl er leugnete, als Vagabunde ins Arbeitshaus nach Ueckermünde geliefert, wo er etwa zehn Wochen saß.

In Braunschweig wurde er 1814 noch ein zweites Mal zur Messezeit eingezogen, weil man ihn als Kittenschieber kannte, jedoch, da die kurze Untersuchung kein Resultat gab, bald wieder entlassen.

Im August 1811 stahl er zu Rostock durch Kittenschieben eine Anzahl silberner Eßlöffel, einen Punschlöffel und ein Taschenbuch, welches ihm, da er entdeckt wurde, 25 Peitschenhiebe eintrug. In seiner Tasche fand sich bei seiner Arretirung neben seinem Gebetbuche ein — Nachschlüssel; er war also auch zum Jommakkenen ausgerüstet.

Ein zweites Mal wurde er als Gesellschafter eines auf Kittenschieben ertappten Gaunerinn, Rosine Abraham, welche eine goldene Damen-Uhr gestohlen hatte, zu Rostock mit arretirt, und er hat jetzt auch bekannt, daß er wirklich in Cameradschaft mit dieser Person gestanden. Er steht, wegen verbotwidriger Rückkehr auf das Rostocker Gebiet, vierwöchige Zuchthausstrafe und eine doppelte körperliche Züchtigung aus.

Merkwürdig ist es, daß er in Gesellschaft der Rossinen von Schwerin, wo er die Ausfertigung seines Naturalisations-Patents betrieben hatte, graden Weges nach Kitzenschieben nach Rostock ging, daß der bemeldete Diebstahl an dem nämlichen Tage vollführt wurde, von welchem sein Naturalisations-Patent datirt ist, und daß seine Frau, welche ihn in seiner Gefangenschaft zu Rostock besuchte, ihm, wie er sich zu erinnern meint, im Zuchthause das mittelst eingegangene Naturalisations-Patent insinuirte.

Zu Berlin entwendet er 1814 einer Dame einen Arbeitsbeutel mit Geld und wird, nach 14tägigem Arreste, dafür mit vierzig Peitschenhieben in zweien Tagen bestraft.

Jetzt hört man nicht eher wieder etwas von ihm, bis er zu am Jahrmarktstage den 27sten May 1818 zu Dargun mittelst falscher Schlüssel verübter Tagediebstahl an Geld, dessen Betrag die Bestohlenen eidlich zu ein und sechzig Louisd'ors, drei Ducaten und etwa siebenhundert und achtzig Thalern in Sächsischem Gelde angeben, in Verdacht und beim Amte Dargun in Untersuchung bringt. Die Vermuthung fällt auf einige Bandjuden, von welchen das Gerücht geht, daß sie sich am Tage des Diebstahls häufig und ohne sichtlichen Zweck in der Nähe des bestohlenen Hauses erblicken lassen. Man mittelt ihre Quartier aus; sie sind aber schon abgereist. Jetzt zeigt auch eine Dargunsche Einwohnerinn an, daß am Morgen nach dem Diebstahle ein fremder Jude, wie sie beim Hüthen ihrer Gänse aus der Entfernung gesehen, sich nicht weit von Dargun an einem Gartenzaune gebückt, und die Bewegung gemacht, als ob er daselbst etwas in die Erde verscharre, darauf aber nach Dargun wieder hineingegangen sei. Sie habe sich nun neugierig dieser Stelle genähert, am Boden nachgesucht, einen Beutel mit Dietriche im Sande am Zaune verscharrt gefunden, und solchen mit sich nach Hause genommen. Da ihr beigefallen, daß diese Instrumente wohl

Beziehung auf den im Schneiderschen Hause verübten Diebstahl haben möchten; so wäre sie im Begriff gewesen, diesen Beutel mit Dietrichen nach dem Schneiderschen Hause zu bringen, als ihr eben der Jude, den sie diesen Beutel verstecken sehen, reisefertig mit Frau und zwei Kindern auf der Straße, die aus Dargun auf den Weg nach Gnoyen führe, begegnet wäre. Begierig, zu sehen, ob der Jude jetzt seine Instrumente wohl in dem Verstecke nachsuchen werde, wäre sie ihm von ferne gefolgt, habe auch wirklich wahrgenommen, daß der Jude an bemerkter Stelle mit Hülfe seiner Familie an der Erde umhergesucht, dann aber, seine Verwunderung ausdrükkend, seinen Weg mit seiner Familie fortgesetzt habe, und da sie zufällig einige Bekannte von ihr, die sie auch benennt, in der Nähe bemerkt, so habe sie auch diese auf das Suchen der Juden-Familie an der Erde aufmerksam gemacht. Die Instrumente werden nun ins Gericht genommen, und dem, durch seine Begleitung und sonst hinlänglich bezeichneten, Juden die Gensdarmen nachgesendet, welche ihn, am Morgen nach dem Diebstahle, mit seiner Familie auf dem Rückwege nach seinem Wohnorte Sülz, arretiren und nach Dargun zurückbringen, wo er visitirt, aber weder Geld noch sonst Verdächtiges bei ihm gefunden wird.

Es ergibt sich, daß es unser W. ist, dessen jetziger Arrest hiermit beginnt. W. gesteht nun im Verhöre zu Dargun, daß er am Tage des Diebstahls, jedoch als ehrlicher Handelsjude, mit seinem kleinen Bandkram, in Dargun, und am Morgen des Jahrmarktstages mit einem andern Juden, einem Bekannten von ihm, bei den Bestohlnen auf deren Zimmer gewesen, und, wie andere Kleinhändler, von denselben eine Kleinigkeit an Spitzen gekauft habe; er nennt oder bezeichnet auch andere Juden, mit denen zusammen er in Dargun logiret, und unter diesen einen Mecklenburgischen Schutzjuden Fr. — und einen reisenden jüdischen Schulmeister; er wirft aber

seine Theilnahme an diesem Diebstahle und seine Wissenschaft vom Thäter weit weg, bestreitet auch beharrlich, die ihm vorgelegten Instrumente zu kennen, und daß er es gewesen, der sie versteckt, und gibt zwar zu, daß er an bemerkter Stelle am Zaune oder vielmehr im Wege sich gebückt und nebst seiner Frau und seinem ältern Kinde an der Erde umher gesucht, erklärt dieß aber, unter Beistimmung seiner Frau und seines Sohnes, damit, daß er nach einem, ihm unterwegs aus der Tülle gefallenen, hölzernen Pfeifenkopfe gesucht habe.

Die Zeuginn, welche den W. den Beutel mit Dieterichen am Zaune verstecken sehen, beschwört nun noch diesen Umstand, so wie mit einigen andern Augenzeugen, daß W. und seine Familie nicht im Wege und als nach einem Gegenstande, der schon eine Strecke rückwärts verloren sein könnte, sondern feststehend, an einer bestimmten Stelle, hart am Zaune, bei welchem der Weg vorüber geht, im Sande scharrend und kratzend, wovon sich auch die Spuren fanden, gesucht habe, und die weitere Untersuchung wird dann vom Criminalcollegium übernommen, an welches W., seine Frau und ihre beiden Kinder abgeliefert werden.

W. beharrte in den ersten hiesigen Verhören noch dabei, daß er den jüdischen Schulmeister, mit welchem er in Dargun zusammen logirt, vorher nie gesehen, auch seinen Namen nicht einmal wisse; dagegen gibt seine Frau noch zu, daß auch sie am Abend vor dem Markttage bei den bestohlnen Spitzenhändlern gewesen, fügt aber die Versicherung bei, daß sie keine böszliche Absicht dabei gehabt, sondern Spitzen kaufen wollen und nur deshalb dazu nicht gekommen wäre, weil sie die Preise zu hoch gefunden.

Im zweiten Verhöre räumt W. ein, daß er um die Zeit, als der Diebstahl verübt worden sein solle, nicht bei seiner Bude auf dem Markte gewesen, weil er sonst die Bestohlnen, welche um diese Zeit vor seiner Bude vorbeigegangen sind,

und mit einem dichte neben ihm ausstehenden Handelsmann eine Unterredung gehabt, nothwendig hätte sehen müssen. Er beruft sich zwar darauf, daß er, wenn es ihm auch nicht deutlich erinnerlich werde, damals in seinem Quartiere gewesen sein müsse, weil er nirgends sonst zu thun gehabt; er kann sich aber in dieser Hinsicht auf Niemands Zeugniß beziehen.

Noch in diesem zweiten Verhöre wird W. auch durch bloßes Zureden dahin gebracht, weiter einzuräumen, daß er den jüdischen Schulmeister, von welchem bisher die Rede gewesen, seit vielen Jahren als berüchtigten Gauner gekannt, auch von dessen Schicksalen manches erfahren, seinen Namen Feibel oder Philipp Anholt (S. Christensen, Alph. Verz. e. Anzahl v. Räubern u. s. w. LL) kenne, und vom Mostocker Pfingstmarkte mit ihm zusammen nach Dargun gereist sei. Es äußert auch als Vermuthung, daß Feibel den Dargunschen Diebstahl wohl verübt haben werde, indem er weiter gesteht, daß Feibel ihm in Dargun versprochen, ihm etwas abgeben zu wollen, wenn er (durch Diebstahl) etwas verdiene, daß die gefundenen Dietriche ihm von Feibel, welcher sich, nachdem der Diebstahl ruchtbar geworden, plötzlich aus Dargun entfernt, schon frühe Morgens in Verwahrung gegeben worden, und daß dasjenige, was die Zeugen wegen seines Versteckens und nachherigen Nachsuchens der Dietriche ausgesagt, seine Richtigkeit habe, auch, daß Feibel ihn in Dargun bedeutsam gefragt, wo die Spitzenhändler ihr Quartier hätten, und, als er demselben Bescheid gesagt, ihm den Beutel mit Dietrichen abgefordert, und, wie es ihm geschienen, einige Instrumente heraus und mit sich genommen habe. Man sieht, daß W. noch Alles auf den flüchtig gewordenen Feibel allein schieben will, wie er denn auch noch ausdrücklich jede Hülfe seiner Seits bei diesem Diebstahle beharrlich in Abrede nimmt. W. hatte sich nun wenigstens schon als gewissenlosen Menschen preisgegeben, der mindestens um den Diebstahl wisse, ja, daß

solcher verübt werden solle, im Voraus gewußt. Auch hatten seine Redseligkeit und seine Neigung zum Widersprechen und Besserwissenwollen ihn schon verleitet, manches über seine Bekanntschaft mit andern Gaunern und mit der Gaunersprache seinen Antworten einfließen zu lassen. Er hatte einige Male den Inquirenten, wenn solcher Jenisches einmischte, und etwa unrichtig accentuirte, höflich corrigirt. Daß er aber selbst Gehülfe beim Diebstahle gewesen, ließ er in den ersten beiden Verhören immer noch nicht an sich kommen.

Der mehrgedachte gefundene Beutel enthielt zwölf falsche Schlüssel und einen doppelten falschen Drücker. Damit der Beutel von den Instrumenten nicht durchlöchert werde, war am Boden desselben noch ein langer Handschuh von Gingham gelegt. Da man, bewandten Umständen nach, trotz der Versicherung des W., daß ihm Feibel die Instrumente in Verwahrung gegeben, wohl glauben durfte, daß diese Instrumente dem W. selbst gehörten, welcher sich wenigstens zu ihrem Besitze schon bekannt hatte und sicher war, durch den entflohenen Feibel nicht vom Gegentheile überführt werden zu können, und da W eine neue starke Anzeige wider sich bekam, wenn er überführt wurde, daß die Instrumente ihm selbst eigenthümlich angehörten, er sie selbst mit nach Dargun gebracht und dort, am Orte des Diebstahls und am Tage desselben, bei sich gehabt, es auch leicht möglich war, daß seine Frau und sein ältester Sohn — das zweite Kind lag noch an der Brust — nicht wußten, wozu der Handschuh zuletzt benutzt worden, und erstere oder eins ihrer Kinder den Handschuh früher getragen haben mochten; so wurden Frau und Sohn über den Handschuh, jedoch mit der Vorsicht vernommen, daß man alle Kleidungsstücke sämmtlicher Arrestaten vorlegen ließ, den Handschuh mitten unter dieselben warf und nun Auskunft begehrte, wem jedes einzelne Stück gehöre, u. s. w.. Dieß gab aber wegen des Handschuhes kein Resultat, indem weder die

verehelichte W., noch deren Sohn, denselben kennen wollten, obwohl sie, über alles Uebrige Auskunft ertheilten, und W's. Angabe wegen der Dietriche gewann also ziemliche Bestättigung.

Das vorhandene Materiale der Untersuchung war nun verbraucht, und, was W. gestanden, offenbar nicht zulänglich, um ihn als eigentlichen Gehülfen beim Diebstahle auf künstlichen Beweis zu verurtheilen.

Es war nun, um weitere Geständnisse von W. zu erhalten, nichts weiter übrig, als etwa bewegliches Zureden mit Beziehung auf die gegen ihn sprechenden actenmäßigen Umstände und seine bisherigen Zugeständnisse, und dieß, bei Gaunern sonst völlig unnütze, Mittel hatte auch, schon im dritten Verhöre, den Erfolg, daß W. seine Verbindung mit Feibel und dem Juden F. zu diesem Diebstahle auf gleichen Gewinn und seine Theilnahme durch Baldobern zugestand; auch, da man seine Stimmung benutzte, sofort noch manche Fälle, wo er früher schon eingesessen und früher schon gestohlen, erzählte. In einem spätern Verhöre gestand er weiter noch, daß er es auch übernommen, die Spitzenhändler, welche während der Ausführung des Diebstahls auf dem Markte umhergingen, zu meistern, d. h. sie möglichst lange im Gespräche aufzuhalten. Da bei der Vollführung von dergleichen Diebstählen nur Einer gebraucht werden kann, und dieß, allen Umständen nach, Feibel wirklich war; so ist anzunehmen, daß W. an diesem Diebstahle keinen größern Antheil hatte, als den er eingestand, und da Feibel als Balmasematten im Besitze des gestohlnen Geldes war und actenkundig sich sofort nach der That, und ehe eine Theilung möglich werden konnte, davon machte; so verdient die Angabe des W., daß er mit Feibel und F. erst in Sülz zur Theilung zusammen treffen wollen, und daß er durch seine Verhaftung verhindert worden, der Theilung beizuwohnen, mithin leer ausgegangen, ebenfalls den vollsten Glauben.

Hätte der reizbare W. dem Zureden und den Ermahnungen zu widerstehen gewußt, so wäre ihm nichts anzuhaben gewesen: man hätte ihn von der Instanz absolviren müssen. Es bestätigt sich aber an ihm die Wahrheit, daß einem Inquisiten, um in der Untersuchung nicht zu unterliegen, Gemüthlosigkeit in der Regel unendlich nützlicher sei, als die höchste Schlauheit, an welcher es dem W. gewiß nicht fehlt.

Um auch das Letzte nicht unversucht zu lassen, den W., falls er einen noch thätigern Antheil am Diebstahle genommen, davon zu überführen, wollte man seiner Frau und seinem Sohne die Meinung beibringen, daß W. nunmehro Alles rein eingestanden, daß ihr Zurückhalten ihm also nichts mehr helfen könne und ihnen nur schmerzhafte Züchtigungen zuziehen würde. Hatten sie nun Aussagen gegen W. gemacht, welche über dessen bisherige Geständnisse hinausgingen, so wollte man sie zu seiner weitern Ueberführung gebrauchen. Man ließ zuvörderst den W. allein vortreten, und übte ihm die Antworten auf folgende Fragen ein: Bekennt er sich nunmehr schuldig? Hat er diese (ihm vorgelegten) Instrumente gehabt? Hat er sie versteckt? Wo? Wann? Hat er sich also an dem Morgen zum Verstecken der Instrumente aus seinem Quartier und von seiner Frau entfernet? Hat er diese Instrumente nachher wieder aufgesucht? Wann? Wo? In wessen Beisein? Fand er sie? Ist Alles wahr, was er nunmehro wegen des Diebstahls bei den Spitzenhändlern zu Dargun eingestanden hat? Ist seine Nachweisung darüber, wo das gestohlne Geld geblieben, in der Wahrheit gegründet? und ist es sein Wunsch und Wille, daß seine Frau und sein Sohn jetzt ebenfalls Alles bekennen und freimüthig heraussagen? —

Die Antworten, welche dem W. wörtlich vorgeschrieben wurden, enthielten, wie sich versteht, nicht mehr und nichts anderes, als was W. bis dahin eingeräumt hatte, waren aber ganz kurz und so gestellt, daß Frau und Sohn mit Ueber-

raschung inne werden mußten, daß W. sich nun zu dem Diebstahle bekannt habe, dagegen in Zweifel blieben, welchen Antheil an dem Diebstahle, bei welchem Mehre mit thätig gewesen, er auf sich genommen habe. Man durfte voraussetzen, daß Frau und Sohn des W., in dieser Ungewißheit, bei der Ueberraschung, welche die erste Gewahrwerdung, daß W. zum Geständnisse gebracht sei, in ihnen erzeugen mußte, und aus Furcht, wenn sie von der Wahrheit abwichen, mit W. in Widersprüche zu gerathen und sich scharfe Züchtigungen zu bereiten, Alles, was sie wußten, wahrhaft angeben würden, um so mehr, da W. selbst sie in der Antwort auf die letzte Frage geradezu aufforderte, mit ihrer Wissenschaft von der Sache nicht länger zurückzuhalten, und diese Frage und die Antwort zu involviren schienen, daß W. Frau und Sohn als Mitwissende selbst schon angegeben habe. Dem W. wurde bei härtester Züchtigung strenge untersagt, seine Antworten in andern, als den ihm vorgeschriebenen, Worten zu geben, und außerdem nur ein einziges Wort hören zu lassen. Da er merken ließ, daß er die Absicht des Gerichts bei diesem Vornehmen sehr wohl durchschaue; so hielt man nöthig, ihm zu erkennen zu geben, daß man unter diesen Umständen bei ihm die Geneigtheit voraussetze, seiner Frau und seinem Sohne bei der bevorstehenden Zusammenstellung mit ihnen auf eine oder die andere Weise zu verstehen zu geben, daß sie sich auf nichts einlassen und bei ihrer (bisher behaupteten) gänzlichen Unwissenheit seines Antheils an dem zur Frage stehenden Diebstahle beharren möchten; und man wiederholte noch einmal die Warnung, kein Wort weiter zu sprechen, als was ihm vorgeschrieben wäre, und sich nicht beigehen zu lassen, seine Frau oder seinen Sohn durch Wort oder Zeichen zu bewinken, daß auch er, wenn in seinen Antworten gleich das Gegentheil zu liegen scheine, doch fortwährend bei der Behauptung verblieben wäre, daß Sohn und Frau von nichts wüßten. Um den Plan noch mehr zu

verstecken, ließ man den W. ab und erst nachher, mit Frau und Sohn zugleich, wieder vortreten, um bei Frau und Sohne des W. den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, daß das nun beginnende Verhör des W. erst eben, und wie es vorbereitet wäre, und gleichsam, als ob zwischen Inquirenten und Inquisiten die Mitwissenschaft der Frau und des Sohnes längst besprochen und aus- und abgemachte Sache sei. Darauf hob das Verhör an, dessen gehofften Erfolg W. aber sofort dadurch vereitelte, daß er, anstatt auf die vorhin bemerkte letzte Frage mit einem bloßen Ja zu antworten, hinzusetzte: Wenn sie (Frau und Sohn) etwas wissen, so laß sie es sagen. Dieser Zusatz war verständlich genug, um Frau und Sohn im Leugnen ihrer Wissenschaft zu bestärken. Man ist versucht, zu glauben, daß W., dieser so zärtliche Ehemann und Vater, bloß deshalb, wie es scheint, in Absicht des Dargunschen Diebstahls nicht ganz aufrichtig gewesen, um den Seinigen seine Quote an dem Ertrage dieses Diebstahls zu retten; denn er gestand bald, und ehe noch das Mindeste davon zu den Acten bekannt war, mit großer Freimüthigkeit, außer dem, was wir schon wissen, noch eine große Menge, zum Theile sehr bedeutender, Diebstähle ein, obwohl er voraussehen mußte, daß er dadurch die, dem Gauner und Vagabunden doppelt theure Freiheit auf immer verwirke, indem er ganz naiv bat, sich an diesen Probefällen genügen zu lassen, und wegen mehrer nicht in ihn zu dringen, da er in den letzten fünf und zwanzig Jahren so zahlreiche, ja zahllose Diebstähle verübt, daß es ihm begreiflich unmöglich fallen müße, sich beim besten Willen jetzt noch aller einzelner Fälle zu erinnern. Seine noch nicht vorgekommenen, noch unbestraften Verbrechen sind folgende:

Einmal stahl er mit Siesel in Leipzig durch Schottenfellen ein Stück feiner Leinewand, drei Louisd'or werth.

Ein zweites Mal entwandte er daselbst auf [illegible] die

Weste zwei und ein halbes Dutzend ordinaire katunene Hüthen, die er zehn Thaler werth schätzt.

Ein drittes Mal wurde von ihm, Feibel, Sabelchen Schiere und Siesel, zu welchen er der Zeit gehörte, ebenfalls in Leipzig, mittelst falscher Schlüssel bei Tage eine grose Menge Louisd'or, vielleicht über tausend Thaler in Golde, und ein viertes Mal wurden daselbst auf gleiche Weise von M., Feibel und Sabelchen Schiere zweihundert Thaler in Silbergeld gestohlen.

In Hannover entwandte er einmal durch Kittenschieben eine goldene, von ihm selbst zu vier Louisd'or taxirte Taschenuhr, und ein anderes Mal auf gleiche Weise etwas über fünfhundert Thaler in baarem Gelde.

In Hildesheim nahm er kittenschiebend drei silberne Eslöffel weg, welche er zu vier und einen halben Thaler werth schätzt.

In Lüneburg trug ein solcher Diebstahl ihm und Hans Borucki Bäuchen eine goldene Uhr, die dreißig Thaler werth gewesen seyn soll, und zwanzig und einige Louisd'or in baarem Gelde ein.

Zu Lübeck stahl er auf gleiche Weise drei silberne Eslöffel, die er zu vier und einen halben Thaler taxirte.

Zu Berlin vier Thaler in Silbergelde.

Zu Rostock eine silberne Taschenuhr, sechs Thaler am Werthe im Kameradschaft mit Josel.

Daselbst ein anderes Mal mit Hirsch Hamburger vier silberne Eslöffel, zusammen auf sechs Thaler geschätzt.

Daselbst weiter vier Thaler baaren Geldes, und ein viertes Mal, in Kameradschaft mit Feibel, Baron Fritz, Sabelchen Schiere und Sabelchen Drwich, zwei silberne Uhren, zusammen zehn bis zwölf Thaler werth, und einen bedeutende, aber unbestimmt gebliebene, Summe baaren Geldes.

In Pyrmont wurden von ihm und Susemann zwanzig und einige Louisd'or gestohlen.

In Stralsund mit Sabelchen Christensen [illegible] Mal zehn Thaler und

ein zweites Mal siebenzehn Gulden,

zu Stettin eine silberne Taschenuhr, sechs bis sieben Thaler werth,

zu Greifswald mit Sabelchen Schiere ein Dutzend silberne Eßlöffel, achtzehn Thaler am Werthe,

in Doberan mit der Rosine Abraham eine silberne Uhr und zwei silberne Eßlöffel, wofür W. überhaupt acht Thaler löste.

Zu Kirch-Baggendorf in Pommern bestahl er mit Veits Leibchen (s. Christensen CXLIII.) und Samuel, einem Bruder von Geist (nicht Jesse) Afrömchen (s. Christensen V.) mittelst Einbruchs einen Kuthen. Der Diebstahl wurde von Samuel, welcher sich beim Bewohner des Kathens, einem Schuhster, die Stiefeln ausbessern ließ, gebaldobert, indem er zur Bezahlung der schuldigen paar Schillinge einen harten Gulden hingab und nachsah, woher der Schuhster das kleine Geld nähme, das er ihm herausgab. Veits Leibchen war Bohnherr. Nach W. ist hier bloß baares Geld, bestehend in siebenzehn harten Gulden, entwendet worden. Der Bestohlne sagt zwar auch, daß ihm dabei siebenzehn oder achtzehn Gulden weggekommen, es soll ihm aber auch noch bedeutendes an Leinewand, ein Paar silberne Schuhschnallen und fünf Schwedische Bancozettel mitgestohlen sein, wovon W. sich nichts erinnern will.

Einmal, vor mehren Jahren, verbindet er sich mit Jekof Knubber (s. Christensen XCIV.) Juda Lappen Paunz (d. h. Kaldaunenfresser, nicht Bohns. S. Christensen XXXI.) und Schmuel Levi (s. Christensen CXLV.) zu einem Gelddiebstahle mittelst Einbruchs auf einem Hofe bei Crivitz, der nicht genannt werden kann. Seine Cameraden liegen damals in Güstrow, wohin W. vermuthlich vom Bohnherrn Jekof Knubber eingeladen wird, weil, der Beschaffenheit der Umstände nach, vier Personen zur Ausführung erfordert werden. Jekof steigt allein ein; kommt aber in ein leeres Zimmer, und da sonach falsch gebaldobert ist, so zieht man sich, nach

rechter vorsichtiger Gaunerweise, zurück und unternimmt nichts weiter. Ein gemeiner Dieb, einmal an Ort und Stelle, würde, nicht aus größerer Kühnheit, sondern aus Dummheit und Genügsamkeit, nun vielleicht noch in andere Gemächer zu dringen und versucht haben, sich mit einigen Kleinigkeiten seinen Weg bezahlt zu machen, und dabei leicht in Gefahr gerathen sein. Darauf läßt es aber der Gauner nicht ankommen. Eine Kleinigkeit genügt ihm um so weniger, da er, nach den Regeln der Kunst, immer mannstark geht. Er läßt in solchen Fällen, wo er fehl geht, Unbedeutendes, das er ablangen kann, lieber liegen, um nicht aufmerksam zu machen und das Wiederkommen nach nochmaligem Baldobern frei zu behalten.

In derselben Nacht wird von einer andern Bande, Veits Leibchen, Siesel und David Rittberger (s. Christensen CCII.) zu Schwerin ein bedeutender Diebstahl verübt. W., der sich von seinen Cameraden getrennt hat und nach Schwerin geht, begegnet gegen Morgen dieser Bande, welche schon mit dem Raube auf dem Rückwege ist. Man erkennt sich und verweilt sich im Gespräche, und da W. erzählt, was er mit den Seinigen in dieser Nacht beabsichtiget, und wie es ihnen dabei ergangen, er auch von dem Vorhaben der Veitsleibchenschen Bande gewußt haben soll; so wird er von Siesel mit einer tüchtigen Tracht Prügel dafür bestraft, daß er diesem und seinen Gesellen, welche mit ihrer Ladung vor dem Dorfe, wo W. stehlen wollte, vorbei mußten und erst spät gegen Morgen in dessen Nähe sein können, wo man inzwischen den Diebesversuch schon entdeckt haben und allarmirt sein konnte, den Weg unsicher machte. So hält der Gauner auf Ordnung!

Ein drittes Mal führt W. im Jahre 1815 mit dem schon genannten Jekof Knubber, dessen Sohn Philipp und Mendelchen Polack zu Lankow bei Schwerin einen Diebstahl aus, wobei Jekof Knubber wieder Balmosemaster ist und ein Fenster zum Einsteigen ausnimmt. Nach W's. Versicherung

sind hier nur einige Bettlaken und etwas Weniges an Leinewand gestohlen worden, welches zusammen für acht Thaler verkauft ist. Die Bestohlne gibt ihren Verlust größer und schlägt das Entwendete zu ein und zwanzig Thalern an.

Etwa um dieselbe Zeit bestiehlt er mit eben denselben Cameraden einen an Ostorf gehörigen, vor Schwerin belegenen Kathen. Jekof Knubber hat den Diebstahl gebaldobert und ist auch hier wieder Balmasematten gewesen. Man hat eine Lehmwand eingebrochen, um in den Kathen zu gelangen, und, um zu verhindern, daß die beiden Frauenzimmer, welche nur allein im Kathen waren, im Falle des Erwachens, nicht nach Hülfe rufen und die Diebe stören könnten, sie, durch Zubinden der Hausthüre von aussen und der aus der Kammer, wo das Gestohlne sich befand und in welche man durch den Einbruch unmittelbar gelangte, zur Wohn- und Schlafstube führenden Thüre Kammerwärts eingesperrt. W. versichert, daß hier bloß baares Geld, so viel er sich erinnern will, nur funfzig und einige Thaler N⅔tel gestohlen sei. Die Bestohlnen geben aber das Entwendete an baarem Gelde zu hundert Thalern N⅔tel und neun bis zehn Thalern Münze an, sagen auch, daß ihnen außerdem verschiedene Kleidungsstücke und eine Parthei unverschnittener Leinewand mitweggekommen.

Durch einen fünften Diebstahl dieser Gattung werden die Kaufleute Gebrüder Thiemann zu Laage betrübt. Dieser Diebstahl wird im Jahre 1813 von W. mit Veits Leibchen, Samuel und Mendelchen Katzenbuckel, W.'s Schwager, verübt. Veits Leibchen hat die Rolle des Bohnherrn. Es wird in die Bude gebrochen, welche durch doppelte Fensterladen aus- und inwendig verwahrt ist, indem die Diebe diese Fensterladen mit Instrumenten öffnen. Die entwendeten Ellenwaaren, welche von den Bestohlnen zu neunhundert und drei Thalern und zwei und dreißig Schillingen taxirt werden, sind, nach W.'s Versicherung, an einen reisenden Hamburger Juden für

die geringe Summe von Einhundert und achtzig Thalern verkauft worden.

Das Register den (einbekannten) W.schen Sünden schließt mit einem Einbruche und Diebstahle im Amtshause zu Doberan, der in der Nacht auf den 16ten Nov. 1808 mit scheinbarer Kühnheit und vieler Beharrlichkeit und mit großer Gewalt an Sachen vollführt wurde, und an welchem, mit Einschluß des W., acht der ersten Gauner Antheil haben, nämlich außer ihm noch Veits Leibchen, Jekof Knubber, Feibel, Schön-Abraham (Christensen, VIII), Leiser Langnase, Jekof Furth und der bereits verstorbene Salomon Oldesloe. Der zuletzt Genannte soll einige Zeit vor dem Diebstahle, vielleicht auf falschem Namen, zu Doberan eingesessen und, beim Hinführen zum Verhöre und während desselben, Gelegenheit genommen haben, sich mit dem Locale u. s. w. bekannt zu machen. Man erkennt daran den rechten Gauner, der die Muße des Arrestes nur zu Speculationen auf neue Streiche benutzt, und der selbst im Verhöre kalt und ruhig genug bleibt, sich in seinem Gemüthe mit Plänen zu neuen Diebstählen zu beschäftigen, während sein Inquirent vergeblich sich den Kopf zerbricht, wie er ihm beikommen solle.

Die Bandengenossen treffen nun am verabredeten Abend auf dem Büchenberge bei Doberan zusammen, wo, nach W.'s Erzählung, vier von ihnen, unter welchen er selbst gewesen sein will, zurückbleiben. Die andern vier, Veits Leibchen, Jekof Knubber, Feibel und Jekof Furth, gehen, mit den gehörigen Instrumenten versehen, um Mitternacht nach Doberan hinein. Sie nehmen ihren Weg längs der Klostermauer durch die Predigerkoppel, nehmen aus letzterer eine über einem Bache liegenden Planke mit, und gebrauchen solche, um über den Mühlenbach zu kommen, zerbrechen das Schloß der Staketenpforte vor dem Logirhaus-Garten, gelangen in diesen, zersprengen die Thüre, welche aus diesem Garten auf einen

Steig führet, der nach dem Amtshause geht, kommen durch den Klee-Garten hinterm Amtshause, erbrechen die verschlossene Thüre desselben nach dem Amtshause zu, befinden sich nun endlich an der hintern Fronte dieses Hauses, setzen eine aus dem Logirhaus-Garten dazu mitgenommene Mistbahre als Leiter an das Fundament und der Balmasematten Volks Leibchen steigt hinauf und drückt eine, acht Fuß von der Erde entfernte, Fensterscheibe der Receptur-stube, worin sich das Geld befindet, auf welches es abgesehen ist, ein. Der Balmasematten muß den Baldober in Absicht des zu wählenden Fensters mißverstanden haben, denn er treffe ein eisernes Gitterwerk vor demselben. Von der innern Beschaffenheit des Hauses besser unterrichtet, macht sich der Balmasematten nun an ein anderes, unvergittertes, Fenster eines daneben befindlichen Zimmers, nimmt eine Scheibe aus, öffnet es, steigt ein, und befindet sich nun auf der Amts- oder Gerichtsstube. Den Spuren zufolge ist, außer Welts Leibchen, gegen die Regel, noch ein zweiter, Jekof Knubber, der im Gebrauche der Instrumente und Eröffnung von Behältnissen seines Gleichen haben soll, eingestiegen, unstreitig, um, da Vieles zu thun war, desto eher fertig zu werden. In dieser Stube wird bloß ein kleiner Toilettenkasten, durch Zerstörung des Deckels, geöffnet, und dann die, zwischen diesem Zimmer und der Receptur-Stube, welcher letzterer es eigentlich gilt, befindliche verschlossene und überdieß noch inwendig verriegelte Thüre mit solcher Gewalt aufgesprengt, daß Schloß, Riegel und die ganze Verkleidung der Thüre abspringen. Hierauf wird der aus dickem Eichenholze verfertigte, auf seiner ganzen Fläche in der Länge und Queere mit starken eisernen Bänden dermaßen, daß vom Holze nur kleine Quadrate sichtbar bleiben, belegte, durch ein tüchtiges Vorhängeschloß und noch zwei andere Schlösser verwahrte, durch Eisenstifte an die Mauer befestigte, und mit starken eisernen Schrauben in den

Fußboden eingeschraubene Amts-Geldkasten, durch Abhiegen einiger eisernen Bänder, Einbohren und Ausschneiden eines Loches, das eine starke Mannshand durchläßt, zum Bestehlen zugerichtet, so weit die Oeffnung es zuläßt, geleert.

Hierauf wird eben daselbst ein eichener Schrank — Klappe, obere Thüren und ein Auszug — durch Anbohren und Aufsprengen geöffnet, und das sich findende Geld, bestehend in einigen Goldstücken und etwas Courant, auch einer Summe pommerscher Münze, fortgenommen. Sodann sprengt man auch einen verschlossenen Actenschrank auf gleiche Weise auf, so, daß das Schloß und ein Unterbeschlag abgebrochen werden. Endlich ist auch ein verschlossener, zu einer Concursmasse gehöriger Koffer aufgebrochen, von den darin befindlichen Sachen aber nichts angerührt worden, weil man bloß Geld wollte und suchte.

His peractis machen sich die Diebe mit der Beute davon, ohne daß von dem Geräusche der an Thüren und Behältnissen verübten Gewalt Jemand erwacht, ungeachtet hart neben und über der Gerichtsstube mehre Dienstbothen schlafen.

Als man am andern Morgen die Verwüstung gewahr wird, fällt, wie immer, der Verdacht auf unschuldige Orts-Einwohner.

W. will nur funfzig Thaler abbekommen haben, und es soll, ihm zufolge, da blos der Baldober etwas voraus, die andern aber gleichviel bekommen, also nur zwischen vier und fünfhundert Thalern gestohlen sein. Verkleinert W. nicht, wie aber wohl geschieht, vorsätzlich den auf ihn gefallenen Antheil, so mußten Weits Leibchen und Jekof Koubber drei Viertheile des Raubs unterschlagen haben; — eine Untreue, die freilich bei Diebstählen an leicht verberglichem Gelde vielleicht eher zur Regel als zur Ausnahme gehören mag — denn der Gesammtverlust an herrschaftlichen, Depositen, Armen- und Sportel-Casse-Geldern wird vom Amte zu Zweitausend

einhundert und ein und achtzig Thalern und einigen Schillingen angegeben, und überdieß ist noch — wie man die Amtsacten verstehen muß — eine unbestimmt gelassene Summe Privat-Gelder in Golde, Meckl. Cour. und Pomm. Münze mit fortgekommen.

Es fällt Anfangs auf, daß man auf einen bloßen zierlichen Diebstahl so mannstark ausgegangen ist, und W. will dieß damit erklären, daß der Diebstahl zu gleicher Zeit zweien Bohnherrn, dem Veits Leibchen und dem Jekof Knubber, gebaldobert sei, welche also beide ein Anrecht auf die Amtscasse gehabt, sich wechselsweise bewacht und endlich sich freundschaftlich zur gemeinschaftlichen Expedition und Theilung verglichen hätten; und obwohl es an der Hälfte der Mannschaft genug gewesen, beide mit ihren sämmtlichen unterhabenden Leuten mitgegangen wären, damit die Zurückbleibenden von den Uebrigen nicht betrogen würden. Das läßt sich freilich hören. Wer aber weiß und erwägt, mit welcher Sicherheit der Gauner allemal zu Werke geht, und wer die besondern Umstände, welche die Diebe bei diesem Diebstahle zu berücksichtigen hatten, und welche ihnen durch das Baldobern bekannt geworden wären, in Anschlag bringt, wird bald überzeugt werden, daß W.'s Angabe: nur vier Mann wären an das Amthaus hingegangen und die andern vier gar nicht gebraucht worden, ungegründet und bloß in der Absicht erfunden sei, um in dem Richter den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, daß man sich eventualiter zur Gewalt gegen die Hausbewohner angeschickt habe. Wir haben nämlich schon gesehen, daß zwei von den Dieben eingestiegen sind. Ein dritter mußte zum Entgegennehmen der schweren Geldbeutel hart ans Fenster, ein vierter mußte auf den Weg, auf welchem man sich dem Hause genähert, einer oder zwei mußten vor die Fenster der Schlafgemächer postirt und eben so die in zwei verschiedenen Gemächern schlafenden Dienstbothen — da ihre Thüren nicht

zugebunden gefunden sind — bewacht werden, und da die Ausführung eine lange Zeit hinnahm, ein fortwährendes starker Geräusch dabei nicht zu vermeiden und das Erwachen der so nahe schlafenden Dienstbothen also leicht zu besorgen war, so mußte man sich zum Kampfe bereit halten und im Voraus dazu anschicken.

Da indessen der Inquirent voraussehen konnte, daß W. ohne dieß durch Urtheil und Recht auf immer werde unschädlich gemacht werden, so hat er dessen Angabe über die Veranlassung der Stärke der Bande auf sich beruhen lassen.

W. hat bereits sein Urtheil erhalten, welches auf lebenswierige Zuchthausstrafe bei sicherer Einsperrung lautet.

Er ist durch seine Nachweisungen dem Lande und selbst Nachbarstaaten vom höchsten Nutzen gewesen, indem er gegen hundert, größesten Theils jüdische, Gauner namhaft gemacht, bezeichnet und wichtige Notizen über sie gegeben, ja bei vielen sogar ihren Aufenthaltsort im Auslande (Pohlen, Stift, Bremen, Altmark) entdeckt hat. Es ist veranstaltet, daß ihnen die Verrätherei des W. kund werden müsse, und werden sie deshalb Mecklenburg in Zukunft gewiß meiden, und besonders das Rostocker Pfingstmarkt nach diesem verschonen, welches sie bis dahin, dem Criminalcollegium, dem Arbeitshause und der Gensdarmerie zum Trotze, alle Jahr in großer Anzahl besuchten, und reichliche Erndte hielten.

Der Fang, den man an W. gemacht, ist, den Nutzen seiner Nachweisungen anderer Gauner mit eingerechnet, dem Publicum unbestreitbar weit über hundert tausend Thaler werth, — und er hatte doch als Schränker den Grad eines Bohnherrn noch nicht. Würde ich mit dieser Behauptung verlacht, so wäre freilich gleich der erste Abschnitt umsonst geschrieben; es bliebe aber nicht minder wahr, daß die Entdeckung und Ueberführung eines einzigen solchen Gauners —

und alle sind sich ziemlich gleich, wenn auch gegen alle nicht gleich viel ausgemittelt wird — daß das Einfangen, Entspringen oder Freilassen eines solchen, große Begebenheiten für ganze Länder sind.

IV.

Carl Joachim Heinrich Albrecht

ist 1783 von rechtlichen Aeltern zu Rampenkamp bei Warin geboren. Er hält sich bis zum vierzehnten Jahre bei seinem Vater, einem Pachtfischer, an seinem Geburtsorte auf, und zieht dann von da mit seinen Aeltern nach dem Weißen Kruge, wo der Vater ebenfalls die Fischerei gepachtet hat, wo seine Mutter stirbt, und von wo er, nach zwei Jahren, mit seinem Vater wieder nach Rampenkamp zurückzieht. An letzterem Orte übernimmt jetzt sein älterer Bruder die Wirthschaft, und unser A. bleibt nebst dem Vater bei diesem Bruder, ihm in häuslichen Arbeiten und bei der Fischerei helfend.

Während dieser Zeit besucht er die Dorf-Schulen zu Rampenkamp und Bibow, mit solchem Erfolge, daß er vorzüglich und so gut lesen lernt, daß er später selbst einige Mitgefangene mit Glück im Lesen hat unterrichten können, und daß er auch, wie nur einer seines Standes, mit den Religionswahrheiten bekannt ist.

Im sechszehnten Jahre wird er zu Bibow confirmirt, und wohnt bis zum neunzehnten dem öffentlichen Gottesdienst fleißig bei.

In dieser Periode entwickelt sich aber sein Hang zu Diebereien. Er stiehlt verschiedene Male seinem Bruder Aale

aus dem Fischbehälter, und verkauft sie, entwendet auch einem Schuster zu Brühl, bei dem er einspricht, während solcher ihn allein im Zimmer läßt, eine frei hängende silberne Taschenuhr. Diese Begehen werden entdeckt; weil A. aber noch sehr jung und von unbescholtener Familie ist, so geschieht dem Gerichte keine Mittheilung davon, und A. bleibt ohne Strafe.

Nun, volle neunzehn Jahre alt, versteigt er sich schon zu einem Pferdediebstahl, indem er dem Rittmeister von Bassewitz zu Neuhoff ein Pferd aus der Koppel stiehlt. Sein dummes und unvorsichtiges Benehmen bringt ihn aber auch jetzt wieder um die Früchte seines Verbrechens, und er wird dieß Mal eingezogen, ins Verhör genommen, nach zweimaliger Vertheidigung zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und im März 1805 nach Dömitz ins Zuchthaus abgeliefert. Auch hier kann er seine diebische Neigung nicht zähmen, nimmt einem Mitgefangenen seinen kleinen Geldvorrath weg, den dieser, wie er bemerkt, irgendwo versteckt hat, ist auch gleich wieder überführt, und büßt sein Vergehen mit fünf und zwanzig Hieben.

Am neunten März 1808 ist seine Strafzeit abgelaufen. Er wird entlassen und geht auf die Gegend von Kl. Jarchow zu, wo sein Bruder damals wohnt. Nachdem er bei einigen Verwandten eingesprochen; aber nirgends Unterkommen gefunden, treibt ihn die steigende Noth, die Scham, welche er fühlt, seinem Bruder wieder vor Augen zu kommen, zu bekämpfen. Er geht zu seinem Bruder, trifft bei demselben auch seinen Vater an, und dieser verschafft ihm einen Dienst als Fischerknecht zu Kobrow, den er auch wirklich antritt. Er hat actenmäßig sich selbst angelegentlich bemühet, diesen Dienst zu bekommen, auch, aus allen Umständen zu schließen, sich fest vorgenommen, ein ordentlicher Mensch zu werden. Es fehlt ihm aber an Kraft und Haltung, denn er bestiehlt im vierten Monathe nach Antritt dieses Dienstes, schon wieder in Kech,

wohin er mit seinem Dienstherrn von Kobrow gezogen, eine Lade, die auf seinem Schlafgemache steht, und die er, wie der Bestohlne sagt, geöffnet hat, er aber unverschlossen gefunden haben will; nimmt seinem Herrn aus derselben Kissenbühren, Bett- und Tischtücher weg, entwendet zugleich in derselben Nacht dem Gutsherrn zu Keetz vier Bolzen feiner Leinewand von der Bleiche, bringt Alles noch in derselben Nacht zu einem Juden nach Brühl; kann, wie ihm zu spät einfällt, beim Erwachen seiner Hausgenossen nicht schon wieder zu Hause sein, überlegt, daß er schon damit entdeckt sein wird, und es bleibt ihm also nichts übrig, als seinen Dienst zu verlaufen. Das thut er dann, treibt sich, von dem vom Juden gelösten Gelde lebend, vierzehn Tage im Lande umher, und gelangt dann nach Waren, will sich hier, was aber nicht erweislich zu machen gewesen, um einen neuen Dienst beworben haben, und kauft sich, als ihm dieß mißlingt, Kamm und Scheere, um sich mit dem Haarverschneiden, welches er von dem Amtsdiener zu Warin, während seines dortigen Arrestes wegen des Pferdediebstahls, gelernt hat, auf dem platten Lande einige Schillinge zu verdienen.

Er hausirt nun als Bauern-Friseur bis um Michaelis 1808 durch Mecklenburg, und will ziemlichen Verdienst gehabt, mitunter jedoch auch zum Betteln seine Zuflucht genommen haben. Michaelis kommt er auf dieser Streiferei nach T....., und findet da einen Weber K....., den er noch vom Zuchthause her kennt. Nach einigen Tagen trifft zu T..... noch ein Mensch ein, Namens Tiede, nachmals unter dem Namen Schmelzer als Camerade von Mehl berüchtigt geworden, auch ein ehrlicher Landsmann, und, dem K.... sowohl, als unserm A., ebenfalls aus dem gemeinschaftlichen Aufenthalte im Zuchthause bekannt.

Alle drei gehen nun von hier nach einem nahe gelegenen Flecken zum Jahrmarkte, wo Tiede und K....., ohne

Theilnahme unsers A.; eine Anzahl Hüthe stehlen, und dem A. einen abgeben.

Nach T..... zurückgekehrt, verläßt A. den K....., bei welchem Tiede noch bleibt, und streift, Haare verschneidend und bettelnd, wieder umher, bis er, einige Wochen vor Weihnacht 1808, zu Nederank im Kruge bei einer Wittwe als Hausknecht in Dienst kommt. Dieß dauert aber, weil die Wittwe ihren Wohnort verläßt und seiner nicht weiter nöthig hat, nur bis Ostern 1809. In diesem Dienste hat er sich mit siedendem Wasser den Fuß verbrannt. Dieß hindert ihn am Umherwandern, und er begibt sich deshalb zu dem Schlösser P.....s zu K.....n, auch einer Bekanntschaft aus dem Zuchthause. Er hilft dem P.....s bei allerlei häuslichen Arbeiten, so viel sein kranker Fuß es gestattet, macht aber, als dieser sich bessert, auch schon wieder einige längere Ausflüge aus K.....n, um, wie er sagt, die Köpfe der Bauern in Ordnung zu bringen. Um Pfingsten kommt, ganz zufällig, auch der schon genannte Tiede-Schmelzer zu P.....s nach K.....n an, der dem letztern ebenfalls von Dömitz her bekannt ist, und A. geht mit Tiede, der jetzt die berüchtigte Marktdiebin Möllern als Beischläferin bei sich hat, zum Pfingstmarkte nach Rostock, wo die Möllern fleißig ihre Kunst übt, und die beiden Männer davon mit unterhält. Als der Pfingstmarkt zu Ende ist, bleibt A. weiter bei Tiede. Sie und die Möllern besuchen alle Märkte, welche sie abreichen können. Die Möllern setzt ihren Betrieb fort, und sie und beide Männer haben dabei ihr reichliches Auskommen.

Gegen die Erndte 1809 kehrt A. mit Tiede und der Möllern im bekannten C....nschen Kruge unweit Krakow ein. Hier treffen sie den schon früher angelangten Mehl, damals, und während seines ganzen Aufenthals im Lande bis zu seiner Arretirung, nach einem falschen Passe Schmidt, und dessen Beischläferin, die Christine Muus, von ihrem vothen Haare

mit Spottnamen Fuchs-Christel genannt. Letztere und Liede's Freundin kennen sich, auch wieder vom Zuchthause her, und machen die Männer mit einander bekannt.

Die Möllern unterhandelt zwischen Liede und Mehl, und als ersterer engagirt ist, wirbt er auch den Albrecht an. Dieß ist der erste Ursprung der bekannten Mehlschen Bande. A. bleibt jetzt der unzertrennliche Gefährte des Mehl bis zu dessen Arretirung in Güstrow im Februar 1811, und wird in dieser trefflichen Schule in wenigen Monaten zum vollendeten Gauner ausgebildet.

Das Bisherige macht es recht anschaulich, wie durch die Zuchthäuser und ähnliche Anstalten die Fortpflanzung und das Wachsthum der Gaunerei befördert werden, und daß dieß nicht bloß durch den Unterricht, den der erfahrnere Verbrecher dem empfänglichen Anfänger ertheilt, mit welchem zusammen er eingesperrt ist, sondern ganz eigentlich und allein schon durch die in solchen Häusern gestifteten Bekanntschaften und durch die Lage geschieht, worin der aus solchen Anstalten Entlassene sich fast ausnahmslos befindet.

Was jetzt weiter folgt, wird es auch erkennen lassen, wie sehr der Gauner in Absicht seiner Sicherheit vor andern gemeinen Dieben im Vortheile sei, und daß sich die Zweckmäßigkeit der im nächsten Abschn. darzustellenden Künste und Mittel, welche der Gauner in dieser Absicht anwendet, am Erfolge vollkommen bewähre. A. hatte bisher einige Male gestohlen; sein Verhältniß als Thäter war in keinem einzigen Falle unentdeckt geblieben; nur einmal hatte er die Früchte seines Verbrechens genossen, welches ihm aber auch seine ehrliche Existenz kostete. Er gesellt sich jetzt zu Mehl, dem ausgelernten Gauner, und von dem Augenblicke an kann er die schauderhaftesten Verbrechen ohne Zahl begehen, und mit seinen Verbundenen über anderthalb Jahre ein ganzes Land in Angst und Schrecken setzen, ohne genannt, und ohne ein einziges Mal

entdeckt und gefährdet zu werden, bis, erst sein Meister und nachher er selbst, nicht wegen Verdachts in Beziehung auf schon begangene einzelne Verbrechen, den er, jetzt zum Gauner erhoben, zu vermeiden weiß, sondern auf Nachrichten, die Bekannte von ihnen geben, von Bekannten eingefangen werden. Die nun folgende Periode seines Lebens kann zugleich als kurze Geschichte der Mehlschen Bande angesehen werden, von welcher bisher noch keine Nachricht ins Publicum gekommen ist.

Den ersten Diebstahl, welchen A. mit Mehl und Schmelzer zusammen ausführt, erleidet der Gärtner Müller in der Güstrowschen Vorstadt. Mehl schlägt ihn vor, und weiß schon bei Ankunft des A. und Schmelzer im Cöllnschen Kruge Bescheid. Alle drei gehen dazu vom Cöllnschen Kruge, am zweiten oder dritten Tage nach der Ankunft des A. und Schmelzer daselbst, nach Güstrow. Der Diebstahl ist in der Nacht $\frac{25}{26}$ Julii 1809, mittelst Einbruchs verübt. Das Gestohlne besteht in Speck, Zinngeräthe und Kleidungsstücken, und ist zu funfzig Thalern vom Bestohlnen eidlich werthgeschätzt worden. Nach diesem Diebstahle gehen Albrecht, Schmelzer und Mehl, vermuthlich auf brieflich Einladung von Leo, einem Schwager des letztern, nach Boitzenburg, begeben sich mit Leo und Keßler, welche sie da treffen, über die Elbe ins Hannöversche, und vollführen dort mit denselben einen Einbruch bei einem Schuster auf dem Lande, nachdem Mehl, welcher sein geladenes Pistol und Instrumente bei sich hat, die Hausthüre geöffnet. Es werden Kleidungsstücke, Geld und eine Uhr entwendet. Der Betrag des Ganzen hat nicht ausgemittelt werden können, weil der Bestohlne und sein Wohnort nicht zu erforschen gewesen. Dann geht es, mit Zurücklassung des Keßler, ins Mecklenburgische zurück, und geradezu nach Südebehn, Ames Crivitz, wo die Gelegenheit zum Raube beim Schäfer Schlüter ausersehen ist. Das Haus

hat zwei Ausgänge, den einen für Schlüter, den andern für einen Miteinwohner, der durch eine Wand von der Schlüterschen Wohnung getrennt ist. Außerdem wohnen noch mit Schlüter zusammen, aber durch die Diele getrennt, andere Leute in dem Kathen. Die zweite Thüre des Miteinwohners wird von außen durch eingeklemmtes starkes Holz zugemacht. Die Schlüterſche unfertige Hausthüre ist leicht geöffnet. Als dieß geschehen, wird die Stubenthüre derjenigen, die mit Schlüter an Einer Diele wohnen, zugebunden, und vor das Fenster dieser Leute draußen noch einer der Räuber mit einem tüchtigen Knittel hingestellt. Nachdem diese Maßregeln genommen sind, gehen die übrigen drei Räuber, von denen Mehl, wie immer, sein geladenes Pistol bei sich hat, die andern aber mit starken Knitteln bewaffnet sind, an die Thüre der Schlüterschen Wohnstube, welche inwendig zugehängt ist. Das Eröffnen verzögert sich. Schlüter erwacht über dem Klimpern. Er steht, nichts ahnend, auf, öffnet selbst die Thüre, und nun stürzen drei Räuber hastig hinein, werfen den drei und siebenzigjährigen Greis aufs Bett, überdecken ihn mit Bettstücken, machen es mit seiner bei ihm schlafenden Frau eben so, nachdem sie über Kopf und Hand tüchtige Schläge erhalten, weil sie zu schreien versucht, und einer der Räuber bleibt vor dem Bette als Wache stehen, während die übrigen Kisten und Koffer eröffnen, und zu sich nehmen, was ihnen ansteht: 25 Rthlr. baares Geld, mehres Silbergeräth, Kleidungsstücke und Leinenzeug. Mit diesem Raube entfernen sie sich dann, werfen aber — man sieht nicht, warum? — das Leinenzeug unferne des bestohlnen Kathens von sich, oder verlieren es auch.

Leo verläßt jetzt die Gesellschaft, welche sich wieder nach dem Cöllnschen Kruge begibt. Von hieraus gehen A. und Mehl — Schmelzer kann wegen Krankheit nicht Theil nehmen — vierzehn Tage später, nach einem, eine halbe Stunde von

Cölln entfernten Dorfe, um große Kessel, die schon vorher beredet sind, mittelst nächtlichen Einbruchs zu stehlen. Es wird aber nichts daraus, weil ein im Hause liegender Hund munter wird, zu bellen anfängt, und nicht stille zu machen ist. Einige Nächte später, $\frac{1}{12}$ October 1809, wird, vermuthlich auf die Nachweisung des Cöllnschen Krügersohnes Georg Wegener, welcher, selbst schon Gauner, nebst seinem, bis dahin unbescholtenen, aber armen und gegen Zureden nachgiebigen, Schwager Köpelin, selbst daran Theil nimmt, die Gelegenheit kennt, und nochmals vorher mit Mehl hingeht, um das am Bette hängende Gewehr des zu Beraubenden zu untersuchen, von diesen, Mehl, Albrecht und Schmelzer ein gewaltsamer nächtlicher Raub beim Schmidt Bieberitz zu Kirchen-Kogel vollführt. A. erhält seinen Posten vor dem Hause und von Mehl dessen mit Hagel geladenes Pistol unter der Anweisung: wenn Jemand aus dem Hause fort wolle, und er es sonst nicht hindern könne, auf denselben abzubrennen. Die übrigen gelangen, einige Minuten nach Mitternacht, durch ein neben der Hausthüre befindliches Fenster, das von außen bloß angenagelt und also leicht auszunehmen ist, ins Haus, zunächst in eine Kammer, und von da, über die Diele, zu der an der andern Seite befindlichen Wohnstube des Schmidts, stürzen auf sein Bett los; einer greift ihn an die Kehle und hält ihm den Mund zu; ein anderer überdeckt seinen Kopf mit Betten, und legt sich auf ihn, bis ein dritter ihm die Füße gebunden hat. Dann wird er im Bette herum und auf den Bauch geworfen, und man nimmt seine Hände und bindet ihm auch diese über dem Rücken zusammen. Als er sich sträubt, erhält er heftige Schläge an den Kopf, und es werden nun noch mehre Betten über ihn gepackt, so daß ihm die nöthige Luft zum Athmen fehlt, und er die Besinnung verliert. Seine Stieftochter, welche nebenan in der Kammer schläft, und den Lärmen hört, will aus dem Kammerfenster

entspringen, sieht aber einen Kerl davor stehen, will sich nun aus der Kammerthüre retten, findet aber auch diese besetzt, und geht zurück. Sie wird jetzt auch ergriffen, aufs Bett geworfen und an Händen und Füßen gebunden, daß die Spuren noch lange sichtbar bleiben. Das mit ihr in Einem Bette liegende Dienstmädchen wird eben so behandelt, ohne aus ihrem festen Schlafe zu erwachen. Zwei von den Räubern bleiben, bis Alles vorbei ist, über ihr und dem Mädchen liegen, und mißhandeln sie durch derbe Schläge, als sie einige Male aufschreiet. Die Räuber erbrechen nun alle Behältnisse, und nehmen, was sich findet: 127 Rthlr. baares Geld, einen mit Silber belegten Pfeifenkopf und sämmtliche Kleidungsstücke, so wie das Leinenzeug der Hausbewohner. Die gestohlnen Sachen füllen vier, enge geschriebene Folioseiten. Als es stille wird, löst die Bieberitzsche Stieftochter ihre Banden mit den Zähnen auf, läuft dann zu Dorfe und kommt mit einigen Bauern zurück, welche dann auch das Mädchen und den Schmidt, der nun erst wieder zur Besinnung zurückkehrt, mit dem Messer von ihren Banden befreien. Die Räuber gehen nach Cölln zurück, und A., Mehl und Schmelzer bald nachher von da nach Bernitt zu Markte, damit Schmelzers Beischläferinn, die Möllern, in der Kunst, die sie auf Jahrmärkten treibt, nicht ganz außer Uebung komme. Auf dieser Reise, Anfangs November 1809, erzürnt die Möllern sich aber mit Mehl's Beischläferinn, und dieß veranlaßt den Schmelzer, sich mit ersterer von der Gesellschaft zu trennen. A. ist nun mit Mehl bis zu Anfange des März-Monaths 1810 allein. Sie bestehlen zunächst den Apotheker Kühl zu Malchow, wo Mehl's Liebste vorher, als sie sich einen Louisd'or wechseln läßt, die Gelegenheit erspähet, in der Nacht 4 Decbr. 1809, von Waren aus, wo die Christine Maus zurückbleibt. Sie nehmen einen der Kähne auf der Klosterseite, fahren über zur Stadt, landen nicht ferne von der Apotheke,

Mehl macht in der Twische, d. i. dem Zwischenraume zwischen dieser und dem Nachbarhause, den Einbruch, geht allein ins Haus und verübt den Diebstahl, während A. draußen Wache hält. Dieser Diebstahl trägt ihnen an baarem Gelde (400 Rthlr.) und Sachen, worunter vieles Silberzeug, 600 Rthlr. ein. A. und Mehl bleiben noch immer allein. Ihr nächster bekannt gewordener Diebstahl hat in der Nacht auf den 10ten März 1810 statt. Er geschieht durch Einbruch in eine Lehmwand und Erbrechen einer Chatoulle beim Uhrmacher Greßmann zu Neuenkirchen bei Wittenburg. Der Bestohlne verliert dabei 31 Uhren, mehres altes Silber, einiges Uhrmacher-Geräth und 50 Rthlr. baares Geld. Er hat das Ganze zu 203 Rthlr. angeschlagen. Die Diebe haben in der Wohnstube, wo sich das Gestohlne befunden, alle vorhandenen Stühle leise vor die Thüre der Kammer gestellt, welche mit der Wohnstube in Verbindung steht, und wo die Leute im Hause geschlafen haben. Außer A. und Mehl haben noch drei Juden, Hirsch Posen, David und ein Ungenannter, welche erstere zufällig in Wittenburg; von wo aus man auf den Diebstahl ausgeht, antreffen, an diesem Diebstahl Theil genommen. Im Pfingstmarkt 1810 begeben sich Mehl und A. nach Wismar, wo sie den Schmelzer zuerst wieder sehen, der damals mit Ludwig Meier in Verbindung steht. Auch auf dem Rostocker Pfingstmarkte desselben Jahres treffen sie ihn. Schmelzer läßt sich aber mit Mehl noch nicht wieder ein.

Etwa 14 Tage vor Pfingsten 1810, halten sich Mehl und A. bei D.....nn in Güstrow auf. Eben daselbst, bei R.....w., liegen damals die unter den Namen Berliner Fritz und Carl bekannten Gauner, Gebrüder Müller. Sie sind im Frühlinge desselben Jahres aus dem Strelitzschen ins Land gekommen, wo Carl Müller, zu Neubrandenburg, mit zwei andern, beim Eingange ins Schauspiel einen Taschendiebstahl verübt, und, außer einigem Silbergelde, 31 Louisd'or

gestohlen hat. Es sind damals Gauner in sehr großer Menge im Lande. Aber viele von ihnen, und Mehl selbst, wollen keine andere Rolle spielen, als die eines Bohnherrn, welche, wegen der Gelegenheit zum Untermakkenen, (s. über die Bedeutung beider Ausdrücke den folgenden Abschn.) vielmal einträglicher ist, als die der übrigen Gehülfen; und wer zum Bohnherrn sich nicht tüchtig fühlt, zieht es vor, mit andern Bohnherrn in Cameradschaft zu bleiben, weil Mehl ein gemeiner, unbilliger, hab- und herrschsüchtiger Kerl ist. Deshalb ist er wegen Cameraden in Verlegenheit.

Fritz und Carl Müller ihrer Seits sind noch nicht lange im Lande, und noch nicht hinlänglich mit Wegen und Stegen, mit den Krügen u. s. w. bekannt, und es ist ihnen also darum zu thun, sich an Andere anzuschließen, welche diese Bekanntschaft schon haben. Deshalb gesellen sie sich jetzt in Güstrow auf Mehl's Anwerbung, zu demselben, verlegen ihr Quartier auch nach W...w, und bleiben bis Nov. 1810 mit Mehl in diesem Verhältnisse. Nach acht Tagen etwa gehen A., Mehl und beide Gebrüder Müller von Güstrow nach Wismar, wo sie bei E.....n logiren. Schon am andern Tage gehen Mehl und Berliner Fritz wieder von Wismar fort, um die Plauer Mühle zu bestehlen, welches aber vereitelt wird. Nach einigen Tagen kehrt Berl. Fritz, ohne Mehl, aber mit dem, mit der Marlowschen Familie verschwägerten, Gauner, Fr. Meier, nach Wismar zurück, und überbringt von Mehl den Befehl, daß die Bande sich nach Güstrow, und wann sie ihn da nicht treffen würde, nach dem Cöllnschen Kruge begeben solle.

Meier gesteht, den beabsichtigten Plauer Diebstahl vorgeschlagen zu haben, welches auch mit den Umständen übereinstimmt; denn er kam mit dem Berl. Fritz in Wismar an, und Mehl hatte, ohne Meier, Cameraden genug, um diesen Diebstahl auszuführen. Aber Meier, der Nachweisende, wollte

auch an der Ehre und dem Lohne Theil nehmen; deshalb also und weil man, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Meier ohnehin stark genug war, sollten zwei Cameraden des Mehl müßig bleiben. Nach Mehl's Vorschrift gehen nun A., Meier und beide Berliner nach Güstrow, und, als Mehl nicht da ist, nach Cölln, wo sie ihn aber auch nicht treffen. So, ohne Nachricht von ihrem Führer und in höchster Geldverlegenheit, beschließen sie einen Raub beim Holländer Ohde auf der Lüssowschen Meierei, der auch in der Nacht d. Junii wirklich ausgeführt wird. Der Cöllnsche Krügersohn Georg Wegener bringt den Gedanken zuerst auf die Bahn, indem er erklärt, daß der Holländer, nach dem Gerüchte, vieles Geld bei sich haben solle, und er, Wegener, einen Knecht kenne, der früher beim Holländer gedienet, und im Hause Bescheid wisse. Wegener holt nun diesen Knecht, Wedel, der jetzt einen andern Dienst als Schäferknecht in der Nähe hat, herbei. Er wird von Berl. Fritz über die Umstände, worauf es ankommt, genau examinirt, und dann der Raub beschlossen. Berl. Fritz wird von den übrigen zum Bohnherrn bestellt. Da er sich mit seinem Bruder, A. und Meier nicht mannstark genug hält, so werden auch Georg Wegener, der nachweisende Wedel und der Gauner Stange, welchen A. vom Zuchthause aus noch kennt, und der auf seinen Streifereien zufällig nach Cölln gekommen ist, angeworben, so daß nun die Bande aus sieben Mann besteht, von denen, beiläufig bemerkt, die Mehrzahl, nämlich Albrecht, Stange, Wedel und Wegener, Mecklenburger sind. Selbst der Schäferknecht, obwohl immer im ehrlichen Betriebe wohnhaft, verstand, wie es sich bei nachmaliger Untersuchung ergab, die Gauner-Sprache, weil er immer in der Gegend einer Stadt und solcher Krüge umher gedient hatte, wo Gauner damals einen ungestörten Aufenthalt hatten.

Die Verbundenen gehen nun, nachdem Berl. Fritz zuvor noch erst bei dem Holländer gewesen ist, und, unter dem Vor-

geben, daß er ein Schuster aus Güstrow sei, welcher Schweine zu kaufen suche, die Gelegenheit selbst besehen hat, einige Tage nach der Verabredung in Abtheilungen von Cöln aus, legen sich Abends unferne der Lüssowschen Meierei in einem Holze hin, um die gelegene Zeit abzuwarten, und hier vertheilt Berl. Fritz die Schnüre zum Binden und giebt einem Jeden seine Anweisung. Kurz vor Mitternacht bricht die Bande auf, und geht auf das Haus zu. Berl. Fritz macht neben der vordern Hausthüre einen Einbruch, langt durch, und zieht den Sticken aus, womit die Thüre inwendig zugesteckt ist. Wedel, Meier und ein Dritter bleiben draußen, und postiren sich mit Knitteln, ersterer vor die Vorderthüre, Meier vor das Fenster, der Dritte vor die Hinterthüre; die übrigen gehen ins Haus, wo, wie mit ausgekundschaftet worden, Niemand schläft als der Holländer, seine Frau, zwei Dienstmädchen und einige unerwachsene Kinder: die Schwiegermutter des Holländers, die sonst auch bei ihm wohnt, ist zum Besuche verreist, und die beiden Knechte, welche er hält, liegen im Felde bei den Schafen. Nun wird auch die inwendig verhängte Thüre aufgesprengt, und der Holländer nebst seiner Frau von mehren im Bette überfallen, ersterer an die Kehle gegriffen, mit dem Tode bedroht und an Händen und Füßen gebunden. Während man mit ihm beschäftigt ist, entspringt die Frau im Dunkeln, und versucht an mehren Ausgängen, aus dem Hause zu kommen, wird aber von den äußern Wachen überall zurückgewiesen. Sie läuft jetzt zu den Mädchen, welche an der andern Seite der Diele schlafen, kann sie aber nicht so schnell ermuntern, flieht deshalb auf den Hausboden, bricht dort ein Brett los, eröffnet sich dadurch den Eingang in das Haus eines Nachbaren, und erweckt diesen mit seinen Leuten. Darauf geht eine ganze Weile hin, und das Zuhülfeeilen der Nachbaren wird dadurch noch mehr verzögert, weil die Thüren des Nachbarhauses von den Räubern zugebunden sind. Als endlich

die Frau mit dem Beistande herzu kommt, sind die Räuber bereits mit der Beute fort. Sie haben vier Koffer und Laden erbrochen, und aus allen baares Geld, gegen 200 Rthlr, Bett-, Tischzeug, unverschnittene Leinewand, silberne Schnallen und einige Obligationen mit fortgenommen. Auf dem Rückwege wirft Berl. Fritz einen Beutel mit 100 Rthlr N$\frac{2}{3}$ bei Seite an einer Stelle, die er sich merkt, und theilt sich nachher mit seinem Bruder und A. allein darin.

Diese drei bleiben allein beisammen, begeben sich aber nach dem Raube nicht nach Cölln zurück, sondern nach Güstrow, wo sie zusammen einige Tage bei R.....w liegen, und von da zu dem einladenden Rostocker Pfingstmarkte, auf welchem sie den Mehl zuerst wiedersehen, und wo sie sich 14 Tage von dem zu Lüssow Geraubten lustig halten. Mehl bleibt in Rostock zurück, vermuthlich weil er große Pläne hat, und den andern nichts abgeben will. Erst nach mehren Wochen treffen A. und beide Berliner den Mehl in Wismar wieder, wohin sie, ihn aufzusuchen, gegangen sind. Er hat den Schmelzer bei sich, mit welchem er bei S.....r logirt, und der von nun an wieder bei ihm bleibt. A. und beide Berliner kehren bei E.....n ein. Von hieraus wird damals, in der Nacht 4$\frac{1}{2}$ Sept. 1810, der Raub beim Schäfer Wienke zu Rönkenhof vollführt.

Außer A., Mehl, Schmelzer, Berl. Fritz und Berl. Carl, nehmen noch zwei andere Gauner, Berl. Anton, eigentlich Schröder genannt, und Franz Bolte, Theil daran, welche schon bei E.....n sind, als A. und die Berliner in Wismar ankommen. Die Räuber gehen von da am festgesetzten Tage in Abtheilungen nach Rönkenhof, lagern sich in der Nähe des Orts und erwarten bis die gerechte Zeit da ist. Dann nähern sie sich dem Hause von hinten, werfen die inwendig zugesteckte Thüre aus den Angeln, und stürzen mit lautem Geschrei und französischen Flüchen ins Haus und in die Stube, wo

der Schäfer mit seiner Frau im Bette liegen, werfen die da stehende brennende Lampe um, und ergreifen den Schäfer und seine Frau. Ersterer wird aus dem Bette gerissen, zu Boden geworfen, bei den Haaren umher geschleppt und mit Knitteln geschlagen. Ueber den Schäfer selbst machen sich drei Räuber her, legen sich über ihn und halten ihn fest. Zwei davon lassen, um zu plündern, von ihm ab, den dritten wirft er von sich, ergreift einen Stock und schlägt um sich, wird von der Menge aber bald wieder überwältigt, mit Stöcken arg gemißhandelt, man wirft ihn eine Schnur um die Beine, reißt ihn damit zu Boden, und er empfängt mehre Schläge mit einem Rollholze über den Kopf. Er zerreißt aber die Schnur, springt auf und schlägt wieder um sich. Während dessen hat sich auch einer der Räuber mit denen in der Kammer neben dieser Stube schlafenden Wienkeschen Kindern zu thun gemacht, sie festgehalten und geschlagen. Wahrscheinlich aus Besorgniß daß seine Cameraden, welche in der Stube mit Eröffnung der Behältnisse beschäftigt sind, etwas unterschlagen möchten, tritt er aus der Kammer in die Stube zurück, und diesen Augenblick benutzen die beiden ältesten Töchter des Schäfers, wovon die älteste 16 Jahre, springen aus dem Fenster und schreien laut und fortgesetzt auf der Straße über Gewalt. Dieß hörend, machen sich die Räuber eiligst davon. Schmelzer, der letzte, bekommt vom Schäfer noch einige Hiebe, welche ihm auf einige Zeit die Hand unbrauchbar machen. Wegen dieser Störung bringen die Räuber nichts mit sich fort, als einige Hemden, einiges Tischzeug und etwa 10 Rthlr. baares Geld. Es werden bald mehre Menschen im Dorfe munter, und ein Förster schießt hinter den Räubern her, was Mehl mit einem Pistolenschusse erwiedert. Wienke wird nebst seiner Frau sogleich ärztlich besichtigt, und ersterer auch auf frischer That vernommen. Man findet beide Eheleute elend und entkräftet im Bette. Ihr Kopf und ganzer Körper sind mit

Wunden, Beulen und Blut unterlaufenen Stellen bedeckt und verunstaltet. Die Frau ist erst nach einigen Monaten so weit hergestellt, daß auch sie vernommen werden kann. Nach dieser Expedition begibt sich die Bande nicht nach Wismar, sondern nach Güstrow zurück, wo Mehl, Schmelzer und A. bei W...w, Berl. Carl, Berl. Fritz und Berl. Anton aber bei D.....nn logiren. Bolte hat sie schon unterweges verlassen.

Als sie in Güstrow ankommen, ist Köster, auch Friedrichs und der Holländer genannt, schon bei W...w. Mehl hat bereits in Wismar vor dem Raubzuge nach Rönkenhof seine Bekanntschaft gemacht, und engagirt ihn jetzt für seine Bande, die nun sieben Mann stark wird, sich aber bald bis auf 10 Mann verstärkt, indem gleich darauf auch der lahme Peter — oder alte Peter, oder Peter Muus, oder Cöllischer Anton, eigentlich Anton Heinze — mit dem Juden Hirsch und Samuel Moses in Güstrow anlangen, sich bei R.....w einlegen, und sich mit Mehl vereinigen.

Peter ist Manns genug, um selbst einer Bande vorzustehen, aber im Lande noch nicht bekannt, und muß deshalb fürs erste noch subalterniſiren.

Diese ganze Bande verübt nun von Güstrow aus zuerst einen nächtlichen Hausraub beim Holländer Honig zu Alt-Pohrstorf bei Neubukow, in der Nacht $\frac{14}{15}$ Sept. 1816. Mehl hat sein geladenes Pistol und seine Instrumente und Peter Lichter und Stricke bei sich.

Peter, ein alter erfahrner, nach Mecklenburg verschlagener, rheinländischer Räuber, führt nämlich jetzt zuerst den, unter hierländischen Räubern bis dahin ungekannten, Gebrauch ein, beim Raube das Haus zu erleuchten, dessen Nutzen, rücksichtlich der nun besser in Aufsicht zu nehmenden Hausbewohner, sich auch so wohl bewährt, daß hinfüro solche Fälle, wie zu Rönkenhof, wo entsprungene Hausbewohner Lärm machen und den

Raub vereiteln, nicht weiter vorkommen. Nachdem man neben der hintern Hausthüre einen Einbruch gemacht, durchgelangt und die inwendig bloß zugesteckte Thüre geöffnet hat, dringen die Räuber, grade um Mitternacht, mit Zurücklassung der nöthigen äußern Wachen, ins Haus und, mit brennenden Wachslichtern in der Hand, in zwei Abtheilungen zugleich in zwei durch die Diele getrennte Zimmer, in deren einem der Holländer selbst mit seinem 11jährigen Bruder und einem andern noch jüngern Kinde, und in dem andern seine beide bejahrten Aeltern schlafen. Der Holländer, in diesem Augenblicke erwachend, will nach seiner Flinte greifen, wird aber, ehe er es vermag, von mehren Räubern gefaßt, auf das Bett zurückgeworfen, an Händen und Füßen gebunden, aufs Gesicht gelegt und mit Betten bedeckt. Auch sein kleiner Bruder wird nicht verschont; man verfährt gerade eben so mit ihm. Als er beim Binden einige Male heftig aufschreit, erhält er Faustschläge, daß ihm das Blut aus Nase und Mund strömt. Nachdem der Holländer und sein Bruder auf solche Weise wehrlos gemacht sind, muß ersterer die Schlüssel zu den Behältnissen im Hause nachweisen, und da er aus Angst das zögernd thut, so wird er von einem der Räuber aufs Erbärmlichste geprügelt.

In dem zweiten Zimmer werden der alte Honig und seine alte Frau eben so behandelt, ihnen die Füße zusammen geschnürt, die Hände auf dem Rücken zusammen gebunden, sie aufs Gesicht gelegt und Betten über sie geworfen. Auch dieß geschieht bei gehöriger Erleuchtung. Da sie beim ersten Angriffe schreien, so wird ihnen der Hals zugedrückt, und der Mann im Gesichte so zerschlagen, daß es ganz auf-, das eine Auge aber zuschwillt, und die Spuren noch nach acht Wochen sichtbar sind. Die alte Frau wird so fest gebunden, daß das Blut hervorquillt, und sich bei kalter Witterung noch nach Jahren blaue Ringe an den Füßen zeigen. Nach dieser

Vorbereitung geht das Plündern an, wobei die Räuber sich gehörig Zeit lassen und eine Pfeife rauchen. Dem Holländer selbst sind gegen 100 Rthlr N⅔ baares Geld, seine silberne Taschenuhr, einiges anderes Silberzeug, mehre mit Silber belegte Pfeifenköpfe, seine Flinte und einige Kleidungsstücke, seinen Aeltern aber Silberzeug, Kleidungsstücke, etwas baares Geld, Leinzeug und unverschnittene Leinewand, zusammen 110 Rthlr. an Werthe, geraubt, so, daß der Betrag des Ganzen zu mehr als 300 Rthlr angenommen werden kann.

Nach diesem Raube kehrt die Bande in ihre Quartiere nach Güstrow zurück, aber nur, um sogleich Anstalten zu einem neuen, eben so gräßlichen Unternehmen zu machen; denn schon drei Nächte nachher, ¹²⁄₁₃ Sept., wo alle die Taschen noch voll haben müssen, wird schon wieder ein anderer Raub, beim Altentheiler Winter zu Lübbersdorf im Amte Neukloster, vollführt. Es nehmen daran wieder Theil A., Mehl, Peter, Schmelzer, Berl. Carl, Köster, Berl. Anton und Samuel Möses, außerdem aber noch Blind-Abraham, Schön-Abrohm, Jekof Knubber und der Cöllnsche Krügersohn Georg Wegener, zusammen also 12 Personen. Berl. Fritz kann wegen Unpäßlichkeit nicht mit gehen. Da auf ihn im Plane aber gerechnet ist, so muß Albrecht statt seiner den damals schon als Schmidt in Teterow wohnenden Wegener herbei holen.

Das Vorhaben wird unter dem Vorsitze des Mehl zwischen ihm und seinen Confidentioren Peter, Köster und A. besprochen, und es gehen dann A., Mehl, Peter, Schmelzer, Berl. Carl, Köster, Anton, Wegener und Samuel Moses oder Schmuel Holländer in kleinen Abtheilungen von Güstrow aus und auf Bützow zu. Hier treffen sie im Winkshause die genannten beiden Abraham und den Jekof; und obwohl dieß zufällig geschieht, und, dem Plane nach, schon genug beisammen sind, so werden sie doch noch von Mehl für diesen einzelnen Fall engagirt, vermuthlich, weil, wie A. sagt, das Ge-

rücht den alten Winter 40,000 Rthlr. reich macht, und also kaum Menschen genug zum bloßen Tragen herbei geschafft werden können. Mehl hat seine Instrumente und sein Pistol, das er vorher scharf ladet, Peter aber Feuerzeug und Wachsstock und beide haben Schnüre zum Binden bei sich.

Als man bei Lübbersdorf anlangt, ist es noch so zeitig, daß man sich einige Stunden vor dem Orte hinlegt, während welcher Zeit Mehl die Rollen austheilt, wornach A. sich vor ein Heck, mit welchem der Hof eingefaßt ist, Peter vor eine Seitenthüre und Schön-Abrohm vor die Vorderthüre als Wachen stellen und die übrigen mit nach dem Hause hineinkommen sollen, welches denn auch so geschieht. Gegen Mitternacht bricht die Bande auf, und nähert sich dem Hause, dessen klaffende Thüre dadurch von Mehl geöffnet wird, daß er ein Instrument durch die Ritze schiebt, und den Sticken, womit sie inwendig zugesteckt ist, herausstößt. Als die Thüre offen ist, bringt die Bande ins Haus, zündet auf der Diele Lichter an, und vertheilt sich gleich in die beiden Schlafgemächer der Hausbewohner, in deren einem der bejahrte Winter mit seiner Frau und in deren anderm sein Sohn mit der Frau schlafend im Bette liegen. Alle vier werden in den Betten überfallen; man faßt sie in die Haare, greift sie an die Kehle, bindet sie an Händen und Füßen, schlägt sie mit Fäusten und Stöcken, daß, besonders an den Köpfen, das Blut niederläuft, und sowohl dem alten Winter, als seiner Frau, ein Auge zuschwillt, und alle werden mit Betten bedeckt. Dem alten Winter werden besonders die Schienbeine mit einem Rohre ganz zerschlagen, ihm mit Bettlaken der Mund verstopft, und ein Kerl setzt ihm ein großes Messer an den Hals, ihn mit dem Tode bedrohend, wenn er nicht alles Geld nachweise. Diese Nachweisung wird denn auf solche Weise erzwungen, und die Räuber bemächtigen sich 300 Rthlr M⅔ baaren Geldes und einer silbernen Taschen-Uhr. Beim Abzuge ruft einer: 25 Mann blieben hier zurück! Auf dem

Rückwege zwischen Schwiesow und Güstrow stoßen sie auf H. Fuchs und andere, welche in derselben Nacht zu Tieplitz eingebrochen haben.

Nun verschnaufen sich die Räuber, wie es scheint, einige Wochen, vermuthlich, weil die letzten, so schnell auf einander gefolgten drei Raubfälle die Aufmerksamkeit im Lande gespannt haben. Dann wird zunächst wieder einem als reich verschrieenen Bauern zu Satow, der reiche Hanns genannt, ein nächtlicher Besuch zugedacht. Mehl, Peter, A., Schmelzer, Berl. Carl, Berl Fritz, Köster, Sam. Moses und Hirsch sollen von der Gesellschaft sein. Es ist ein förmlicher Raub, wie zu Lüssow u. s. w., beschlossen. Die Bande macht sich auch auf den Weg und ist schon dem Hause nahe, als der Hund anschlägt, Licht angezündet wird, und die Leute im Hause auf die Beine kommen. Dieß veranlaßt die Bande, ohne etwas zu unternehmen, den Rückmarsch nach Güstrow anzutreten.

Wenige Tage darauf, etwa 14 Tage vor Martini 1810, geht es von da auf neuen Raub. Die Bande besteht aus den nämlichen, welche den reichen Goldhanns ins Himmelreich, wo kein Reicher eingeht, verhelfen wollten, und aus dem Hamburger Fuchs oder Odenrosch, rectius Friedrich Schmidt, der zufällig damals nach Güstrow kommt, und den Peter bei W...w kennen lernt. Der Raub wird an der Wittwe Klänhammer zu Nienhagen, welche den Krug hat, verübt. Es ist außer dieser alten siebenzigjährigen Frau nur noch eine eben so bejahrte Mannsperson im Hause, Namens Maaß, welcher ihr die Wirthschaft führt, und mit ihr an derselben Seite des Hauses in einer Kammer schläft, die mit ihrer Schlafstube Verbindung hat. Als die Klänhammer in ihrer inwendig verhängten Stubenthüre brechen hört, ruft sie über ihren Hausgenossen, welcher auch gleich erwacht, und aus seiner Kammer in ihre Stube tritt. Aber in diesem Augenblick haben auch die Räuber die Stube schon geöffnet, stürzen hinein, und ein Theil überwältigt den Maaß, während andere

sich mit der alten Klänhammer beschäftigen. Einer der Räuber, welche alle geschwärzte Gesichter haben, schlägt den Maaß mit einem Hammer über den Kopf und über die Lenden, daß diese ganz zerquetscht werden; sie binden ihn an Händen und Füßen, werfen ihn zur Erde und bedecken ihn mit Betten, so daß er die Besinnung verliert, und erst wieder zu sich kommt, als, noch vollbrachtem Raube, man ihn unter dem Bette hervorzieht und seine Stricke losschneidet. Die Wittwe Klänhammer selbst wird noch grausamer behandelt, weil sie um Hülfe herbei zu ziehen, beim Eindringen der Räuber ans Fenster geklopft hat. Einer der Räuber bindet ihr die Hände, und zwar so fest, daß das Blut heraus und zur Erde läuft, nimmt ihr dann das Halstuch ab, stopft es ihr in den Mund, und stößt sie mit solcher Gewalt auf einen Koffer, daß sich beide Hände aus dem Gelenke setzen, (wie das Gericht es auch noch nach zwei Jahren befindet.) Damit noch nicht zufrieden, schlägt man sie mit Fäusten dergestalt ins Gesicht, daß sie nach Jahren mit dem einen Auge noch nicht recht wieder sehen kann. Ja, es stellt sich, als sie nun auf dem Boden liegt, einer von der Bande mit den Füßen auf sie, und zertritt sie mit seiner ganzen Kraft so, daß ihr die Gedärme austreten, und sie einen starken Bruch bekommt. Beim Scheine der von den Räubern schon auf der Diele angebrannten Lichter werden nun Schrank und Koffer erbrochen, und der Klänhammer 180 Rthlr und 30 Rthlr baares Geld und bis auf den Werth von 100 Rthlr an Kleidungsstücken und Leinewand, dem Maaß aber außerdem noch 50 Rthlr N⅔ und beträchtliche Kleidungsstücke und Leinewand entwendet, so daß dieser Raub 400 Rthlr groß geschätzt werden kann. Beim Abzuge bleiben die alten Leute nackend auf dem kalten Boden liegen, bis spät am Morgen Hülfe kommt.

Es währt keine acht Tage, so geht es schon wieder zu einer neuen gleichen Expedition nach Guckwitz, wo der Müller

Henningsen, in der Nacht $\frac{17}{18}$ Nov. 1810, von derselben Bande und noch zwei Unbekannten, beraubt wird.

Peter hat wieder Lichter, Stricke und Feuerzeug, und Mehl, wie immer, sein mit Hagel geladenes Pistol und seine Instrumente bei sich. Alle schwärzen sich mit Schießpulver und Wasser vorher das Gesicht und schneiden sich unterwegs Knittel. Es wird eine Oeffnung in die Wand des Pferdestalles neben der Thüre gemacht, durchgelangt, der Sticken herausgezogen, mit welchem die Thüre inwendig zugesteckt ist, sodann die Thüre, welche von da zur Speisekammer führt, eingeschlagen, und endlich auch die Thüre eingesprengt, mittelst welcher die Speisekammer mit der Stube in Verbindung steht, wo der Müller mit seiner Frau schläft. Als die Räuber hier angelangt sind, theilen sie sich; einige bleiben bei dem Henningsschen Ehepaare zurück, andere dringen in die Kammer, wo zwei Söhne des Müllers liegen, und ein dritter Haufe steigt zu Boden, wo auch ein Sohn des Müllers mit einem jungen Vetter und die beiden Dienstmädchen schlafen. Sämmtliche Hausbewohner, klein und groß, werden an Händen und Füßen gebunden, zum Theile mit Fäusten und Knitteln blutrünstig geschlagen, auf den Bauch gelegt und mit Betten bedeckt. Der älteste Sohn des Müllers setzt sich zur Wehre, und reißt dem Berl. Carl den Aufschlag von einem Aermel des Rocks; weshalb dieser nach seiner Zurückkunft in Güstrow den ganzen Rock zerhackt und eingräbt. Der Müller verliert bei diesem Raube 285 Rthlr baares Geld, vier und dreißig silberne Eß- und Theelöffel nebst mehrem Silberzeuge; er und seine Frau büßen alle Kleidungsstücke u. s. w. ein, und auch die Dienstmädchen werden rein ausgeplündert. Unter den Sachen, welche die Räuber beim hellen Scheine der Lichter mustern und des Mitnehmens werth finden, ist auch eine Bibel. Der Betrag des Ganzen kann zu 400 Rthlr angeschlagen werden.

Die Bande begibt sich auch jetzt wieder nach Güstrow zurück, von wo aus A., Mehl, Schmelzer und Köster, und zwar ohne die übrigen, weil zu einem heimlichen Diebstahle (S. den II. Abschnitt) nicht mehre gebraucht werden können, und solcher zum Zwecke führt, nach einigen Tagen einen solchen heimlichen Diebstahl mittelst Einsteigens an Kleidungsstücken, Leinewand und 3 Dutzend silbernen Knöpfen bei dem Rademacher Lau zu Schwaan verüben. Der Bestohlne hat seinen Verlust endlich zu 94 Rthlr 12 ßl. angegeben.

Nach einigen Tagen beschließen Mehl, A., Schmelzer, Köster, und alle Genossen des Nienhagenschen Raubes von Güstrow nach dem Crivelitzer Markte zu gehen. Als sie durch Bützow kommen, bleiben — der Grund ist nicht ausgemittelt — Peter, Hamburger Fritz, Berl. Carl, sein Bruder Fritz und sämmtliche Juden hier zurück und haben, so viel bekannt geworden, mit Mehl weiter nichts zu thun gehabt. Mehl, damals Galanteriehändler Schmidt, und die Seinigen nehmen die Marktreise wohl nur zum Vorwande, um sich auf einige Tage in ihren ostensiblen Geschäften von dem Orte zu entfernen, wo sie einen Diebstahl beabsichtigen. Der nächste Diebstahl gilt nämlich einem Kaufmann in Güstrow selbst, der am Markte wohnt, und dessen Thorweg auf eine Straße geht. Durch diesen Thorweg will man ans Haus kommen; es gelingt aber nicht, ihn zu öffnen, und das Vorhaben muß nachbleiben.

Gleich darauf, Ende Nov. 1810, gehen A., Mehl, Schmelzer und Köster von Güstrow nach Wismar, wo sie bis 8 Tage nach Neujahr 1811, also sechs Wochen, bleiben, bei H....ch ihr Quartier nehmen, und den großen Ludwig (Meier), den Andreas (Dyter), den Christ. Rieck, den Dänen und den Hartmann (Frauböse) treffen, welche bei E....n logiren. Diese haben einen Raub beim Bauervogt zu Schönwolde im Holsteinschen vor, weil sie in Erfahrung gebracht,

daß beim Schulzen eine Todtenlade mit vielem Gelde stehen solle.

Da sie noch mehrer Gehülfen bedürfen, so theilen sie sich dem Mehl mit, der sich auch nebst A., Schmelzer, Köster und dem Berl. Anton, welcher letztere auch noch eintrifft, mit ihnen zu dem Vorhaben verbindet. Sie kommen in Abahelungen am dritten Abend bei Schönwolde an. Rieck und Ludwig Meier sind ihre Führer auf dem Wege. Letzterer und Mehl tragen geladene Pistolen. Die Ausführung muß aber unterbleiben, weil zwei von der Bande, welche im Dunkeln zum Recognosciren ans Dorf gehen, an zwei verschiedenen Stellen Nachtwächter blasen hören.

Gleich nach Neujahr 1811 geht die ganze nämliche Bande von Wismar wieder auf einen gewaltsamen nächtlichen Haus-Raub bei einem Prediger im Klützer Winkel aus, aber wieder ohne ihren Zweck zu erreichen. Die deshalb verhörten Theilnehmer sind sich in Absicht der Ursache, wodurch sie an der Ausführung verhindert worden, nicht einig; am wahrscheinlichsten ist es, daß in der Nacht viel Schnee fällt, und sie also, nachgespürt zu werden, fürchten, und deshalb von selbst umkehren.

Man trennt sich darauf, indem A., Mehl und Köster nach Güstrow gehen. Von hieraus bestehlen A., und Köster den Einlieger Oswald zu Kirchen-Rossen mittelst Einsteigens an Speck und andern Sachen, 20 Rthlr. an Werth. Mehl ist nicht dabei, weil zwei Mann genügen. Er bringt aber das Gestohlne an, und gibt den andern vom Erlös, was er für gut befindet. Nach diesem Diebstahle kommt ein Hauptpour, der zugleich den Beschluß macht. A., Mehl und Köster bestehlen nämlich, auch von Güstrow aus, mit einem ungenannten Vierten, in der Nacht $\frac{11}{12}$ Febr. 1811, den Laden des jüdischen Handelsmanns Samuel Levi zu Bützow, aus welchem Mehl und Köster, während A. und der Ungenannte

draußen auf Wache stehen bleiben, nach Erbrechung der Gartenthüre, dem Einschlagen einer Lehmwand und dem Herausbohren eines Theils der bretternen Verkleidung, für vierzehn hundert Thaler Waare entwenden, welche zum Theile an einen ansässigen Juden zu C....z verkauft worden ist. Die gestohlnen Waaren werden vorläufig in eine Scheuer bei Bützow, deren Thüre oben auseinander klafft, und, während sie auseinander gehalten wird, einen Menschen durchkriechen und einen gefüllten Sack durchstecken läßt, gebracht, unter Erbsenstroh versteckt, und in der nächsten Nacht auf einem Miethswagen von Mehl und Köster nach Güstrow gebracht, wo sie zum Theile noch unverkauft bei Mehl's Arretirung in dessen Quartier gefunden sind. Mehl wird nämlich nach diesem Diebstahle, am Fastnachtsmarkttage 1811, durch den Gerichtsdiener Höfer aus Bützow, welcher ihn und seine Begleitung, von ihrem oft längern Aufenthalte in Bützowschen Krügen, dem Namen und der Person nach kennt, und dazu nach Güstrow geschickt ist, auf Requisition einer Preußischen Behörde, zugleich mit Köster, verhaftet. Durch diese Verhaftung wird A., der mit Mehl zusammen logirt, auf den man aber, weil die Requisition ihn nicht mitbegreift, nicht Acht hat, von ihm getrennt. A. erzählt, mit Rührung und unter vielen Thränen, Mehl's Verhaftung so: das Haus, wo sie sich aufgehalten, wäre, ehe sie es sich versehen, umstellt worden, und an keine Entweichung mehr zu denken gewesen. Ehe noch der wirkliche Zugriff erfolgt sei, habe Mehl ihn beiseite gezogen, ihm seine Instrumente zugestellt, ihm empfohlen, solche gut zu verbergen, und mit einem Händedruck und den Worten von ihm Abschied genommen: Carl, mit mir ist es am Ende. Sie werden nur mich wollen. Sorge für dich, und denke, wo und wie du kannst, auch auf meine Rettung.

A. begibt sich jetzt von Güstrow nach Wismar, läßt sich dort von einem Bäcker als Matrose im Holländischen Dienste

anwerben, erhält 26 Rthlr. Hand- und täglich 32 ßl. Kostgeld, prellt aber den Bäcker darum, und entläuft aus Wismar, kehrt nach einigen Wochen dorthin zurück, quartirt sich in einen bekannten Krug daselbst ein, trifft hier den Schmelzer wieder, und bestiehlt mit demselben mittelst Einbruchs einen andern Gastwirth in Wismar, den Maurergesellen Schröder, bei welchem er früher logirt hat, und wo er also noch mit der Gelegenheit bekannt ist. Das Gestohlne besteht in einer silbernen Uhr, 16 silbernen Löffeln und 80 Rthlr. baaren Geldes. Am Morgen vor der verabredeten Nacht des Diebstahls nehmen A. und Schmelzer von ihrem Wirthe Abschied, gehen aus Wismar weg, Schmelzer bringt seine Beischläferinn nach einem Wirthshause, $\frac{1}{4}$ Meile von Wismar, und er und A. legen sich dann, bis die paßliche Nachtzeit da ist, auf dem Soldatenkirchhofe bei Wismar hin.

Nach diesem Diebstahle trennt sich A. bald von Schmelzer, besucht, der Lustbarkeiten wegen, den Rostocker Pfingstmarkt auf acht Tage, wendet sich darauf nach Güstrow, wird hier, um die Ernte, elend krank und muß sieben Wochen liegen bleiben. Der Wirth will bezahlt sein, deshalb verübt A., als er kaum wieder aufrecht stehen kann, mit dem Sohne seines Wirths einen nächtlichen qualificirten Diebstahl bei dem Torfaufseher Müller in der Vorstadt zu Güstrow, zwischen 50 und 60 Rthlr. groß, und mit eben demselben einen zweiten Diebstahl mittelst Einsteigens bei dem Zimmergesellen Saß daselbst, wobei bloß eine goldne Uhr erbeutet wird, die der Verstohlne zu 36 Rthlr. gekauft hatte, für die A. aber nur 8 Rthlr. löst. Einen damals im Hause seines sonstigen Wirths W... w vorgefallenen, ihm auch Schuld gegebenen, Diebstahl hat er abgeleugnet.

Nachdem er nun in Stand gesetzt worden, seinen Wirth zu befriedigen, fängt er seine Streifereien wieder an, findet den berüchtigten Fritz Kirchhoff in Neukalden, schließt sich ihm

an, geht mit ihm nach Güstrow, hält sich dort wieder acht Tage auf, besucht in dieser Zwischenzeit den Schmelzer, welcher daselbst, wegen Händel mit einem Postillion, beim Amte einsitzt, ohne Vorwissen des Gerichts, bestiehlt dann mit Kirchhoff ein bei dem Grützmüller Schmidt zu Teterow wohnendes Frauenzimmer mittelst Eröffnung von Thüren und Behältnissen, und verkauft das Gestohlne, welches aber einen viermal größern Werth hatte, zu 30 Rthlrn. Unmittelbar nach diesem Diebstahle gehen er und Kirchhoff nach Bützow, um sich von da zu einem neuen Nacht-Diebstahle, der ihnen nachgewiesen ist, nach einem Hofe bei Buckow zu begeben. Aber auch seine Stunde hat geschlagen. Derselbe Bützowsche Gerichtsdiener, Höfer, welcher früher den Wehl verhaftete, wird den A., bei dem Kirchhof augenblicklich nicht ist, auf der Straße gewahr, und bringt jetzt auch ihn, nicht auf Indicien specieller Diebstähle, sondern als ihm bekannten ehemaligen Begleiter oder angeblichen Handlungsburschen des Wehl — am 20sten October 1811, zur Haft. Bei seiner Visitation findet man eine Menge Diebsinstrumente und einen falschen Paß auf den Namen Hirsch bei ihm. Die Untersuchung beginnt beim Stadtgerichte zu Bützow und ist vom Criminal-Collegium fortgesetzt.

A. ist als Vergewaltiger und verleumbter Dieb zum Schwerdte verurtheilt, jedoch, in Vorschrift des Urtheils, dem Fürsten zur Begnadigung empfohlen worden, hat sich, ohne vertheidigt sein zu wollen, und ohne die Entsagung seiner Zuständnisse in dieser Hinsicht an die Bedingung der Begnadigung zu knüpfen, diesem ersten Urtheile unterworfen, ist mit dem Leben begnadigt, und bereits vor mehren Jahren auf Lebenszeit ins Zuchthaus abgeführt worden.

Er ist von Kieler Arrestaten, deren sonstige Aussagen immer wahr befunden sind, noch mehrer Verbrechen beschuldigt worden, z. B. von dem später in Kiel verurtheilten Dumont

eines Diebstahls mit Schmelzer bei einem Prediger in der Gegend von Wismar, und von Köster, der sich selbst der Theilnahme mit anklagt, eines vereitelten Diebstals mit ihm und Mehl bei einem Tuchmacher zu Malchow, — hat aber diese Verbrechen nicht an sich kommen lassen wollen.

Die großen Pausen, welche in seiner vorstehenden Verbrechens-Geschichte während seiner Verbindung mit Mehl und andern ab- und zu vorkommen, lassen allerdings, zumal bei solchen Verbindungen, mit Gewißheit annehmen, daß es bei dem nicht geblieben, was er einbekannt hat. Es fehlte aber an weitern Nachrichten, und ein unbeschreiblicher Widerwille, den er empfand, zwei Jahre hindurch, fast täglich, stundenlang seine und anderer Verbrechen recapituliren und als armer Sünder da stehen zu müssen, — was er seinem freimüthigen Bekenntnisse verdankte, während andere, die er tief verachtete und verachten durfte, frech leugneten, ihn einen geständigen Spitzbuben nannten, dessen Zeugniß ehrlichen Leuten nicht schaden könne, und auf diese Weise wenigstens schneller und bequemer ihr Verhör überstanden, — machte ihn zuletzt zurückhaltend.

Ich muß bei dieser Darstellung der von Albrecht während seiner anderthalbjährigen Verbindung mit Mehl verübten Verbrechen erinnern, daß man sie nicht als einen Abschnitt einer Verbrechens-Geschichte von Mecklenburg überhaupt ansehen dürfe. Es beruhet nämlich nicht auf bloßer Annahme, sondern auf sichern actenmäßigen Nachrichten, häufig auf eigenen Geständnissen, daß von den nämlichen zwei und dreißig Menschen, mit welchen Albrecht seit seiner Vereinigung mit Mehl nach und nach zu thun hatte, und von denen acht und zwanzig ausgemacht, und die drei Ungenannten — vermuthlich Kämpfer, Blöcker und Carl Weber — ohne Zweifel ebenfalls zu den renommirtesten Gaunern gehörten, während dieser anderthalb Jahre jeder einzelne, in anderen Verbindungen, noch

mehre Verbrechen, einige in einer bedeutenden Anzahl und von bedeutendem Belange, und darunter auch drei Raubfälle, verübten, als zu Redentin, Bossow, Mankmoos, Wittenburg, Laage, Beidendorf, Bützow, Tieplitz, Tempzin, Pravshagen, Hoppenrade, Ostorf, auf der Peene, zu Lankow, in Gadebusch, zu Drevskirchen, zu Seegrube, eine Menge anderer, bei welchen der Ort nicht ausgemittelt ist, manche vereitelte Versuche, viele Jahrmarkts- und Schaaf-, zwei Pferde-Diebstähle u. s. w. — Dennoch sind aus Christensen (a. a. O.) und aus andern Quellen, außer den Genannten, welche mit Mehl delinquirt haben, noch 89 der berüchtigtsten Gauner bekannt geworden, welche, mit Mehl und seinen Genossen zu gleicher Zeit, vom Spätsommer 1809 bis Anfangs 1811, im Lande verkehrten, ohne, so viel man weiß, mit Mehl Verbindung zu haben; und in Krakow und den Krügen vor diesem Orte allein lagen während der Mehlschen Periode einmal drei und zwanzig Gauner, welche sich nicht zu Mehl hielten. Diese neun und achtzig Menschen haben doch alle, und gut, leben wollen, und allein durch Raub und Diebstahl ihren Unterhalt gewonnen, und die dreizig, welche mit Mehl und Albrecht einzelne Verbrechen verübten, haben aus gleichem Grunde immerfort ebenfalls auch dann rauben und stehlen müssen, wenn sie nicht gerade bei Mehl und Albrecht waren. Man urtheile hiernach, was damals wohl im Lande geraubt und gestohlen, und wie unbedeutend gegen das Ganze das wohl sein mag, was Mehl und seine genannten Cameraden davon bekommen.

Die beim Schlusse der Untersuchung zu den Acten gebrachte Characteristik Albrechts ist folgende: Sämmtliche anwesende Mitglieder des Gerichts bezeugen, daß A. sehr fertig die Gaunersprache versteht, womit er gar nicht zurückhält, und was seinen Geist, sein Gemüth und seine Ausbildung betrifft, so hat er zwar keinen glänzenden, aber einen guten natürlichen

Verstand, hält viel auf Ordnung und Reinlichkeit in seinem Gefängnisse und an seiner Kleidung, ist etwas eitel auf seine Person, mäßig in allen Genüssen, ehrgeizig, dankbar, sehr weich, der Verstellung unfähig, aber auch für jeden Eindruck so empfänglich, daß, bei allen gedachten lobens- und liebenswürdigen Eigenschaften, auf seinen festen Vorsatz, sich moralisch zu bessern, den er oft genug zu erkennen gibt, und mit dem er es gewiß aufrichtig meint, nicht zu bauen ist. In derselben Minute, wenn man ihn — was man, so oft man will, in einem Augenblicke, durch ein paar Worte, hervorbringen kann — bis zu Thränen gerührt hat, erzählt er wieder mit vielem Behagen Spitzbubenstückchen, worin er und andere, seiner Meinung nach, recht witzig erscheinen, oder andere sich plump und dumm benommen haben. —

Von Mehl dagegen heißt es in den Acten: Sämmtliche anwesende Mitglieder des Collegiums bezeugen, unverführt durch den Ruf des Mehl, und bloß nach eigenen Beobachtungen urtheilend, daß solcher der Superlativus von körperlicher und geistiger Gefühllosigkeit, wahnsinniger Tücke, roher Gemeinheit und Geringschätzung seiner selbst genannt werden müsse.

Außer 1) C. Albrecht wurden an das neu errichtete Criminalcollegium fast zu gleicher Zeit noch abgeliefert 2) Berl. Carl (eigentlich Carl Müller. S. Christensen a. a. O. Nr. CLXXXVI.) welcher im Junius 1812 beim Stadtgerichte zu Bützow auf allgemeinen Verdacht arretirt war, ferner, 3) Ludwig Meier, der wegen seiner zu Kiel eingestandenen Theilnahme am Tempziner Raube ans Amt Warin ausgeliefert war, und 4) Schmelzer, (Christensen Nr. CCXXI.) den Kieler Arrestaten der Theilnahme am Suckwitzer Raube beschuldigt hatten, der wegen Bedrohung eines Postillions früher beim Amte Güstrow einsaß und den dieses, auf Vorschrift des damaligen Hof- und Landgerichts, bei welchem die Güstrowschen Amts- und die Suckwitzer Patrimonialgerichts-

ceten wegen Beraubung des Müllers Hennings, zu denen ein Schmelzer als Theilnehmer des Raubes genannt war, ad informandum zusammen trafen (ein merkwürdiges Beispiel vom Nutzen der Centralität), an das Patrimonialgericht zu Sucknitz hatte ausliefern müssen. Die Untersuchung gegen diese vier nahm im Februar 1813 ihren Anfang. Im Julius desselben Jahres wurden, auf die Nachweisung des Albrecht, noch 5) Georg Wegener, den man bisher bloß unter der Bezeichnung Org von Teterow (Christensen Nr. CXCIII.) kannte und nicht aufzufinden wußte, nebst 6) seinem Schwager Krö pelin, wegen Theilnahme des letztern am Kirchkogelschen, des erstern an eben demselben, dem Lüssowschen und dem Lühbersdorfer Raube, eingezogen. Dann erfolgte auch die Verhaftung 7) des Joh. Rosenow, wegen einiger Diebstähle in der Güstrowschen Vorstadt mit Albrecht, eines andern intendirten Diebstahls mit Hirsch und des Ankaufs und der Annahme mehrer wissentlich gestohlner Sachen von andern. Darauf wurden 8) der Brühlsche Schutzjude Nachmann Nathan, wegen Ankaufs wissentlich gestohlner Sachen von Albrecht, eingezogen. Immittelst waren Albrecht und die aus der Kaufholzschen Verbrechensgeschichte schon bekannte Maikopp, denen man Gelegenheit gegeben hatte, sich über ihre Bekanntschaften zu besprechen, mit einander einig geworden, daß der Deiter, den Albrecht nur unter der Benennung Bedienter Andres (Christensen Nr. XVI.) gekannt, und einer des Namens, den die Maikopp kannte, eine und dieselbe Person sei; die Maikopp entdeckte daneben noch, daß Deiter gegenwärtig als Bürger und Leinewandshändler Erichson zu Schwerin wohne, und nun ward auch 9) Deiter, und etwas später, wegen Hülfe und Mitgenuß bei einigen seiner Diebereien, 10) seine Frau arretirt. Hiernächst, im März 1814 wurde auch die Hauptperson 11) Mehl (Christensen Nr CLXII.) selbst, welcher auf dem Transporte von einer Festung zur andern im

Preußischen wieder entsprungen war, durch die Nachweisung eines jüdischen hiesigen Einwohners, zu Wismar, wo er am hellen Tage auf dem Jahrmarkte umher ging, ergriffen. Dann wurde 12) Kirchhoff, der schon in Dömitz saß, zur neuen Untersuchung hierher geliefert. Von der Maikopp erfuhr man noch, daß ein 13) Stange als Cammerjäger in der Vorstadt zu Schwerin wohne, überzeugte sich, daß er kein anderer sein könne, als derjenige, welcher, aber auf den Namen Prange, am Lüssowschen Raube Theil genommen habe, und ließ ihn verhaften. Nun kam auch die Reihe 14) an Franz Bolte, welcher, jedoch bloß als Vagabunde, beim Amte Schwaan angehalten war, von dessen dortigem Arreste man benachrichtigt und der denn ebenfalls hierher geliefert wurde. Sodann wurde auch 15) Wedels Aufenthalt ausgeforscht, und er mußte ihn mit dem im hiesigen Criminalgebäude vertauschen. Wedel bekannte, außer seinem Antheile am Lüssowschen Raube, noch zehn andere Diebstähle, und gab so wie Stange, der auch mit ihm zu thun gehabt, 16) den Theerschwäler Schütt (Christensen Nr. CCXLIII.) auf dem Charlottenthaler Theerofen als seinen Mitschuldigen rücksichtlich mehrer Diebstähle an, welcher also auch arretirt wurde, und elf verschiedene Diebstähle eingestand. Er sagte auf 17) einen Knecht Stier mit aus, und veranlaßte so, daß auch dieser eingezogen wurde, welcher bald sechs Diebstähle eingestand. Durch Wedels Bekenntnisse und Anschuldigung kamen nun noch 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.) neun andere in Arrest und Untersuchung, welche zwar resp. 10. 7. 6. 5. u. s. w., jedoch nur gemeine, Diebstähle verübt, aber mit Mehl keine Verbindung gehabt haben. Die Untersuchung gegen Schütt und Stier hat in so ferne mit der Mehlschen Connexion, als solche mit Mehl, nach dessen Entspringen im Preußischen, nicht lange vor seiner gedachten letzten Arretirung zu Wismar, einige Einbrüche und Diebstähle verübt haben.

Wie rein mußten Krüge und Landstraßen von Gaunern sein, da Mehl sich mit einem einfältigen Bauerknechte, der sich erst einige Male von Schütt verleiten lassen, und mit diesem, der wieder durch den dummen Wedel verführt war, einließ! Sein Barometer stieg aber schon wieder, denn er wurde bald nachher mit andern Matadors Urheber des bekannten Löwitzer Raubes.

Endlich wurde auch der schon lange bewachte 27) Friedr. Meier, Marlow's Oheim, verhaftet, mit welchem sich die Arrestationen, aus der Mehlschen Untersuchung entsponnen, schließen.

Albrechts Urtheil habe ich oben schon publicirt. Ludw. Meier, Schmelzer, Carl Müller, Mehl sind zum lebenswierigen Zuchthause bei sicherster Einsperrung, Stange und Wedel sind ebenfalls zu lebenswieriger, und zwar Festungsstrafe, Wegener ist zu funfzehnjähriger, Krüpelin zu zehnjähriger Zuchthausstrafe, Deiter zu zehnjähriger Arbeits-, seine Frau zu zeitiger Gefängniß-, Bolte zu achtjähriger Zuchthausstrafe, Schütt zu zwölfjährigem Karrenschieben, Fr. Meier zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Rosenow hat für dieses Mal frei gesprochen werden müssen, auch Kirchhof ist ohne Zusatz seiner Strafe nach Dömitz zurückgeführt. Beide letztern sind aber schon wieder hier gewesen, auch schon wieder nach Dömitz gekommen, und die Justiz jagt noch mit ihnen umher.

Die übrigen übergehe ich als solche, die keine Beziehung auf die Mehlsche Bande haben.

Außer den genannten Condemnaten hat sich Hamb. Fuchs im Gefängnisse zu Kiel selbst entleibt, Peter, (Anton Heinze — s. Christensen Nro. CLXXXVIII) ist, als Anführer beim Stockelsdorfer Raube, zu Stockelsdorf enthauptet, Sam. Moses, Riek und Dümont sind, nach empfangenem Staubbesen, zu lebenswieriger Arbeit und Detention, erstere beide nach dem

Raspelhäuse zu Copenhagen, letzterer nach der Festung Drontheim, abgeführt worden. Berl. Fritz ist, nach glaubwürdigen Nachrichten, im Jahre 1811 oder 1812 unter die Preußische Artillerie gegangen und im Felde geblieben. Köster wurde vor einigen Jahren von einem Polizei-Unterbeamten im Hannöverschen nachgewiesen, aber, auf Regiminal-Verfügung, seine Uebernahme diesseits abgelehnt. Berliner Anton ist beim königl. Hannöverschen Amte Haarburg in Haft und Untersuchung. Die übrigen zehn sind verschollen; wären sie noch im Lande, so würde man, wenn nicht ihre Namen, doch von ihren Thaten hören.

Ich beschließe diese Albrechtsche Verbrechens-Geschichte mit der Bemerkung, von welcher an seinem Orte weiter Gebrauch gemacht werden soll, daß weder Mehl selbst, sowenig bei einer gedachten ersten, als bei seiner zweiten Arretirung, noch irgend einer seiner genannten zahlreichen Verbundenen und auf wen sonst sich die Untersuchung miterstreckte, zur Haft gebracht und zur Untersuchung gezogen wurden, weil sie sich ertappen ließen oder sich selbst verdächtig machten, was keiner that; sondern alle ohne Ausnahme verdankten dieß Schicksal den Denunciationen und Nachweisungen ehemaliger Cameraden.

Zweiter Abschnitt.

Der Gauner in seinem Betriebe.

Es fehlt zwar nicht mehr an Werken, in welchen das Verfahren der Gauner bei den verschiedenen Arten von Räubereien, Diebstählen und Betrügereien beschrieben ist; weil aber die Verfasser dabei nicht eben den besondern Zweck zu haben scheinen, den ich habe, nämlich die Gefahrlosigkeit, welche sich der Gauner bei jedem dieser Verbrechen, nach Verschiedenheit der Natur der Gattung derselben und der bei den einzelnen Fällen vorkommenden Umstände, durch eigene Mittel und Weisen sichert, daran zu zeigen; — wiewohl man nicht absieht, wozu sonst noch solche Beschreibungen nutzen sollen, indem die Schilderung der Gefahrlosigkeit für den Gauner eines Theils die Gründe des Gelingens auf Seiten desselben mit nachweist, und andern Theils auch Winke gibt, sich vor ihm zu wahren — und dann auch, weil diese Schriftsteller alle, der eine mehr, der andere etwas weniger — durch ihre Phantasie selbst getäuscht, oder, und vielleicht noch häufiger, um dadurch desto anziehender zu werden — manches Unwahre einmischt, und, für die Mittheilung sehr unwesentlicher Dinge, manches Wesentliche ganz aus- oder doch, in Absicht des Zwecks und der Gründe, im Dunkeln gelassen haben; — so muß ich mich entschließen, diese Beschreibungen zu vermehren, werde mich

aber nach Vermögen vor dem hüten, was ich Andern so eben vorgeworfen habe. Uebrigens habe ich fast gar nichts aufgezeichnet, als was mir selbst vorgekommen, oder von völlig glaubwürdigen Gaunern mündlich mitgetheilt ist.

Eine oberflächliche Vergleichung meiner Darstellung mit dem, was über diesen Gegenstand durch andere Schriftsteller bereits ins Publicum gekommen — die neuesten Schriften, so weit ich sie kenne, sind vom Justizrath Christensen zu Kiel und vom Hofr. Falkenberg zu Berlin — wird Jeden überzeugen, daß der gegenwärtige Abschnitt nicht überflüssig und keine bloße Wiederholung des schon Bekannten sei; besonders wird man die Dürftigkeit nicht verkennen, womit in den frühern Werken über diese Gegenstände der Nacht-Diebstahl, welcher doch vor allen wichtig, abgehandelt worden ist.

Beiläufig bemerke ich noch, daß die Künste und Weisen der Gauner bei Ausübung ihres Gewerbes keineswegs, wie die Gauner-Sprache, bloß als ein Gegenstand angesehen werden dürfen, der die Neubegierde reizt und die Zeit verkürzt; sondern die Kenntniß davon ist, meiner Vorstellung nach, dem ganzen Publicum nützlich, dem Untersuchungsrichter aber, der urtheilenden Behörde, der Polizei, und selbst der Gesetzgebung, unentbehrlich.

Das erstere wird diese Kenntniß vorsichtiger, auf Manches, was sonst nicht auffallend gewesen sein würde, aufmerksam machen, vor mancher Täuschung bewahren, zu mancher richtigen Combination veranlassen, und so doch in einzelnen Fällen zur Verhütung von bevorstehenden Erleidungen beitragen; freilich aber mehr beitragen können, als wirklich beitragen. Denn gegen nächtlichen Diebstahl, und besonders gegen nächtlichen Hausraub, welche Verbrechen am meisten drücken, hilft Privatvorkehr für sich so viel, wie nichts; der Sorglose und Einfältige wird immer auch den Tagdieben preisgegeben bleiben. Selbst der Kluge und Vorsichtige wird,

was er einmal gehört oder gelesen, nicht immer in promptu haben, und wenigstens in den Zeiten fast so gut, wie jeder Andere anzuführen sein, wo man an seinem Orte lange nicht von Diebstählen und Betrügereien der Art, wodurch er eben jetzt betrübt werden soll; gehört hat, und deshalb sicher geworden ist. Und endlich scheint mir die Verbreitung dieser Kenntniß unter derjenigen Classe von Menschen, die ihrer am meisten bedürfte, dem Landmann geringern Standes, überaus große Schwierigkeit zu haben. Der Gauner nämlich macht sich, wie wir im Verfolge sehen werden, bei seinen Betrügereien und bei denjenigen Diebstählen, welche ihn mit dem zu Bestehlenden persönlich zusammen führen, nur an Einfältige; er prüft den, mit welchem er sich zu thun macht, zuvor zu dem Zwecke, um zu erfahren, ob solcher etwa schon früher auf ähnliche Weise angeführt worden, und ihn also vielleicht belauern und ertappen könne; er wechselt, wenn eine Gegend durch seine Verbrechen allarmirt und deshalb Jeder mehr auf seiner Hut ist, diese mit einer andern, bis die Vorsicht wieder eingeschlummert. Endlich sind seine sichtbaren Täuschungs- und Sicherungs-Mittel alle solcher Art, daß sie nicht auffallen können: auch der Klügste sieht in ihnen nur Unbedeutendes und Unschuldiges, was stündlich vorkommt, ohne Beziehung auf Verbrechen zu haben.

Das Publicum und die Polizei erhalten ferner durch eine solche Kenntniß Winke, welche nach verübtem Verbrechen, bei Nachforschungen und Verfolgungen, sich nützlich erweisen müssen, und in dieser Hinsicht leistet diese Kenntniß schon etwas mehr.

Der Untersuchungsrichter erhält dadurch Anleitung, bei gewissen Gattungen von Verbrechen die Erkundigung auf Gehülfen überhaupt, bei gewissen Einzelfällen, aus Anlaß besonderer Umstände, auf mehre Gehülfen, als angegeben werden wollen, zu richten, und aus Gründen bei dem Inquisiten

darauf zu instanziiren. Die verschiedenen Acte der Thätigkeit, die bei den verschiedenen Verbrechen vorkommen und diesem oder jenem zugefallen sind, und der Widerspruch in den Aussagen mehrer Inquisiten in dieser Hinsicht indiciren ihm, daß wohl noch nicht alle Theilhaber genannt sind. Er sieht, vermittelst dieser Kenntniß, indem ihm solche Stoff zur genauern Erörterung der Handlung gibt, bald, ob er einen gewöhnlichen Verbrecher oder einen Erzgauner vor sich habe, wird letztern Falls zur größern Vorsicht in Absicht der Aufbewahrung und umständlichern Untersuchung der vitae ante actae bewogen werden, und, anstatt sich damit zu begnügen, dem sonst für unbedeutend gehaltenenen Inquisiten einen — ut ajunt — Denkzettel zu bereiten, seine Kräfte daran setzen, das, mit Hülfe dieser Kenntniß, ihm als vollendeter Gauner erscheinende Subject auf immer unschädlich zu machen. Auch wird er von solcher Kenntniß den Vortheil ziehen, sich bei dem Gauner als einen unterrichteten Mann, dem nichts aufzuheften ist, in Achtung zu setzen, wird den Gauner dadurch eher entmuthigen, und ihm, der in seiner Kunst leibt und lebt, unvermerkt, durch das Interesse am Gegenstande, Manches entlocken können, was dann zu Mehrem führt. Endlich gibt die genaue Kenntniß des Verfahrens der Gauner bei den einzelnen Gattungen von Verbrechen manche neue Indicien vom Urheber an Hand, welche dem, der diese Kenntniß nicht besitzt, verborgen bleiben, und welche so gut, wie alle andere Indicien, so wohl zum Anlasse und zur Berechtigung der Untersuchung gegen eine gewisse Person und zur Verhaftung derselben, als, im Gange der Untersuchung, zu Vorhaltungen und am Ende zur Verstärkung anderer Beweisgründe dienen können. Die Künste und Mittel nämlich, welche der Gauner vor andern Verbrechern voraus hat und anwendet, um zu täuschen und die Ertappung zu vermeiden, sind, wie man gleich sehen wird, etwas in die Sinne Fallendes, was auf sein Verbrechen

Bezug hat. Diese Bezüglichkeit wird nur denen klar, welche die Absicht und den Zweck der Gauner dabei kennen, und nur durch diese Kenntniß werden jene Künste und Mittel, welche sonst als etwas Gleichgültiges unbeachtet bleiben, zu wahren Indicien.

Die urtheilende Behörde wird bei solcher Kenntniß, zum Frommen der öffentlichen Sicherheit, sich oftmals bestimmen lassen, anstatt ein Endurtheil zu geben, den minder unterrichteten Inquirenten zu informiren; auch ihr werden dadurch Umstände, welche sie sonst als gleichgültig übersehen haben würde, zu Indicien werden; und sie wird dadurch den Gauner besser erkennen lernen, und häufiger, wie wir es jetzt sehen, von dem, ihr schon durch die P. G. O. verliehenen Rechte, Gebrauch machen, und ein gefährliches, aber nach den Erfordernissen des Rechts nicht zu überführendes, Subject dennoch zur Detention verurtheilen.

Die Gesetzgebung endlich kann, ohne die Natur eines Verbrechens, die Unterschiede der mehren, bei den einzelnen Verbrechen vorkommenden Theilhaber, die Thätigkeit, welche zu jedem Verbrechen und zu der Rolle eines jeden Theilhabers gehört, die größere oder geringere Schädlichkeit der Verbrechen, die größere oder geringere Gefahrlosigkeit bei derselben für den Verbrecher, und Alles, was sonst die Schilderung der verschiedenen Gattungen gauneriſcher Verbrecher lehrt, zu kennen, bei Bestimmung der Strafen natürlich weder Gerechtigkeit noch Zweckmäßigkeit beobachten.

Das Gesagte wird bei der Schilderung des Gauners in seinem Betriebe noch klarer werden. Wenn man sich an das, was ich bei Erwähnung des Nutzens der Kenntniß der Gauner-Künste und Mittel für das ganze Publicum, zu Beschränkung dieses Nutzens hinzugefügt habe, erinnert, und dabei bedenkt, daß dennoch das Entdecken und Ertappen, als oberste erste Bedingung alles dessen, was zur Sicherung vor dem Gauner führt, fast ganz und allein nur den Dammificaten

und andern Privaten möglich und überlassen ist und sein kann; so wird man auf die Mittheilung dieser Künste und Mittel zu dem Zwecke, damit das Publicum selbst sich besser sichere, kein großes Gewicht legen, weniger noch sich einbilden, daß nun schon alle andere Hülfe überflüssig geworden sei.

A. Nächtlicher Haus-Raub und Nacht-Diebstahl.

Der Raub wird von den Gaunern **perkoch** (richtiger **bekauch**) **handeln**, auch **Chasnegehen**, der nächtliche Diebstahl mit Einbruch, Einsteigen u. s. w. in Wohnungen und andere Gebäude, **Schränken**, **betuch handeln** und **zierlich handeln** genannt. **Handeln** ist der bei weitem gewöhnlichste Ausdruck für stehlen. Das **bekauch** bedeutet das lateinische **vi**, das **betuch**-clam. So gebraucht der christliche Gauner das letztere Wort; der Jude bedient sich desselben eigentlich nicht, weil er, als Hebräer, besser weiß, daß **betuch** eigentlich nicht heimlich, sondern **sicher** und **gewiß** heißt, und in so ferne noch besser auf den Raub paßsen würde, und er spricht betuch und bekauch — **betuach** und **bekauach** aus. Das **Zierlich** als Gegensatz des Lauten, Derben und Heftigen beim Raube, erklärt sich von selbst. **Chasne** heißt in eigentlicher Bedeutung eine Hochzeit, und der, besonders jüdische, Gauner nennt die gewaltsamen nächtlichen Ueberfälle in Häusern deshalb so, weil bei den jüdischen Hochzeiten Wachslichter gebrannt werden, und bei dem Raube auch, und bei diesem, wie auf Hochzeiten, in größerer Menge, wohingegen beim Schränken Ein Licht genügt.

Diese beiden Arten von Verbrechen sind, erstere die sträflichste, letztere vermuthlich deshalb die häufigste von denen, welche hier zu Lande von Gaunern verübt werden, weil der Gauner findet, daß sie am einträglichsten, mit der wenigsten Gefahr verknüpft, und bei der Beschaffenheit der Wohngebäude

auf dem platten Lande, das durch diese Verbrechen am meisten leidet, auch leicht ausführbar sind. Der Räuber und Schränker bilden, obwohl das Verbrechen beider, sowohl in Rücksicht der Ausführung, als in Rücksicht der Strafbarkeit, sehr verschieden sind, nicht verschiedene Classen von Gaunern, sondern wer clam nichts ausrichten kann, thut es, wenn die Umstände dieß gestatten, vi.

Deshalb fasse ich hier Beides zusammen. Daß man dieß sonst nicht, wenigstens nicht immer gethan, hat zu manchen Irrthümern Veranlassung gegeben. Man hat glauben müssen, daß der Räuber einen eigenen Stand bilde und nur auf Raub ausgehe; hat, um die Trennung beider Classen zu rechtfertigen, Manches, was beim Raube sowohl als beim Diebstahle vorkommt, bloß diesem oder jenem allein zugeschrieben; hat, da von ersterem, wenn man abzieht, was Raub und Diebstahl gemein haben, wenig Erhebliches zu erzählen bleibt, den Leser mit eigenen Phantasien über Räuber und ihre Anstalten unterhalten, und hat endlich, was bloß italienischen oder süddeutschen Räubern zukommt, als allgemeinen Satz hingestellt, so, daß der Leser, es auch auf hiesige und andere norddeutsche Räuber zu beziehen, verführt wird.

Der Räuber und Nachtdieb, wie alle Gauner, sinnt ohne Unterlaß darauf, wie er, nach seinem Ausdrucke, etwas verdienen möge. Wir Andern meinen etwa, es gebe ja mehr oder weniger Geld und geldeswerthe Sachen, die für den Preis zu gebrauchen seien, in allen Häusern, und der Gauner werde nun, wenn ihn die Noth treibe, und ihm der Einfall dazu komme, gleich in nächster Nacht auf das erste beste Haus losgehen, sein Heil versuchen, und zusehen, ob er, wie er es bisweilen nennt, sein Capital lösen könne. Aber weit gefehlt! Der Gauner will für den weiten Weg zum Orte des Raubs oder Diebstahls und zurück, den er, wie wir sehen werden, allemal zu machen hat, für den beschwerlichen

Transport des Gestohlnen, das er, wie ebenfalls bald gezeigt werden soll, immer meilenweit fortbringt, und für das Ungemach einer rauhen Herbst- oder Winternacht — eine solche ist seinem Vorhaben am paßlichsten — angemessen entschädigt sein. Auch geht das Gestohlne jeder Zeit, zumal, wie sich ergeben wird, beim Raube, in mehre, oft viele Theile; und der landstreichende Gauner, ohne allen sonstigen Erwerb, an ein schwelgerisches Leben gewöhnt, und von den kessen Wirthen, gegen welche er sich, zur Dankbarkeit für ihre Begünstigung, großmüthig beweisen muß, aufs ärgste geprellt, bedarf viel. Deshalb verschmäht er geringe Beute, wenn er ihrer nicht durch einen Tagdiebstahl habhaft werden kann, zumal, da kleine Diebstähle, deren er zu seiner Subsistenz in großer Menge bedürfte, die Provinz ebenfalls allarmiren, und ihn, wegen vergrößerter Vorsicht der Einwohner, an bedeutenderer Unternehmung vielleicht hindern könnten. Er will und muß etwas Rechtes verdienen. Vorzüglich trachtet er nach baarem Gelde, weil es leichter zu transportiren ist, weil es ihm den weiten Weg zum Käufer und den Umsatz des Gestohlnen, für welches er überdieß immer verhältnißmäßig wenig löst, erspart, weil es leicht verberglich ist, und weil der an Gelde Bestohlne sein Eigenthum nicht beschreiben und wieder erkennen kann. Es sind mir mehre Gauner vorgekommen, welche, wenn sie auch Sachen, die sich zufällig fanden, mitnahmen, doch kein einziges Mal auf Nachtdiebstahl ausgingen, um Sachen zu stehlen, sondern es allemal auf Baarschaft abgesehen hatten. Der Gauner will aber auch seinen Weg und seine Strapazen sicher belohnt sehen, und sich, nach seiner menschlich-natürlichen Abneigung vor jeglichem Uebel, keiner Gefahr aussetzen, und er beschränkt sich deshalb auf Fälle, die er, nach sicherer Berechnung, für gefahrlos halten kann und darf. Beides, etwas Stehlenwerthes und die Stehlbarkeit findet sich nicht so häufig beisammen, als man meinen möchte, weil der Gau-

ner zur Stehlbarkeit, d. h. zur gelingenden und völlig ungefährlichen Ausführung, so Vieles voraussetzt und Jedermann von nur gemeiner Vorsicht wenigstens sein Bestes da verwahrt, wo es ihm am sichersten aufgehoben zu sein scheint. Daraus erklärt sich denn, warum, bei der Menge von Gaunern und ihrer immerwährenden Speculation auf Diebstähle, dennoch Raub und Nachtdiebstahl nicht häufiger, nicht allnächtlich an jedem Orte verübt werden, da es doch an Gegenständen eines Diebstahls, wohin man sieht und greift, nirgends fehlt, und warum der Gauner ferner, wie man gewahrt, auf das Wissen eines Handels so großen Werth legt, die Nachweisung so hoch bezahlt, oft, bei dringender Noth, so lange feiert, oft meilenweit geht, um Jemand, der eine Gelegenheit wissen soll, aufzusuchen und sie ihm abzuhandeln, und, wenn er selbst 4, 5, 6 solcher Gelegenheiten weiß, sich, wie der ungebildete Reiche auf seinen wirklichen Besitz, prahlerisch etwas darauf zu gute thut und von andern scheel angesehen wird.

Der Gauner ist in der Auswahl und Prüfung der Fälle, zwar hauptsächlich, aber bei weitem nicht allein, deshalb so kritisch, um nicht in Gefahr zu kommen, sondern auch, weil er im Falle, wo er zwar nicht ertappt, aber doch unverrichteter Sache verjagt wird, eben sowohl, als im Falle des Gelingens, die Vorsicht und Aufmerksamkeit der Einwohner und der Polizei in der Gegend erhöht, dadurch seinen Erwerb beschränkt, und, weil er vielleicht nichts zu leben hat, gar veranlaßt sein könnte, sich ganz aus der Provinz fortzumachen.

Eine Gelegenheit wissen, wo das Stehlenwerthe mit der Stehlbarkeit zusammentrifft, heißt der Gauner: einen Handel wissen.

In manchen Fällen ist die Stehlbarkeit an sich schon vorhanden, und beruht dann allein auf der Sorglosigkeit des zu Bestehlenden; andere Fälle macht der Gauner durch An-

wendung seiner Mittel zu stehlbaren. Zuvörderst kommt es darauf an, zu wissen, wo — das heißt hier nur erst: in welchem Hause — sich etwas Stehlenwerthes befinde? In dieser Hinsicht beschäftigen den Gauner oft zuerst Vermuthung und Gerücht. Er erinnert sich z. B., daß es grade an der Zeit sei, wo die Pächter und Unterpächter auf dem Lande, als Holländer, Schmiede u. s. w., ihren Pacht angesammelt haben, oder wo Casseberechner irgend einer Art, Beamte, Förster u. s. w., nächstens den Ueberschuß einsenden müssen, oder er merkt es sich, daß dieser oder jener allgemein für einen wohlhabenden Mann gehalten wird, der stets einen bedeutenden Vorrath baaren Geldes, das er aus Mißtrauen nicht ausleihen mag, bei sich stehen haben soll; oder er hört, daß ein Vater ehestens eine Tochter mit baarem Gelde und schöner Leinewand ausstatten wolle, u. s. w. Dieß hält er fürs erste fest, und sucht nun auch die nähere Stelle und das Behältniß, wo das Stehlenwerthe aufbewahrt wird, und die auf die Stehlbarkeit Bezug habenden näheren Umstände zu erforschen.

Auch glückt es ihm wohl bei seinem Hausiren, Bateln, Logiren mit eigenen Augen zu bemerken, wo etwas Stehlenswerthes sich findet, und verbindet dann damit zugleich die Erforschung der Stehlbarkeit.

Im seltensten Falle hat derjenige, welcher einen erheblichen Raub oder Diebstahl vollführt, selbst den ersten Gedanken dazu gehabt, sondern der Handel ist ihm von einem Andern nachgewiesen worden, der dafür seinen Lohn bekommt. Es lebt nämlich in allen Provinzen, ansässig oder vagirend, eine Menge Menschen, welche entweder selbst frühere Nachtdiebstähle verübten und jetzt stumpf sind, oder nicht Selbstvertrauen genug haben, oder denen diese und jene Eigenschaft — Gehör, gesunde Füße —, fehlt, und mit denen deshalb sich Niemand in Cameradschaft geben will, oder die sich an dem Ertrage ihrer Ausspähungen genügen lassen, denen alle

Erfordernisse zu einem gefahrlosen Nachtdiebstahle wohl bekannt sind, die, vermöge ihres Gewerbs, immer umher streifen, dasselbe nur als Nebensache treiben, jede Gelegenheit benutzen, um zu erforschen, wo ein Diebstahl reichen Ertrag verspreche, und dann auch die Ausführbarkeit untersuchen, vermöge ihres Umhertreibens, und vielleicht noch aus früherer Verbindung alle Bohnherren — s. davon weiter unten — kennen, ihnen die aufgespürten Gelegenheiten zu Diebstählen mittheilen und damit einen wahren Handel treiben und schöne Summen verdienen, zumal sie sich oft auch noch den Vorkauf des Gestohlenen ausbedingen.

Dahin gehören viele hausirende ansässige Juden, Kesselflicker, Kammerjäger, Glasfahrer, Musikanten u. dgl. — Ist dem Gauner eine solche Gelegenheit von Andern hinterbracht, so versäumt er nie, unter irgend einem Vorwande erst nochmals selbst zu recognosciren, um nicht fehl zu gehen, und um eine anschauliche Vorstellung vom Locale zu bekommen; es möchte dann etwa sein, daß derjenige, welcher die Gelegenheit mittheilt, dem Bohnherrn als zuverlässiger Mensch, der die Erfordernisse kennt und auf Alles achtet, schon bekannt wäre; sich selbst mit anschlösse, und den Bohnherrn an Ort und Stelle anwiese. Die einem Raube oder Diebstahle voraufgehende Erforschung ist darauf gerichtet, an welcher Stelle und in welchen Behältnissen das zu Stehlende verwahrt sei? wie die Behältnisse verschlossen? mit welchen Instrumenten sie also geöffnet werden müssen? ob, wegen Entfernung oder Nähe der Schlafstellen, das bei Eröffnung der Behältnisse unvermeidliche Geräusch unbesorglich oder gegentheils der Ausführung hinderlich sei, oder ob, letzteren Falls, der geringe Umfang des Behältnisses, die Größe eines vorhandenen Fensters oder ein Ausgang, wobei man keine Schlafstelle berührt, es gestatte, das Behältniß ungeöffnet aus dem Hause zu schaffen, um es draußen zu eröffnen? oder ob, wo in der Stille

nichts auszurichten, ein noch an andern Voraussetzungen gebundener Raub zulässig? wo und wie man am leichtesten, und an welcher genau zu beachtenden Stelle man, ohne Besorgniß, durch das Geräusch des Einbruchs u. s. w. einen Hausbewohner aufzuwecken, und ohne auf ein Hinderniß, z. B. Paneelung, Koffer, Gehäuse einer Wanduhr u. dgl., zu treffen, welches die Arbeit verzögern würde und wohl gar vereiteln möchte, ins Haus kommen kann? wie das Locale von der Stelle ab, wo eingebrochen oder eingestiegen werden muß, bis zu derjenigen, wo das zu stehlende Geld u. s. w. sich befinden soll, beschaffen sei? wie viele Menschen und von welchem Alter und Geschlechte im Hause befindlich? in wie viele Schlafgemächer sie Nachts vertheilt sind und wo sich die Schlafstellen befinden? ob auch Jemand in Wochen oder krank liege und also unruhig schlafe, oder wohl gar Nachts einen Andern zur Wache bei sich habe? ob man auch zum Backen, Brauen, Waschen u. dgl. auf sein möge? wo dieß vorgenommen werde, oder wo die Wöchnerin oder der Kranke liege? ob Ketten- oder andere Hunde gehalten werden, und wo sie, besonders letztere, Nachts zu liegen pflegen? ob Feuergewehre, Säbel u. dgl. im Hause sind? ob erstere geladen? und wo sich diese Waffen befinden? ob etwa um die Zeit des ersten Schlafs, welche immer zur Ausführung gewählt wird, gewöhnlich oder beständig, Jemand, etwa in Dienstgeschäften, z. B. Nachtwächter oder Holzwärter, in die Nähe des zu bestehlenden Hauses oder vor demselben vorbei zu kommen pflege? wann — auf Höfen und hauptsächlich beim gewaltsamen Raube — Kornschreiber und Hofknechte mit Kornfuhren über Nacht aus sein werden? und was sonst besondere Verhältnisse an Hand geben. Diese Erkundigung ist bei einem Raube, wie bei einem zierlichen Diebstahle, dieselbe. Sie geht beiden vorauf, ja, die Beschaffenheit der Nachrichten bestimmt erst die Nacht, welche die paßlichste ist, die Zahl der Mannschaft,

und wo man seinen Zweck mittelst blossen Diebstahls erreichen könne, oder ob es eines Raubes bedürfe.

Müssende Diebe oder Räuber, etwa weil sie sich von hinten dem zu bestehlenden Hause nähern, über Gräben, Zäune und auf solchen Wegen gehen, wo sie sich festgehen, verirren und verfluchten könnten, entweder oder wenigstens durch Unbekanntschaft mit der Gegend an ihrem Vorhaben gehindert zu werden, so machen sie sich bei Tage auch schon mit diesen Gegenständen genau bekannt.

Die bemerkten Umstände sind, wie man sieht, nicht alle der Art, daß sie zu jeder Zeit vom Gauner selbst durchs Gesicht wahrgenommen werden können, und muß er sich also über manche durch Nachrichten unterrichten. Dieß ist besonders auch häufig auch in Absicht des Was? Wie viel? und Wo? der zu stehlender der Fall. Der Gauner z. B. erfährt, daß der oder jener Holländer eine bedeutende Summe Geldes bei sich stehen habe, aber nicht, wo es verwahrt wird, und will dieß, indem er erscheint und sich für einen Handwerksmann aus einer nahen Stadt ausgibt, dadurch erforschen, daß er einen Käse kauft, dem Holländer einen harten Gulden gibt, solchen veranlaßt, ihm Münze herauszugeben, und nun erwartet, daß der Holländer in seiner Gegenwart sein Geldbehältniß öffnen und die Münze herausnehmen, wenigstens den harten Gulden zu den übrigen legen werde. Der Holländer trägt aber kleine Münze in der Tasche bei sich, oder legt den Gulden einstweilen auf den Tisch, und thut dem Gauner den Gefallen nicht, ihm den Aufbewahrungsort seines Geldes zu zeigen. Dieser muß sich also mit dem, was die Leute darüber sagen, und mit eigener Vermuthung aus der Beschaffenheit des von ihm wahrgenommenen, zur Aufbewahrung von Geldern schicklichen Behältnisse begnügen. Er thut dieß auch, denn sehr wahrscheinlich täuschen ihn Gerücht und Vermuthung nicht. Irrt er aber in dieser Hinsicht auch, so hat dieß für

ihn noch weiter keine Folgen, als daß er, wenn er nun zur Ausführung des Diebstahls wieder kommt, nichts findet, und ausrufen kann: noctem perdidi! denn die bemerkten Umstände haben auf Sicherheit und Gefahrlosigkeit keinen Bezug. In Absicht letzterer verläßt sich aber der Gauner nicht auf Sagen und Nachrichten, sondern allein auf sein eigenes Auge.

Der gaunerische Räuber und Nachtdieb geht also nie und nimmer aufs Gerathewohl ans Werk. Er leidet lieber eine Zeitlang Mangel, oder lebt vom Bettelbrode — welches der im Lande schon Bekannte, wegen seines Credits in den Diebskrügen, jedoch nicht nöthig hat — als daß er ohne die Nachrichten, von welchen die gelingende und gefahrlose Ausführung abhängt, sich auf das Unternehmen einläßt, und nur in der äußersten Verlegenheit, z. E. wenn er, etwa wegen Enge der in die Gefängniß-Mauer gebrochenen Oeffnung, nackt, oder weil ihm seine eigene Kleidung abgenommen ist, in kenntlicher Gefangenkleidung aus dem Arreste entweicht, und nicht vor Tages-Anbruch einen Diebskrug erreichen kann, aber auch dann noch nicht immer, und nie aus Geld-Noth, macht er etwa eine Ausnahme, und bricht oder steigt gleich in erster Nacht wieder ein, um sich mit Kleidungsstücken zu versehen, ohne vorher die Gelegenheit erspähet zu haben, nach bloßer Vermuthung und auf gutes Glück, dann aber auch mit einem tüchtigen Knittel, auf Alles gefaßt und zu Allem bereit.

Wie wichtig und unerläßlich dem Gauner diese vorgängige Auskundschaftung der Gelegenheit sei, kann man daraus recht auffallend sehen, daß im Winter 1810—11 eine starke Bande, bestehend aus den kühnsten und gewandtesten Gaunern, welche damals in Mecklenburg verkehrten, nämlich aus Mehl, Albrecht, Ludwig Meier, Andreas Deiter, Schmelzer, Riek, Froböse, Köster, Anton Schröder und Dümont, wie schon erzählt ist, von Wismar aus nach einem Orte bei Neustadt im Holsteinischen und, wenige Tage nachher nach dem

Klützer Winkel auf Raub ausging, und, als sie beide Male gestört wurde, in der Stille in ihre Quartiere zurückkehrte, ohne sonst etwas zu unternehmen, ungeachtet man bei der ersten Expedition mehre Tage, und also auch Nächte, unterwegs war, durch viele Ortschaften kam, alle Mitglieder auch ohne Geld waren, und bei der letzten Expedition im eigentlichen Verstande Hunger litten; aber — es wußte gerade Niemand von ihnen eine andere Gelegenheit zum Stehlen in dieser Gegend, und, ohne vorgängiges Erforschen einer solchen und Berechnung der Umstände, Versuche zu machen, fiel keinem von ihnen ein.

So wurden auch zwei, aus den hiesigen Gefängnissen gemeinschaftlich entflohene Gauner, der geschilderte Carl Albrecht und der auch schon genannte Schütt, nach mehren Tagen, vor Kälte und Hunger ermattet, in der Gefangenkleidung wieder eingefangen, weil sie in dieser Kleidung keine Gelegenheiten auskundschaften, und, ohne dieß gethan zu haben, ihrer Theorie nach, nicht stehlen konnten. Die Möglichkeit, ohne vorher eine Gelegenheit erspähet zu haben, einen nächtlichen Diebstahl zu verüben, war ihnen gar nicht in Gedanken gekommen.

Dem geständigen Gauner, wenn er auch den nicht angibt, der die Gelegenheit ausersehen, fällt es doch nie ein, dieß vorgängig geschehene Ausspähen selbst in Abrede zu nehmen. Er schiebt es nun auf einen andern.

Das Ausspähen der Gelegenheit nennt der Gauner baldobern. So heißt aber auch das Mittheilen des Ausgespäheten an einen Andern, von Jemand, der an der Ausführung selbst nicht Theil nimmt.

Wer das Ausgespähete Andern mittheilt, und sie dabei einladet, sich mit ihm zur Ausführung zu verbinden, trägt ihnen einen Handel an.

Wer ausspäht und das Erforschte einem Andern mittheilt, ist ein Baldober, und wenn er, ohne selbst mitzustehlen,

vom Baldobern ordentlich Gewerbe macht, darauf umher zieht und mit erspäheten Gelegenheiten Handel treibt, so führt er die Standesbenennung eines Baldobers.

Nach der Erklärung eines vielerfahrnen und schriftgelehrten jüdischen Gauners soll das Wort baldobern aus Bal, d. i. Herr, und dobern, d. i. reden, zusammen gesetzt sein, und Baldober also denjenigen bedeuten, der Herr und Eigenthümer von Nachrichten, der im Besitze von etwas ist, das er nachsagen kann, der den Verrath und seinen Preis gleichsam schon in der Tasche hat. Ich lasse es dahin gestellt, wie weit diese Erklärung richtig sei; so viel ist aber gewiß, daß Bal die bemerkte Bedeutung hat, und ich weiß nur nicht zu sagen, woher das Dobern stammen mag.

Aus den eingezogenen Nachrichten und der Besichtigung der Localität wird nun vom Gauner beurtheilt, ob ein Fall vorhanden sei, wo er ohne Gefahr etwas Erhebliches erbeuten könne. Auf diesen Nachrichten und dieser Besichtigung beruht aber auch die Bestimmung, ob ein Raub erforderlich, oder ein zierlicher Handel hinreichend sei.

Da die beim Raube vorkommenden Gewaltthätigkeiten bloß Mittel zur Erreichung der eigentlich und allein auf fremdes Eigenthum gerichteten Absicht sind, und da ein Raub die Provinz mehr allarmirt, die Einwohner vorsichtiger und die Polizei wachsamer und strenger macht, als der heimliche Diebstahl; so bleibt es in der Regel und so lange beim bloßen Diebstahle, als damit der Zweck erreicht werden kann. Ist dieß nicht, so wird Raub beschlossen und vollführt, falls nämlich die Umstände ihn zulässig machen. Er ist nöthig, wenn man zu dem, worauf es abgesehen ist, nicht in der Stille gelangen kann, z. B. wenn es sich in einem neben dem Bette des Besitzers stehenden, nicht ohne Geräusch zu eröffnenden und auch nicht in der Stille fortzuschaffenden Koffer befindet; oder wenn über die Stelle, wo der gehoffte Schatz ist, bis das Gerücht sie sehr vergrößert, wo denn der

arme Besitzer für die getäuschte Hoffnung der Räuber gewöhnlich durch grausame Behandlung büßt — verwahrt ist, keine Nachrichten haben eingezogen werden können, und die Nachweisung dem Besitzer selbst abgefordert und durch Mißhandlung abgequält werden muß; und er *setzt voraus*, daß die beim Raube nöthige stärkere Mannschaft aufgebracht werden könne, daß man eben dieser stärkern Mannschaft und des dadurch geringer werdenden Antheils eines Jeden wegen, etwas Namhaftes zu finden, hoffen dürfe, und endlich, daß das Haus, wo er verübt werden soll, einsam, wenigstens eine Strecke von andern entfernt liege. Denn es wird regelmäßig beim Raube das Haus erleuchtet, damit die Räuber sich unter einander erkennen und von den Hausbewohnern unterscheiden, sich unter einander beim Handgemenge, was bisweilen vorkommt, nicht selbst verletzen, auf die wachgewordenen Hausbewohner besser Acht haben, und bequemer das, was Werth hat, aufsuchen können. Auch könnten die Hausbewohner, ehe ihnen der Mund verstopft worden, Geschrei erheben, dadurch sich Hülfe von außen her verschaffen, und das Vorhaben vereiteln. Es versteht sich, daß die Bedingung des entfernt oder einsam liegenden Hauses da wegfällt, wo — was jedoch bei uns noch nicht vorgekommen ist — die Räuber, wie feindliche Maraudeurs, schon mit Geschrei und Toben in den Ort einrücken. Bis dahin, nämlich beim Baldobern, ist natürlich nie und nirgends Gefahr; es ist noch kein erkennbares, strafbares Verbrechen verübt; die *Absicht* des Baldobers ist entweder unbemerklich oder doch unerweislich. Es giebt indessen auch schon für den Baldober Vorsichts-Regeln und Sicherungs-Mittel. Nämlich der für ausführbar erkannte Raub oder Diebstahl wird, wenn irgend thunlich, noch, wenigstens einige Tage, ausgesetzt, damit der Beraubte oder Bestohlne, dem in der Zwischenzeit mehre andere, auch fremde, Leute vor Augen und selbst ins Haus kommen, nachher nicht mehr an den

Baldober denken, nicht auf ihn rathen möge; und hat man den Baldober, Verdacht zeigend, beim Baldobern angesehen oder behandelt, so geht er, wenn er auch sonst die Absicht hatte, nicht mit auf den Raub oder Diebstahl, sondern sorgt vielmehr dafür, daß man seine Anwesenheit in der Nacht in seinem Quartiere bemerke, um, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, Mare-Mokem, d. i. Beweis seines Zuhauseseins, liefern zu können, und bekommt doch seinen vollen Antheil an der Beute.

Diese Vorsicht, man muß es gestehen, scheint sogar zu weit getrieben zu sein, wenn man bedenkt, wie unbedeutend das, aus der Anwesenheit im Hause vor einigen Tagen hergenommene Indicium, zumal bei einem erlaubten und gewöhnlichen Betriebe, ist; ferner, daß es auch nur gegen den Gauner wirksam werden kann, wenn man seiner — und es ist ja fast immer Vagabunde und Signalements gleichen immer tausend Andern auch — erst habhaft geworden, und endlich, daß jeder Perkoch oder Betuch Behandelte seinen Dieb am eigenen Wohnorte, oder, wenn er ein Landmann, doch in der nächsten Stadt zu vermuthen pflegt.

Sind die Nachrichten nun eingezogen, ist das Locale besichtigt und die Ausführbarkeit erkannt; so muß der Bohnherr, von welchem bald geredet werden wird, der, durch eigenes Baldobern oder Mittheilung Anderer und darauf selbst nachmals vorgenommenes Recognosciren, im Besitze der erforderlichen Nachrichten ist, und von dem alle Anordnung abhängt, die nöthige Mannschaft zusammen bringen. Wie viel Mann er bedürfe, hängt von den Umständen ab. Beim heimlichen Diebstahle sind bisweilen, doch selten, zwei hinlänglich, genügen häufig drei, werden fast nie, jedoch aber in besondern Fällen wohl, vier Mann gebraucht. Je mehr Theilnehmer, desto kleiner werden die Portionen nicht nur, sondern desto eher ist auch ein unvorsichtiges Geräusch mög-

lich, welches freilich noch keine Gefahr bringt, an dem aber doch das Vorhaben scheitern kann; auch hat man bei solchen Diebstählen, nach der genauen Erkundigung der Umstände und Bekanntschaft mit dem Locale, auf keinen Widerstand von den zu Bestehlenden zu rechnen, widrigenfalls der Plan vom Anfange an auf Raub angelegt, die Mannschaft verstärkt worden, oder der Diebstahl, als unausführbar, auch ganz unterblieben sein würde. Deshalb läßt man es bei der geringsten Zahl bewenden, und nur besondere Umstände, z. B. wenn mehre schwere Behältnisse aus dem Hause und eine Strecke abwärts geschleppt werden müssen, weil sie sich nicht ohne bedeutendes, wegen Nähe von Schlafstellen zu vermeidendes Geräusch im Hause öffnen lassen; wenn die Schlafstellen sehr vertheilt sind; wenn ein auch zur Nachtzeit viel begangener Weg vor dem zu bestehlenden Hause vorbeiführt — in welchem Falle zwei Wachen — auf jeder Seite, etwas entfernt davon, eine — aufgestellt werden —, wenn das zu Entwendende für eine geringere Zahl zu schwer zu tragen ist, u. dgl. machen eine Stärke über drei oder vier Mann erforderlich. Dahingegen kann bei einem förmlichen Raube, wo Alles im Hause, was nicht schon von selbst aufwacht, durch Angriff aufgeweckt wird, die Bande fast nicht stark genug sein. Sie richtet sich hier nicht bloß nach der Zahl, dem Alter und Geschlechte der Hausbewohner und darnach, wie viele äußere Wachen aufgestellt werden müssen, sondern auch nach dem Umstande, in wie viele Gemächer zerstreuet die Hausbewohner schlafen; denn Alle müssen zugleich und auf einmal überfallen werden, damit keiner, der noch unangefallen ist und durch den Lärmen und das Geschrei seiner schon überfallenen Miteinwohner aufgeweckt wird, aus dem Hause entspringe und um Hülfe rufe. Es kommen Fälle vor, wo allein vier, fünf Mann zur äußern Wache angestellt waren. Diese draußen auf Wache Stehenden sind keineswegs, wie man glauben möchte, die Schwächsten,

Unbrauchbarsten, Furchtsamsten, sondern, zufolge so zahlreicher Wahrnehmungen, daß sie einen sichern Erfahrungssatz aufstellen lassen, häufig die Zuverlässigsten und Kühnsten, oder, weil sie Baldober waren, und deshalb nicht mit hineingehen, diejenigen, welche das Verbrechen am thätigsten mit beförderten. — Alles, was bei Ausführung dieser Verbrechen zu thun und wahrzunehmen ist, erfordert nun einen Haufen Menschen. Die geringste Zahl der Mannschaft bei den mir vorgekommenen Räubereien war vier, dieser Fall aber auch in dieser Hinsicht einzig. Die höchste Zahl war zwölf.

Dieß gibt dem Untersuchungsrichter einen Wink, sich nicht abfinden und täuschen zu lassen, wenn ein bloß beabsichtigtes, nicht ausgeführtes, Unternehmen, wo der Richter also Alles durch das bloße Geständniß erfahren muß, zur Frage steht, oder ein geübter Dieb Theilnehmer an einem Raube gewesen, und, wie so häufig, vorschützen will, daß er, bis sein Zurücktritt nicht mehr möglich gewesen, geglaubt, man habe einen bloßen heimlichen Diebstahl vor. Er ist schon aus der Anzahl seiner Cameraden, zumal verglichen mit den Local- und sonstigen Umständen, zu widerlegen. Wallach †, dessen Lebensbeschreibung am Schlusse des ersten Abschn. — will zwar einmal mit sieben Andern auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen sein; es ist aber schon bemerkt worden, daß man ohne Zweifel, und seiner Behauptung ungeachtet, wenigstens eventualiter zum Raube gerüstet war. In Fällen, wo man bloß deshalb, weil eine starke Bande besteht, deren Mitglieder nicht alle gebraucht werden, und die, nach Ueblichkeit, dennoch alle partiipiren, in größerer Anzahl ausgeht, weil die, welche am Diebstahle nicht Theil nehmen, ihre Cameraden wegen Unterschlagens, bemißtrauen, wird ein solches milderes Verhältniß der Sache natürlich aus den Angaben der müssig bleibenden Cameraden selbst sofort klar.

Die erforderliche Mannschaft muß nun fast immer erst zusammengebracht werden. Denn eine stehende Verbindung so vieler, als zu einem nächtlichen zierlichen Diebstahle gehören, ist häufig, allein eine so starke stehende Bande, als ein Raub erfordert, ist mir hier zu Lande noch nicht vorgekommen, außer daß die mit Mehl zu einem Raube Verbundenen sich nachher noch einige Zeit zusammen hielten, und noch einige einzelne ähnliche Verbrechen mit einander ausführten.

Weil die zu einem Raube erforderliche stärkere Mannschaft aus der Gauner-Classe oft nicht so bald aufzutreiben ist, als die Umstände die Ausführung nöthig oder räthlich machen; so trifft man bei diesem Verbrechen häufiger, als bei andern, Gauner mit Nichtgaunern in Verbindung; kess, wenigstens höchst zuverlässig müssen letztere dann aber immer sein. Wem von ihnen der Bohnherr unbesorgt den Antrag machen könne, darüber erhält er leicht von den diebsvertrauten Krügern Auskunft, welche oft selbst den Werber machen, oder einer aus der Cameradschaft kennt aus irgend einem Verhältnisse den Nichtgauner, der angeworben werden soll, schon genau; oder man weiß, daß dieser sich auch immer schon mit Diebstählen abgegeben, etwa schon einmal oder öfter wegen solcher Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten hat.

Zuvor besieht, um die Mannschaft weiter zu verstärken, der Bohnherr die Diebeskrüge, und er weiß, wo er Gauner suchen und finden kann. Findet er in der Nähe keine paßlichen Gehülfen, so ladet er sie oft brieflich meilenweit, selbst aus andern Provinzen, zu sich ein, und der Empfänger des Briefes weiß, ohne daß es ausgedrückt zu werden braucht, schon von der Absicht der Einladung Bescheid. Ist der Bohnherr ein Jude oder sonst mit vielen jüdischen Gaunern bekannt, so geht er nur zum nächsten Jahrmarkte, wo wenigstens immer jüdische Buden- oder Taschendiebe zu finden sind, und engagirt sich hier die nöthigen Gehülfen. Sind erst

zwei oder drei beisammen, so hilft jeder mit, die Zahl durch seine Bekannte voll machen. Die bloßen Marktdiebe geben sich zwar für sich nicht mit dem Schränken und dem Bauchhandel ab, aber, unter Leitung von erfahrnen und berühmten Bohnherrn, willig zu deren Gehülfen her. Denn, was beim Schränken und beim Hausraube allein Uebung und Gewandheit erfordert, der Einbruch und das leise oder doch schnelle Eröffnen der Behältnisse, wird von ihnen nicht verlangt; was sie zu thun haben, erfordert nur Menschenverstand, Besonnenheit, gesunde Augen, Ohren und Füße.

Hiernach sucht der Bohnherr sie aus, denn sie sind es, von welchen, wie weiterhin gezeigt werden soll, seine Sicherheit bei der Ausführung abhängt, auf deren treue Pflichterfüllung sich verlassend er mit Ruhe sein eigenes Geschäft vollführt. Sie sind, wie man sehen wird, nicht zu seiner Hülfe bei seinem Geschäfte, sondern bloß, so viel ihrer sein mögen, zu seiner Wache da. Erweist ihm auch einer davon eine Handreichung, oder ist beim Fortbringen des Gestohlnen behülflich, so ist das nur Nebensache. Der Bohnherr hat die Andern nicht besonders und eigentlich dazu, sondern, ihn während der Vollführung zu bewachen, angeworben. Er ist gewissermaßen allein der Ausführer und könnte auch nur allein in Gefahr kommen, sichert sich also, da von ihm dieß allein abhänge, selbst vor der Möglichkeit des Ertappens, — sich mit dem dritten, vierten, fünften Theile der Beute begnügend.

Mit so vielen Gehülfen, als zu einem zierlichen Diebstahle erfordert werden, steht der Bohnherr gewöhnlich schon in Verbindung, oder er findet sie, da er alle ansässige und vagirende Gauner in der Provinz kennt, sehr schnell und leicht zusammen.

Die Verbindung solcher Gauner mit dem Bohnherrn zu einem Raube oder Diebstahle besteht meistens bloß in der Frage: wo M. M. einen zierlichen Diebstahl oder einen Pen-

doch Handel mit machen wolle? der Zusage und hinweilen schon der Bestimmung von Zeit und Ort des Zusammentreffens. Alles Uebrige, Aussehen der Gelegenheit, Beurtheilung der Ausführbarkeit, Herbeischaffung der übrigen Mannschaft und der Instrumente, Verfügung wegen Absatzes des Gestohlnen, soferne es nicht in natura getheilt wird, u. s. w. überläßt der Angeworbene dem Bohnherrn, dessen Rufe er, wie der Krieger dem Glücke und Talente seines berühmten Feldherrn, unbedingt vertraut, dessen Geschicklichkeit ihm vielleicht aus frühever Verbindung selbst schon bekannt ist, der, nebst dem Baldober, wenn solcher mit in der Bande ist, allein die Gelegenheit, aus eigener Ansicht und sorgfältiger Untersuchung der Local- und sonstigen Verhältnisse, kennt, und den, wenn davon die Rede sein könnte, wenigstens bei dem zierlichen Diebstahle, allein in Gefahr kommen kann. Man darf sich, diesem zufolge, also nicht vorstellen, daß der Bohnherr, wie es gemeine Diebe wohl machen, um durch öfteres Gespräch sich an den Gedanken eines Verbrechens zu gewöhnen, die Furcht zu verscheuchen, und die ewig wiederkehrenden Bedenklichkeiten zu entfernen, Tage lang vorher mit seinen Gehülfen ein Langes und Breites über das Vorhaben schwatze, und was H. Hofr. Falkenberg im ersten Theile seiner angeführten Schrift, von S. 145. an, auf vollen zehn Seiten, über eine jedesmal voraufgehende weitläuftige Berathung aller Theilnehmer vorträgt, ist, auf Gauner gesehen, von denen er es doch prädicirt, und gar als Regel aufstellt, völlig grundlos. Es ist schon dem verschlossenen und mißtrauischen Charakter des Gauners ganz entgegen, geraume Zeit vor der Ausführung die kleinsten Umstände einer günstigen Gelegenheit zu einem einträglichen Diebstahle oder Raube unter eine Menge von Menschen zu verlautbaren, unter denen sich immer welche finden, die auch schon Geschick und Uebung im Fache der Bohnherren haben, und welche leicht auf den Einfall kommen könnten, mit heim-

lich sich zugesellten andern Cameraden dem Bohnherrn zuvorzukommen und das Nest früher auszunehmen. Aber — da man einen Anführer hatte, mußte man auch einen Kriegsrath herbei poesiren.

Das Verhältniß des Bohnherrn, der schon öfter genannt, und dessen Begriff jetzt näher festzustellen ist, entsteht in der Regel nicht, wie man es sich gemeiniglich denkt, und wie es auch von Schriftstellern vorgetragen wird, durch Wahl der Cameraden, sondern der Bohnherr ist gewöhnlich schon da, ehe er noch Cameraden hat. Es treiben sich nämlich in allen Provinzen vielerfahrne, in Einbrüchen und im Eröffnen von Behältnissen geübte und geschickte Gauner von ausgebreiteten Bekanntschaften unter ihres Gleichen umher, welche besonders auch alle Schärfer und alle Baldober von Profession kennen, denen letztere alle ausgeforschte Gelegenheiten zubringen und verkaufen, und denen andere Gauner, welchen die Fertigkeit, mit den Instrumenten umzugehen, noch fehlt, ebenfalls die von ihnen aufgespürten Gelegenheiten zu Diebstählen mittheilen, und dann bei der Ausführung eine niedere Rolle übernehmen. Ein solcher Gauner, der vielen Baldobern, Schärfern und andern Gaunern, welche die Instrumente noch nicht zu gebrauchen wissen, Brod gibt, steht bei seines Gleichen in großem Ansehn, und man benennt ihn mit dem Standesnamen eines Bohnherrn oder Balmasematten.

Solche Bohnherren oder Balmasematten waren in der letzten Zeit vor Errichtung des Criminalcollegiums in Mecklenburg z. B. Peter Muus, Mehl, Veits Leibchen und Jekof Knubber.

Beide Ausdrücke werden, beim Hausraube, wie beim Nacht-Diebstahle, promiscue gebraucht; wenigstens geschah dieß von allen Gaunern, die ich in Untersuchung hatte, wenn sie mit ihrer Kenntniß der Diebssprache nicht zurückhaltend waren. Es ist also unrichtig, wenn einige Schriftsteller den

ersten Ausdruck auf den Raub und den letztern auf den Diebstahl allein beschränken; wie sich dieß auch schon daraus ersehen läßt, daß diese Benennungen nicht bloß mit einem einzelnen Raube und Diebstahle entstehen und damit wieder aufhören, sondern für Gauner gedachter Art als Standesbenennung fortwährend bestehen, und es doch keinen eigenen Räuberstand gibt, sondern die Umstände in jedem einzelnen Falle bestimmen, ob Raub nöthig, oder zierlicher Diebstahl zum Zwecke hinreichend sei.

Bohnherr (nicht Bonherr) soll, nach der Erklärung, die mir ein jüdischer, sonst sehr zuverlässiger, Gaunergenacht hat, vom Bahn herkommen, und denjenigen von der Bande bezeichnen, der, weil er durchs Baldobern allein oder am Besten Wege und Stege, das bestimmte Haus und die Localität kennt, die Uebrigen auf die Bahn führt und bei der Annäherung zum Orte des Diebstahls voraufgeht. Dieß als richtig angenommen, wäre also die erste Sylbe Bahn von Juden oder Oberdeutschen, corrumpirt, wie es fast mit den meisten Wörtern der Diebssprache geht. Balmasematten ist aus Bal. d. i. Herr oder Eigenthümer, und Massematten d. i. Handel und in jenischer Sprache — Diebstahl, zusammengesetzt, und heißt mithin: Herr vom Diebstahle.

Beide Benennungen, Bohnherr und Balmasematten, kommen nur beim Hausraube und zierlichen Diebstahle, auch noch wohl beim Jannackenen, welches weiterhin mit beschrieben werden soll, vor, obgleich die Sache selbst, nämlich Ein eigentlicher Ausführer, dem die übrigen bloß zum Schutze und zur Sicherheit dienen, auch noch bei andern Arten von Diebstählen, z. B. dem Chillesgehen und dem Torfdrücken, angetroffen wird.

Das Wort Balmasematten bezeichnet sehr passend die hohe Wichtigkeit desjenigen, der so genannt wird, vor seinen Kameraden, die nun nichts wissen, was der Balmasematten

nicht etwa entdeckt; die den Baldober meist nicht einmal erfahren, und den Ort, wo gestohlen werden soll, oft nicht kennen, bis der Balmafematten sie dahin geführt hat; denen die Localität und alle sonstige Umstände, welche der Dieb wissen muß, unbekannt sind; die dem Balmafematten also blindlings die Bestimmung überlassen müssen, ob geraubt oder zierlich gehandelt werden soll; die deshalb und weil sie oft selbst das Geschick zu Einbrüchen und die Fertigkeit, mit den Instrumenten leicht und leise zu arbeiten, nicht besitzen, für sich nichts anfangen und unternehmen können; die, den seltenen Fall eines förmlichen Raubes ausgenommen, eigentlich nichts sind, als Diener und Leibwächter des Bohnherrn, welche dieser auch, auf seine Sicherheit gesehen, in zehn Fällen neunmal entbehren könnte, wenn er es darauf wagen wollte, in so vielen Fällen vielleicht einmal in Gefahr zu kommen: denn mehr als einmal in so vielen Fällen haben die Wachen — so davon weiter unten — keine Veranlassung, Meldung von etwas Bemerklichem, daß sie im Hause erhorchen, oder das sich außerhalb nähert, zu machen.

Daß der Gauner bei solcher Seltenheit der Ueberraschung dennoch mit dem dritten, vierten, fünften Theile der Beute vorlieb nimmt, um mit drei- viermal so viel eine noch größere Gefahrlosigkeit sich zu sichern, beweist klaver, wie irgend etwas Anderes, daß er nicht das Mindeste auf gutes Glück ankommen lassen, sondern in jedem einzelnen Falle die Möglichkeit der Gefahr entfernt wissen wolle.

Indessen ist auch in Erwägung zu ziehen, daß der Bohnherr die Gelegenheit zum Veruntreuen eines Theils der Beute, gewöhnlich des Besten und des Verbergsichsten, nie vorüber gehen läßt, und seine Mannschaft deshalb oft sehr kurz abgefunden wird.

Was oben über den Bohnherrn und seine Cameraden vorgekommen ist, mache es begreiflich, warum der Inquirent

so häufig von letzteren über so viele, selbst Hauptumstände, keine Auskunft erhalten kann.

Der Camerad des Bohnherrn kennt oft den Baldober nicht, weiß häufig den Ort nicht zu nennen, wo er mit gestohlen hat, weiß nicht, woher der Bohnherr Lichter und Stricke hat, ja kann, wenn es ihm zufiel, entfernt vom Hause auf Wache zu stehen, oft nicht einmal sagen, wie der Bohnherr ins Haus gekommen, und wer demselben beim Einbruche etwa Hülfe geleistet. Es wird dieß vorher nicht regelmäßig und weitläuftig zwischen Allen besprochen; und nachher kennt man sich häufig gleich wieder. Auch sind diese Umstände Sachen des Bohnherrn und überhaupt dem Gauner, der Diebstahl auf Diebstahl folgen läßt, nicht von großem Interesse: — er sieht nur darauf, seinen Antheil unverkürzt zu erhalten, und denkt dann gleich auf etwas Frisches. Der Inquirent muß also, durch die unrichtige Vorstellung von einer jedesmal voraufgehenden Berathung aller versammelten Genossen getäuscht, nicht gleich glauben, daß ein Theilnehmer an einem Raube oder Diebstahl, der, über jene Umstände keine Auskunft geben zu können, versichert, nur nicht mit der Sprache herauswolle, und muß sich nicht zu lange zermartern, den Inquisiten darüber zur Rede beingen zu wollen, sondern sich an den Bohnherrn in dieser Hinsicht halten, den er an seinem bald zu beschreibenden Geschäfte bei der wirklichen Ausführung sofort aus den Uebrigen herausfinden und erkennen kann.

Um nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich noch, daß, wenn gleich die meisten Nacht-Diebstähle und Räubereien auf die geschilderte Weise von solchen Bohnherren, welche diese Standesbenennung führen, eingeleitet werden, dieß doch nicht immer der Fall ist; sondern es thun sich häufig auch andere Gauner zusammen, und vereinbaren sich darüber, wer von ihnen in einem einzelnen Falle Bohnherr sein solle, wo

sich denn diese Benennung bloß auf die Ausführung selbst des einzelnen Verbrechens bezieht.

So wichtig übrigens die Person eines Bohnherrn ist, der diese Standesbenennung führt, so unrichtig ist es doch, wie am Schlusse gezeigt werden soll, dieß Wort in Anführer zu übersetzen, — was bisher gewöhnlich geschah, und was manche Irrthümer erzeugt hat.

Nachdem nun alle Nachrichten eingezogen sind, das Locale besichtigt, der Raub oder Diebstahl für ausführbar erkannt und beschlossen und die benöthigte Mannschaft angeworben ist; so setzt der Bohnherr, falls dieß nicht schon beim Anwerben der einzelnen Gehülfen geschehen ist, brieflich oder mündlich, selbst oder, gewöhnlicher, durch einen Cameraden, den er dazu an die einzelnen Angeworbenen umher sendet, Zeit und Stelle des Zusammentreffens fest. Eine Bande, dem Auge als solche sich darstellend, ist also erst an der zum Zusammentreffen bestimmten Stelle, kurz vor der Ausführung, am Abend vor der Nacht des Diebstahls, nach eingebrochener Dunkelheit, vorhanden; bis dahin bedeutet Bande nur die unsichtbare Verbindung zum gemeinschaftlichen verbrecherischen Zwecke, und die einzelnen Genossen halten sich, außer, daß wohl zwei oder drei bisweilen zusammen gesehen werden, von einander entfernt und zerstreuet, und logiren in Städten, wenn sie auch in Einem Wirthshause alle Raum hätten, absichtlich nicht zusammen. So ist es wenigstens in den Ländern, auf welche ich besonders Rücksicht zu nehmen und aus welchen ich meine Beobachtungen genommen habe, in Mecklenburg und dem nördlichen Deutschlande überhaupt.

Zwar sind einzelne Fälle vorgekommen, wo die ganze Bande bei einem vertrauten Krüger beisammen war; allein dann machten die besondern Verhältnisse etwas zulässig, was willkürlich zu vermeiden ist. Und was will man übrigens auch daran, die das Verbrechen noch nicht verübt, anhalten?

Die Stelle des Zusammentreffens ist gewöhnlich das Dickigt eines Waldes, eine abgelegene Kapelle oder sonst ein schicklicher Versteck; indessen kann er auch, der Finsterniß wegen, ein vom Wege abliegender Platz auf freiem Felde sein.

Die Zeit des Zusammentreffens anlangend, so richtet sich solche nach dem Einbruche der Dunkelheit und nach der Zeit des ersten Schlafs, welche allemal gewählt wird. Es sind mir mehre Fälle vorgekommen, wo Gauner, welche einen Nacht-Diebstahl auf dem platten Lande vorhatten, und fehl gegangen waren, nachdem sie sich wieder zurecht fanden, vom Diebstahl abstanden, weil die Uhr schon etwa halb zwei geworden war. Der Gauner hat aber bei dieser frühen Zeit auch noch die Rücksicht, daß er meilenweit voraus sein und, wenn möglich, das Gestohlene schon angebracht haben will, wenn Morgens die Nachjagd beginnt. Auch Witterung und Mondschein (Lawone) werden bei Bestimmung der Zeit berücksichtiget. Bei letzterem verhält der Nachtdieb sich ruhig und wartet, bis wieder eine dunkle Nacht — (Chauschech — nicht geuschef — Leike; oder roffe — nicht doffe — Schwarz) kommt. In Absicht der Witterung zieht er kalte stürmische Nächte vor; nicht bloß, weil der Sturm das Geräusch seiner Instrumente überhören läßt, und der etwa wach gewordene Hausbewohner das vom Diebe herrührende Geklinge und Geklapper dem Regen, Hagel oder Winde zuschreibt; sondern auch, weil er sicher sein kann, bei der Annäherung und Nachhausbringen des Gestohlenen, auf seinem Wege Niemand anzutreffen, da Jeder das Reisen bei solchem Wetter, und zumal in der Nacht, vermeidet und wenn er davon überrascht wird, sich baldigst unter ein Dach birgt.

Weil indessen in stillen Nächten die Fensterwachen, von denen noch geredet werden wird, besser horchen können, wenn der Einbruch, wie auch noch vorkommen wird, in Entfernung von Schlafstellen gemacht wird, und gewöhnlich überall ein

Geräusch verursacht, so bindet sich der Gauner nicht immer an Wind und Witterung, sondern verlangt nur dann Sturm und Unwetter, wenn er zierlichen Diebstahl vor hat, und im Hause selbst, also den Hausbewohnern näher, bei Eröffnung innerer Thüren und Behältnisse, seine Instrumente gebrauchen muß.

Auch die Schneezeit läßt der Gauner vorüber gehen, und den sandigen Boden, wenn er solchen passiren muß und es geregnet hat, zuvor wieder bis zum Malen trocken werden, damit die Fußspur (Chagire) seinen etwanigen Verfolgern nicht den Weg zeige.

Ehe nun der bestimmte Abend herannaht, ist noch Manches zu bedenken und zu besorgen, was ebenfalls vom Bohnherrn abhängt. Zuvörderst müssen die Instrumente herbeigeholt und, was sonst mitgenommen wird, zugerichtet werden. Der echte Gauner, der gaunerische Pedant, geht treife, d. i. mit verdächtigen Sachen, wozu ganz besonders seine Instrumente gehören, nicht ins Quartier, sondern verbirgt sie außerhalb desselben, unter Mist, in einem Holzstoße, in einer Scheuer unter Heu u. s. w. Dieß geschieht zwar, zur Bequemlichkeit, gewöhnlich nahe beim jedesmaligen Quartiere; indessen ist der Bohnherr auch häufig genug in dem Falle, seine Instrumente, wenn er sie gebrauchen will, meilenweit herbei holen zu müssen. Dieß tritt z. B. ein, wenn er schnell eine Gegend verlassen muß, und, wegen besorglicher Verfolgung, nicht rathsam findet, sein Handwerkszeug sogleich mit sich zu nehmen und am Leibe bei sich zu tragen. Es hängt von der Willkühr des Gauners ab, nicht treife zu gehen, sondern sich koscher (rein) in seinem Quartiere zu halten, und auch seine Instrumente dürfen ihm also keine gerechte Sorge machen. Er trägt dann bloß am Nachmittage oder Abend, wo er auf den Diebstahl ausgeht, während einiger Stunden dieselben bei sich, und es müßte ein besonderes, seltenes Unglück

sein, wenn er in dieser kurzen Zeit einmal verhaftet werden sollte. Denn es ist entweder schon oder wird nach dem Ausgehen bald dunkel, wo, wer auf den Gauner zu sehen hat, sich selbst nicht mehr auf dem Felde sehen läßt; auch kann der Gauner leicht und unbemerkt die Instrumente bei Seite werfen. Hätte er sie aber auch selbst in seinem Quartiere bei sich, so bringt ihm das noch keine Gefahr. Nach seiner Schlafstelle, in sein Logirzimmer, nimmt er sie nicht mit; und werden sie gefunden, so verleugnet er sie. Es logirten vor ihm allnächtlich allerlei Leute, die der Wirth nicht alle kennen kann, eben daselbst. Polizei und Gericht müssen eher glauben, daß einem von diesen die Instrumente gehören, wenn an den Papieren des Gauners nichts auszusetzen ist.

Das Handwerkszeug, Eigenthum des Bohnherrn, besteht, für den zierlichen Diebstahl, vollständig in dem Kuhfuße (Krummkopf, Rebbemosche, Großclamones und Chabber genannt, einem, etwas über einen Fuß langen, an einer Seite spitzen, am andern gebogenen Ende breiten, an letzterem mit einem Einschnitte versehenen oder einen solchen auch nicht habenden, eisernen, sehr gehärteten oder verstahlten Instrumente), ferner in einem großen, unten sehr spitz zulaufenden; oben mit einem Ringe, durch welchen ein hölzerner, an einem Ende keilförmig geschnittener Handgriff (Vorleger) steckt, versehenen Bohrer (Prunjer), dessen Spitze gewöhnlich in Talg liegt, um nicht zu rosten und um das Geräusch beim Gebrauche zu schwächen, weiter in einer Kneipzange, einer Stichsäge, einem Meißel (eben so, wie der Kuhfuß, Chabber genannt) Wachsstock (Neires) Schwefelhölzern und Feuerzeug (Zunder, Schwamm und Stahl, mit welchem gewöhnlich eine Tabackspfeife in Brand gesetzt und an welcher dann wieder das Schwefelholz angezündet wird), und endlich in dem Eischchewel, der weiter unten beschrieben werden soll. Es werden jedoch nie alle diese Instrumente, sondern nur diejeni-

gen mitgenommen, welche man, nach Beschaffenheit der Stelle des Hauses und der Behälter, die man zu öffnen hat, bedarf. Bei gewaltsamen Ueberfällen in Häusern kommen noch selbstfabricirte Schnüre mit Schlingen zum Binden der Hausbewohner (Gewolen) und ein oder die andere Waffe, (Pistol, Glassein genannt, oder langes Messer; — andere Waffen sind unter der Kleidung nicht wohl zu verbergen) oder Knitteln, welche nicht vom Hause mitgenommen, sondern erst kurz vor dem Aufbruche vom Sammelplatze nach dem zu beraubenden Hause geschnitten werden, und, im Falle Hunde zu vergiften sind, Kranichsaugen in Klöße eingebacken oder in Wurst gestopft, und, wo man Thüren zubinden will, starke Sachsbänder hinzu, und man richtet sich auch auf mehr Wachsstöckeln, welcher in ziemlich lange Ende zerschnitten wird, von denen man mehre zusammen dreht oder klebt, um dickere Lichter zu erhalten (denn in solchen Fällen werden mehre Lichter und diese längere Zeit gebraucht), brennt die Wachskerzen an, damit sie sich, wenn sie gebraucht werden sollen, augenblicklich anzünden lassen, wie unangebrannte nicht thun, und reinigt und ladet die Pistolen. Das Handwerkszeug in complexu heißt, wie der Kuhfuß, auch Clamones. Der Krummkopf wird bei Einbrüchen in gemauerte oder Lehmwände und zum Aufbrechen von allerlei Behältnissen, die Kneipzange zum Ausziehen von Nägeln, besonders aus den auf dem Lande auswärts häufig bloß angenagelten Fenstern und aus Kofferbeschlägen, der Prunjer zum Einbohren von Löchern in Behältnisse, welche auf andere Weise höchst schwer zu öffnen sind, und die Stichsäge zum Aussägen des Holzes zwischen diesen, im Zirkel umher gebohrten Löchern, wodurch dann ein großes Loch zum Einlangen entsteht, gebraucht; auch lassen sich Thüren und Fensterladen, welche inwendig mit Schiebriegeln versehen sind, von außen nur mittelst Einbohrens von Löchern um diese Riegel und Aussägen des Holzes zwischen den Löchern, öffnen,

falls man sie nicht etwa mit Gewalt aufsprengen will, was aber, des Geräusches wegen, fast nie zulässig ist.

Wozu diese Instrumente noch sonst gebraucht oder angewendet werden, wird unten mit vorkommen.

Von der Nähe der Hunde und Schlafstellen und vom stillen oder stürmischen Wetter hängt es ab, ob diejenigen Instrumente, bei deren Gebrauche ein bedeutendes Geräusch unvermeidlich, angewendet werden dürfen oder nicht, und der Handel unterbleibt letzteren Falls, wenn nicht etwa die Umstände einen Bekauch-Handel zulässig machen, — bei welchem es auf etwas mehr Geräusch natürlich nicht ankommt.

Hat man einen solchen förmlichen Raub vor, so geht ferner auch noch der Versuch vorauf, von Feuergewehren, die sich in dem zu beraubenden Hause befinden, die Steine abzuschrauben und etwa eine Brodkruste an deren Stelle einzustecken, oder die Schlösser mit Talg dick anzufetten, damit sie nicht Feuer geben. Dieß ist hauptsächlich dann nützlich und nöthig, wenn die Gewehre so nahe bei den Betten liegen, hängen oder stehen, daß sie vom Bette aus leicht abgelangt werden können, und es muß kurze Zeit vor dem Raube, am Besten am Tage vorher erst, geschehen, damit der Besitzer des Gewehrs es nicht vorher noch gebrauche, was damit vorgegangen, entdecke, die Absicht ahne, und auf den Angriff sich vorbereite. Zur Anwendung dieser Maßregel findet sich indessen nicht häufig die Gelegenheit.

Ist es auf ein unbewohntes Gebäude, etwa einen Speicher, abgesehen, und solcher seit Kurzem schon öfter bestohlen, so, daß man, den Eigenthümer schon aufmerksam gemacht zu haben, fürchten und besorgen muß, daß einer oder mehre sich zum Auflauren, wohl gewaffnet, in das Gebäude eingeschlossen haben, so wird auf unmerkliche Weise ein Körnchen Lehm, Brod oder dgl., gegen Abend ins Schlüsselloch der Thüre gesteckt oder geklebt, und das Fort- oder Vorhandensein

dieses Merkmals läßt die Diebe, wenn sie nun Nachts zur Ausführung wieder kommen, erkennen, ob vor ihnen schon Jemand in das Gebäude gegangen oder nicht, und bestimmt sie, den Diebstahl entweder zu unterlassen oder vorzunehmen.

Hat man einen bedeutenden Diebstahl an Sachen vor, etwa wenn man einen Kaufmanns-Laden ausräumen will, so wird schon vorher ein Käufer besprochen, damit solcher sich zur sofortigen Zahlung einer bedeutenden baaren Summe anschicken könne; denn der Böhnherr kann und will nicht creditiren, weil er nach einem Raube oder Diebstahle, nicht als Criminal-Verbrecher, wohl aber als einer, der augenblicklich die Polizei-Vorschriften nicht alle erfüllen kann, oft veranlaßt ist, schnell die Provinz zu verlassen. Auch wollen die Cameraden desselben, welche sich häufig gleich nachher wieder sehr zerstreuen und einzeln andere Plane für sich haben, gleich befriedigt sein; und nicht jeder Schärfer hat immer einen so großen Vorrath baaren Geldes im Hause und zur Disposition, als er für den Inhalt einer ganzen Bude auszahlen muß.

Endlich — eine Haupt-Maßregel — verändert den Gauner, wenn in der Nähe seines bisherigen Quartiers geraubt oder gestohlen werden soll, dieses mit seinem Weibe wenigstens mehre Tage vor dem Raube oder Diebstahle, quartiert sich in einem entfernten Kruge, gewöhnlich mehre Meilen und so weit vom Orte des Diebstahls ein, daß selten einmal das Gerücht von dem Diebstahle bis so weit sich verbreitet, und geht von hieraus auf das Unternehmen aus. Dieß geschieht immer, und besonders, wenn der bisherige Wirth selbst bestohlen werden soll, was so häufig geschieht, daß keine andere Classe von Einwohnern so sehr den Diebstählen ausgesetzt ist, als die Diebswirthe selbst. Es ist eine Hauptregel der Gauner, die Gegend, wo sie gerade liegen, zu verschonen, und dieß erstreckt sich auf mehre Meilen in der Runde. Die Bohehexen zweier Banden hatten einst einen blutigen Kampf, weil eine

der Banden volle zwei Meilen von dem gemeinsamen Aufenthaltsorte beider einen Diebstahl vollführte, und der Bohnherr der andern dieß, wegen Nähe des Quartiers, zu gewagt und gefährlich hielt, indem die Quartiere beider Banden in der dem Dorfe des Diebstahls nächsten Stadt waren, und der Landmann, wie bei Gelegenheit des Verkaufs des Gestohlnen noch weiter gezeigt werden soll, Alles auf diese nächste Stadt zu beziehen und dort seine Diebe zu suchen pflegt. — In einem andern Falle sagte der Bohnherr einer Bande, welcher eine Meile von dem Quartiere eines andern Bohnherrn entfernt einen Diebstahl vorhatte, diesem freundschaftlich von seinem Vorhaben Bescheid, worauf letzterer mit seinen Gesellen seinen Aufenthalt zu rechter Zeit weiter verlegte. — In einem dritten Falle redete ein Bohnherr einem andern einen Diebstahl aus, der in der Entfernung zweier Meilen von ihrem Quartiere begangen werden sollte, „weil „es zu nahe sei, und man sich in seinem Quartiere so gefalle, „daß man noch gerne bleiben wolle.“ — Als Mehl im Frühjahr 1810 mit einer Bande den Uhrmacher Greßmann zu Neukirchen, anderthalb Meilen von Wittenburg bestahl, hielt er es nicht sicher genug, seine Beischläferin an letzterm Orte zu lassen, sondern ließ sie zuvor durch einen Cameraden nach Boitzenburg geleiten. Diese Vorsichtsmaßregel der Gauner ist desto merkwürdiger und sprechender, da der Gauner, wie bald folgen wird, das Gestohlne nicht mit sich ins Quartier nimmt, und also weder dadurch, noch durch die Instrumente, die ebenfalls außerhalb des Quartiers bleiben, am Orte seines Aufenthalts in Verlegenheit kommen kann. Sie wird als die zuverlässigste von allen Maßregeln angesehen. Der geständige Gauner, wenn man ihn frei erzählen läßt, verfehlt selten oder nie das Quartier, von wo aus ein Raub oder Diebstahl vollführt wurde, als einen Hauptmoment von selbst mit anzugeben. Auf dieser Maßregel, von einem entfernten Quartiere,

außerhalb des Bezirks, in welchem das Gerücht von einem Diebstahle zu ersterben pflegt, auf den Diebstahl auszugehen, und nachher das Gestohlne sofort aus dem Bezirke, auf welchen dieß Gerücht sich beschränkt, zu schaffen, beruht ganz vorzüglich die Sicherheit des Gauners nach der That, wie seine Sicherheit bei Vollführung derselben vom vollständigen und genauen Baldobern und dem darnach angelegten Plane abhängt.

Jeder Diebstahl nämlich, besonders ein bedeutender — auf solche ist es vom Gauner immer abgesehen — und vollends ein Raub, allarmirt die Gegend; die Behörden und Gensd'armen werden, für die nächsten Tage wenigstens, wachsamer auf Fremde; der Bestohlne oder Beraubte forscht seinen Dieben und Räubern nach; die Krüge, wo sich Gesindel aufzuhalten pflegt und welche dafür schon bekannt sind, werden durchsucht, und der Gauner würde nur verdächtiger, wenn er bis zum Nachmittage oder Abend vor dem Diebstahle in dem nahen Kruge gesehen worden und nun dorthin nicht wieder zurückgekehrt wäre; wohingegen in Gegenden, welche längere Zeit durch Raub und Diebstahl nicht beunruhigt sind, auf Niemand geachtet wird, weil man keine Veranlassung dazu zu haben meint.

Ist nun auf solche Weise Alles vorbereitet, so macht sich jeder Theilnehmer auf den Weg zum angewiesenen Sammelplatze.

In dem seltenen Falle, wo alle von demselben Orte abgehen, geschieht dieß doch nicht in Einem Haufen, sondern man geht einzeln oder zu zweien, und wenn man unterwegs in Wirthshäusern oder wo man sonst bemerkt werden kann, zufällig zusammen trifft, so thut man fremd, gibt sich mit einander nicht ab, und entfernt sich einzeln oder zu zweien, wie man gekommen war, gleich, als ob man nicht zu einander gehöre.

Der Bohnherr hält, zumal beim zierlichen Diebstahle, mit Nachdruck darauf, daß keiner seiner Cameraden beim Aus-

gange betrunken sei, oder unterwegs noch werde; denn der Rausch macht unvorsichtig, vorlaut, zuletzt schläfrig, immer untüchtig, und von der Zuverlässigkeit seiner Gehülfen hängen die Gemüthsruhe und die Sicherheit des Bohnherrn bei der Ausführung ab. Auch wer den Husten hat, muß zurück bleiben, weil er sich nicht so stille verhalten kann, wie erforderlich ist.

Ist man nun endlich am festgesetzten Sammelplatze — Wajatef, nicht Wijatef —, welcher noch eine kurze Strecke vom Orte des Diebstahls oder Raubes entlegen ist, angelangt, und sind alle beisammen, so bestimmt der Bohnherr, was jeder von seinen Cameraden zu thun habe; man vernüchtert sich nochmals mit Brod und Brantwein, was die rauhe Nachtluft und der weite Rückweg und oft mühselige Transport der Beute sehr nöthig macht, und wozu nachher gemeiniglich keine Muße ist, holt nach, was vielleicht noch nicht geschehen ist, als das Laden der Pistolen, Zurichten der Wachslichter u. s. w., und es wird eine vom Orte des Diebstahls eine oder mehre Meilen entfernte Stelle bestimmt, wo man, im Falle des Verjagt- und Auseinandergesprengtwerdens, sich wieder zusammen finden solle, um das etwa Geretlete zu theilen, sich über nöthige Gegenstände in Beziehung auf den Fall zu besprechen und überhaupt, um zu neuen Unternehmungen sich wieder zu vereinigen. Dann schleicht ein Einzelner näher an den Ort und das zu bestehlende Gebäude hinan, um zu gewahren, ob und wann alle Lichter verlöscht sind, Alles ruhig ist, und für eingeschlafen angenommen werden kann. Nun läßt man, Sicherheitshalber, noch einige Zeit verfließen und nähert sich dann in Gemeinschaft dem Orte und dem bestimmten Hause, wobei der Bohnherr vorangeht, um die Hausthüren zu untersuchen, nämlich ob sie auch verschlossen sind. Sie so zu finden, ist der Wunsch; denn sind sie es nicht, so kann man, auch wenn man kein Licht sieht, nicht sicher sein, daß

alle Bewohner schon zu Bette sind, und es befindet sich wohl noch gar einer von ihnen, bei seiner Liebsten oder auf Holzdiebstahl u. s. w., außer dem Hause, und könnte, zurückkommend, die Diebe überraschen. Befindet sich ein Hund außen beim Hause, so wird er auch noch zuvor vom Bohnherrn oder einem andern, dem dieser es aufträgt, mit Kranichaugen vergiftet. Dieß ist häufig aber nicht nöthig, z. B. wenn er alt und schläfrig ist, oder, wie gewöhnlich, vor dem Hause liegt, und der Einbruch, wie ebenfalls in der Regel, hinten oder zur Seite gemacht wird.

Man sieht aus dem Voraufgehenden, daß sich ein Verdacht des vorhabenden Verbrechens, der sich auf etwas Sicht- oder Hörbares gründen müßte, gar nicht erzeugen kann, und überzeugt sich wohl, daß, da Gefahr irgend einen Art Verdachtsgründe voraussetzt, bis zu diesem Augenblicke der nun (und noch erst) bevorstehenden wirklichen Ausführung für den Gauner nichts zu fürchten ist. Wirklich ist mir auch kein einziges Beispiel davon vorgekommen, daß die Vorbereitungen zu einem Raube oder Nacht-Diebstahle den Räubern oder Dieben Gefahr oder Nachtheil gebracht hätten, und mehre vertrauete vieljährige Gauner haben mir ebenfalls kein einziges anführen können.

Ist alles Bemerkte auch besorgt, und hat man Alles, wie es sein muß, gefunden, so stellt nun der Bohnherr, ehe er selbst seine Arbeit anfängt, seine dazu bestimmten Cameraden, jeden auf seinen Posten, an. Ihr Geschäft ist, dem Bohnherrn, der, wie wir gleich sehen werden, regelmäßig sich allein ins Haus begibt, während er darin ist, vor jeglicher Gefahr zu schützen, aber, beim zierlichen Diebstahle, nicht durch Gewalt, sondern durch zeitige Benachrichtigung von nahenden Gefahren. Zu dieser alleinigen Absicht sieht man oft auch bei bloßen zierlichen Diebstählen, und wo nicht Sachen zu tragen sind, sondern nur eine mäßige Summe baaren

Geldes gestohlen wird, eine Menge Menschen beisammen, die also nicht, wie man meinen könnte, deshalb zusammen gebracht sind, weil Stärke Muth macht, oder um eventualiter den zu Bestehlenden überlegen zu sein. Der oben gedachte Zweck der Wache bestimmt es, wie viele Posten und wo sie aufgestellt werden müssen. Die Gefahr kann nämlich überhaupt nur von Menschen herrühren; von Hunden läßt sich dies nicht sagen: sie können nur Gefahr bringende Menschen ermuntern. Die Gefahr kann weiter, durch Menschen, von außen, oder sie kann von innen, von Hausbewohnern, kommen; und erstere ist entweder zufällig und nicht vorauszusehen, oder man kann darauf rechnen. Unter der letztern Gefahr verstehe ich Menschen, die in der Stunde der Ausführung, gewöhnlich oder immer, bei dem Hause vorbeizukommen pflegen, wo gestohlen oder geraubt wird. Gegen diese schützt das Meistern, d. h. Beschäftigen und Aufhalten durch Bekannte, etwa den vertraueten Krüger des Orts, beim Trunke oder im Gespräche, oder das Bereiten eines andern Hindernisses, z. B. durch ein beizubringendes Purgativ- oder ein stark berauschendes Mittel.

Da ich hier zum ersten Male vom Meistern rede, so bemerke ich beiläufig, daß diese Maßregel viel häufiger, als in den bisherigen Darstellungen der Gaunerkünste gelehrt wird, vorkomme. Man kann sich dieß schon deshalb selbst denken, weil es viel häufiger anwendlich ist, z. B., wie noch gezeigt werden wird, auch beim Kofferabschneiden. Will das Meistern zur Abwendung äußerer Gefahren sich nicht ins Werk richten lassen, so reichen auch ohne dasselbe, die, gegen die Gefahr von außen aufgestellt werdenden Wachen, auf welche die Rede gleich kommen wird, vollkommen gegen den, welcher sonst gemeistert sein würde, mit aus, und das um so mehr, da man auf ihn gefaßt und vorbereitet ist. Anlangend die im voraus nicht erwarteten möglichen Gefahren von außen, so werden,

wenn, wegen Straßen, Wege und Stege, irgend jemand Fremdes möglicher Weise in die Nähe kommen könnte, Wachen ausgestellt, welche fortwährend und genau hausabwärts horchen müssen. Sie stehen zu beiden Seiten des Hauses, eine bedeutende Strecke von demselben ab, und sind ganz unerläßlich, wenn in den Städten, wo die Häuser alle an Straßen liegen, zumal in einem Gemache straßenwärts, oder auf dem platten Lande in Wohngebäuden, vor welchen der Weg vorbei führt, zierlich gehandelt oder geraubt wird. Die besondern Umstände in jedem einzelnen Falle lassen leicht beurtheilen, wann, wo und wie viele Wachen gegen solche Gefahren von außen aufgestellt werden müssen. Wenn Wirthe, Apotheker und dgl. Leute, welche Nachts oft Zuspruch haben, bestohlen werden sollen, so muß die Vorsicht nach außen schon größer sein. In andern Fällen, z. B. wenn in Städten, von der s. g. Tüsche zu, deren straßenwärts gehende Thüre wieder angelehnt werden kann, sobald der Dieb hinein ist, oder von einem Hofe zu, auf den man von außen nicht hinauf sehen kann, der Eingang ins Haus gemacht wird, kann wohl eine Wache gegen äußere Gefahr ganz entbehrt werden. Hauptsächlich wird diese Wache deshalb aufgestellt, weil der Dieb, wie der Räuber, Licht brennt, das verlöscht werden muß, ehe der nahende Fremde herzukommt. Da beim Raube mehre Lichter gebrannt werden, mehre Cameraden ins Haus gehen, auch von den Räubern selbst mehr Geräusch gemacht wird, und die zu Beraubenden, ehe sie übermannt und am Schreien verhindert sind, ebenfalls Lärmen machen können, so werden die Posten gegen äußere Gefahr beim Raube noch weiter vom Hause abgestellt, um in noch weiterer Entfernung vom Hause ab horchen zu können, und noch mehr Zeit zum Rapportiren zu haben, weil die Räuber, wegen ihrer Anzahl, größern Ausbreitung in verschiedene Gemächer, und da mehre Lichter auszulöschen sind, mehr Zeit gebrauchen, sich zurückzu-

Haben diese Wachen ihre Posten eingenommen, so wird vom Bohnherrn, ehe er selbst sein Geschäft beginnt, fast in allen Fällen noch eine zweite aufgestellt, zwar auch außerhalb des Hauses, aber gegen die Gefahr von innen. Ihr Platz ist an den Fenstern der verschiedenen Schlafgemächer, und ihr Auftrag, die in den Betten liegenden Hausbewohner zu behorchen, und wenn sich Jemand rührt oder gar aufstehen sollte, den Bohnherrn schleunigst davon zu benachrichtigen; zu welchem Ende sie ihr gespitztes Ohr dichte beim Fenster an die Wand legen und mit der aus Ohr gehaltenen hohlen Hand den Schall auffangen. Es müssen so viele Wachen dieser Art sein, als es Schlafgemächer gibt, wenn nicht etwa zwei der letzteren unmittelbar an einander stoßen, die Fenster beider einander ganz nahe sind, und die Nacht sehr stille ist; — unter welchen Umständen wohl einer zwei Schlafgemächer behorchen kann. Beim Raube bedarf es dieser Fenster-Wache aus dem Grunde ebenfalls, weil schon beim Einbruche oder der Ausnehmung eines Fensters, oder wie sonst der Eingang ins Haus bereitet werden mag, ein Geräusch statt haben und einen oder den andern im Hause wecken oder sonst ein Zufall zu ungelegener Zeit einen Hausbewohner zum Aufstehen veranlassen könnte, und weil ebenfalls allen beim Raube die Vorsicht gebiethet, vorerst unbemerkt ins Haus zu kommen, um zu verhindern, daß die zu Beraubenden nicht, ehe die Räuber ihnen nahe genug gekommen sind, entspringen, oder aus Fenstern und Dachluken um Hülfe schreien, oder die Gewehre zur Hand nehmen. Wo die Drohne — S. Christensen a. a. O. S. 13. — im Gebrauche ist, geht es in dieser Hinsicht anders zu; das ist aber nicht nach der Theorie der norddeutschen Gauner, und wegen abweichender Beschaffenheit der Wohngebäude auf dem platten Lande, bei uns unnöthig. Beim zierlichen Diebstahle bleibt diese Fenster-Wache bis zu Ende stehen, weil die Gefahr von innen, sie mag durch Zufall oder

dadurch, daß beim Aufbrechen von Behältnissen Geräusch und Jemand munter gemacht wird, veranlaßt werden, bis zum beendigten Diebstahle fortdauert; beim Raube geht diese äußere Wache, nachdem die Räuber ins Haus und an die Betten gelangt und die Bewohner wehrlos gemacht sind, ab, und die dazu gebrauchte Mannschaft erhält eine andere Anstellung und ein anderes Geschäft, nämlich an den Ausgängen des Hauses darauf zu sehen, daß von den Hausbewohnern Niemand entspringe, und dieß eventualiter mit Gewalt zu verhindern. Außer diesen beiden äußern Wachen wird noch ein Mann vor das Loch des Einbruchs oder das Fenster des Einsteigens gestellt, der die Meldungen der beiden Wachen annimmt, und sie dem im Hause befindlichen Bohnherrn, durch die bereitete Oeffnung, mittheilt. Er hat zwar noch andere, gleich zu beschreibende Geschäfte, wegen dieser Entgegennahme und Mittheilungen der Meldungen aber ebenfalls, wie alle Uebrige, Beziehung auf die Sicherheit des Bohnherrn. Beim Raube, wo ohnehin genug vor allen Ausgängen stehen, bedarf es seiner nicht, zumal da in einem solchen Falle auch sein zweites Geschäft, welches bei einem zierlichen Diebstahle ihm mit obliegt, nämlich das Gestohlne vom Bohnherrn einzeln entgegen zu nehmen und es draußen einzupacken, deshalb cessirt, weil beim Raube Alles gleich im Hause eingesackt wird. Da ich hier doch von den Wachen rede, so gedenke ich, um auf einmal eine Uebersicht der Menge von Menschen zu geben, welche oft gebraucht werden, zugleich und im voraus auch der andern Wachen. Sie kommen beim zierlichen Diebstahle nicht so häufig und nur dann vor, wenn etwa neben einem Schlafgemache mit Instrumenten gearbeitet werden muß, das kein Fenster nach außen hat, um von außen behorcht zu werden; wenn auf der Seite des Hauses, wo gestohlen wird, keine Schlafgemächer, sondern diese auf der andern Seite sind, die vor dem Fenster derselben stehenden Posten also einen zu weiten

Weg zur Meldung zu machen hätten, und wenn der Bohnherr zu weit nach innen vordringen und sich dort verweilen muß, mithin von außen zu ihm keine Meldung gemacht werden kann, endlich wenn unten gestohlen wird, ein bedeutendes Geräusch dabei nicht zu vermeiden ist, die Schlafgemächer oben sind, und der Diebstahl an einer Stelle vor sich geht, von wo ab der Bohnherr die Treppe nicht selbst behorchen kann.

Beim Raube findet man die innere Wache dagegen allemal vor jedem Bette, wenigstens in jedem Schlafgemache einen Mann, der Acht zu geben hat, daß von den im Bette liegenden und, so ferne sie erwachsen und Mannsperson sind, gebundenen Hausbewohnern, während die übrigen Cameraden sich mit dem Aufräumen beschäftigen, Niemand sich der Bande entledige, davon gehe, Lärm mache und Gefahr herbei führe. Also auch die innere Wache dient bloß zur Sicherheit, und zwar, da auf hundert Diebstähle nicht Ein Raub, wo auch andere Cameraden mit ins Haus gehen, gerechnet werden kann, und bei zierlichen Diebstählen höchst selten ein zweiter, zur innern Wache oder zur Hülfeleistung, mit hinein genommen wird, fast immer nur zur Sicherheit des Bohnherrn allein.

Die im Falle eines Raubes bei den Betten aufgestellten Wachen haben mit den, in demselben Falle vor den Ausgängen stehenden Posten gleichen Zweck. Also — könnte man denken — eine doppelte Wache gegen Gebäude und Wehrlose! Aber — die innere Wache dient auch noch zur Verhinderung des Schreiens der Hausbewohner durch Drohungen, oder, wenn diesen der Mund verstopft ist, dahin zu sehen, daß sie das Eingestopfte nicht wieder herauswürgen, was eine äußere Wache nicht könnte; und letztere hat auch, was wieder von der innern nicht geschehen kann, die Meldungen der in der Entfernung aufgestellten äußern Wachen mit entgegen zu nehmen, welche, wie auch beim zierlichen Diebstahle, nach Bewandniß, wieder

auf ihre Posten zurückkehren, um weiter zu beobachten. Wache halten, heißt Schmiere stehen.

Nach ausgestellten äußern Wachen und nachdem nöthigenfalls etwa auch noch die Hausthüren der Nachbarwohnungen, z. B., wenn sie durch Ein Dach und Eine Wand mit dem zu bestehlenden Hause verbunden sind, und in demselben das Geräusch des Ein- oder Aufbrechens gehört werden, oder der zu Bestehlende durch Klopfen an die Wand sich dem Nachbar hörbar machen könnte, zugebunden, oder an den Fenstern dieser Nachbarhäuser auch Wachen zum Horchen gestellt sind, beginnt nun endlich die eigentliche Ausführung damit, daß der Bohnherr sich den Eingang ins Haus bereitet. Dieß geschieht in Minuten gewöhnlich dadurch, daß mit dem Großelamones möglichst leise ein Loch in die Steinmauer oder Lehmwand gemacht (Schild eingelegt) wird. Oder es wird, bei Bauerkathen, ein bloß auswärts angenageltes Fenster, nach Auszieh[ung] der Stifte, ausgenommen, oder eine bloß in Blei gefaßte Scheibe, nach leicht geschehenem Abschneiden der Fassung, herausgenommen, durchgelangt und nun das Fenster aufgemacht. Oder man schiebt das spitzige Ende des Nebbemosches zwischen dem Fensterrahm an der Seite, wo die Ueberhänge sind, und bewirkt dadurch das Abspringen der Ueberhänge vom Haken. Oder die, ohnehin bei Bauerkathen fast immer klaffende und inwendig bloß zugesteckte, weiter nicht verschlossene Vorder-, Hinter- oder Seiten-Thüre kann vom Bohnherrn nach sich gezogen, die Spalte erweitert und der Sticken mittelst durchgesteckten Instruments heraus gestoßen werden. Oder man bohrt mit dem Prunjer oder dem spitzen Ende des Nebbemosche eine Fensterscheibe in einer Ecke an, wovon sie einreißt, bricht, um kein großes Geräusch zu machen, erst ganz kleine Stücke Glas ab, und, wenn ein ziemliches Loch entstanden ist, das übrige Glas heraus, indem man, um das Geräusch zu schwächen, ein Taschentuch in die Hand legt, welche dieß ver-

richtet, und damit das Glas anfaßt, auch wohl vorher das Fenster mit Modde oder fetter Erde, oder, wenn solche, etwa wegen Frostwetters, nicht zu haben ist, mit dem eignen Kothe bestreicht. Oder man geht, nach weggebrochenem, oft schadhaftem Gitter vor dem äußern Loche des selten verschlossenen Kellers durch denselben ins Haus. Oder man steigt in eine Seitenluke, die häufig offen steht, die nie, mit Rücksicht auf Diebe, gut verwahrt ist, oder deren Hespen und ihre Haken, weil der Wind Jahre lang damit geworfen hat, lose und beschädigt und leicht auszuziehen sind, und gelangt so auf den Boden. Oder man kann, auf dem Lande, oft durch den angebaueten unverschlossenen Stall, mittelst Aufsteigens, auf den Boden desselben und von da auf den Hausboden kommen. Oder man schleicht sich schon Abends ein und verbirgt sich. Oder ein Camerad hat, als er am Tage vor der Nacht des Diebstahls unter irgend einem Vorwande im Hause anwesend war, unvermerkt schon die Ueberhänge eines paßlichen Fensters abgenommen, etwa, indem er bei geringen Leuten als Hausirer nach dem ihn interessirenden Wetter ausschauete, und die Ueberhänge nicht wieder über die Haken gemacht. Oder es werden Bohrer und Stichsägen auf schon beschriebene Weise angewendet. Oder endlich, was auch häufig geschieht, es wird neben dem Schlosse der Hausthüre ein Loch in die Wand gebrochen, durchgelangt und die inwendig verriegelte oder verschlossene Thüre, in welchem fast jeder Hausherr den bloß umgedreheten Schlüssel stecken läßt, geöffnet, u. s. w.. Dieß Alles ist ebenfalls Sache des Bohnherrn, dem der gedachte vor dem Loche des Einbruchs u. s. w. stehen bleibende Camerad, welcher jetzt nicht schon, wie die Wachen, angestellt und beschäftigt ist, erforderlichen Falls dabei zu Hülfe kommt, hauptsächlich durch Ergreifen dessen, was schon ziemlich gelöst ist, damit es nicht, wenn es völlig los wird, zur Erde falle, und Geräusch veranlasse. Der Eingang wird immer da

gemacht, wo, dem Baldobern zufolge, keine Schlafstellen sind, und der Hund nicht zu liegen pflegt, und dieß Bereiten des Eingangs heißt im Allgemeinen auch Anbauen.

Wird beim Einbruche, oder wie sonst der Eingang veranstaltet werden mag, ein unvorsichtiges oder unvermeidliches Geräusch mit den Instrumenten oder sonst gemacht, so hält der Bohnherr eine Weile inne und erwartet erst, ob die Wachen an den Fenstern auch etwas melden. Geschieht der Einbruch u. s. w. in Gemächer, oder wo sonst möglicher Weise Jemand schlafen könnte, wenn der Baldober auch kein Bette da gesehen hat, so zündet der Bohnherr vor dem Einsteigen ein Schwefelholz an, leuchtet rasch hinein, sieht sich mit scharfem Blicke rasch um, ob nichts Lebendiges, Hund oder Menschen, darin sind, und löscht dann das Schwefelholz vorerst wieder aus. Die Schlafstelle könnte sich nach dem Baldobern verändert haben; man muß, zu völliger Sicherheit, sich überzeugen, daß das chossche Chalder (freie Gemach), welches beim Baldobern chossche war, es noch ist. Gemeine Diebe stecken wohl einen Hut auf einen Stock und halten ihn durch das Loch des Einbruchs oder das zum Einsteigen geöffnete Fenster, ehe sie selbst sich hinein begeben, damit, falls Jemand munter geworden und ihnen auflauere, der ihnen zugedachte Schlag u. s. w. den Hut treffe. Dieß wird natürlich bei dem vorläufigen Hineinleuchten unnöthig, und letzteres ist, da es von außen geschieht, nicht nur eben so gefahrlos, sondern auch viel sicherer; denn durch das Durchstecken des Hutes erfährt der Dieb immer doch nicht, ob nicht Jemand an der Stelle schlafe, der im Schlafe geblieben und nachher erwachen und ihm desto gefährlicher werden könnte, oder der, wach geworden, vielleicht abwartet, daß der Dieb erst mit dem ganzen Körper hinein komme. Findet der Bohnherr die Stelle chossch, so entkleidet er sich, im Falle eines zierlichen Diebstahls, nur

mehr für seinen Zweck, d. h. er zieht, wenn er nicht schon in kurzer Jacke gekommen ist, was aber in der Regel die Witterung nicht gestattet, den Rock ab und die Stiefel aus, und gibt Beides, nach Umständen auch Hut oder Mütze, dem, welcher vor der Oeffnung stehen bleiben muß, hin, der es in der Hand behält, oder wenn er, bei einem Sachen-Diebstahle, nachher mit Packen beschäftiget wird, dichte neben sich auf den Boden legt, um es sogleich mit Einem Griffe wieder fassen und dem Bohnherrn nach Beendigung des Diebstahls oder bei einer Störung zurückgeben zu können, damit kein Aufenthalt entstehe und nichts zurückbleibe, was oder dessen von Andern bemerkter Mangel dem Bohnherrn Gefahr bringen könnte. Der Rock wird abgelegt, um nicht mit den Schößen woran hängen zu bleiben, und nicht so leicht und gut gefaßt und festgehalten werden zu können, und die Stiefel werden ausgezogen, um ganz unhörbar aufzutreten. Der Bohnherr kriecht oder steigt jetzt, nöthigen Falls mit Hülfe des eben gedachten Cameraden, ein. Er sorgt nun zuvörderst, und ehe er sonst etwas anrührt, noch mehr für seine Sicherheit nach innen dadurch, daß er, wenn die Gelegenheit es gestattet, und es deswegen, weil er nicht durch eine Thür, in deren Nähe er bleiben kann, eingegangen, sondern durch ein Loch eingekrochen, oder durch ein Fenster eingestiegen war, nöthig ist, sich, durch Eröffnung mehrer Thüren, für den Fall der Störung von innen, mehre Ausgänge bereitet, die Thüren der Schlafgemächer oder die zu dem Gemache des Diebstahls führenden zubindet, und dadurch die Hausbewohner einsperrt oder ihnen den Zugang zu dem Gemache des Diebstahls, aus welchem ihm selbst der Ausgang noch offen bleibt, wehret, — und, falls er in ein etwas hoch von der Erde befindliches Fenster gestiegen ist, zum bequemern und schnellern Wiederhinaussteigen im Falle einer Störung, einen Stuhl oder dgl. inwendig vor das Fenster stellt.

Dieß Veranstalten mehrer Ausgänge hat beim Raube, wo eine Menge Menschen ins Haus gehen, zur Bequemlichkeit sowohl, als zur Vorsorge, immer, und beim zierlichen Diebstahle auch dann stets statt, wenn der Eingang schwer und mühsam war, und von der Stelle, wo das zu Stehlende sich befindet, entfernt ist, wie z. B. beim Einsteigen in die obere Etage. Lassen sich die Thüren, des Beschlags wegen, nicht binden, so wird der Prunjer so in den Pfosten tief eingebohrt, daß er über die Thüre hervorsteht, und dieß leistet dasselbe. Ist auch dieß besorgt, so langt der vor dem Eingange stehende Camerad dem Bohnherrn die Instrumente, den Wachsstock, die Schwefelhölzer und eine brennende Tabackspfeife nach, und erhält die Pfeife, wenn der Bohnherr den Wachsstock daran entzündet hat, zurück. Ein Wachslicht verbreitet aber Schein im ganzen Zimmer und ist deshalb häufig nicht anwendlich, nämlich wenn im nächsten Zimmer Leute schlafen und die dahin führende Thüre lange Spalten hat, durch die der Schein des Lichts fallen würde, (das Schlüsselloch läßt sich verkleben) oder wenn die Fenster der Gemächer, worin der Bohnherr zu thun hat, Straßenwärts und ohne Laden sind, und eine nahe Wache, einen früh aufstehenden gegenüber wohnenden Bäcker, oder einen andern Neugierigen veranlassen möchte, näher zu kommen; (was, wenn die ausgestellten Posten auch durch schleunige Meldung die Gefahr entfernten, doch den Diebstahl stören würde); oder wenn in einem unbewohnten Gebäude oder Zimmer, Speicher, Kirche, Steuerstube u. s. w., das nach der Straße zu Fenster hat, gestohlen wird, wo Jeder, der in solchem Gebäude zu solcher Zeit Licht sieht, sogleich in Verwunderung geräth, und Untersuchung anstellt oder veranlaßt. In solchen Fällen bedient der Gauner sich des schon genannten Eischchewel, d. i. Baumwolle, in die längliche Form eines starken Talglichts, mit einem Faden fest umwunden, zugerichtet. Das Wort ist aus Eisch, d. i. Feuer, und Che-

wel, d. i. Stück, zusammengesetzt, und bedeutet also so viel, als Lunte. Der Eischchewel wird ebenfalls an der Pfeife entzündet, und beim Gebrauche damit gewedelt, um ihn in Brand zu halten. Er beleuchtet nicht entfernte Gegenstände, und der Schein ist durchs Fenster nicht zu sehen, sondern er glimmt bloß und bescheint nur gerade die Stelle, welcher er nahe gehalten wird. Sehen muß der Dieb, um nicht an etwas zu stoßen oder gar etwas umzustoßen, und dadurch die Leute zu erwecken, ferner, um schneller und leichter die Schlösser und die schwächsten Stellen an den Beschlägen entdecken, die Instrumente an rechter Stelle ansetzen und zierlich damit umgehen, und überhaupt, um sich besser zurecht finden zu können. Zwei der erfahrensten und in Absicht der Glaubwürdigkeit über allen Einwand erhabene gaunerische Nacht-Diebe haben mich versichert, daß wenigstens sie nie bei einem zierlichen Nacht-Diebstahle gewesen, bei welchem kein Licht oder kein Eischchewel gebrannt wäre. Bei dieser Gelegenheit, wo ich des Lichts erwähne, muß ich eine beiläufige Bemerkung machen. Es sind mir nämlich einige Fälle vorgekommen, wo, bei einem nächtlichen Einbruche, der Verdacht auf Hauseinwohner deshalb gefallen war, weil die Diebe Alles, was umher und selbst ganz nahe bei der Stelle des Einbruchs lag, nicht von der Stelle verrückt hatten, das Glas einer zernichteten Fensterscheibe auch nicht inwendig, sondern draußen, im Freien, gefunden wurde. Man hatte hieraus geschlossen, daß ein Bekannter mit Licht von inwendig den Diebstahl verübt haben müsse, in der Meinung, daß Diebe von außen, in vorausgesetzter Dunkelheit, Alles verrückt und über einander geworfen haben, und daß das Fensterglas, in Voraussetzung des Einschlagens oder Einstoßens, inwendig hineingefallen sein würde. Da jetzt gezeigt ist, daß Gauner bei Nacht-Diebstählen allemal Licht brennen und, wenn sie durch ein Fenster wollen, das Glas sachte her-

ausnehmen und draußen hinlegen, so wird man künftig vorsichtiger über seine Hausgenossen urtheilen.

Von dem, den Bohnherrn bei einem Betuch-Handel ins Haus begleitenden Zweiten oder Dritten ist nichts weiter zu bemerken, als daß in einem solchen Falle vor weiterm noch die Vorsicht gebraucht wird, wenn die Gelegenheit es zuläßt, und man nicht durch eine weite Thüre, sondern durch ein Fenster, oder ein in die Wand gebrochenes Loch gekommen ist, jedem Einzelnen, etwa durch Eröffnung mehrer Fenster, einen besondern Rückzugsweg zu bereiten, und daß diese Begleiter des Bohnherrn, falls sie nicht bloß zur innern Wache dienen sollen, zur Unterstützung des Bohnherrn da sind, um, in schon gedachter Absicht, schwere Behältnisse aus dem Hause tragen, bei einem großen Sachen-, etwa Buden-Diebstahle, zur Beschleunigung, mit einpacken zu helfen, und besonders auch, um, wenn Behälter aufgesprengt werden sollen, sich, das Geräusch zu schwächen und einen lauten Knall zu verhindern, mit aller Gewalt über den Deckel der vom Bohnherrn auf diese Weise zu öffnenden Lade zu legen und ihn nieder zu drücken, oder die Thüre des so zu öffnenden Schranks anzuhalten.

Von der Bestimmung der Instrumente weiß ich ebenfalls nichts weiter zu sagen, als was schon vorgekommen ist; dem ich nun noch beifüge, daß der Vorleger des Prunjers beim Aufsprengen von Koffern gebraucht wird, indem man das spitzige Ende des Krummkopfs zwischen den Deckel und Kasten der Lade schiebt, damit an dem einen Ende, wo es, wegen Entfernung des Schlosses, am leichtesten anfängt, dann, dem Schlosse etwas näher, den Vorleger in die Ritze steckt, darauf, dem Schlosse noch etwas näher, wieder den Krummkopf einzwängt, so, bis man möglichst nahe ans Schloß gekommen ist, fortfährt, und zuletzt den Vorleger stecken läßt, weil man den Krummkopf weiter beim Schlosse gebraucht, das, so ge-

drängt, nun mit leichterer Mühe aufspringt. Wo man von einem solchen Verfahren, von gebranntem Wachsstocke und zugebundenen oder mit dem Prunjer zugebohrten Thüren Spuren findet, kann man auf erfahrne Diebe schließen: der gemeine Nacht-Dieb hat kein so vollständiges Handwerkszeug, findet das Lichtbrennen, was doch, auch in Rücksicht auf Gefahr für den Dieb, mehr nützlich, als gefährlich ist, bedenklich, und kennt gewöhnlich diesen Gebrauch des Prunjers und die Maßregel des Zubindens nicht. Die zu stehlenden Sachen und das Geld, wenn letzteres viel ist, langt der Bohnherr dem vor dem Loche des Einbruchs u. s. w. stehenden Cameraden zu, der die Sachen in linnenen dunkelfarbigen Säcken (Kiß), welche Diebe von Profession sich dazu eigends halten, verpackt, und steigt nun, allenfalls wieder mit Hülfe des gedachten Cameraden, ins Freie, womit das Geschäft seine Endschaft hat. Das Ein- und Herausssteigen oder Kriechen, falls man nicht in eine Thüre gehen kann, ist Sache von ein paar Secunden, die Vollführung des Diebstahls, wenn der Bohnherr erst im Hause ist — und damit könnte die Gefahr erst anfangen — häufig Sache von Minuten; oft aber auch von einer halben oder ganzen Stunde.

So geht es zu, wenn, im gewöhnlichen Falle, der Handel gelingt. Naht dagegen eine Gefahr, vernimmt man etwas Besorgliches in den Schlafgemächern oder in der Ferne auf der Straße oder dem Wege, so machen die Wachen schleunige Meldung. Der Bohnherr verlöscht ungesäumt das Licht, kommt mit denen, die er etwa in einzelnen besondern Fällen oder im Falle des Raubes noch bei sich hatte, in wenig Secunden heraus, und man entfernt sich. Diese Meldung aber wird sachte zugebracht, und das Signalisiren durch Pfeifen, Schießen, Händeklatschen, welches bei H. Hofr. Falkenberg a. a. O. S. 149. des ersten Theils, vorkommt, ist wieder eigener Erfindung, wenigstens in den Ländern, welche ihm und mir Gelegenheit zu beobachten ge-

geben haben, nicht gebräuchlich. Die Meldung wird dem Cameraden, der vor dem Eingangsloche steht, und von diesem wieder dem innen befindlichen Bohnherrn zugeflüstert, welcher sich deshalb diesem Cameraden immer hinlänglich nahe halten muß, um ihn zu vernehmen, und welcher demselben deswegen, unbekümmert um die im Bette liegenden Hausbewohner, die von andern behorcht werden, beständig das Ohr zuwendet und ab und an sein Auge auf ihn richtet.

Wo eine gepflasterte Straße beim Hause oder der Boden gefroren und also hart ist, ziehen die äußern Wachen dunkelfarbige Socken über die Stiefeln, um bei der Annäherung zum Melden und beim Zurücktreten vor Ankommenden nicht gehört zu werden, und Alle haben dunkelfarbiges Oberzeug ohne Metall- mit besponnenen oder überzogenen Knöpfen an.

Beim zierlichen Diebstahle wird durch Jemand, der von außen nahet, das Vorhaben noch nicht immer gestört, sondern oft nur unterbrochen und nachher fortgesetzt. Der Eischchewel ist von der Straße ab nicht sichtbar, der Wachsstock kann zeitig genug ausgelöscht werden, man kann sich stille verhalten, und den Kommenden vorbeigehen lassen, der dann mitten auf der Straße, mitten auf dem Wege und im Dunkeln, weder das geöffnete Fenster noch das Loch des Einbruchs gewahrt. Beides ist aber, wo man in eine Thüre einging, die man wieder anlehnen kann, auch nicht vorhanden. Wenn man vom Hinterhofe oder, in Städten, von der s. g. Tüsche, deren Thüre dann auch wieder angelehnt wird, in ein hinteres oder Seitengemach eingebrochen ist, so könnte man selbst wohl das Licht brennen lassen.

Beim Raube sind, wie gedacht, die Maßregeln gegen die Gefahr von außen dieselben und gegen die Gefahr von innen ebenfalls bis zu dem Augenblicke, wo diejenigen von der Bande, welche ins Haus gehen, laut auftreten können, weil an Widerstand und Entweichung der zu Beraubenden nicht mehr zu

denken ist. Wehrlose, nackte Menschen werden nun, dieß Schicksal nicht ahnend, und noch schlafend oder schlaftrunken von einer überlegenen Anzahl verwegener, mit Knitteln, zum Theile immer auch mit Waffen versehener Menschen, nachdem alle Ausgänge zuvor besetzt sind, und nachdem man in möglichster Stille bis zu den einzelnen Schlafgemächern gekommen ist, sie geöffnet und sich auf die Schlafenden gestürzt hat, Nachts plötzlich in ihren Betten überfallen, so ferne sie erwachsen sind, und falls man, bei Frauenzimmern, nicht etwa mit Wache und Aufsicht ausreichen zu können glaubt, an Händen und Füßen gebunden, mit Betten überdeckt, wenigstens mit dem Gesichte der Wand zugekehrt, oft auf den Bauch herum geworfen, daß ihnen die Luft entzogen wird, durch Bedrohungen mit dem Tode oder Verstopfung des Mundes am Schreien verhindert, oft schon aus bloßem Muthwillen, oder nur, um sie fügsamer zu machen, und sie noch mehr zu entmuthigen, bis aufs Blut gemißhandelt, in diesem wehrlosen Zustande überdieß noch unter Wache gesetzt und fortwährend unter Aufsicht gehalten, bis man mit Muße und bei gehöriger Erleuchtung, Kisten und Kasten eröffnet und eingepackt hat, was sich findet und was ansteht. Beim Abmarsche werden die Gefangeneten oft noch einmal mit dem Tode bedrohet, wenn sie sich rühren, d. h. schreien, oder, ihre Bande zu lösen, versuchen würden, und durch die Drohworte: so oder so viel Mann bleiben zurück! — welche die Räuber beim Abmarsche hören lassen — wird bei den mit Betten Bedeckten noch eine Zeitlang die Meinung unterhalten, daß die Furchtbaren noch nicht alle fort sind. Die Personen der Räuber und ihre Beute sind in Sicherheit, wenn den Gemißhandelten die späte Hülfe kommt. Etwanige Bekannte gehen beim Plündern nicht mit ins Haus, sondern bekommen eine Anstellung als Wache vor demselben oder auf dem Wege. Die, welche hineingehen, und die Hausbewohner überfallen und binden,

verstellen ihre Sprache, schwärzen sich das Gesicht vorher mit Schießpulver und Wasser an, oder entstellen es — was fast noch sicherer ist — durch einzelne Flecke, ziehen ihre Röcke verkehrt, das Unterste nach oben gewendet, an, oder ziehen Futterhemder über.

Fassen wir nun die Gefahren, welche der Räuber und Nacht-Dieb bei und während der Ausführung seiner Verbrechen zu befürchten haben könnte, und welche nur von Menschen herrühren können, genau ins Auge, und anatomiren sie, ohne durch das Nachtstück unsere Phantasie verwirren zu lassen, und voreilig in den gewöhnlichen Ausruf: das ist doch ein dreistes Stück! — mit einzustimmen; so gehen alle diese Gefahren, sie mögen von innen oder von außen kommen, und es mag von Raub oder zierlichem Schränken die Rede sein, darauf hinaus, daß die Thäter entweder verwundet oder getödtet, oder angehalten und verhandfestet, oder endlich wenigstens gesehen und erkannt werden könnten.

Was zuvörderst 1) das bloße Gesehen- und Erkanntwerden betrifft, auf welches denn Denunciation und Untersuchung folgt, und bei welchem ich das Entkommen voraussetze; so kann es nur dem Bekannten und Ansässigen Nachtheil und Gefahr bringen, der immer zu haben ist, wenn er nicht seinen Wohnort, sein Eigenthum, seine Kundschaft und seine Familie verlaufen will, bei welchem auch die Untersuchung mit Erfolg darauf gerichtet werden kann, ob er in fraglicher Nacht zu Hause gewesen, ob ein von ihm verlornes und gefundenes Kleidungsstück ihm gehöre, bisher von ihm getragen sei, ob er ein solches gehabt, welches jetzt fehlt, wo es geblieben? u. s. w., und der mithin unglücklich genug ist, wenn er nur gesehen und noch nicht gleich ergriffen wird. Dem vagabundirenden Gauner darf das bloße Gesehenwerden keine Sorge machen. Man kennt ihn nicht, weiß seinen Namen nicht, weiß nicht, wo er um die Zeit sein Quartier hatte, kann also keine Nach-

frage anstellen, ob er in dieser Nacht unter Dach gewesen, und er wird an verlornen Kleidungsstücken nicht erkannt. Er ist — ich denke an den Bohnherrn beim zierlichen Diebstahle, dem das Gesehenwerden eigentlich allein begegnen kann, weil er allein ins Haus geht — ohne Kopfbedeckung, ohne Rock und ohne Stiefeln, und verlöscht, so wie sich etwas nähert, sein Licht. Die Wachen außer dem Hause deckt die Finsterniß der Nacht. Beim Raube, wo freilich die Hausbewohner wach werden, und wo die Räuber mit Lichtern in die Zimmer kommen, geht kein Bekannter und auch der Baldober nicht mit hinein; die es thun, entstellen sich durch schwarz gemachte Gesichter, umgekehrte Oberröcke und verstellte Sprache; der Schrecken des plötzlichen gewaltsamen Ueberfalls raubt die dem Menschen zur Beobachtung nothwendige Ruhe, und nach einer oder zwei Minuten sind die Ueberfallnen schon auf den Bauch gelegt und mit Betten überdeckt und ist ihnen das Sehen benommen. Wer einen solchen Unbekannten in solchen Formen und unter solchen Umständen auch gesehen hätte, kann doch der Obrigkeit nichts mittheilen, und diese kann nichts weiter signalisiren, als einen Kerl von gewöhnlicher Statur, ohne Hut, Stiefeln und Kopfbedeckung, dessen Namen nicht angegeben werden könne, und von dem man nicht wisse, ob er ein Herumstreicher oder ansässig. Daß Gauner bei zierlichem Diebstahle gesehen worden, davon ist mir auch wirklich kein Beispiel vorgekommen, und eben so wenig eins davon, daß Beraubte bei der Gegenstellung jemals einen der Räuber, die doch bei Licht eindringen, wieder erkannt hätten, ungeachtet ich fast alle Räubereien zu untersuchen gehabt habe, welche in den letzten furchtbaren Jahren vor Errichtung des Criminalcollegiums statt fanden.

Aber 2) ich weiß auch keinen einzigen Fall, daß ein Gauner, Räuber oder Nacht-Dieb, Bohnherr oder Wache, während der Ausführung des Verbrechens ergriffen und ver-

handfestet worden wäre, und selbst unter gewiß sehr viel mehr als tausend Fällen, wo Nichtgauner auf Nacht-Diebstahl waren, kommt bestimmt kein halbes Dutzend Ertappungen in flagranti vor. Wallach und Albrecht, welche gewiß eine sehr ausgebreitete Gauner-Bekanntschaft hatten, versicherten beide, daß nicht allein sie selbst nie auf Nacht-Diebstahl ertappt wären, sondern auch kein Beispiel der Art von irgend einem ihrer Bekannten wüßten.

Das ist auch ganz begreiflich und Jeder kann sich aus dem Voraufgegangenen selbst leicht die Frage beantworten, ob unter solchen oder solchen Umständen ein Diebstahl ausführbar, und welche Anstalten zu dem für ausführbar erkannten erforderlich sind, um alle Gefahr zu entfernen. Zunächst bedenke man, daß die äußere Wache, in der Dunkelheit und durch die übergezogenen Socken oder den Sandboden unsichtbar und unhörbar, und ihrem Geschäfte, dem Horchen gemäß, selbst lautlos, in bedeutender Ferne jedem Nahenden, der, nichts ahnend, seinen Weg vor sich hin geht oder reitet, und, wie es ihm ankommt, pfeift, hustet, ausspuckt u. s. w., ohne absichtlich unhörbar sein zu wollen, — durch bloßes Zurücktreten leicht ausweicht und unbemerkbar bleibt; daß dieß nach abgestatteter Meldung immer noch zeitig genug geschieht, daß die Wache, außerhalb Hauses und frei sich bewegend, entfliehen kann, aber auch an Zahl den Nahenden gewöhnlich oder immer überlegen, und, worauf sich der Nahende nicht angeschickt, wenigstens mit Knitteln bewaffnet ist; daß aber auch Jeder schon in finstern unfreundlichen Nächten das Gehen und Reisen vermeidet, und sich, wird er von solchem Wetter überfallen, er sei zu Fuße, zu Pferde oder zu Wagen, je eher je lieber unter ein Dach flüchtet; daß also der Fall, wo die Wachen einen Unerwarteten nahen hören, schon an sich selten sein wird, und daß Nachtwächter und wem sonst sein Beruf es auflegt, bei Nacht und jeglichem Wetter zum Trotze auf der Straße

zu wandeln, Gegenstand des vorgängigen Baldoberns gewesen; also erwartet werden, und ihm desto eher aus dem Wege gegangen werden kann. Der Nahende wird zudem gewöhnlich ein Einzelner sein. Die Nacht läßt ihn über die Zahl der Personen in Ungewißheit. Ein Hülferuf kann ihm, wo Alles entkleidet im Schlafe liegt, nichts helfen Die Wachen sind also niemals in Gefahr. Aber auch wer beim Raube mit ins Haus geht, hat die Gefahr, von welcher jetzt die Rede, nämlich die Gefahr, ergriffen und dem Gerichte überliefert zu werden, im mindesten nicht, und noch weniger, zu besorgen; denn man dringt mit großer Ueberlegenheit und bewaffnet ein, und es wäre lächerlich, nur die Möglichkeit anzunehmen, daß einer von seinen Cameraden verlassen und genöthiget werden könnte, sich den schwächern Hausbewohnern zu übergeben. Eigentlich denkt man auch nur, wenn man von Gefahr überhaupt spricht, an die Gefahr, welche der Bohnherr und die, welche ihn etwa ins Haus begleiten, beim zierlichen Diebstahle von den Hausbewohnern zu befahren haben, nämlich daß sie festgehalten werden könnten Aber damit hat es eben so wenig auf sich. Es muß sehr Vieles vereinigt sein, was es selten oder nie ist, wenn ein Ergreifen statt haben soll. Die Leute im Hause nämlich müssen wach sein oder werden; müssen aufmerksam gemacht werden, und das Rechte vermuthen; müssen den Entschluß fassen, anzugreifen; müssen zuvörderst kein Hinderniß finden, sich mit dem Anzugreifenden in körperliche Berührung setzen zu können; müssen sich aber auch unvermerkt nähern, bis der Anzugreifende nicht mehr entkommen kann; müssen, durch Zahl, Kräfte oder Waffen, dem Anzugreifenden überlegen sein, und müssen ihn auch mittelst der Hände fassen und halten können. — Die Leute im Hause müssen also zuvörderst wach sein oder werden. Aber schon diese erste Bedingung wird nicht häufig eintreten. Das Baldobern ist schon mit darauf erstreckt, ob Jemand krank

oder in den Wochen liege, einen Wärter bei sich habe, oder ob man in Geschäften auf sei, welche gewöhnlich zur Nachtzeit vorgenommen werden, und der Diebstahl wird in solchen Fällen einstweilen ausgesetzt.

Es wird allemal die Zeit des ersten Schlafs gewählt, wo die meisten Menschen schwer zu ermuntern sind, selbst, wenn man es absichtlich darauf anlegt. In funfzig Fällen ist neun und vierzig Mal der von Leidenschaften nicht beunruhigte und von der Tagesarbeit ermüdete Landmann geringern Standes das Opfer. Sollte es sich, vielleicht im hundertsten Falle, einmal treffen, daß Jemand, um den Durst zu stillen, ein Bedürfniß zu befriedigen, oder von Schmerzen gequält u. s. w., gerade in der Nacht und während der kurzen Zeit, die zur Ausführung des Diebstahls erforderlich, aufstände, so wird er nicht absichtlich sehr leise sein, wird mit den Pantoffeln scharren, stöhnen u. s. w.. Die Wache, welche auch vor seinem Fenster steht und horcht, wird Zeit genug haben, die paar Schritte zu machen und dem Bohnherrn davon Nachricht zukommen zu lassen, damit dieser in Secunden aus dem Hause sein kann. Mit dem Wachsein oder Wachwerden ist es also nicht genug. Die wachenden Leute im Hause müssen auch aufmerksam gemacht werden und das Rechte vermuthen. Dieß kann nur durch Gehör-Eindrücke geschehen, durch Geräusch beim Einbruche oder nachher, wenn der Bohnherr schon im Hause ist. Nun wird aber, mit Bedacht und mit Rücksicht auf die Art des Einbruchs und die Instrumente, eine Stelle zum Einbruche gewählt, welche von den Schlafgemächern möglichst entfernt ist. Steine, Glas u. s. w., welches bei der Arbeit des Einbruchs schon lose geworden, läßt der Bohnherr nicht fallen, sondern es wird zeitig gefaßt und sachte niedergelegt. Entsteht zufällig ein kleines Geräusch, was bei dem kunstfertigen leisen Gebrauche der Instrumente immer nur sehr unbedeutend sein kann, so wird eine Weile inne gehalten und

die etwanigen Meldungen der an den Fenstern der Schlafgemächer horchenden Wachen abgewartet, und ist der Bohnherr schon im Hause, so tritt er dem Loche des Einbruchs oder dem Fenster des Einsteigens, zum augenblicklichen Hinausschlüpfen bereit, näher. Es ist gewöhnlich und dann immer, wenn bei Eröffnung von Behältnissen im Hause selbst einiges Geräusch unvermeidlich, eine unfreundliche Nacht gewählt: Hagel, Regen, Wind können ein Geräusch der Art auch verursachen; die meisten Menschen sind, wenigstens durch nächtlichen Einbruch, noch nicht bestohlen; ihre Vermuthung bei solchen kleinen Geräuschen fällt eher auf das Unwetter.

Die wachgewordenen Leute im Hause müssen ferner auch den Muth haben und den Entschluß fassen, den Dieb an- und ergreifen zu wollen. Daran fehlt es aber auch gewöhnlich. Es setzt schon voraus, das eine Mannsperson und zwar eine erwachsene und nicht alterschwache, erwache. Diese ist aber entkleidet, hat sehr selten eigentliche Waffen im Hause, setzt bei Dieben voraus, daß sie auf Alles gefaßt sind und wenigstens ein Messer zur Wehre bei sich haben; die Dunkelheit läßt den Hausbewohner wegen Zahl und Bewaffnung der Gegner ungewiß, und macht ihm die Gefahr größer, als sie ist. Er wird sich in den häufigsten Fällen begnügen, durch ein lautes: Wer da? im Tone des Beherzten vom Bette aus gerufen, die Diebe zu verscheuchen, zufrieden — wenn es ihm noch glückt — das Seinige zu retten.

Nehmen wir aber auch den Fall an, daß bei einem beherzten und kraftvollen männlichen Hausbewohner die ersten drei Erfordernisse eintreten, daß er erwacht, das Geräusch hört, das Rechte vermuthet und zum Angriffe und zur Verhandfestung des Diebes entschlossen ist, so findet er, wo der Dieb es nöthig gehalten hat, entweder sein eigenes Schlafgemach, oder das Zimmer, wo der Dieb beschäftigt ist, zugebunden, zugebohrt oder mit paßlichen Gegenständen zugestellt, deren

Wegräumung wenigstens Verzug macht, und ihn hindert, sich so bald mit dem Diebe in körperliche Berührung zu setzen. Dieß Wegräumen, wenn es ja durch körperliche Anstrengung, Stoßen, Gegenlegen, möglich gemacht werden kann, macht aber nicht bloß Verzug, sondern auch Geräusch, hindert den Hausbewohner, sich unvermerkt zu nahen, und zeigt dem Bohnherrn zeitig genug, was bevorsteht, um sich gemächlich der Oeffnung, die er zum Gelangen ins Haus, oder aus einer der mehren, die er sich für solche Fälle im voraus zum Wiederhinauskommen bereitet hat,, und denen er sich immer möglichst nahe hält, davon machen zu können, wenn nicht schon früher die Fensterwachen ihm von der Bewegung des Aufstehenden Meldung gemacht hätten. Findet der entschlossene Hausbewohner kein solches Hinderniß, um sich dem Diebe nahen zu können, so ist er selbst wohl nicht zuerst erwacht, sondern ein anderer, der, selbst zu furchtsam, ihn erst ermuntern muß, oder er selbst findet es gerathen, noch einen Zweiten zu wecken, und wer ihn weckt, oder von ihm geweckt wird, schläft vielleicht gar in einem andern Gemache. In einem Falle, wie im andern, geht es nicht ab, ohne daß die Hausbewohner den Fensterwachen hörbar werden. Es soll sich aber auch bis so weit alles glücklich für den Hausbewohner fügen, und solcher, ohne Aufenthalt zu finden und unvermerkt, nahe genug gekommen sein, um Hand an den Dieb legen zu können. Was wird erfolgen? Hat der Bohnherr zu den im Vorausgehenden bemerkten Zwecken Kameraden mit ins Haus genommen, so ist er mit den Seinigen dem Hausbewohner überlegen. Hat er es nicht, so ist doch der Hausbewohner entkleidet und leicht zu verletzen, gewöhnlich ohne Waffen, welche der Bohnherr schon in seinem Messer und dem schweren und spitzigen, zum tödtlichen Stechen und Hauen geschickten Krummkopf immer bei sich führt. Des Bohnherrn Licht ist verloschen; der Hausbewohner kann dessen verdächtige

Bewegungen und Vertheidigungs-Werkzeuge nicht wahr nehmen, und muß Alles befürchten. Faßt er den Bohnherrn, so kann er ihn an dem kurzen Zeuge doch nicht halten. Ein Drohwort, zuletzt ein Schnitt, Hieb oder Stich, wird diesen wieder befreien. Die Partie ist nicht gleich. Der Gauner, obwohl aus bloßer Politik Gewaltthätigkeiten an Personen bis zum Aeußersten vermeidend, weil sie mehr, wie Diebstähle für sich, allarmiren, wird zuletzt doch zum Aeußersten schreiten, um das Liebste, seine Freiheit, zu retten. Auf Waffen, Zahl und Geschlecht der Hausbewohner, welche beim Baldobern mit beachtet sind, ist bei Beurtheilung der Ausführbarkeit des Handels und bei Anordnung der Maßregeln mit Rücksicht genommen.

Wallach, den ich fragte, ob ein gewisser anderer, sehr berüchtigter jüdischer Gauner wohl schon in Haft und Untersuchung gewesen? versetzte: Ach nein: der ist ja bloß Schränker.

Anlangend die letzte hier in Betracht kommende Gefahr, nämlich der Tödtung oder Verwundung, so kommen freilich einige Fälle vor, wo, sowohl beim Raube, als beim zierlichen Diebstahle, Gauner von Hausbewohnern bei der Ausführung verwundet oder gar getödtet worden sind.

Schmelzer erhielt, wie in Albrechts Gaunerleben schon angeführt ist, beim Rönkenhofer Raube einen Schlag auf die Hand, daß er sie in einiger Zeit nicht gebrauchen konnte. — Albrecht wäre beim Nienhagenschen Raube von dem Knechte im Hause mit der Mistgabel vielleicht erstochen worden, wenn er nicht geschickt ausgewichen wäre. — Einem andern Gauner wurde die Nase beim zierlichen Diebstahle abgetreten. Möller wurde bei dem dadurch vereitelten Raube im Holländerhause zu Bekentien, Amts Grabow, erschossen u. s. w.. Aber was will es bedeuten, wenn, auf Gauner gesehen, in einem Lande, wie Mecklenburg, im Verlaufe des ganzen Jahres auf gewiß

mehre hundert glückliche Fälle noch kein einziger Fall eines solchen Mißgeschicks gerechnet werden kann? Kann es Menschen, die allein in und von Verbrechen leben, zu mehr bestimmen, als sie schon thun und immer thaten, nämlich sich auf Fälle zu beschränken, welche sie gefahrlos halten und halten dürfen? Haben solche seltene einzelne Beispiele des Mißgeschicks denn wirklich eine ausgedehntere Wirkung gehabt? Und — worauf es ankommt — kann man solche Fälle, und Ertappung überhaupt vervielfältigen, und auf diese Weise, was man wünscht, Raub und Diebstahl mehr einschränken? Ich bin gewiß, daß Jeder mit mir diese Frage verneinen wird.

So ungeheuer selten also die Fälle sind, wo der Gauner bei der Ausführung von Raub und Diebstahl in Gefahr kommt oder nur kommen kann, so häufig (vielleicht in jedem vierten oder fünften Falle, oft in mehren auf einander folgenden) findet er dagegen Hinderung, nämlich, des Baldoberns ungeachtet, unvorherzusehende Umstände, welche ihn veranlassen, aus eigner Entschließung zurück zu treten, und, wenigstens für diese Nacht, abzustehen, und eben deswegen, weil der Gauner dieß so leicht thut und nie etwas wagen will, werden die Fälle der Gefahr so ungemein selten. Die bei weitem häufigste Störung, aber noch keineswegs Gefahr, bringen ihm kleine, wache, im Hause liegende Hunde und solche Menschen zuwege, welche im Hause selbst oder daneben auf verbotenen Liebeswegen stille daher schleichen.

Nach glücklich vollbrachtem Raube oder Diebstahle wird auf dem Rückwege in einem Dickigt, oder wo es sonst unbesorglich ist, häufig bei angezündeten Lichtern und nach einer, in der Richtung nach dem Orte des Diebstahls hin, ausgestellten Wache Theilung gehalten, wobei der Bohnherr und wer mit ihm ins Haus gegangen, sich der Visitation am Leibe unterwerfen müssen, und wobei sich wieder zeigt, daß der Gauner das Gestohlne nicht als einen guten Fund betrachtet, über

den man sich freuet, ohne auf den Schilling zu sehen, sondern, daß er den Diebstahl, als sein eigentlich Handwerk ansieht, aus welchem der, welcher in der Welt fort will, ziehen muß, was sich daraus ziehen läßt. Denn jedes Stück wird gehörig taxirt, und bei den bedeutendsten Diebstählen erhält der Bohnherr winzige paar Schillinge als Instrumenten-Geld, nämlich für die Abnutzung der von ihm hergegebenen Instrumente, voraus oder von jedem besonders gezahlt.

Mit dieser Theilung, ein- oder zwei Stunden nach dem Raube oder Diebstahle, ist dann gewöhnlich schon alle Hoffnung für den Damnificaten verschwunden, von dem Seinigen je etwas wieder zu sehen. Die Räuber oder Diebe zerstreuen sich meistens und verkaufen, jeder für sich, an ihm bekannte Kunden, ihre Antheile. Nach richtigerer Theorie indessen werden die gestohlnen Sachen überall nicht getheilt, sondern, ohne ein einziges Stück auszunehmen, mit einmal verkauft, damit nicht einer von der Bande mit Stücken, die auf seinen Antheil gefallen sind, Unfug treibe, sie, aus Bedürfniß, Kunstsinn oder Liebhaberei, selbst behalte und gebrauche, an eine Liebste verschenke u. s. w., dadurch in Gefahr komme und andere vielleicht mit in Gefahr bringe. Und allerdings wäre den Gaunern anzurathen, es immer so zu halten, wie solches von ihrer Willkühr abhängt, und bei einigen jüdischen Bohnherrn strenges Gesetz war. Das Gestohlne nimmt der Gauner nicht mit in sein Quartier: er geht — wie er sich ausdrückt — nicht treife (unrein — mit verdächtigen Sachen) in die Spieße, sondern hält sich koscher (rein) darin. Er kehrt nach einem Diebstahle ledig, wie er ging, in dasselbe zurück. Er ist in seinem Betriebe als Cammerjäger, Musikant oder Handelsmann u. s. w., in der Umgegend oder auf einem nahen Jahrmarkte gewesen. Herr Hofrath Falkenberg ist also, wie so häufig, auch hier wieder im Irrthum, wenn er, und gar als Regel, in seiner Schrift über meinen Gegenstand lehrt,

daß die Kesse-Wirthe das Gestohlne bei sich aufnehmen. Findet er es nöthig, so versteckt er das Gestohlne einstweilen in Schilf oder in eine Grube u. s. w. (legt es in die Gewure, richtiger: Chawure) und wenn er zum Abholen im Dunkeln wieder kommt, wirft er erst aus der Entfernung mit Steinen nach der Stelle, ehe er sich nahet, um sich zu überzeugen, daß nicht etwa Jemand das Verborgene gefunden habe, und dem wiederkommenden Diebe auflauere. (Christensen a. a. O. S. 18.) Häufig hat er das Gestohlne schon im voraus verredet, und der Käufer nimmt es ihm schon Nachts auf dem Rückwege vom Diebstahle, an einer verabredeten Stelle auf dem Felde, ab. Wie er verfährt, wenn er selbst das Gestohlne dem Käufer ganz zuträgt, wird bald folgen. Es stehe hier die beiläufige Bemerkung für Inquirenten, daß, wenn bei einem Diebe, Gauner oder Nichtgauner, Gestohlnes, aber nicht alles Entwendete, gefunden wird, die Vermuthung am nächsten liege, daß der Dieb Cameraden gehabt, welche das Uebrige in der Theilung zu sich genommen, viel näher, als die andere Vermuthung, daß das Fehlende verborgen oder verkauft sei. Jeder, zumal der gelungene Nacht-Diebstahl, und vollends der Raub, hat nun gewisse Folgen hinter sich, welche der Gauner, seiner Sicherheit halber, berücksichtigen muß. Diese Lage des Gauners, nach jedem Verbrechen solcher Art manches zu seiner Sicherheit in Acht nehmen zu müssen, heißt: Mooren auf sich haben. Man muß aber diese Redensart nicht so übersetzen: in Angst und Furcht sein, — denn so ist dem Gauner nicht zu Muthe. Der Gauner muß nach einem solchen nächtlichen Raube oder Diebstahle von Seiten des Bestohlnen Nachteile besorgen; er hat den judex commissi an seiner Auctorität gekränkt und aufgebracht; er hat die Orts-, wohl gar die Districts-Polizei allarmirt; selbst, wer durch ihn nicht betrübt worden und wen sein Amt nicht dazu verbindet, wünscht, aus Theilnahme am Damnificaten, Abscheu vor dem

Verbrechen und Besorgniß einer gleichen Erleidung, zur Entdeckung mitwirken zu können, legt sich aufs Beobachten, oder theilt gehörigen Orts mit, was er wahrnimmt und ihm Beziehung auf den Vorfall zu haben scheint.

Was zuerst die Nacheile (eigentlich Lambden, unrichtig aber immer Lampen ausgesprochen) betrifft, so hat der Gauner sie fast in jedem Falle, nämlich allemal in den bei weitem häufigern Fällen zu besorgen, wenn er auf dem platten Lande gestohlen hat. Der bestohlne Städter vermuthet bei Nachtdiebstählen, ganz verschieden von der Richtung, welche seine Vermuthung bei Tagdiebstählen nimmt, fast immer seinen Dieb in seinen Nachbaren, in einem im Hause Bekannten, wenigstens in einem Ortseinwohner, weiß, daß in Städten, also auch in seiner Stadt, allenthalben Käufer gestohlnen Guts seßhaft sind, begehrt und erhält etwa Haussuchung, stellt aber höchst selten, nur wenn durch besondere Umstände seine Vermuthung anders geleitet wird, eine Nacheile an. Ist der Bestohlne dagegen, wie fast immer, ein Landmann, so vermuthet er den Dieb nicht am Orte, sondern in der Stadt, dem Wohnsitze der Lüderlichkeit und des Müßiggangs und ihrer Kinder, der Armuth und des Verbrechens; er urtheilt, ganz richtig, daß wenigstens das Gestohlne nach der Stadt gekommen sein werde, wo Juden, Trödler und, mit sehr geringer Ausnahme, alle Diejenigen wohnen, welche dgl. Sachen aufkaufen und damit handeln; und er unterläßt nur selten, Nacheile anzustellen. Aber er eilt, so bald er beim Erwachen seinen Verlust gewahr wird, etwa mit einigen Verwandten oder Freunden, gleichsam unwillkührlich, zur nächsten, zu derjenigen Stadt, wo er seine Bedürfnisse einkauft, und wohin er seine Erzeugnisse zum Verkaufe bringt, welche er versteht, wenn er sagt: zur Stadt gehen, und auf welche er, in seiner Beschränktheit, Alles bezieht, meldet sich hier bei der Obrigkeit, fragt bei Juden und Trödlern an, sieht sich in den Kel-

gen um, verlangt etwa eine Haussuchung bei sonst schon Verdächtigen, und kehrt, wenn er nichts findet, nachdem er etwa noch den Juden u. s. w. sein verlornes Eigenthum beschrieben hat, mißmuthig um, überzeugt, daß das Seinige in dieser Stadt stecke, wenn er es auch nicht entdecken können, weitere Wege und Bemühungen vergeblich haltend. Es scheint auch an sich wahrscheinlich, daß der Dieb sich mit schweren Packen nicht weit werde schleppen wollen, wenn er den Inhalt in größerer Nähe absetzen kann, und daß er sich zu seiner Sicherheit möglichst bald vom Gestohlnen loszumachen suchen werde; auch kann der Bestohlne ja nicht im ganzen Lande spurlos umher laufen. — Die Gerichte sollen, nach verübter strafbarer That, die Gesetze gegen den Thäter in Anwendung bringen, und müssen sich also bemühen, diesen auszumitteln. Auch hier beruhet Alles auf denen, welche auf der letzten Stufe der Verwaltung stehen, auf den Orts- oder Untergerichten. Ihre Diener sind ihre Hand und ihr Auge. Ich will mehr annehmen, als ich kann: die Diener der Gerichte sollen alle treu sein, die Richter sämmtlich Geschick und guten Willen haben. Wie verhalten sich die Gerichte zu obigem Zwecke? — Der Richter, wie jeder Andere, weiß, daß Raub, Diebstahl und alle Eigenthumsverbrechen überall in unverhältnißmäßiger Menge gegen die übrigen Verbrechen vorfallen. Er weiß es, daß, wenn nicht gerade in seiner Nähe, doch in seinem Lande, alltäglich und allnächtlich gestohlen werde, auch wenn er nicht davon hört, und daß man fast allemal nach dem Thäter suche. Er ist überzeugt, daß auch in seinem Sprengel Leute genug wohnen, welche schon gestohlen haben und zu neuen Diebstählen aufgelegt sind. Es ist ihm nicht unbekannt, daß es heimathlose herumstreifende Diebe von Profession gebe, die auch durch seinen Sprengel kommen, in die Krüge desselben einsprechen und auch in seinem Sprengel wohl Gestohlnes bei sich tragen und absetzen. Er sieht ein, daß man Verbrecher

ertappen könne, ohne daß die Nachricht von dem Verbrechen vorausgegangen, daß, auch besonders bei Eigenthumsverbrechen, die Indicien der That mit denen des Thäters zusammen fallen können, daß z. B. ein Gemenge zerknollten Damen Putzes, den man, etwa noch neben einem rädirten Passe oder einem Diebsinstrumente, bei einer fremden Mannsperson findet, einen Dieb, und Schlußweise nun erst einen Diebstahl, mit indicire. Er erkennt auch seine Pflicht, den Verbrecher zu verhaften, wenn solcher gleich nicht in seinem Bezirke delinquirt hätte, und, selbst unaufgefordert, auch da, wo das forum delicti Ihe übrigen ausschließt, dem Richter der verübten That in Ausmittelung des Thäters und im Einfangen desselben behülflich zu sein — wenn er es vermöchte. Aber alle diese Wahrheiten haben die Einrichtung nicht erzeugen können, daß alle Richter der Provinz unaufhörlich, vom Erwachen bis zum Schlafengehen, einen Tag, wie den andern, nach Urhebern verbrecherischer Handlungen umher spüren, und eine solche Einrichtung besteht auch wirklich nicht. Es ist möglich, jedoch auch nichts weiter, daß ein solches Verfahren einmal zu einer Entdeckung führe. — Allein jeder Vernünftige, und so auch der Richter, muß die Mittel nach dem Zwecke, seine Thätigkeit nach ihrem wahrscheinlichen Nutzen und Erfolge, abmessen. Niemand würde in einem Staate wohnen und reisen wollen, wo der Richter, ohne specielle Verdachtsgründe, Jeden, wenigstens jeden Fremden, geringern Standes, anhalten, sein Gepäck untersuchen und ihn ins Verhör nehmen wollte. Man würde im Lande der Wahnsinnigen zu sein glauben, wo man so etwas wahrnähme. Der Richter darf auch wirklich, ohne besondere Veranlassung, auf bloße Möglichkeiten hin, mit solchem belästigenden und beleidigenden Vornehmen gegen Niemand verfahren, und die besondern Umstände der That: Gattung des Verbrechens, Zeit der Ausführung, Art derselben, bei Diebstählen die Beschaffenheit des Gestohlnen u. s. w., und die

Mittheilungen des Damnificaten, geben ihm erst Spuren, machen erst Combinationen möglich, und sichern erst seine Schritte. Der Richter verhält sich aus diesen Gründen, trotz des bemerkten Verhältnisses und besondern Bewandnisses, das die Eigenthumsverbrechen auszeichnet, bei diesen und bei andern Verbrechen gleich: so wie er erst eine Feuersbrunst abwartet, ehe er sich um den Brandstifter bemüht, so erwartet er auch erst den Diebstahl, ehe er nach dem Diebe forscht, und es genügt ihm, um in dieser Hinsicht thätig zu werden, weder die Ueberzeugung, daß überhaupt unausgesetzt viel gestohlen werde, oder die Kunde, daß irgendwo ein concreter Fall sich zugetragen habe, sondern die concrete That muß in seinem Sprengel verübt sein, oder der Thäter doch in seinem Sprengel vermuthet werden.

Der Richter, in dessen Bezirke das Verbrechen vorgefallen ist, wird schon durch die bloße That zur Thätigkeit veranlaßt. Er muß den Thatbestand erheben und aus den Verhören der Damnificaten und ihrer Umgebung, wenn möglich, Indicien wegen des Thäters zusammentragen.

Die Richter anderer Sprengel verlangen, um thätig zu werden, noch mehr, nämlich, daß der Thäter in ihrem Sprengel vermuthet werde, eine Vermuthung, die ihnen nur durch Mittheilungen des judex commissi kommen kann. Nun führt aber der Nachtdiebstahl nicht, wie einige gleich zu schildernde, Tagdiebstähle, den Bestohlnen und seinen Dieb bei der Ausführung zusammen, und bringt diesen jenem nicht vor Augen, als allenfalls vor seine geschlossenen. Der durch Nachtdiebstahl Betrübte kennt also niemals seinen Dieb. Der Nachtdieb ist im Dunkeln, wenn Alles schläft und Straßen und Wege leer sind, heran gekommen; es ist also auch von sonst Niemand Auskunft zu erhalten. Der Bestohlne, und dieser allein, kann nur Vermuthungen haben. Man kann sich aber wieder nichts denken, was ihn auf die Spur leiten

könnte, als das Baldobern und die Nacheile. Von der Erfolglosigkeit der letztern wird noch die Rede sein. Was das Baldobern betrifft, so ist der Baldober oft nicht unter den Theilnehmern an der Ausführung, sondern ein unverdächtiger Angesessener. Man hat nach dem Baldobern absichtlich einige Zeit hingehen lassen, ehe der Diebstahl verübt ist, binnen welcher noch viele Andere, auch Fremde, sich im Hause sehen ließen, unter denen der Bestohlne nun die Wahl hat. Wer am letzten Tage vor der Nacht des Diebstahls im Hause war, wird sich in der Vermuthung des Bestohlnen vordrängen. Ist einer der Diebe selbst Baldober gewesen, so hat er natürlich falsches Vorgeben gebraucht, und, ein herumstreifender Gauner ohne ehrliches Gewerbe, sich z. B. für einen Schuster aus der oder jener Stadt ausgegeben, welcher ein paar kleine Schweine zum Auffuttern suche u. s. w., und hat seinen Aufzug darnach eingerichtet. Wenn man nach dem Diebstahle sich seiner wieder erinnert, kann er nur hiernach beschrieben werden, wenn man gleich nun selbst vermuthet, daß er Lügen ersonnen und einen dazu passenden, ihm sonst nicht eigenen, Anzug gewählt haben werde. Allemal weiß man nicht, wo man ihn suchen solle. Den beargwohnten Ansässigen kann man lange beobachten und den Zirkel der Vermuthungen immer enger ziehen. Der Ansässige kommt in Verdacht und muß Auskunft geben, wenn man einen plötzlichen vermehrten Wohlstand an ihm wahrnimmt, wenn er, der nur täglich wenige Schillinge in Münze einnimmt, vielleicht vieljährige Schulden in Dritteln abträgt, sich neu kleidet, Vieh anschafft u. s. w. Man kann Nachfrage halten, ob er in der Nacht des Diebstahls zu Hause war, und wenn nicht, ob seine Angaben wegen des Geschäfts, in welchem er abwesend gewesen sein will, gegründet sind. Hat er ein Stück Kleidung bei Ausführung des Diebstahls verloren, so wird es sein Verräther u. s. w. Beim Gauner ist Alles anders, ihm günstiger. Der Richter weiß Alles nun

durch Mittheilungen des Bestohlnen und seiner Umgebung. Was diese nicht wissen, können sie ihm und kann er andern Richtern nicht mittheilen: zu speciellen Requisitionen ist also keine Veranlassung, und ohne solche rührt sich doch, wie bemerkt und wie auch ganz vernünftig, kein Richter eines andern Sprengels.

Sah man je, daß auf die bloße allgemeine öffentliche Anzeige eines Verbrechens in irgend einem Sprengel am Arme der Justiz sich nur der kleine Finger rührte? — Ein Richter wird aber allemal in Bewegung gebracht. Es ist der Judex commissi. Der Dieb muß dieß wenigstens fürchten und voraussetzen. Die Erhebung des Thatbestandes, an welche sich Erkundigungen nach den Vermuthungen der Bestohlenen und seiner Leute wegen des Thäters schließen, bringt diesen Richter schon in Gang. Er ist, wie Jeder, in dessen Nähe das Abscheu und Furcht vor ähnlichen Erleidungen einflößende Verbrechen verübt worden, aufgeregt; er ist es noch besonders, weil er an seiner Auctorität, und einer seiner Untergehörigen an seinem Vermögen verletzt ist, der ihn vielleicht hören läßt: was helfen uns alle Gerichte u. s. w.? Er möchte gerne helfen, wenigstens in seiner Ohnmacht seinen guten Willen dazu zeigen. Er veranstaltet deshalb Visitationen in verdächtigen Häusern, Krügen, Gehölzen, hält, eben weil seine Vermuthung auf keine bestimmte Person fallen kann, jeden Fremden in schlechtem Rocke an, und läßt sein Gepäck durchsuchen; fast kein Mensch ist am ersten und folgenden Tage vor ihm sicher. Auch der Strich, den die Nacheile nimmt, und die Stadt, wohin sie sich wendet, ist, wenigstens auf vier und zwanzig Stunden, in gleichem Rumor. Vor diesem Richter muß sich der Dieb also wahren. Diese Stadt und den Weg, der vom Orte des Diebstahls dahin führt, muß er vermeiden, bis Richter und Bestohlner die Hoffnung aufgegeben haben, und Alles anderer Fülle ist. In andern Gerichtssprengeln,

welche nicht gerade zur nämlichen Zeit durch ähnliche Verbrechen allarmirt sind, hat der Dieb gleich anfangs nichts zu fürchten. Hier, über die Grenzen hinaus, in welchem das Gerücht von der That erstirbt, lebt Alles, und er mit, in Frieden. Der Richter seines Aufenthalts weiß nichts von Verbrechen, wie der Richter der verübten That den Verbrecher nicht weiß. Beide sind verschieden; die Combination ist zerrissen. — Der Richter, in dessen Bezirke der Thäter am Morgen nach der That wieder sichtbar wird, verhält sich noch nach der That, wie der judex hommissi sich verhielt, bis ihn die That aufregte. Ihm, auf dem doch jetzt Alles beruht, fehlt der Anlaß zur Thätigkeit, der die Kunde vom Verbrechen und noch mehr, auch die Vermuthung der Anwesenheit des Thäters in seinem Sprengel, voraussetzt; ihm fehlt auch der Antrieb des Ehrgeizes und Unwillens, der den judex commissi auf die Beine bringt. Er spürt und sucht auch nach der That nicht, wie der judex commissi thut; der Thäter müßte ihm oder andern Wittischen etwas zeigen oder sehen lassen, und sich selbst verrathen. Außerhalb des Gerichtssprengels der verübten That und zwar an Orten, wohin das Gerücht die Nachricht von dem Verbrechen nicht trägt, könnte der Thäter selbst manches thun und zeigen, ohne beachtet zu werden, was am Orte des Verbrechens und in größerer Nähe desselben die Aufmerksamkeit rege machen und ihm gefährlich werden dürfte. Er hat es aber nicht nöthig. Er hat mit Niemand Verkehr, als mit seinem Schärfer und seinem Wirthe, die ihn gewiß nicht verrathen. Letzterer besonders bewacht seine Sicherheit mit, und bezeugt und beschwört ebenfalls, was der Gauner will, z. B. daß solcher in der Nacht des Diebstahls bei ihm logirt und ruhig im Bette gelegen, oder daß der Gauner, wenn solcher ohne Legitimationspapiere, ihm selbst gestern Abend seinen Paß gegeben, den er, der Wirth, vors Fenster gelegt, und den ein anderer Fremder, der auch über Nacht da

geblieben und Morgens zeitig sich entfernt, ohne Zweifel mit genommen haben müsse.

Mit der Polizei, — soferne sie als Gehülfinn und Handlangerinn der Justiz auftreten soll, um die Anwendung der Gesetze zu vermitteln, verhält sich Alles eben so: auch sie erwartet zu speciellem Vornehmen erst speciellen Anlaß, denselben, den die Justiz verlangt, außerhalb des Sprengels, in welchem delinquirt ist; also, neben der Nachricht von der That, auch Vermuthungsgründe, daß der Thäter gerade in ihrem Sprengel zu betreffen sein werde. Es ist hier nur von dem die Rede, was der Gauner als Urheber eines Nacht-Diebstahls von der Polizei zu besorgen haben könnte. Er steht mit ihr zwar noch in mehren Berührungen (Päßewesen, verbothene Gewerbe, Aufsicht auf Wirthshäuser, überhaupt Fremden-Polizei); indessen wird im Verfolge auch angezeigt werden, daß es von ihm selbst abhänge, alle ihn betreffenden polizeilichen Vorschriften zu erfüllen oder zu umgehen.

Alles was von der Nacheile, der Justiz und Polizei gesagt ist, weiß nun der Gauner und benimmt sich darnach. Er birgt seinen Raub und sichert seine Person, indem er, bei Raub und Nacht-Diebstählen, das Gestohlne nicht am Orte des Diebstahls verkauft, wenn solcher auch eine Stadt ist, und ihm wohl bekannte zuverlässige Käufer genug dort wohnen, dasselbe auch nicht, wenn er auf dem platten Lande gestohlen hat, zur nächsten Stadt, sondern, mit Vermeidung des Weges dahin, zu einer entfernten, gewöhnlich derjenigen Stadt bringt, welche vom Orte des Diebstahls ab, in entgegengesetzter Richtung der nächsten Stadt liegt, und wenigstens einige Meilen und so entlegen ist, daß man daselbst vom Diebstahle auch wohl später nichts hört. Hier kann er, wie jeder Wandersmann, mit seinem wohlgeschnürten Ränzel oder Packen, sicher und wohlgemuther, selbst am hellen Tage einpassiren. Sieht nicht Jeder an seinem Orte täglich solche Ein-

wandernde zu Dutzenden; aber wer sah je einen einzigen und sein Gepäck ohne besondere Veranlassung — und diese ist an so entferntem Orte und über die Grenzen des Gerüchts hinaus nicht gegeben, — anhalten und durchsuchen? — Das weitere mühsame Fortbringen des Gestohlnen nützt aber dem Nachtdiebe nicht bloß zu seiner Sicherheit, sondern gewährt ihm auch den Vortheil eines profitablern Absatzes. In der nächsten oder einer zu nahe liegenden Stadt würde er unter den dortigen diebsvertraueten Käufern keinen Abnehmer finden, weil dieser das Gekaufte hier nicht ohne Besorgniß, in Ungelegenheit und Verlust zu kommen, wieder absetzen kann. Allemal würde der Käufer ihm unter diesem Vorwande noch viel weniger biethen und geben, als er ohnehin schon thut. Der Gauner muß nämlich dem vertraueten Käufer den Ort des Diebstahls benennen, wenigstens durch Angabe der nächstliegenden Stadt und der Richtung gegen diese Stadt bezeichnen, und er thut dieß gewissenhaft. Nichts ist allgemeiner und ausgemachter; Herr Hofrath Falckenberg in seinem Gaunerbuche stellt aber das Gegentheil als Regel auf. Daß die Sachen gestohlen sind, versteht sich zwischen Käufer und Verkäufer von selbst, und sieht man am Gemenge u. s. w. bald. Davon ist gar keine Rede beim Handel, sondern bloß vom Woher und vom Preise. Das Woher muß der Käufer wissen, um beim Wiederverkaufe Rücksicht darauf nehmen zu können. Kommt nämlich jemand und begehrt dieß oder jenes Stück aus dem Trödel zu Kauf, so fragt ihn der Handelsmann erst ehe er etwas zeigt, gleichsam sich sonst beschäftigend, wie beiläufig: Um Vergebung, wo sind sie her? — und wenn die Antwort ergibt, daß der Kauflustige aus dem Orte oder der Gegend des Diebstahls ist, so heißt es: dergleichen sei augenblicklich nicht vorräthig.

Schärfer oder Schärfenspieler — so heißen die diebsvertraueten Käufer gestohlnen Guts — gibt es in Städ-

ten, zumal unter den ansässigen Juden, überall. Der Jude sagt selbst: Alle Choims acheln Kugeln (eine aus Mehl angerührte Fastenspeise) und versteht damit, daß niemand seines Glaubens den schönen Gewinn verschmähe, Gestohlnes um einen Spottpreis zu kaufen. Die Schärfer sind jedem Gauner bekannt; denn dieser lebt nur unter seines Gleichen, und unterhält sich nur von Gegenständen, die auf sein Fach Bezug haben. Der Gauner wagt bei den Schärfern nichts, denn sie sind selbst von Gaunerart oder gar wirkliche Activgauner, oder sind es gewesen, oder gehören zu den Baldobern, und verrathen schon aus Standesehre den Verkäufer nicht. Ihre eigene Lage ist damit auch um nichts gebessert, vielmehr verschlimmert; denn, wenn der Schärfer alleine steht, kann er angeben, was ihm am vortheilhaftesten ist, z. B. daß er die Sachen, an hellem Tage, von einem ordentlich gekleideten Manne, der sich und seinen Wohnort genannt, und dieß oder jenes glaublich versichert, gekauft, und dafür nicht weniger, als sie werth, bezahlt habe; wenn ihm der verkaufende Gauner gegenüber steht, fällt das weg, und setzt es Widersprüche. Wo findet man aber noch den heimathlosen Gauner, wenn ihn der Schärfer auch namhaft machen könnte und wollte? Ich komme hier nochmals auf die Nacheile zurück. Der Raub oder Diebstahl ist um Mitternacht, spätestens um ein Uhr, auf dem platten Lande oft schon um eilf Uhr Abends, wo Leute, die zeitig zu Bette gehen, im ersten Schlafe liegen, vollführt, und der Gauner geht mit seiner Beute in den kürzesten Nächten wenigstens anderthalb Stunden, in den längsten, die er am liebsten wählt, fünf bis sechs Stunden, unter dem Schutze der Dunkelheit. Er ist Stunden-, Meilenweit fort, wenn der Bestohlne, um seine gewöhnliche Zeit aufstehend, mit Schrecken erst seinen Verlust gewahr wird. Daß der Bestohlne wegen eines Bedürfnisses oder Uebelbefindens zeitiger, mitten in der Nacht aufstehe, auch [illegible]

und, was ihm begegnet, nun schon gewahr werde, und daß ein solcher Anlaß auch gerade in dem bestohlnen Hause und in der Nacht des Diebstahls komme, und damit zusammen treffe, ist wohl an sich schon etwas Höchstseltenes. Es soll aber geschehen. Was ist damit noch geholfen? die Diebe sind fort und kommen noch viel weiter voraus, während der Bestohlne sich anzieht, seinen Verlust und wie die Diebe ins Haus gekommen nachsieht, seine Hausgenossen, was nie unterbleibt, weckt, einer oder den andern Verwandten oder Freund herbei ruft, ihn zur Begleitung auf der Nacheile beredet, und mit ihm überlegt, welchen Weg man einschlagen und wie man sich sonst verhalten wolle. Häufig kann der Gauner die Nacheile schon durch Verspätung unnütz machen, indem er Behältnisse wieder zumacht, ein ausgenommenes Fenster wieder einsetzt, die zum Einsteigen gebrauchte Leiter wieder an ihren Ort stellt, und auf solche Weise veranstaltet, daß seine Anwesenheit wenigstens in den ersten Stunden nicht gleich entdeckt werde. Der Städter vermuthet seine Diebe in der Stadt, und begibt sich in dieser Vermuthung der Nacheile. Der Landmann schlägt, aus schon bemerkten Gründen, den Weg zur nächsten Stadt ein; einen muß er ohnehin doch, wenigstens zuerst, wählen; diesen aber vermeidet gerade der Dieb. Findet dieser es nöthig so leitet er noch dadurch die Vermuthung von sich und seinem Wege ab, daß er ein kenntliches Instrument vom Hofe oder aus der Scheure des Nachbarn holt und es, als ob dieser der Thäter gewesen und es zurück gelassen, an die Stelle des Einbruchs hinlegt, oder daß er, wenn er ein Christ, die jüdischen zehn Gebote oder einen Stock, woran ein Ellenmaaß, und auf welchen er sich etwa von einem Bekannten unter den jüdischen Gaunern einen Namen mit hebräischen Buchstaben schneiden lassen — wo denn auf einen Bandjuden gerathen wird — zurück läßt, falls er aber ein Jude, ein Stück Schweineschinken hinwirft, auch wohl

in die Stube u. s. w. des Diebstahls einen Montirungsknopf auf die Weise an die Erde hinlegt, daß er in die Augen fällt, und so die Vermuthung auf einen Soldaten leitet, oder ein schlechtes Stück, oder einige, unferne des Hofes, in der Richtung, welche er mit dem Gestohlnen nicht nimmt, hinlegt u. s w. Trifft er an seinem Wege schon Jemand, etwa bei der Feldarbeit, an, so erkundigt er sich bei ihm nach dem Wege zu einem Orte, wohin er nicht will, geht diesen Weg, bis er dem Befragten aus dem Gesichte ist, biegt dann wieder ab, und schlägt einen andern ein, damit, wenn seine Verfolger, was keine Noth hat, doch dieses Weges kommen sollten, der Befragte sie auf den unrichtigen Weg weise. Transportirt er seinen Raub auf einen Schiebkarren, und es ist nicht gefrorner harter Boden, so biegt er damit aus dem Wege nach einem Holze hinein oder auf einer Brache hinauf, schiebt hier eine Strecke zurück, trägt dann den Schiebkarren und die Ladung, etwa von der Seite gehend, so daß die Fußspur gerade ausgehend erscheinet, auf den bewachsenen harten Boden der andern Seite des Weges, und schiebt hier wieder vorwärts. Er selbst weiß die einzige Richtung, aus welcher die Nacheile nur kommen kann, während der Bestohlne rathlos die Wahl unter allen zwei und dreißig Winden hat. Er selbst ist, auch vom bestohlnen Hause schon entfernt, immer stille. Der Bestohlne ist nie allein, und unterhält sich, zumal wenn er nichts vor sich hört, von seinem Schicksale und seinen Vermuthungen mit seiner Begleitung. Er ist, zu größerer Eile, oft zu Pferde, und dessen Hufschlag macht ihn schon in weiter Ferne hörbar. Er ist aufgeregt und tritt in der Hitze der Verfolgung nicht leise auf.

Gauner versicherten mich, daß auch nach dem Nacht-Diebstahle von dem Diebe, wenn er sich erholte, wie er müßte, aber auch allemal könne, überall nichts zu besorgen sei, außer dem Einzigen, wenn in derselben Nacht auch von andern ein

Diebstahl verübt worden, und er, ohne Nachricht davon, mit dem Gestohlnen gegen Morgen in den Strich kommt, den die Nacheile wegen dieses zweiten Diebstahls nimmt oder eben genommen und den sie in Bewegung gebracht hat. Dieß ist aber der reinste und gewiß ein höchst seltener Zufall, und mir noch nicht vorgekommen. Der Gauner unterläßt wegen dieser Möglichkeit keinen einzigen Diebstahl, — so wenig, als es je auf den vielen tausend Schiffen, welche alle Meere durchschneiden, trotz so vieler jährlicher Fälle des Verunglückens, an Matrosen gefehlt hat. — Er müßte sie, aus denselben Gründen, alle unterlassen, oder, was dasselbe ist, es würde keine Gauner geben. Fälle dieser Art sind auch, begreiflich, nicht zu vervielfältigen, und gewiß höchst selten. Ich erinnere mich wenigstens, ungeachtet hier gewiß tausend Nacht-Diebstähle zur Untersuchung gekommen sind, keines einzigen solchen Falles. In der Schilderung des Wallach im Anfange des vorigen Abschnitts kommt zwar ein Fall vor, wo dieser und seine Bande in der Nacht einer andern begegneten; und die Albrechtsche Schilderung enthält einen zweiten solchen Fall; aber auf Nacheilende stieß man in beiden nicht. Es ist bisher angenommen, daß der Bestohlne seinen Dieb und dessen Aufenthalt nach vollführtem Diebstahle nicht wisse noch vermuthe. Wissen kann er ihn freilich nimmer, da er den Dieb nicht bei der Ausführung gesehen hat, aber wohl mal vermuthen. Diese Vermuthung beruht, wenn vom Gauner die Rede ist, wie schon gesagt, allemal und allein auf der Anwesenheit des Gauners im Hause bei Gelegenheit des Baldoberns. Hat der vagirende Gauner, wie bisher vorausgesetzt, einen Unbekannten bestohlen und auch selbst gebaldobert, so kann ihm dieß keine Gefahr bringen. Bedenklicher wird es aber scheinen, wenn er, wie wirklich sehr häufig geschieht, weil die Umstände zum gründlichen Baldobern nirgends günstiger sind, seinen eigenen kessen Wirth, der nicht bloß ihn und sein

Diebs-Gewerbe, sondern auch, aus der Unterredung mit ihm seine sonstigen gewöhnlichen Quartiere im Lande kennt, und bei dem er vor einiger Zeit logirte, und damals die Gelegenheit aussah, bestiehlt. In diesem Falle, aber, auf Gauner gesehen, auch in diesem wohl nur allein, kann es geschehen, daß, aller Vorsicht des Diebes ungeachtet, die Vermuthung auf den rechten Mann fällt, und die Nacheile zugleich den rechten Weg nimmt. Allein, was will man dem Gauner anhaben, wenn man ihn, der bei der Ausführung nicht gesehen worden, und der, ehe er nach der Ausführung wieder ins Quartier kommt, was von ihm abhängt, sich treife, d. i. von dem Gestohlnen schon losgemacht hat, wirklich trifft und nichts bei ihm findet? Und kann er es nicht auch, wie ebenfalls von ihm abhängt, und wie er auch thut, in allen Fällen so machen, wie Kaufholz es nach dem Diebstahle bei R....w zu A. St.....z durch die Maikopp machen ließ?

B. Tag-Diebstähle und Betrügereien.

Ich bemerke:

1. Einige dieser Diebstähle und Betrügereien bringen, ihrer Natur nach, den Gauner immer mit dem, der bestohlen oder betrogen werden soll, persönlich zusammen; bei andern muß er wenigstens darauf rechnen, daß der Zufall dieß fügen könne, und er kann dann — am Tage — sich nicht stillschweigend fortmachen, wie der gestörte Nachtdieb, sondern muß sein Erscheinen rechtfertigen und sich fortschwatzen. Es bedarf daher bei Diebstählen und Betrügereien dieser Art einer Redefertigkeit, unverlegenen Dreistigkeit, freundlichen Anstelligkeit, der Verstellung, und, bei manchen auch des Scheines einiger Bildung und Wohlhabenheit. Dieß Alles findet man mehr bei jüdischen, als bei den, gewöhnlich nur in niedrigem Stande gebornen, christlichen Gaunern, und deshalb sind es

hauptsächlich Juden, welche in diesen Fächern der Gaunerei sich auszeichnen.

—2. So wie man bei Verbrechern überhaupt gewöhnlich nur Diebe in Gedanken hat, so denkt man in Ländern, wie Mecklenburg, wenn von Diebstählen die Rede ist, fast nur an Nacht-Diebstähle, und bezieht, wenn man über Diebstähle im Allgemeinen spricht und urtheilt, Alles nur auf diese. Man hat in so ferne Recht, als hier und in ähnlichen Ländern fast nur der Nacht-Diebstahl in Betracht kommt. In Ländern, wo es viele volkreiche Städte gibt, die großen Verkehr und eine Menge wohlhabender Einwohner haben, verhält es sich aber umgekehrt. In solchen Städten ist der Tag-Diebstahl an der Reihe, und steht, bei Klagen über Unsicherheit und den Sehnsucht nach Mitteln dagegen, der Nacht-Diebstahl im Hintergrunde. Ich werde deshalb bei den Tag-Diebstählen eben so ausführlich sein, als ich bei dem Nacht-Diebstahl gewesen bin, so fern die Materie es mit sich bringt, und so weit meine Kenntniß davon reicht.

1. Falschwechseln, in der Gaunersprache Chilfen (nicht mit einem G), welches auf hebräisch wechseln heißt, ist derjenige Diebstahl, der von Gaunern, welche diese Fertigkeit besitzen, unter dem Vorwande des Geldumwechselns, mittelst Schnellens des Mittelfingers, wodurch sie im Nu das zu entwendende Geld zwischen die s. g. Mans und die Wurzel des Vorfingers bringen, verübt wird.

Der Falschwechsler selbst heißt Chalfen. Es gibt ihrer eine sehr große Menge; fast alle jüdische Torfdrücker, ja fast alle Gauner alttestamentlichen Glaubens und mancher christliche Marktdieb treiben dieß Fach nebenher; wie es denn überhaupt eine eben so falsche, als gewöhnliche, Behauptung ist, daß sich Gauner in der Regel auf Ein Fach beschränken. Regelmäßig wird nur mit der rechten Hand gehilft, doch verstehen einige Gauner es auch mit der linken. Es wird großes und

kleines Geld, Gold und Silber, mit gleicher Fertigkeit gechilft. Man hat Beispiele, daß ein Chalfen auf Einen Schubb — ich verstehe eine solche, eben beschriebene, Fingerbewegung — achtzehn Speciesthaler chilfte. Einen Thaler kleiner Münze auf einmal zu chilfen, ist sehr leicht. Das ganze Kunststück kann Jemand, der nicht zu ungelenk ist, in einer Stunde oder in einigen lernen. Es versteht sich, daß der Chalfen bei diesem Kunststücke die Hand so hält, daß man sie nur oben über den Rücken davon sehen kann. Je größer der Geldhaufen, desto öfter kann das Manoeuvre wiederholt, desto mehr gechilft werden, und es kommen in den Acten Fälle vor, wo ein Chalfen auf einmal 60, 70, 80 Rthlr. auf diese Weise erbeutete. Die Kunst wird hauptsächlich auf Messen und Märkten geübt. Doch gehen Diebe dieser Art auch zu andern Zeiten in die Häuser, um zu chilfen. Ihr Vorwand ist auch in diesem Falle jedesmal das Geldwechseln. Wenn das Geld vor ihnen hingelegt oder hingeschüttet worden, so müssen sie einen andern Vorwand haben, um ihre Finger mit dem Gelde in Berührung zu bringen; und dieser ist, daß sie eine besondere Münze, in welcher sie vorgeblich Geld nach diesem oder jenem Handelsorte versenden müssen, oder worin sie eine Zahlung vortheilhafter leisten können, einzuwechseln wünschen. Zur Marktzeit treiben sie sich hauptsächlich auf dem Pferdemarkte umher, wo unter ihren Augen bedeutende Summen ausgegeben und eingenommen werden, wo immer Leute sind, die Geld bei sich tragen, wo an den Unterredungen unter Bekannten, wenn auch kein Geld gezeigt wird, abgetauscht werden kann, ob einer schon etwas angehoben, oder noch einzukaufen gedenkt, — und suchen hier ihre Opfer aus. Der einfältige Bauer, zumal wenn er um Mittag oder Nachmittags erst etwas benebelt ist, der arglosere Landbewohner überhaupt, und besonders steife, altfrische Leute, deren Gesichte nicht mehr so schaft und deren Geist schon stumpf ist, sind ihre Kundleute. Zuvörderst muß

die Schulter oder klopft ihn damit auf die Schultern. Zeigt man ihm Argwohn, oder sieht er am Blicke dessen, mit dem er sich zu thun macht, daß dieser den Defect merke, so weiß er auf unmerkliche Weise das Gechilfte wieder beizulegen (es plautzt es wieder zu). Wird während des Chilfens kein Verdacht gezeigt, der Chalfen besorgt aber, daß, weil er so unverschämt viel chilft, der Mann, wenigstens wenn solchen das Geld wieder in den Beutel steckt, an dem verringerten Umfange oder der verringerten Schwere desselben, den erlittenen Diebstahl wahrnehmen möge, so kauft ihm der Chalfen den Beutel ab, sagend: er müsse das eingewechselte Geld sogleich versenden, und wisse, als Fremder an diesem Orte, sonst keinen fertigen Beutel so schnell zu bekommen; der Herr könne leicht einen andern erhalten, oder habe wohl einen andern, oder hebe vorerst das Geld sonst auf. Der Chalfen ist sehr dringend, sagt wieder, er müsse sogleich Rath zu einem Beutel schaffen, denn er habe eine gute, sogleich abgehende, Gelegenheit, womit er das Geld umsonst nach Hamburg u. s. w. senden könne. Er hat sich insinuiert, und man thut ihm leicht den Gefallen. Hat man kleinere Münze, welche in Papier-Rollen zu zehn oder fünf Thalern, wie man sie zu verpacken pflegt, was zur Verwechselung ausgeschüttet, so zerreißt der Chalfen gleichsam in Gedanken, das Papier, damit der Mann, den er bestiehlt, das Geld nicht wieder in die Düten stecken könne, und nicht an der Masse bemerke, daß er bestohlen worden. Ist der Chalfen nun nebst seinem Cameraden weggegangen, so muß letzterer, der ja zu ihm nicht gehört, die Hand nicht zwischen dem Gelde gehabt, und dem nun also in keinem Falle etwas anhaben kann, nach 10 oder 50 Schritten schnell wieder umkehren, ins Haus zurückgehen, und unter einem Vorwande, etwa mit der Frage: Entschuldigen Sie, ich habe wohl mein Taschentuch hier nicht liegen lassen? — wieder ins Zimmer kucken, um zu sehen, ob man das Geld, ehe man es

wieder bei Seite legt, nachzählt. Findet er den Bestohlnen beim Zählen (Nachschiebern), und man ist in einer großen Stadt, so kleidet sich der Chalfen bloß um (kluftet sich um), ändert besonders die Farbe des Oberkleides und die Kopfbedeckung, setzt z. B. anstatt einer Mütze einen Hut auf, oder umgekehrt. Von kleineren Orten muß er sich in diesem Falle sogleich entfernen.

Beim Chilfen auf Jahrmärkten ist nur Einer, ohne Meisterer. Das Chilfen geschieht hier eben so, wie in Häusern, und der Chalfen gibt sich hier ebenfalls bei dem, mit welchem er sich einläßt, für einen Mann, etwa Schutzjuden oder Burschen aus einer Stadt der Provinz aus, die er, wie sich selbst — freilich mit erdichtetem Namen — nennt. Er thut bekannt und vertraulich, und hat den Mann, mit welchem er sich einläßt, schon öfters gesehen. Er fragt den Mann, um nur erst das Metall zu Tage zu fördern, woher er sei? oder: ist Er (oder sind Sie) nicht von .... Dings; — wie heißt es doch? Nachdem er Antwort erhalten, sagt er weiter: Er könnte mir einen Gefallen erzeigen. Gewiß kennt Er den Krüger daselbst (woran kein Zweifel). Will Er wohl so gut sein, und sagen dem Krüger: er möge doch den Packen, den ich vor 14 Tage bei ihm hingesetzt, an Niemanden, wer es auch sei, abgeben, sondern ihn aufheben, bis ich selbst komme? O, vergesse Er es auch ja nicht. Ich will ihm auch gerne 4 (oder 8) Schillinge dafür geben.

Weil der Chalfen kein kleines Geld zu haben vorgibt, so langt er einen harten Gulden hervor, und verlangt, daß der Bauer ihm herausgebe. Der Bauer, zumal wenn, wie immer, ein einfältiges Subject ausgesucht wird, läßt sich das Trinkgeld nicht lange aufdringen, zieht seinen Beutel, öffnet ihn, um herauszugeben, und nun tritt der Chalfen näher, bringt seine Hand an das Geld, und bittet den Bauern, ihm von der und der Sorte Vierschillingsstücke, etwa den Pommerschen

mit dem durch vier F gebildeten doppelten Kreuze, welche er besser gebrauchen könne, herauszugeben. Er nöthigt nun den Bauer, etwas bei Seite zu kommen, etwa an eine Bank u. dgl., gleichsam, um es dem Bauer bequemer zu machen, eigentlich aber, weil aus dem Beutel nicht so gut und so viel, als von ebener Fläche, zu chilfen ist, indem auch kleinere Münze vor dem Zuschnellen unvermerkt unter den Fingern aufgestapelt werden muß, und weil sich Jemand sonst des armen Bauers annehmen und ihn warnen könnte. Hat nun der Bauer seinen Beutel ausgeschüttet, um die begehrte Münzsorte auszusuchen, wozu ihn schon die Dankbarkeit wegen des starken Trinkgeldes bewegt, so geht das Chilfen vor sich. Nun thut der Chalfen sehr eilig, empfiehlt nochmal dem Bauer die Besorgung seines Auftrages, macht sich davon, und zieht sich ganz um, um nicht wieder erkannt zu werden. Bemerkt der Chalfen, daß der Bauer u. s. w. etwa eine Geld-Katze um, oder sonst Drittel bei sich hat, so fragt er: ob der Bauer auch Gulden mit einem Mock bei sich habe? — er könne dieß Geld in Hambug, wohin er N⅔tel einschicken müsse, besser gebrauchen. Mock ist nichts; der Bauer will gerne wissen, was ein Mock sei. Beschreiben kann es der Chalfen nicht, und macht ungereimten Schnack. Der Bauer will es sich also an der Sache selbst zeigen lassen, öffnet die Katze, und nun kann und muß ja der Chalfen, wenn er es zeigen soll, seine Hand zwischen die Gulden bringen. Er zeigt nun dem Bauer einen Gulden mit einem gewissen Münzzeichen, oder einem Striche, oder Kranze u. dgl., und nennt solchen einen Mock, rührt dabei im Gelde und chilft, wechselt ihm zum Schein wirklich einige Thaler ab, und entfernt sich.

Für Mock kann natürlich auch jedes andere Wort, das keine Bedeutung hat, gewählt werden.

Auch beim Chilfen auf Jahrmärkten chilft der Chalfen

erst blind, plötzlich, wenn nöthig, wieder zu kleiden sich machen her um, oder entfernt sich eiligst aus dem Orte.

Mir ist — was in meinem Verhältnisse etwas sagen will, und die Gefahrlosigkeit des Chilfens, das doch, wie man von Gaunern hört, in Mecklenburg jährlich gewiß einige hundert Male geübt wird, noch mehr beweist, als sie aus der obigen Beschreibung des Verfahrens abgenommen werden kann — noch kein einziger Fall vorgekommen, den ich zu untersuchen gehabt habe, oder der überhaupt beim Criminalcollegium zur Untersuchung gekommen wäre, und die Gauner, denen ich das Materiale zu obiger Beschreibung verdanke, verlachten mich, als ich, um ihre Ansicht zu erfahren, ihnen wegen der Sicherheit beim Chilfen Bedenken äußerte. Alle Bekannte des Berliner Anton (Christensen No. XIX.) sind darüber einig, daß derselbe mehr, als tausendmal, durch Chilfen gestohlen habe, ohne ein einziges Mal dadurch in Verlegenheit gekommen zu sein.

II. Tag-Diebstahl mit falschen Schlüsseln, auf hebräisch und gaunerisch: Jommakkenen, oder Jomlakchenen, von Jom, d. i. Tag, und makkenen, d. i. handeln, oder lakchenen, d. i. stehlen. Jommakkenen heißt also wörtlich Tag-Diebstahl, und der Diebstahl mit falschen Schlüsseln heißt par excellence so, denn es gibt noch viele andere Arten von Tag-Diebstählen. Der Dieb selbst wird auch Talkalmisch, spricht: Talkalm — Isch, genannt, mit einem l, keinem d, in der Mitte, vom hebräischen Talkel, in plurali Talkalem, d. i. Schlüssel, und Isch, d. i. Mann, und heißt also Schlüsselmann.

Das Handwerkszeug dieser Diebe besteht in vier Arten von falschen Schlüsseln, zu den vier verschiedenen Arten von Einbrechs-Schlüsseln, dem deutschen, dem welschen, dem

französischen und dem englischen, in einem Doppeldrücker zu Drucker-Schlössern, in Form eines an einer Seite offenen Dreiecks, dessen einer Schenkel ein Druckergewinde für Schlösser ist, wo der Druckergriff links, der andere für solche, wo der Druckergriff rechts steht, und in einem Meißel, der auch, wie der bei Nacht-Diebstählen vorkommende Kuhfuß, Chabber genannt wird. Der als Jomlatchener berüchtigte Freibel führte von jeder der bemerkten Sorten von Schlüsseln drei, im Ganzen also zwölf Stück, bei sich, die mithin wohl zu einem vollständigen Bestecke gehören und genügen mögen. Das spitze Ende des Chabbers, bestimmt, in einen hölzernen Handgriff eingelassen zu werden, hat einen solchen Handgriff nicht, läuft so spitz zu als ein Nagel, steckt gewöhnlich auf einem Korkpfropfen, damit es den Beutel, worin es nebst den übrigen Instrumenten verwahrt wird, nicht durchlöchere, wird, als Abstecher, beim Eröffnen des mittelsten oder Einbaß-Schlosses eines gewöhnlichen Reise-Koffers und ähnlicher Schlösser, sie mögen einen Dorn haben, oder nicht, gebraucht, und an dem augenblicklichen, schiefen Verborgensein der Spitze sieht man, ob sie auf diese Weise schon gebraucht worden. Sie sind indessen eigentlich erst gekrümmt recht zu gebrauchen, und werden daher gewöhnlich gleich Anfangs mit Fleiße vom Jomlatchener umgebogen.

Die russischen Schlösser haben einen Dorn, auf welchen der hohle Schlüssel hinaufgeschoben wird. Hohl ist daher auch der falsche Schlüssel zu diesen Schlössern, und er hat nur einen vorspringenden Streifen als Bart. — Die wälschen Schlüssel sind eben so, aber nicht hohl. — Die falschen Schlüssel zu englischen und französischen Schlössern sind ebenfalls nicht hohl, haben aber zwei Bartstreifen, welche bei den englischen Schlüsseln dichte zusammen, bei den französischen weiter auseinander sitzen. Die bloße Ansicht des Schlüssels zeigt, von welcher dieser Sorten es sei, und welche Sorte

von Schlüsseln also dazu gehöre. Englische und französische Schlösser können inwendig und auswendig geschlossen werden; die teutschen und wälschen nur auswendig. Man kann gegen das Tageslicht durch die Schlüssellöcher der beiden ersteren sehen. Bei französischen und englischen Schlössern dreht man den Schlüssel zweimal um, bei wälschen und teutschen aber nur einmal. Das französische Schloß hat draußen, das teutsche inwendig einen Kasten. Das englische und wälsche sitzt im Holze.

Der Schauplatz dieser Gattung von Dieben sind die Messen, Märkte, Bäder und die großen volkreichen Städte zu allen Zeiten, besonders, wenn ungewöhnliche Begebenheiten dort eine ungewöhnliche Volksmenge versammeln, und ihre Opfer sind hauptsächlich die Badegäste, Kaufleute und sonst in große Wirthshäuser einkehrende Gäste. Bei Badegästen und zu Messen und Märkten reisenden Kaufleuten kann man, ohne weiters, immer bedeutende Summen voraussetzen; bei Badegästen und Einkäufern, wenn sie ankommen, bei Kaufleuten, welche Waaren zum Verkaufe bei sich führen, gegen das Ende ihres Aufenthalts, wo sie erst Einnahme gehabt, — ein Umstand, den Diebe dieser Art wohl beachten. — Dieser Diebstahl wird gebaldobert. Das Baldobern erstreckt sich darauf, wie der Fremde heißt, wer er ist, in welchem Wirths- oder anderem Hause und in welcher Zimmer-Nummer er logirt, von welcher der obgedachten Arten das Stubenschloß, in welchem Behältniß das Geld verwahrt ist, wann, wohin, (wie weit von seinem Logis) und in welchem, (so oder so lange dauernden Geschäfte, z. B. zu Tische) er auszugehen pflegt? Um nicht eine zu große Menge Schlüssel mitnehmen zu dürfen, da ein paar im Falle des Aufstoßes leicht zu verbergen oder bei Seite zu bringen sind, muß das Schloß vorher nachgesehen werden. Damit man, im Falle, daß der Zimmerbewohner selbst oder ein Anderer dem Diebe unerwartet aufstoße

und ihn befrage, Rede stehen könne, müssen der Namen und das Geschäft des zu Bestehlenden erkundigt werden; denn der Dieb muß in solchem Falle vom Namen und den Geschäften des zu Bestehlenden sein An- und Vorgeben hernehmen. Kommt ihm z. B. der zu Bestehlende selbst in den Wurf, und fragt nach seinem Begehren, so sagt der Dieb, falls der zu Bestehlende ein Spitzenhändler ist, etwa: „der und der hat mich an Sie, Herr N. N., gewiesen, ich wollte wohl von der oder der Sorte Spitzen besehen“. — oder, falls ein Anderer, etwa der Wirth, ihm aufstößt: Herr N. N., den ich im Adler bei Tische getroffen, hat mich herbestellt, um mir Spitzen zu zeigen; da er noch nicht zu Hause ist, so will ich erst noch einen Gang anders wohin gehen, u. s. w. Es wäre höchst auffallend und ohne weiters verdächtig, wenn der Jommakkener den, zu welchem er gehen und mit dem er sich in ein Geschäft einlassen will, nicht einmal nach Namen und Geschäfte kennte; er wäre fast damit schon als Dieb indicirt.

Daß das Schloß in Wachs abgedrückt werde, um darnach den paßlichen Diebsschlüssel zu wählen — wie man wohl liest —, ist unrichtig. Es würde zu dem angeblichen Zwecke nicht hinreichen, sondern man müßte doch, wie auch geschieht, mehre Schlüssel mitnehmen, und den rechten herausprobiren. Ein Abdruck des Schlüssels aber, nämlich von seiner breiten Seite, in Wachs würde das Probiren mehrer Schlüssel entbehrlich machen, und man darnach den rechten einen Schlüssel gleich wählen können.

Gäste mit Geld sind in großen Wirthshäusern großer Städte zu allen, in größerer Menge aber in den oben bemerkten Zeiten, immer zu finden; sie gehen täglich, ins Bad, zu Tische, den Einkauf zu machen u. s. w., auf geraume und weit längere Zeit, als zu dem Diebstahle erfordert wird, aus. Das Zimmer und das Behältniß in demselben, worin — wie entweder mit ausgekundschaftet worden, oder was auch den

Behältnissen, z. B. stark verschlossenem Reisekoffer, schon ohne dieß gleich angesehen werden kann — das Geld verwahrt ist, sind allemal schnell von der gewandten und geübten Hand des Gauners geöffnet. Aber nicht jedes Zimmer ist paßlich. Es muß in einer obern Etage oder in einem langen Gange mit einem Winkel oder Kniee liegen, damit der Dieb gehen und kommen hören und zurücktreten könne. Vor dem zu Bestehlenden ist er durch das Meistern, wie gleich gezeigt werden wird, sicher, aber ein Anderer könnte ihn beim Eröffnen der Thüre — worauf doch wohl eine halbe oder ganze Minute hingehen kann, weil meistens nicht der erste Schlüssel paßt — betreffen. Indessen wird der Fall, daß ein Anderer den Dieb zur Rede stellt, kaum mal vorkommen; denn die Gäste in großen Wirthshäusern kennen sich einander selten, interessiren sich nicht für einander, und wer ruhig und dreist, von Andern gesehen, beim Zimmer stehen bleibt und es öffnet, wird für einen Bekannten, für den Bedienten oder für den Herrn selbst gehalten werden, wenn der, welcher ihn sieht, sich überhaupt etwas denkt. Darauf läßt der Jommakkener es aber nicht ankommen, sondern er tritt, wenn er noch nicht im Zimmer ist, von der Thüre zurück, so bald er etwas hört, geht dem Kommenden entgegen, fragt nach etwas, worauf er sich vorbereitet hat, und verläßt für das Mal das Haus. Ausnahmsweise bestiehlt er auch wohl Zimmer, welche nicht in einem solchen Gange, oder welche im Erdgeschosse liegen; dann muß dieß aber eben so sicher sein, z. B. die Expeditionsstube im untern Geschosse eines Posthauses, wo die Familie oben wohnt, Abends nach eingetretener Dunkelheit, aber noch vor dem Schlafengehen, während ein Camerad oben hinauf gegangen ist, etwa Postpferde zu morgen, (von denen dann freilich kein Gebrauch gemacht wird) bestellt und den Posthalter oben beschäftigt und aufhält. Auch solche Gelegenheiten gibt es wohl; denn, wenn unten bei dem Gelde nur Jemand schläft, so

hält man es für wohl verwahrt; für die Tagszeit ist man außer Sorge, wenn nur der Schlüssel abgezogen ist. Dunkel muß es in solchen Ausnahmfällen, wo im untersten Stocke und in Zimmern, welche auf die Diele gehen, gestohlen werden soll, freilich sein, damit der Dieb, wenn er Aufstoß hat, ungesehen zurücktreten und sich stille verhalten, oder davon laufen und sich der Verfolgung entziehen kann. Ist auch die Lage des Zimmers günstig, so wirbt nun der Commandirende einen, oder, nach Umständen, einige Cameraden, zum Meistern des zu Bestehlenden außerhalb des Quartiers und während der Ausführung des Diebstahls, an. Diese müssen den zu Bestehlenden, nachdem er das Quartier verlassen, beobachten, ihm folgen und ihn im Gespräche, im Handel, wenn nicht anderer im Streite, auf jeden Fall so lange verzögern, als nöthig ist, falls er, ehe der Diebstahl mit Weile ausgeführt sein kann, in sein Quartier zurückkehren wollte. Hat er einen Bedienten oder dgl., der in seiner Abwesenheit sich auf dem Zimmer ein Geschäft machen könnte, so wird auch dieser während der Ausführung des Diebstahls gemeistert, und dazu ein besonderer Camerad angestellt. Auch unten im Hause wird wohl, wenn nöthig, einer zum Meistern aufgestellt, oder es gehe auch, wenn eine Ueberraschung aus einem bewohnten nahen andern Zimmer besorgt werden könnte, ein Camerad in dieß hinein, um den Bewohner zu meistern, bietet etwas zum Verkaufe an, spricht über dort hängende Gemälde u. dgl., und hält so den Bewohner dieses Zimmers vom Hinausgehen ab. In einigen Wirths- oder sonstigen Häusern sind schon Diebstähle der Art vorgefallen, einige Reisenden sind schon durch harte Verluste auf diese Weise betrübt. Daher gebrauchen einige Gäste die Vorsicht, den Wirth, oder wer dessen Stelle vertritt, zu ersuchen, in ihrer Abwesenheit Niemand hinauf zu lassen, oder der Wirth hält aus eigenem Geheiße Fremde von den Gängen und Treppen zurück, oder hält sie, zumal, wenn die Fremden,

wie fast alle Jamlatchener, Juden, also Menschen sind, mit denen man weniger Umstände zu machen pflegt, wohl gar am. Deshalb geht der Jamlatchener erst einmal ohne Schlüssel nach dem Quartiere, wo er stehlen will, und gradezu nach dem Gange oder die Treppe hinauf, und macht sich da bei dem Wirthe oder dessen Stellvertreter mit Fleiß bemerklich. Dieß wird koscher gehen genannt. Wird er nicht angehalten, so begibt er sich nun ein anderes Mal mit den zum Meistern bestimmten Cameraden und mit den zu dem vorher besichtigten Schlosse erforderlichen Schlüsseln in die Nähe des bestimmten Hauses, zu einer Stunde, wo der zu bestehlende Fremde auszugehen pflegt, und wartet hier ab, daß der Fremde aus dem Hause trete. Geschieht dieß, so folgen ihm die Meistern nach, und der Jommakkener geht ins Haus hinein und nach dem Zimmer, welchem es gilt. Dieß hat er meistens in einer halben Minute mit dem paßlichen Schlüssel geöffnet, worauf er den Schlüssel wieder auszieht und zu sich steckt, und nun eintritt, und zuvörderst die Thüre nach sich zieht oder anlehnt, so daß sie dichte anschließt, und Niemand sehen kann, daß sie unverschlossen ist. Vor dem zu Bestehlenden und dessen etwaniger Dienerschaft ist er, durch die pflichtgetreuen Meistern sicher genug, und ein Anderer, der, was doch ein seltener Zufall wäre, etwa binnen der kurzen Frist von 5 oder 6 Minuten, welche auf die Ausführung nur hingehen, kommen möchte, um den Fremden zu sprechen, sieht die Thüre zu, den Schlüssel nicht einstecken, und geht, noch ehe er völlig hinzugekommen, wieder von dannen, wenn er überall vor dem Meistern, der etwa unten aufgestellt ist, hat hinauf kommen können. Manche Stubenthüren haben nicht einmal einen Griff, und man kann, wenn nicht der Schlüssel einsteckt, an nichts fassen, um sie, auch wenn sie unverschlossen sind, aufzuziehen. Hält der Jommakkener, welcher Jemand kommen hört, nur die Stube zu, so ist es vollends sicher. Der Bewohner des Zimmers

kann es nicht seyn: der Meister würde ihn sicher prügeln und verwunden, als den Zimmerkammer der Gefahr preisgeben und ein Anderer wird die Sache, wenn er den Schlüssel nicht im Loche findet, und die Thüre nicht ohne Anstrengung gleich offen ziehen kann, abstehen, das Zimmer für verschlossen halten und sich wieder entfernen. Sonach hat nur der Zimmerkammer, wenn er es, wie gedacht, anfängt, weder von dem zu Bestehlenden noch von Andern, weder vor Eröffnung des Zimmers, noch während er auf demselben ist, etwas zu fürchten.

Die Behältnisse sind leicht und schnell geöffnet. Bei Reisekoffern mit Hängeschlössern z. B., wird das starke gehärtete eiserne Griff-Ende des Chabbers durch die Krampen gesteckt, auf welche die Ueberfälle fallen, und mit Gewalt herumgedreht; die Krampen springen dann ab, oder zerren leicht mitten durch, und die Schlösser dürfen nur mit der Hand abgenommen werden, damit man den Deckel öffne. Das mittlere am Kasten des Koffers festsitzende Schloß wird durch das schon beschriebene spitze Ende des Chabbers eben so leicht geöffnet, wovon ich mich, durch eigene Versuche, unter Anleitung eines tüchtigen Schlossers, selbst überzeugt habe. Geht nun der Zimmerkammer mit der Beute fort, so lehnt er die Thüre vorsichtig und dichte wieder an, und sieht im Fortgehen auf das genaueste sich um und Jeden an, um gewiß zu wissen, ob er von Jemand wahrgenommen werde. Selbst ob Jemand bei seinem Fortgehen vor den Fenstern oder der Thüre des bestohlnen Hauses, oder nur von denen der zur Seite oder gegenüber liegenden Häuser, stehe und ausschaue, darf ihm nicht entgehen. Ist er, von wem es sei, beim Eintritte, beim Hinuntergehen von der Treppe, beim Kommen aus dem Gange oder beim Hinausgehen aus dem Hause bemerkt, so macht er sich gleich aus dem Orte und der Provinz fort, denn man würde sich seiner erinnern, wenn der Bestohlne zu Hause käme, den Diebstahl entdecken, wenn man nicht [illegible]

anstellte. Ist die Handlung indessen in großen volkreichen Städten, als Hamburg, Leipzig, Wien u. s. w., vor sich gegangen, so genügt es auch wohl, wenn der Jommakkener sich umkleidet, z. B., anstatt eines blauen Leibrocks und Hutes, einen grauen Oberrock anzieht und eine Mütze aufsetzt, zumal er beim Kommen und Gehen auf eine Weise, die keinen Argwohn erregen kann, verhindert, daß man ihn nicht ins volle Gesicht sehe. Geld und Schlüssel nach dem Diebstahl zu verbergen, hat er, da der bestohlne Fremde, zumal in großen Städten und zur Messezeit, weite Gänge machen muß, und durch sein Geschäft oder bei Tische fast immer mehre Stunden außer dem Hause aufgehalten wird, überflüssige Zeit. Wenn er nicht ein gutmüthiger Narr sein und aus Drang des Gewissens gestehen will, so ist ihm nichts anzuhaben; aber die Untersuchung und das absolutorische Erkenntniß müßte er doch im Gefängnisse abwarten, wenn man ihn verdächtig fände, und deshalb macht er sich lieber davon.

Daß der Jommakkener fein und reinlich gekleidet sein müsse, wie man bei einem, der gute Geschäfte macht, gute Bekanntschaften hat, und bei angesehenen Leuten sich den Zutritt herausnimmt, voraussetzt, versteht sich von selbst.

Dieser Diebstahl ist übrigens der einträglichste von allen. Der schon genannte Feibel soll einmal auf diese Weise mit einigen Cameraden auf der Leipziger Messe einem reichen Pohlnischen Handelsjuden so viele tausend Ducaten gestohlen haben, daß ich die Summe nicht nachschreiben mag; indessen ist mir diese Nachricht von mehren Gaunern bestätigt worden, die hier zu verschiedenen Zeiten einsaßen, und die ich über die Sache ohne Suggestion befragte. Beim Criminalcollegium ist in den achthalb Jahren, die es nun besteht, erst ein einziger Fall der Art zur Untersuchung gekommen; was ebenfalls für die Gefahrlosigkeit dieser Diebstähle spricht, da doch gewiß zu Rostock während des Pfingstmarktes, und auch zu andern

Zeiten und an andern Orten im Lande, solche Diebstähle öfter verübt worden sind.

III. Neppen, d. h. anführen, gehört zu den Verbrechen der Fälschung.

Es werden Sachen von unedlem Metalle oder mit unechten Steinen besetzt für echte verkauft. Nur auf dem platten Lande, wo dem, der so betrogen werden soll, die Gelegenheit fehlet, einen zulässigen Sachverständigen — Bijoutelier, Goldschmid, Juden, — die zu Kauf gestellten Sachen vor dem Kaufe zu zeigen und sie würdigen zu lassen, kann geneppt werden. Dem Neppen gehet die Erkundigung voraus, ob Jemand und Wer im Orte immer einen bedeutenden Geld-Vorrath im Hause habe, und ob derselbe sich auch sonst, durch Einfalt und Arglosigkeit, zu den Absicht des Neppers qualificire. Finden sich beides nicht beisammen, so setzt der Nepper seinen Grab weiter. Sind die Nachrichten aber günstig, so sucht der Nepper sich, falls er noch nicht in Camerabschaft steht, zu dem Vorhaben einen Gehülfen, welcher, aus nachhin anzugebenden Gründe, ein Jude sein muß.

Zwei werden zu diesem Betruge allemal erfordert, aber auch nie mehr. Der Nepper geht nun zuerst und allein zu dem, der angeführt werden soll, ins Haus. Gewöhnlich gibt er sich für einen reisenden französischen Officier oder englischen Capitain, außer Dienste aus, der — Reisen kostet Geld — in augenblicklicher Verlegenheit sich befinde, spricht nur gebrochen deutsch, und hat ein oder das andere Kleidungsstück an, welches als ein Uniformstück aussieht, z. B. ein langes weites Beinkleid mit einem Streifen von anderfarbigem Tuche an den Seiten, trägt auch wohl einen selbstfabricirten Orden oder eine Medaille. Er ist, wie er sagt, in der Gegend unbekannt, kann also kein Geld geliehen bekommen, und muß von seinen Sachen, so unangenehm es ihm auch ist, verkaufen, und sie weit unter dem Werthe hingeben. Er hat noch eine weite

Reise zu machen, bis er am Ziele ist. Die ungeheuer goldene Halskette, goldene Uhr mit goldenem Petschafte, der Ring mit strahlenden Steinen blenden das Auge. Wer auch die Absicht noch nicht hat, es zu kaufen, besieht es wenigstens neugierig und mit Vergnügen. Ist auf solche Weise eine halbe Stunde verflossen, so tritt der Commis mit seinem Packen ein. Er wirft diesen ab, streift mit dem Taschentuche über das Gesicht, als ob er sich den Schmutz trockne, und wirft sich, die Füße von sich streckend, auf den Stuhl, als ob er so eben erst ins Dorf komme, und einen weiten Weg gemacht. Dem Meister grüßt er freund, den Mann, bei welchem die Comödie gespielt wird, verrauflicher. Er fragt, ob man sich nicht ein schönes Tuch oder dgl. kaufen, oder ein Loos nehmen wolle, oder, ob er — wenn er bei einem Holländer oder Schäfer ist — Felle oder die diesjährige Wolle bekommen könnte u. s. w. Er giebt sich dabei für einen Handelsjuden aus einer nicht ganz nahen Stadt des Landes aus, nennt sich mit (falschem) Namen, und weiß aus seinem erlogenen Wohnorte etwas zu erzählen. Die angebliche Ansässigkeit im Lande spricht für ihn; wollte er aus einer nahen Gegend sein, so wäre zu befürchten, daß der, den er anführen will, dort auch genau bekannt sein und hinter seine Lügen kommen möchte. Man kann keinen Zweifel in seine Angaben setzen. Nun winkt er, die Täuschung zu vollenden, dem Manne im Hause bei Seite und frage ihn: wer der Fremde sei, und was er da wolle? Der Mann beantwortet es ihm, und nöthigt ihn, das zu Verkaufende auch einmal anzusehen, und ihm zu sagen, was er von der Waare halte, ob sie echt und was sie werth seien? Dem Juden nämlich traut man die Kenntniß und Einsicht zu, das Echte vom Unechten unterscheiden zu können, und deshalb, und da man täglich auf dem Lande Juden sich zu setzen gewohnt ist, das Erscheinen eines andern Sachverständigen, Goldschmids, Juweliers

[illegible]), aber aufmerksam machen müßte, muß der Camerad des Nepper nothwendig ein Jude sein. Der Jude, welcher ja den fremden Officier nicht kennt, und bei der Sache um so weniger Interesse hat, als er, wie er sagt, gerade nicht hinlänglich Geld bei sich führt, um selbst den vortheilhaften Handel machen zu können, findet die Sachen alle echt und von hohem Werthe, und jammert, daß er so weit von Hause und ohne hinlängliches Geld sei, und die schöne Gelegenheit vorüber gehen lassen müsse, hier auf einmal und so leicht mehr zu verdienen, als er vielleicht in Monathen nicht verdiene, wenn er mit dem Packen umher laufe. Ist der Mann im Hause noch nicht zum Kaufe entschlossen, so macht der Jude, immerfort mit dem schönen Ringe u. s. w. liebäugelnd, und auf solche Weise auch die Begierde des Mannes im Hause immer mehr aufregend, endlich, den Mann bei Seite ziehend, den Vorschlag zusammen zu schießen, gemeinschaftlich zu kaufen und sich in dem Profit zu theilen. Der Jude will schon wissen, was er thut, der letzte Rest von Bedenken verschwindet. Der zu Betrügende verwandelt sich in den Betrogenen, schießt [illegible] Rthlr. zu eben so viel, was der Jude aufzählt, her, behält das Gekaufte in Verwahrsam, bis der Jude, wie er verspricht, mit mehrem Gelde wieder kommt, und ihm das Ausgelegte und noch einmal so viel für die Sachen auszahlt, und hat nun ein ewiges Andenken seiner Einfalt. Der Nepper und sein Camerad entfernen sich, — jener zuerst, denn dieser hat noch mit dem Betrogenen zu verabreden, was nun weiter mit dem Erhandelten vorgenommen werden solle — und treffen sich an einem vorher bestimmten Orte wieder, wo die Theilung geschieht. Sie müssen sich in Acht nehmen, daß sie dem Betrogenen nicht wieder vor Augen kommen. Gefahr ist bei der Ausführung nicht, das größeste Unglück ist, wenn der Mann, dem man den vortheilhaften Kauf gönnen will, dazu nicht disponirt werden kann.

Die Taschen-Diebstahl, von den Gaunern Torfdrücken, Theilesziehen und Kischatgenen, welche beide letztere Ausdrücke hauptsächlich von Juden gebraucht werden, genannt, wird immer nur im Gedränge, besonders auf Kram- und Pferdemärkten und beim Hineingehen ins Schauspiel oder Opernhaus oder zum Maskenballe oder beim Herauskommen aus diesen Häusern, verübt.

Theiles heißt Schmalz, Fett; also Theilesziehen wohl einem das Fett oder das Beste abnehmen, oder vielleicht, wie bei geschlachteten Schweinen, das Fett, die Flomen, annehmen. Kischatgenen ist aus Kiß, d. i. Sack oder Beutel, und chatgenen, d. i. schneiden, zusammen gesetzt, und heißt also wörtlich: Beutelschneiden. Der, welcher sich zum Bestehlen auf diese Weise eignet, der nämlich Geld bei sich führt, und solches so bei sich trägt, daß es ihm merwiacht, gekrindt oder gehandelt (gestohlen) werden kann, heißt Chosen (nicht Gosen) d. i. Bräutigam; vielleicht, weil um ihn, wie um den Bräutigam am Hochzeittage, Gedränge ist. Auch beim Chilfen kommt dieser Ausdruck in gleicher Bedeutung vor; sonst nicht. Einer, der Torfdrücker, kann nur zum Ausziehen des Beutels oder der Uhr ankommen; er bedarf aber mehrerer zu seiner Hülfe, welche den Chosen drängen und ihn von der Aufmerksamkeit auf seine Tasche ableiten, auch, im Falle, daß der Torfdrücker über der That entdeckt werden sollte, demselben zum Fortkommen behülflich sein müssen. Sie heißen Vorauscher oder Vertuschmachs. Es sind deshalb beim Torfdrücken immer drei oder vier Mann in der Bande, welche sich, zwar nicht im dichten Rudel beisammen, aber doch einander so nahe halten, daß, wenn einer davon einen bestehlbaren Menschen gefunden hat, er den übrigen und bemerkt den Chosen zeigen könne. Wenn nun der Torfdrücker sein Stück machen will, so ruft er, jedoch nicht laut und Aufmerksamkeit erregend: Vertusch, und gibt den Vertuschern

damit das Zeichen, daß sie nun ihre und den Chosen zusammen drängen sollen. Der Torfdrücker ist also einer der Gedrängten und drängt nicht mit, strebt vielmehr scheinbar gegen an, wird bei diesem leidenden Verhalten nicht verdächtig, und man wahrt sich vor ihm nicht, sondern nur vor den Drängenden: er ist mit dem Chosen, wie dieser meint, in Einer Klemme. Einer der Vertuscher stößt auch wohl den Chosen in den Rücken, oder berührt mit der Hand dessen Schulter, veranlaßt ihn dadurch, sich umzusehen, und leitet so dessen Aufmerksamkeit für den Moment, wo der Beutel u. s. w. ausgezogen wird, von der Tasche ab; und wenn auf einem Pferdemarkte getorfdrückt werden soll, wird häufig der Vertusch auf die Weise gemacht, daß zwei Vertuscher, anständig gekleidet und etwa mit Spornen an den Stiefeln, jeder ein Pferd anfassen, als ob sie es, um es zu kaufen, besehen und leiten wollen, und den Torfdrücker nebst dem Chosen zwischen die beiden Pferde einklemmen, daß dem letztern angst und bange wird, und er die Hände gebrauchen muß, um die Pferde von sich zu schieben und sich heran zuhelfen, also seine Tasche nicht zuhalten kann; worauf er in der Angst ohnehin nicht denkt. Dieß ist dann der Augenblick der Ausführung. Ist diese gelungen, so giebt der Torfdrücker durch Räuspern den Vertuschern ein Zeichen, worauf das Drängen aufhört, aber zuerst nur dem Torfdrücker Platz gemacht wird, aus dem Gedränge und mit der Beute fortzukommen; eine Weile nachher erst machen die Vertuscher dem Bestohlenen Platz. In der Regel wird der Chosen seinen Verlust erst später gewahr, wenn er Geld gebrauchen oder nach der Uhr sehen will u. s. w. Er hat im Gedränge genug zu thun gehabt, sich zu befreien, und denen, die ihn umgaben, in der Absicht, sie mal wieder zu erkennen, nicht ins Gesicht geschauet; der Torfdrücker selbst, welcher nicht mit dränger, sondern gedrängt wurde und mit litt, ist außer Verdacht, die Vertuschmacher aber haben nicht gestohlen; ihre Ab-

sicht beim Drängen keine unerkennbare Gemüths-Operation) ist nicht zu erweisen; sie und der Torfdrücker kleiden sich nach gelungenem Stücke um; man sieht sie nachher — die bandjüdischen Herren der Bude schlagen ihnen den Platz nicht ab — in einem andern Aufzuge, die Elle in der Hand, an einer Bandbude stehen, zu welcher sie angeblich gehören; und der Bestohlne, häufig und gewöhnlich ein Landmann, der zu tief ins Glas gekuckt — denn solche und stumpfe Alte werden, wie beim Chiffen, so auch beim Torfdrücken, am Liebsten zu Opfern ersehen — hat, wenn er zur Obrigkeit geht, keine personam standi. Wenn Geld im Beutel gestohlen ist, wird der Beutel gleich weggeworfen, und Eine Münze sieht wie die andere aus. Andere Sachen werden verborgen und nicht am Leibe getragen, gewöhnlich auch, aus eben den Gründen, warum der Chiffregänger — s. unten — dieß thut, ohne Aufenthalt an jüdische Schärfenspieler, angesässene und angesehene Juden, welche am Orte des Jahrmarkts u. s. w. wohnen, oder zu solchen Zeiten, mehr des Schärfens, als des sonstigen Handelns wegen, dorthin gekommen sind, und bei denen man also das Gestohlne nicht sucht, und, ohne sich der Injurien-Klage auszusetzen, nicht suchen darf, verkauft, und solcher Kauflustige sind mehre am Orte zugegen, (wer hat das Gestohlne also?) und sie sind selbst von Gauner-Art und würden ihre Kundschaft verlieren, wenn sie den Verkäufer nachweisen wollten; und wie ist, wenn dieß Unerhörte geschähe, der leugnende Verkäufer zu überführen?

Bemerkt der Chosen, daß ihm Jemand bei der Tasche ist, und macht Lärm, so müssen ebenfalls die Vertuscher dem Torfdrücker den Weg öffnen, damit er oleite, d. i. wegkommen könne, den Chosen aber im Gedränge noch fest halten, damit er den Torfdrücker nicht verfolge. Dieß geschieht auch, wenn der Torfdrücker den Beutel u. s. w. schon ausgezogen hat, und nun von dem Bestohlnen angegriffen wird.

Dann wird das Gestohlne vom Torfdrücken rücklings unvermerkt hingeworfen, und einer der Vertuscher macht den Chosen darauf aufmerksam: da liegt der Beutel u. s. w. Dem Chosen kommt mehr darauf an, das Seinige wieder zu erhalten, als der Justiz Gelegenheit zu verschaffen, ihr Amt zu üben, und wer hat es gethan? wie ist es zu beweisen? Er bückt sich also, damit nicht noch jetzt im Gedränge ein Anderer den Beutel u. s. w. fortnehme, und der Torfdrücker hat auch dadurch noch mehr Zeit und Gelegenheit bekommen, sich davon zu machen, zumal in diesem Falle, wie immer, dem Chosen durch die Vertuschmacher Aufenthalt bereitet wird.

In Ländern, wo Bankzettel im Umlaufe sind, werden diese deshalb so häufig gestohlen, weil die Brieftasche (Belatfinke) worinn man sie verwahrt, so leicht auszuziehen ist. Aus der Racktasche ziehen heißt — von der Kote, aus der Westentasche — von der Chittich, und aus der Hosentasche — von der Plante handeln.

Diebstähle dieser Gattung werden in jedem Lande in sehr großer Menge verübt; der Verfasser hat aber noch keinen einzigen Fall der Art zu untersuchen, viel weniger zu bestrafen gehabt. Ihm sind einige wenige Fälle der Bestrafung bei andern Gerichten vorgekommen; man hatte aber in keinem einzigen die Erfordernisse des rechtlichen Beweises berücksichtiget, sondern etwa die Entscheidungsgründe untergelegt. N. N. habe die Züchtigung gewiß schon für ein unentdecktes anderes Vergehen verdient; die Justiz wäre dem Publicum in jedem Jahrmarkte eine Augenweide schuldig, und N. N. ein fremder Judenbengel werde die paar Hiebe wol hinnehmen, ohne etwas daraus zu machen.

V. Buden-Diebstahl, in der Gaunersprache Schottenfellen oder Schottenfellen, gehört, nebst dem Chillen und Torfdrücken, zu der Gattung von Diebstählen, welche man Jahrmarkt-Diebstähle nennt, weil sie am häufigsten

wiewohl [illegible] weitem nicht allein, auf Jahrmärkten geübt werden.

Dieser Diebstahl hat das Eigene, daß er, was man sonst nicht findet, fast so oft von Weibern als von Männern verübt wird. Beide haben dazu eine Diebstasche, in welche sie das Gestohlne gleich beim Stehlen hineingleiten lassen, Fuhre genannt. Bei den Weibern sitzt sie außen vorne am Rocke und ist von der Schürze bedeckt. Bei den Männern ist sie an der linken inwendigen Seite des Rocks angebracht, fängt in der Gegend der Hüfte an, hat die Breite vom Rückenstücke bis ganz nach vorne und die Tiefe bis zu einer guten Handbreit von unten ab. Eines Oberrocks bedarf es wegen der Größe der Fuhre und weil das Entwendete sich unter dem zugeknöpften Oberrocke besser verbergen läßt; und an der linken Seite muß die Fuhre sein, weil dieß für die rechte Hand, welche das Einstecken besorgt, bequemer ist.

Bei Männern sitzt die Fuhre unter dem Futter, mit welchem der ganze Rock versehen ist, und der Einfahrt Schlitz ist zur gewöhnlichen Zeit überhin mit einem lose durchgezogenen Faden vernähet, der die Tasche verbirgt, und, wenn die Kunst geübt werden soll, leicht weggezogen wird. Dieß geschieht, damit die aufstehende Tasche nicht ins Auge falle und den Schottenfeller in Verdacht bringe, wenn er einmal angehalten und durchsucht werden sollte. Die Fuhre ist mit Taffent oder anderem glatten Zeuge gefüttert, welches das leichtere Hineingleiten des Gestohlnen befördert.

Der Verfasser gesteht, selbst noch nie eine Fuhre gesehen, auch keinen Justiz- oder Polizei-Beamten oder sonstigen Nichtgauner gesprochen zu haben, dem schon eine zu Gesichte gekommen wäre. Da nun im Mecklenburg-Schwerinschen allein nahe an zweihundert Jahrmärkte in Städten und auf dem Lande das Jahr über abgehalten werden und es auf keinem einzigen an Schottenfellern fehlt, so sieht man auch

hieraus, wie vorsichtig der Gauner sein müsse, und wie schwer es halte, durch eigene Anschauung von ihm und seinem Fache nähere Kenntniß zu erlangen. Die Schottenfeller nun gehen wie die übrigen Jahrmarktdiebe in der Regel erst am Morgen des Jahrmarkts in den Ort hinein, und verlassen ihn schon Abends wieder, weil an Markttagen sich um Ein- und Auspassirende Niemand bekümmert, am Vorabende und am Abende des Jahrmarkttages aber in den Wirthshäusern visitirt zu werden pflegt. Sie logiren die Nacht vor und die Nacht nach dem Jahrmarkte in nahe gelegenen Dorfkrügen, wo sie zu solcher Zeit von einer aufmerksamen und in ihrem Fache erfahrnen Polizei oft und leicht zu sahen und in ihrer Eigenschaft an der Fuhre zu erkennen sein würden. — Dieß gilt indessen hauptsächlich nur von christlichen Gaunern dieser Klasse, welche meistens in der Provinz ansässig sind, oft einen meilenweiten Weg zu machen haben, ohne Geld sind, kein Geschäft nachweisen können, und doch regelmäßig sich immer wieder einstellen. Die Juden unter den Schottenfellern schließen sich an Handelsjuden an, und stehen mit in deren Pässen, zwischen durch, die Elle in der Hand, mit in deren Buden, und rücken unter deren Schutze schon Abends mit ein.

Dieser Schottenfeller gibt es eine ungeheure Menge. Die geringern Subjecte aus dieser Klasse begnügen sich, Hüte, Stiefeln, Schuhe und dergleichen Kleinigkeiten aus den Buden zu stehlen, und haben nicht einmal eine Fuhre, sondern, Weiber oder Männer, bloß einen Mantel um, oder letztere eine Jagdtasche, unter welchen oder in welche sie das Gestohlene verbergen. Sie sind aber eben so wohl, als die bedeutendern Diebe aus dieser Klasse, ordentlich und reinlich angezogen, um das Ansehen rechtlicher Käufer zu haben, die ihren Bedarf einhandeln wollen. Die geringere Klasse dieser Diebe ist unter dem Namen Schocker, richtiger Schocker, schon

Schuck, d. i. Marki), Ganfer, richtiger Ganefer, (von ganefen, d. i. stehlen) und Weißkäufer bekannt. Alle diese Diebe klein und groß, können nur in der Mehrzahl stehlen. Der Schottenfeller bedarf Gehülfen, welche den zu Bestehlenden beschäftigen, und diese heißen, wie die Gehülfen der Torfdrücker, Vertuscher.

Einem Schuster kann der Schottenfeller leicht vom großen Haufen ein Paar Stiefeln unbemerkt wegnehmen, während ersterer sich bückt, um dem Vertuscher ein anderes Paar Stiefel anzupassen. Die Matadore in diesem Fache halten sich auf kleinen Märkten nicht auf, sondern besuchen nur die größeren, die Messen und auch außer der Messezeit die großen Handelsplätze. Sie geben sich hier für kleine, die Märkte bereisende Kaufleute aus, denen gewisse Artikel ausgegangen, welche sie zu ergänzen wünschen, sehen ihre Schreibtafel zu dem Ende nach, fragen: ob auch Rabatt gegeben werde? wie hoch die Louisd'or jetzt stünden? u. s. w. und zeigen — was zum Fache gehört — Kenntniß von der Güte und dem Preise der Waaren, so daß der Handelshere oder Kaufdiener der Bude oder des Gewölbes, wo sie einsprechen, sie für ordentliche ehrliche Handelsleute halten muß, zumal sie auch noch Namen und Wohnort (natürlich falsch) nennen, und ordentlich und reinlich in Kleidung einhergehen. Erst treten ihrer zwei in die Bude oder das Gewölbe und wünschen, unter gedachten Angaben und Reden, Waaren zu besehen. Sie müssen vorher erkundet haben, daß der Herr der Bude oder des Gewölbes auch wirklich mit der Waare, welche sie angeblich suchen, handele. Sie lassen sich nun verschiedene Muster zeigen, und veranlassen, daß eine Menge von Stücken vor ihnen auf den Budentisch oder die Tonzbank hingelegt werde, indem ihnen die ersten Stücke nicht recht anstehen. Von einem großen Haufen ist leichter ein Stück oder ein Paar unbemerkt zu entwenden, und der aufgestapelte Haufe

verlangt zugleich die Bewegung des Entwenders. Jetzt treten noch einige Cameraden ein, schließen sich aber nicht an erstere an, sondern bleiben anfangs am andern Ende des Budentisches für sich stehen. Sie machen eben solche Angaben, wie die erstern. Beide Theile scheinen sich nicht zu kennen, und richten nach einiger Zeit etwa Fragen an einander, wie Fremde, die gleiches Geschäft haben, wohl zu thun pflegen, z. B. waren Sie auf dem letzten N—schen Jahrmarkte? Wo kommen Sie her? Ist der Weg sicher? u. s. w. Die zuletzt Gekommenen lassen sich nun auch Waare zeigen, wodurch die Menge der auf dem Tische ausgelegten Stücke noch steigt, und die Aufmerksamkeit des Kaufmanns getheilt wird. Nun fängt die erstere Parthei an, auf die ihnen vorgelegte Waare zu handeln, und da diese sonach zur Hauptsache schreitet, so beschäftigt sie nun den Kaufmann allein. Den Handlungsdiener, welcher etwa noch da ist, und mit den andern späten Hinzugekommenen sich zu thun macht, schicken diese, mit den Worten, nach einem obern Fache des im Hintergrunde befindlichen Lagers zeigend: das scheint auch noch ein schönes Stück zu sein, — die Leiter hinauf, und nun zieht der Schottenseller aus den oft hoch aufgestapelten Waaren einige Stücke unten heraus, läßt sie in die Fuhre gleiten und knüpft den Rock wieder zu. Es ist leicht durch Zeigen nach dem Lager auf gewisse Stücke, begleitet mit einem lebhaften Ausdrucke des Wohlgefallens an Farbe oder Dessein, Alle, welche in die Handlung gehören, zum unwillkührlichen Umgucken zu bewegen, wo denn das Wegnehmen und Verbergen einiger Stücke wohl geschehen kann. Jede Parthie entfernt sich, nachdem man eingesackt hat, wieder für sich, und läßt einige Stücke von den Waaren mit der Weisung zurücklegen, daß man sie morgen oder übermorgen vor der Abreise abholen werde. Man schlendert, so lange man nachgesehen werden kann, zögernd und sprechend fort, als ob man überall keinen Grund

zur Eile habe, wobei dem Schottenfeller einer der Vertrauten
diente voraus, und, wenn mehre da sind, einer hintenan geht,
um noch mehr die Ladung des Schottenfellers zu verbergen.
Das Gestohlne wird gleich vom Orte des Diebstahls ab zu
einem Scharfenspieler gebracht, an welchem es an keinem Orte
fehlt.

VI. Kettenschieben, d. i. Diebstahl zur frühen
Morgenzeit mittelst Einschleichens in offene Hausthüren und
offene Gemächer. Dieser Diebstahl wird nicht gebaldobert; es
wird dabei keine Gewalt an Sachen und Behältnissen verübt,
sondern nur fortgenommen, was frei oder in offenen Behält-
nissen liegend gefunden wird, und die Verbindung mehrer
wird nicht eben für nothwendig gehalten, wie man doch gewöhnlich
liest. Zwar trifft man auch bei diesem Diebstahle
sehr häufig mehre in Cameradschaft. Eine solche Verbindung
wird aber gewöhnlich nur deshalb und unter guten Bekannten
eingegangen, weil hier, wie bei allen andern gaunerischen
Diebstählen, die bloße Verbindung zur Cameradschaft auf
Dauer, ohne geleistete Hülfe beim Diebstahle, dem Camera-
den, der nicht mitgeholfen, Anspruch auf eben so viel gibt,
als der Vollführer des Diebstahls bekommt, zu dieser Art von
Diebstählen sich oft an mehren Tagen keine Gelegenheit fin-
det, der Zufall, der hier allein waltet, auch oft nur geringe
Beute beschert, und einer daher gerne sein Glück an fremder
knüpft. In einem solchen Falle stiehlt jeder für sich, d. h.
ohne Hülfe. Bisweilen halten sich aber auch die Cameraden
beisammen, wo denn einer einschleicht und stiehlt, während
der andere ihn in einiger Entfernung erwartet, dem erstern
das Gestohlne abnimmt, und sich damit schnell fort macht,
indem der andere, der eigentliche Dieb, noch beim langsamen
Gehen bleibt. Er versteht sich, daß der eigentliche Dieb erst,
nachdem er um eine Straßenecke gekommen, seinen abnehmenden
den Cameraden treffen, und daß man abbekommt, was bei

so frühes Morgenzeit freilich ohne Schwierigkeit ist — das Zustecken nicht sehen lassen dürfe. Die Cameradschaft hat hier den Zweck und Nutzen, daß der eigentliche Dieb vermöge derselben sich möglichst bald von dem Gestohlnen los machen kann, was bei allen und jeden Diebstählen Hauptregel ist. Nur er könnte beim Herauskommen aus dem Hause, wenn auch nur von den Nachbarn, gesehen sein und Verfolgung befürchten; sein Camerad nicht. Dieser rettet also sicher wenigstens die Beute; und mit ihm selbst, dem eigentlichen Diebe, wird man auch nichts aufstellen, wenn man nichts bei ihm findet, und er doch noch auf der Straße und im unverdächtig-langsamen Fortgehen ist, und, wie es scheint, weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, sich so bald schon des Gestohlnen zu entledigen.

Am Liebsten, aber nicht allein, werden zu diesen, wie zu andern Tag-Diebstählen, große Städte gewählt, weil in ihnen sich alles gleich verbreitet, und der Dieb, im Falle den Versuch einmal mißglückt, gleich aus dem Orte fort muß; mithingegen er in großen verweilen und die Versuche in andern Gegenden der Stadt öfters wiederholen kann. Eben so sind diesem Diebstahle auch solche Orte am günstigsten, wo Kuhheerden gehalten werden, und man Morgens die Kühe auskehrt. Weil diese nur Sommers zu Felde getrieben werden, so ist die Sommerzeit auch die geeignetste für diese Diebstähle. Sie werden Morgens zeitig verübt, wenn die Hausleute schlafen noch schlafen, und erst die Viehmagd oder ein Hausmädchen auf ist, welche beim Auskehren des Viehes die Hausthüre offen läßt, oder beim Wegtragen des Kehrichts u. s. w. kein Auge auf das Haus oder sich wohl gar wieder niedergelegt hat. Der Dieb geht dann in die offen stehende Hausthüre und klopft, um, im Falle er Jemand antreffe, den Anschein zu haben, als ob er nicht heimlich, sondern in rechtmäßigem Gewerbe komme, einige Male an die Seitenschüsse

und legt, um genau zu horchen, das Ohr an. Er geht hinein, es möge herein! gerufen werden oder nicht; in letzterem Falle natürlich am Liebsten, denn dann ist entweder überhaupt Niemand, oder sind nur Schlafende im Zimmer. So wie er eintritt, sieht er sich gleich zuerst genau um, ob auch etwa Betten im Zimmer sind, und ob der, welcher etwa darin liegt, auch fest schlafe. Findet er dieß oder Niemand im Zimmer, so nimmt er, was er erreichen kann; sonst gebraucht er die Ausflucht (Piskenye, nicht Pisjoupe) und fragt: ob da nicht ein Chirurgus wohne oder die Apotheke sei? oder dgl. Ich habe — er hält dabei die Hand an den Backen — so viel Zahnweh, wolle sich den Zahn ausziehen oder sich zur Linderung der Schmerzen etwas geben lassen, oder dgl. Die Nachfrage nach einem Chirurgus oder einer Apotheke sind die gewöhnlichsten Vorwände: wer an heftigen Schmerzen leidet, sucht, es sei Tag oder Nacht, schleunige Hülfe, ohne daß es auffallen kann; wer Morgens vier Uhr, einen Schneider aufsuchen oder etwas im Laden kaufen zu wollen, angeben wollte, würde keinen Glauben finden und verdächtig werden, und man würde ihm letztern Falls vorrücken, daß er zuvor wohl sehe, daß in dem Hause kein Laden sei, oder daß er wissen könne, daß so zeitig kein Laden geöffnet werde.

Hat er etwas fortgenommen, so steckt er es nicht in die Tasche, sondern legt es in sein Schnupftuch, den er an dem Backen der schmerzenden Seite hält, oder in seine abgenommene Mütze oder in seinen Hut; denn, wenn er gesehen wird und schon gestohlen hat, so legt er das Gestohlene wieder hin, wenn auch auf eine andere Stelle und nicht in dem Zimmer, wo er es gestohlen hat, um der Nachjagd nach bemerktem Diebstahle zu entgehen, die Niemand leicht anstellt, um den nun beabsichtigten Diebstahl zur Strafe zu bringen, sondern nur, um das Seinige wieder zu bekommen. Er würde, wenn er das Gestohlene schon in die Tasche gesteckt

hätte, durch die Bewegung des Herausgangens sich verrathen und das Gestohlne nicht unbemerkt von sich werfen können.

Wird er — s. Christensen a. a. O., S. 22 — beim Herauskommen aus dem Zimmer, etwa von einem Dienstbothen gesehen, so verneigt er sich beim Fortgehen mehrmals gegen das Innere des Zimmers, wenn nämlich in demselben Jemand schläft, um den Dienstbothen glauben zu machen, daß die Herrschaft wache, und ihn gesehen und gesprochen habe.

Beim Hineingehen sowohl, als beim Hinausgehen aus dem Hause, sieht er genau auf die Nachbarhäuser und die Fenster derselben, ob nämlich auch Jemand davor stehe und ihn wahrnehme, in welchem Falle er, als Fremder und wegen der frühen Morgenzeit Verdächtiger, befürchten muß, daß man ihm nachlauere und auf den Hals komme, und sich gleich aus dem Orte entfernt.

Dieser Diebstahl scheint am wenigsten gefahrlos für den Gauner zu sein. Das ist aber nur mehr Schein, dadurch erzeugt, daß man sich die Umstände nicht klar vorstellt. Man denke sich, daß der Kittenschieber, wie er wirklich verfährt, nicht ins erste beste offene Haus läuft, sondern daß er auch hier bei seinem vertrauten Wirthe oder sonst vorher Erkundigung einzieht, und darnach seine Häuser wählt, z. B. solche, wo ein paar alte unbeerbte Leute wohnen, und solche, wo keine große Wirthschaft, kein Verkehr ist, wo nicht viele Dienstbothen gehalten werden, denke sich, daß die frühesten Morgenzeit gewählt wird, wo erst Eine Person im Hause, das Mädchen nämlich, welches die Kühe auszutreiben oder die Zimmer zu reinigen hat, und welches, wie Dienstbothen, nachlässig oder noch schlaftrunken zu sein pflegt, wach und auf ist, bedenke ferner, daß von der Straße zu durch die offene Hausthüre oft gesehen werden kann, ob das Mädchen, etwa zum Wegschütten des Kehrigts, nach dem Hofe geht, daß solche Umstände vom Gauner abgelauert werden, und daß er zu die

ist die Zeit, wenn Herrschaft und Dienstbothen in ihrem Zimmer beim Abendessen zu Tische sitzen.

Der Chillesgänger zieht, wie der Kittenschieber, große Städte vor, wo er seine Versuche öfter wiederholen kann; wogegen in kleinen sich Alles gleich ausspricht, gleich die ganze Stadt weiß, wenn Einem etwas weggekommen ist, Jeder, wenigstens für die nächsten Tage, vorsichtiger wird, der Erwerb durch diese Diebstähle mithin in Stocken geräth, und der Verdacht dieser Gattung von Diebstählen gewöhnlich nur auf Fremde fällt, und sich, da an kleinen Orten zur nämlichen Zeit immer nur wenige Fremde anwesend und diese leicht zu übersehen sind, zu sehr concentrirt.

Hauptsächlich ist es auf Kaufleute abgesehen, und zwar bei Gewürzhändlern auf die Buden-Casse, welche mein gaunerischer Lehrer in dieser Gattung von Diebstählen, ein Jude, Leisfühne nennt, bei Ellenhändlern auf die am Tage angekommenen, auf der Diele stehenden Waaren-Kisten und Pakete, welche man, weil es zu spät, oder weil man des Steuerbedienten, deren Gegenwart bei der Eröffnung erforderlich ist, nicht habhaft werden konnte, uneröffnet und unausgepackt bis zum folgenden Tage stehen oder liegen lassen muß.

Bei Kaufleuten beider Gattung kommt es den Dieben zu statten, daß, der Kunden wegen, die Hausthüre nicht, wie in manchen andern Häusern geschieht, mit Einbruch der Dunkelheit verschlossen werden kann; auch sind die Hunde, welche Kaufleute etwa halten, falls sie die Kälte nicht unter den Ofen getrieben hat, an das Ab- und Zugehen fremder Menschen gewöhnt und bellen diese nicht an, wie wohl in andern Häusern geschieht.

Auch dieser Diebstahl wird regelmäßig am Tage gebaldowert, um zu erspähen, ob sich etwas Stehlenswerthes auf der Diele befinde, und an welcher Stelle es sich befinde, um es — etwa im Dunkeln abfangen zu können; denn nur der Gewürz-

händler hält immer in der Bude Licht, der Ellenhändler nicht häufig, und in andern Häusern ist die Diele noch seltener erhellt. Bei Gewürzhändlern erstreckt sich das Baldobern mit auf den Umstand, wo der Kaufmann den Schlüssel zur Buden-Casse, falls er ihn nicht stecken läßt, hängen oder liegen hat. In der Nähe, in der Bude selbst, muß der Schlüssel sein, denn er wird alle Augenblicke gebraucht, weil der Gewürzhändler nach der Einrichtung der Casse, ohne solche zu öffnen, wohl Geld in dieselbe einstecken, aber (zum Wechseln und Herausgeben) nicht aus ihr herausnehmen kann; und bei sich tragen kann der Kaufmann den Cassen-Schlüssel nicht, weil er nicht immer selbst gegenwärtig ist.

Die Aufbewahrung des Schlüssels erfährt der Baldober, indem er eine Kleinigkeit kauft, und sich aus einem größeren Stücke kleinere Münze herausgeben läßt.

Zu Diebstählen dieser Art werden regelmäßig zwei, manchmal drei Personen erfordert; die dritte allein dann, wenn schwere Kisten wegzutragen sind, die Einer nicht heben kann, und die man entweder stehen lassen, oder ganz und verschlossen mitnehmen muß, weil sie sich nicht ohne Geräusch öffnen lassen, oder, wenn große Ballen eröffnet werden, wobei die Hülfe eines Zweiten das Geschäft abkürzt. Vom Geschäfte des ledigen Dritten weiter unten.

Als Handwerkszeug führt der Chillesgänger bloß ein starkes und scharfes Messer bei sich, von dessen Gebrauche weiterhin die Rede sein wird; anderer Instrumente, des Brecheisens, der Feile, der Kneipzange, darf er sich, da sie Geräusch machen, nicht bedienen.

Ehe der Chillesgänger einschleicht, horcht er an der Hausthüre und vor den Fenstern der Wohnstube und der Bude, ob es auch gelegene Zeit, ob auf der Diele und in der Bude auch Alles stille, und besonders, bei Kaufleuten, ob es vor der Bude auch gerade gänzlich von Käufern leer sei. Wie er sich

vor Käufern, die erst ankommen, sichert, wird gleich bemerkt werden. Fehlhören kann er schon deshalb nicht, weil an kalten Winterabenden Niemand auf der Diele oder in der Bude stille steht, oder gar sitzt, sondern Jeder, der draußen ist, um sich zu erwärmen, zumal mit den Füßen, Bewegung und dadurch sich hörbar macht. Findet der Chillesgänger Alles nach Wunsche, so schleicht er nun, wenn nöthig, mit einem Zweiten, in die Hausthüre, wobei er die Glocke oben an der Thüre, falls er eine solche beim Baldobern wahrgenommen hat, mit der Hand festhält und dämpft, oder, wenn sie zu hoch, mit einem dazu mitgenommen Stocke vorsichtig aufhebt. Die Thüre bleibt, des Transports und leichtern Entspringens wegen, natürlich offen. Einer aus der Cameradschaft bleibt allemal in geringer Entfernung vor dem zu bestehlenden Hause so stehen, daß er Jeden, der, von dieser oder jener Seite der Straße her, etwa kommen möchte und ins Haus wollte, bei Kaufleuten besonders die Kunden, aufhalten kann, bis sein im Hause befindlicher Camerad herausgekommen ist und sich fortgemacht hat. Er gibt diesem, der bei offener Hausthüre ihn vernehmen kann, von einem solchen Ereignisse dadurch einen Wink, daß er den Kommenden laut anredet, z. B. denselben fragt: wo der Burgemeister wohne, der die Nachsteuer schreibe? wo das Posthaus? wo die Apotheke? u. s. w., auch noch, um den Ankommenden desto länger zu verweilen, einige Bezug habende andere Fragen nachfolgen läßt, z. B., ob nicht die fahrende Post nach N. N. heute Abend abgehe? ob sie vielleicht schon weg? u. s. w. Sein Camerad hat indessen hinlängliche Zeit, das Haus zu verlassen. Er thut dieß, ohne sichtbare Eile und ohne fortzulaufen oder zu springen, und wird im Dunkeln von den Ankommenden für einen Bekannten des Hauses oder einen Kunden des Kaufmanns gehalten. Verzieht sich der Dieb noch länger im Hause, so nimmt sein draußen stehender Camerad den Ankommenden auch wohl, trau-

lich bei der Hand, und führt ihn unter irgend einem Vorwande, z. B., ihn da- oder dorthin zu zeigen, eine Strecke vom Hause weg.

Bringt der so gestörte Dieb nichts mit aus dem Hause, hat er auch noch keine Spuren seiner Anwesenheit und seines Vorhabens nachgelassen, so fällt aller Anlaß, ihn zu verfolgen, weg: die Leute im Hause erfahren nicht einmal, daß er auf der Diele war. Daß die Hausthüre offen ist, kann manche andere Ursache haben.

Sieht man aber auch später Spuren, daß Jemand da gewesen, oder erfährt man von Ankommenden, daß Jemand aus dem Hause gegangen, — wer war es? wo findet man ihn? wer erkennt ihn wieder? wie ist er zu überführen?

Kommt die Störung von innen, nämlich Jemand unerwartet aus der Stube, und der Dieb wird beim Oeffnen, Aufheben u. s. f. schon betroffen, so macht er sich eiligst davon. Er ist mit Einem Satze bei der Hausthüre und aus derselben. Auge und Ohr immer nach der Stubenthüre gerichtet, immer in gespannter Erwartung, daß sie sich öffnen könne, und aufs Entspringen gefaßt, wie wäre er zu überraschen? Ist er auf der Straße, so entkommt er im Dunkeln leicht. Er ist immer eine Strecke voraus, zumal der, welcher aus der Stube kommt und ihn gewahrt, erst die Augen umherschlägt: ob auch etwas fehle? Dieß ist so natürlich und nimmt wenigstens einige Augenblicke hin, in welchen von dem Flüchtlinge schon mancher Sprung vorwärts gemacht werden kann. Er darf nur etwa in eine Queergasse springen, so kann er — wie wirklich auch geschieht — unbesorgt umkehren, und, etwa mit anderer Haltung, dem Verfolger unbefangen entgegen und vorbeigehen, so wird gerade er am wenigsten angehalten werden. Geschähe dieß aber auch, und man führte ihn vor die Obrigkeit, so müßte er doch alsbald wieder freigelassen werden; denn er leugnet, daß er es gewesen, trägt nichts Verdächtiges, wozu

ein Einschlagemesser nicht zu rechnen, bei sich, ist nur im Dunkeln oder beim täuschenden Schein einer Lampe oder Leuchte auf einen Augenblick gesehen worden, wird also schwerlich wieder erkannt, und kann nur von Einem gesehen sein, dessen Behauptung, auch beschworen, keinen Beweis macht. — Gut zu Fuße muß er freilich seyn; aber wer dieß nicht ist, wird auf diese Gattung von Diebstählen sich nicht legen, so wie auch derjenige sie nicht wählen wird, dem ein scharfes Gesicht und Gehör abgeht. Wird der Dieb, ehe er noch Hand an Sachen gelegt, und an unverdächtiger Stelle und in unverdächtiger Stellung auf der Diele betroffen; so braucht er nicht einmal fort zu laufen; er kann nur fragen: ob da nicht ein Chirurgus wohne? u. s. w., oder, beim Kaufmann, etwa für einen Schilling Schnupftaback fordern, u. dgl.

Tritt eine solche Störung nicht ein, so wird nun im Hause rasch weggenommen, was man ausersehen hat und sich findet. Es ist dabei nichts weiter, als fortwährendes sachtes Verhalten, zu beobachten, und hier davon also weiter nichts zu erwähnen. Nur wenn große Ballen mit Laken oder andere Ellenwaaren auf der Diele angetroffen werden, die sich nicht ganz fortbringen lassen, so werden sie geöffnet, und es wird herausgezogen, in einen Sack gesteckt und fortgenommen, so viel sich tragen läßt. Die Ballen werden durch einen schnellen derben Kreuzschnitt bald geöffnet. Diejenigen, welche Tuch oder Laken enthalten, sind noch umher mit dünnen Brettern verkleidet und mit fingerdicken Stricken zusammen geschnürt. Diese Stricke werden mit dem vorhin gedachten scharfen Messer rasch gesetzt, d. h. durchschnitten, die Bretter sachte abgenommen, das dann folgende Packlaken, wie bei andern Ballen mit einem Kreuzschnitte geöffnet, und das Tuch ist nun sichtbar, und kann herausgezogen werden. Beim Durchschneiden der Stricke werden diese, etwa zu beiden Seiten der Stelle, wo man das Messer zum Durchschneiden an-

fetzt, oder wie sonst derselbe Zweck erreicht werden mag, mit aller Kraft straff angehalten, und dann die durchschnittenen Enden eben auseinander gelassen: ohne diese Vorsicht würde das Durchschneiden der äußerst fest angezogenen Stricke nicht ohne beträchtliches, auch im Zimmer wohl hörbares, Geräusch oder dumpfen Knall abgehen.

Beim Fortbringen des Entwendeten folgt einer der Diebe — ein Haupterforderniß — seinen den Raub forttragenden Cameraden ledig und langsam in einiger Entfernung nach, zurückhorchend und sich nach dem bestohlnen Hause und was von dort her kommen möchte, von Zeit zu Zeit umsehend. Auf ihn müssen die Nachsetzenden zuerst stoßen, falls die Diebe mit ihrem Raube noch auf der Straße und nicht schon in Sicherheit sind, und falls den Nachsetzenden der Zufall günstig genug ist, daß sie gerade denselben Weg, welchen die Diebe nehmen, und nicht schon vom Hause ab, eine unrechte Straße einschlagen. Der Diebstahl wird indessen im seltensten Falle so bald bemerkt, daß die Diebe noch mit ihrer Ladung auf der Straße sind, und wird er es nun, so geht auch immer noch eine, wenn auch nur kurze, Zeit durch Mittheilung dessen, der die Entdeckung zuerst machte, an Andere im Hause, durch Nachfrage: ob Niemand einen Fremden auf der Diele stehen gesehen? u. dgl. verloren. Treffen nun die Nachsetzenden auch wirklich die rechte Richtung, und also auf den hintennach gehenden Diebscameraden, so sehen sie einen Menschen vor sich, der in gewöhnlichem Schritte ledig einher geht. Ist er ihnen, was kaum zu denken, verdächtig — desto besser; so lassen sie sich mit ihm ein, und die mit der Beute voraufgehenden Cameraden gewinnen einen desto größeren Vorsprung, und bringen nun ihren Raub gewiß in Sicherheit. Den Ledigen muß man schon wieder mit einer Abbitte gehen lassen. Ist ihnen dagegen der Ledige, wie es kaum anders sein kann, unverdächtig, so werden sie, noch

um die erste entfernte Nachricht von ihrem Diebe bekümmert, ihn gewiß anreden und von ihm wissen wollen, ob er nicht Jemand gehen oder vorüberlaufen gesehen, der etwas getragen? welchen Weg derselbe genommen haben möge? ob es mehre gewesen? u. dgl. Er wird Bescheid geben, wie es ihm und und seinen Cameraden vortheilhaft wird, die Verzögerung zu verlängern, Gegenfragen thun, und seine Cameraden werden dadurch eine bedeutende Strecke vorauskommen. Auch schickt er die Nachsuchenden wohl mit falscher Nachricht, daß ihm da oder dort zwei Menschen vorbeigegangen, die, wie ihm geschienen, etwas Schweres getragen, u. dgl., zurück, oder doch nach einer Richtung, wo sie das Gestohlne und die Diebe gewiß nicht antreffen. Seine vorausgehenden Cameraden, immer zurückhorchend, haben, wenn sie es nöthig finden, Zeit und Gelegenheit genug, ihren Raub im Dunkeln unbemerkt von sich zu werfen oder zu setzen, etwa abwärts von der Straße an ein Gebäude. Sie gehen nun mitten auf der Straße in angelegentlichem Gespräche ledig einher und etwa den Nacheilenden entgegen, und sind ganz unverdächtig, wie jeder Andere; werden etwa auch noch von den Nacheilenden angeredet, geben ihnen den Bescheid, daß ihnen nichts Verdächtiges begegnet, veranlassen vielleicht dadurch, daß die Nacheilenden umkehren, um in der entgegengesetzten Richtung nachzuforschen, und hucken jetzt ihren Raub wieder auf.

Das Gestohlne wird nun unverzüglich und geraden Weges zu einem Schäfer in der nämlichen Stadt gebracht, mit dem man vielleicht schon vorher abgesprochen hat, daß man am Abend auf Tachiles ausgehen und ihm das Gehandelte (Gestohlne) zubringen werde. Eine solche Verabredung pflegt bei allen Diebstählen dann zu geschehen, wenn die Diebe sich am Orte nicht länger aufhalten können oder wollen, oder wenn

das Gestohlne, z. B. ein oder mehre Stücke feinen Tuchs, von so bedeutendem Werthe ist, daß der Schärfer mehr Geld zum Ankaufe gebraucht, als er gewöhnlich vorräthig zu haben pflegt. Schärfer gibt es an allen Orten, in größern Städten in sehr großer Menge. Sie sind häufig sehr wohlhabend und so angesehen, daß man keinen Gedanken an ihr schändliches Gewerbe hat, und daß Justiz und Polizei bedenklich finden, sie mit einer Haussuchung zu überraschen und zu beschimpfen.

Nach seinem Quartiere bringt der Chillesgänger das Gestohlne deshalb nicht, weil der Verdacht dieser Art von Diebstählen immer auf Fremde fällt und die Nachfrage und Nachsuchung nach dem Gestohlnen und dem Diebe daher immer am ersten und sichersten in den Wirthshäusern geschieht; und aus dem Orte nimmt er es auch nicht mit, nicht bloß, weil er es im Orte allemal anzubringen weiß, sondern auch, weil der Bestohlne, wie gedacht, richtig fast immer auf Fremde argwöhnend, häufig an den Thorwachen und Bäumen Bescheid zu sagen und das Entwendete zu beschreiben pflegt, in der irrigen Voraussetzung, daß der fremde Dieb es mit an der Stadt nehmen werde. Geschähe es aber einmal, daß das Gestohlne bei einem Schärfer gesucht und auch wirklich gefunden würde, so ist dennoch der Dieb sicher, nicht verrathen zu werden. Ein solcher Verrath würde die eigene Lage des Käufers gestohlnen Guts im mindesten nicht verbessern, im Gegentheil sie um deswillen sehr verschlimmern, weil, wenn die Verhaftung der Verkäufer dadurch bewirkt werden sollte, nun ausgemittelt werden könnte, daß er von Fremden und Vagabunden, und daß er deshalb und weil nun auch die (späte Abend-) Zeit den Kaufs sich wohl herausbringen ließe, unter verdächtigen Umständen gekauft, wohingegen er, wenn er die wahren Verkäufer nicht angibt, frei behält, die erdichteten Verkäufer mit solchen Verhältnissen auszustatten, solche Umstände des Ankaufs, ohne daß er mit andern in Widerspruch kommt,

zu erdichten, welche ihm günstig sind, und welche es nicht zu dem Beweise des zur Straf-Erkennung nothwendigen doli oder der Unvorsichtigkeit kommen lassen; wie denn auf oftmals — bei Dingen, welche alle einander ähnlich sehen und wo das eine von dem andern nicht zu unterscheiden ist — ohne Verhör und Ueberführung der Diebe das Eigenthum der Bestohlnen an der Sache nicht hinlänglich erweislich gemacht werden kann, und der Käufer im Besitze gelassen werden muß. Ueberdieß würde ein solcher Verrath des Schärfers bald unter der ganzen Gaunerschaft sich verlautbaren, und der Schärfer würde die schöne Kundschaft verlieren, die ihm viel einträglicher ist, als der ehrliche Handel. Im schlimmsten Falle bleibt dem Gauner noch unbenommen, der Behauptung des Käufers ein kaltes Nein entgegen zu setzen: Zeugen werden beim Handel nicht zugelassen.

Was bei Gelegenheit dieser Gattung von Diebstählen vorstehend über die Schärfer, den Verkauf des Gestohlnen und die Sicherheit des Verkäufers dabei gesagt ist, gilt ganz allgemein, und es ist ein besonders zu bemerkender Umstand, daß auch der Torfdrücker, Kittenschieber und Schottenfeller, aus denselben Gründen, welche der Chillesgänger hat, das Gestohlne nicht mit aus dem Orte zu nehmen, sondern sofort zu einem Schärfer des Orts zu bringen pflegen.

Noch ist zu bemerken, daß die Diebe, wenn nicht lose Stücke Waaren, sondern ganze Kisten und dergleichen Behältnisse entwendet worden, diese nicht unmittelbar dem Schärfer ins Haus, sondern erst nach einem abgelegenen Orte, wo keine Passage ist, gewöhnlich nach einem Kirchhofe, tragen, sie hier öffnen, die einzelnen Stücke, welche sie enthalten, herausnehmen, und diese nun in einem Kiss, d. h. Diebsbeutel, zu dem Schärfer bringen. Dieß geschieht, wenn man weiß, daß, oder ungewiß ist, ob nicht bei dem Schärfer noch andere Leute einwohnen, welche die Kiste beim Einbringen, oder vor

der Vernichtung sehen, und davon zeugen könnten, und weil der Schärfer Behältnisse, die weit erkennbarer sind, als die Waare selbst, von der in Fabriken und Manufacturen immer viele völlig gleiche Exemplare gearbeitet werden, nicht bei sich aufnehmen will.

Die im Vorstehenden beschriebenen Gattungen von Diebstählen sind die vorzüglichsten und einträglichsten, etwa mit Ausnahme VIII. der Pferde- und IX. der Post-Diebstähle, von denen ich jedoch, ehrlich gestanden, so häufig erstere auch in Mecklenburg verübt worden, nichts Neues mitzutheilen weiß. Glücklicher Weise für meinen Zweck kommt mir, was den Pferde-Diebstahl betrifft, schon die allgemeine Ueberzeugung von der besondern Leichtigkeit und Gefahrlosigkeit dieser Art von Diebstählen entgegen, — bei welchen das zu Entwendende sich in der Regel auf freiem Felde befindet, und selbst das bestmöglichste Mittel für den Dieb ist, sich und seine Beute schnell in Sicherheit zu bringen. Anlangend den, nach Verhältniß seltenen, Post-Diebstahl, so mag man meinetwegen denselben ganz aus der Liste gaunerischer Verbrechen streichen und als nicht vorhanden ansehen, und Interesse und Beruf der Gaunerei wirksamer, als bisher geschah, entgegen zu treten, werden dadurch nicht verringert. Herr K. Falkenberg ist hier, wie überall, sehr dürftig.

Ueber X. Schokker und XI. Hosen s. Christelles a. a. O. S. 23. und 24., dem ich nur noch hinzufüge, daß beide Arten von Diebstahl, wie der Chilles, Winter-Diebstähle sind, und darauf beruhen, daß zur Winterzeit die Gebäulichkeiten zugehalten werden, wodurch das Einschleichen über die Diele, in die Küche, in unbewohnte Zimmer und auf den Boden begünstigt wird. Wer diese beiden Diebstähle für gefahrvoll halten will, mit dem vertrage ich mich, wie vorstehend über den Post-Diebstahl geschehen.

Ueber XII. Stipper s. Herrn H. Falkenberg a. a. O., Th. I. S. 96. folg., welcher das sehr einfache Verfahren bei diesem wenig einträglichen Diebstahle genau genug beschrieben hat, um erkennen zu lassen, daß dabei nicht gewagt wird. Der daselbst genannte Stipper-Hannes heißt eigentlich Danneberger, ist ein Uhrmacher, wohnte früher zu Prenzlau, ist Schwager von Berl. Carl und Fritze Müller, von denen er eine und der Optikus Teichmann eine zweite Schwester zur Frau oder Beischläferin hat, und nähere Nachrichten über ihn sind in Berlin und Wien, auch beim hiesigen Criminalcollegium zu haben.

Was Herr J. R. Christensen a. a. O. Seite 20 21. Scheinküfften und Herr H. Falkenberg im ersten Theil seines Buchs, S. 192., zu allgemein und, vom Reichsanzeiger, 1804., Nr. 266., verführt, unrichtig Jomackenen nennt, heißt wenigstens den norddeutschen Gaunern XIII. Dorf- oder Ernte-Makkenen. Auch dieser Diebstahl ist schon hinlänglich beschrieben, und bemerke ich nur noch, daß der Dieb wie man von selbst wohl vermuthen wird, nicht Straßen, sondern hinterwärts in die Wohnungen dringt, und so auch wieder herauskommt, daß mithin sein Operiren an der Thüre, welche er, falls er nicht durch einen, von der Straße abgelegenen, unverschlossenen, Stall u. dgl. ins Haus gelangen kann, öffnet, und welche, auf dem Lande, immer schlecht verwahrt ist, um den Straße zu nicht gesehen wird, und daß er nur in Häuser dringt, von denen er zuvor, als Bettler nahend, sich überzeugt hat, daß sie verschlossen, also gerade menschenleer sind. Erwägt man dieß und weiter, daß der Dieb auch vor einer Ueberraschung von außen durch seinen Schmier stehenden Cumraden gesichert ist, und daß nur die dringendste Erntezeit gewählt wird, wo, außer bettlägerig Kranken, stumpfen Greisen und Kindern, keine lebendige Seele im Dorfe bleibt, so wird man Diebstähle dieser Art für höchst gefahrlos halten

müssen. Dieß scheint auch dadurch sich zu bestättigen, daß, nächst dem Torfdrücken, kein anderer Diebstahl so häufig von Frauenzimmern verübt wird, als dieser.

Das Nämliche, Gefahrlosigkeit, ist auch von dem Diebstahle zu behaupten, den die Gauner XIV. auf Ballsch oder Gassimengehen (S. Christensen a. a. O., S. 30. 31.) nennen, so ferne nur der Gauner bei Niemand kommt, der früher schon einmal auf gleiche Weise angeführt worden; weshalb er, wie beim Chilfen, sich davon zuvor vergewissert, indem er beobachtet, ob man ihn, wie es seine Kleidung und sein Benehmen erfordern, zart, höflich und mit Vertrauen behandelt, oder ihn im Gegentheile mißtrauisch auf die Hand sieht, und letztern Falls von seinem Vorhaben absteht. Wer dem Manne, mit dem er sich zu thun macht, nicht bald ablauern wollte, wie er in dieser Hinsicht von ihm beurtheilt und angesehen werden müßte, sich, wahrlich! wenig auf den Menschen verstehen, und wer, auch Nichtgauner, sich das Geschick nicht zutrauen wollte, eine solche Vertauschung einer so kleinen Schachtel oder eines so kleinen Pakets, als es zu Pretiosen nur bedarf, auch in Anwesenheit eines Andern unvermerkt vorzunehmen, muß sich für sehr ungelenk halten.

In Absicht XV. der Koffer-Diebstähle (der Kraxchen-Fetzens) verweise ich auf Herrn H. Falkenberg, Th. II. S. 120. folg. — Man begreift leicht, daß bei diesem Diebstahle, wie auch zumal dann, wenn der Koffer nicht sehr leicht zu lösen und nicht so bald vom Wagen herunter zu bringen ist, wirklich geschieht, eben so wohl gemeistert, die Hausherrschaft, Kutscher und Bedienten während der Ausführung des Diebstahls von der Aufmerksamkeit auf den hinten befestigten Koffer abgeleitet werden können, als dieß bei andern Diebstählen und Betrügereien angewandt wird, z. B. indem etwa Cameraden in einiger Entfernung vor dem Wagen, dem sie vorausgegangen sind, sich betrunken stellen, sich zanken, und gegen

oder allerlei närrisches Zeug vornehmen. Ueberdieß wird der Kracherfetzer von Profession sich hüten, seine Kunst in Gegenden zu üben, wo die Landstraßen im Geruche der Unsicherheit, wo kürzlich vorgefallene Koffer-Diebstähle noch in frischem Andenken, wo deshalb Reisende in beständiger Aufmerksamkeit auf ihr Gepäcke sind, und wo also keine Hoffnung ist, die Zeit zur unbemerkten und also gefahrlosen Ausführung, welche noch dazu mit einer zum schnellen Verbergen des Koffers geeigneten Gegend zusammen treffen muß, zu finden. Er wird nicht über jeden Wagen herfallen, sondern solche auswählen, auf welchen nicht viele oder gar keine Personen außerhalb der Chaise oder gar rückwärts sitzen und in welchen einzelne ältliche Leute oder Frauenzimmer, deren Verfolgung er eventualiter nicht zu fürchten hat, sich befinden, wird nach abgeschnittenem Koffer diesen einstweilen uneröffnet, etwa an einer dazu schon vorher ausersehenen und gar zugerichteten Stelle, verbergen und sich dann nicht weiter bei ihm aufhalten, wird nun einige Zeit warten und sich in den Orten, wohin der bestohlne Wagen den Weg genommen, erkundigen, was über den Diebstahl nach der Entdeckung gesprochen ist und noch gesprochen wird, was man darüber muthmaßt, wohin der Koffer oder die Sachen darin wohl geblieben sein möchten, und ob man ihn nachgesucht und etwa gefunden habe, und er wird erst dann sich wieder zu der Stelle, wo er den Koffer versteckt, begeben, wenn das Suchen aufgehört hat, und der Koffer nicht gefunden ist, weil man im entgegengesetzten Falle ihm an der Stelle des Verstecks aufpassen könnte. Endlich wird er, da fast keine Diebstähle häufiger als diese, unter Beschreibung des Gestohlnen, öffentlich bekannt gemacht werden, sich, wie der Gauner auch bei andern Diebstählen thut, hüten, von dem Gestohlnen zum eigenen Gebrauche etwas zu behalten oder einzelne Stücke selbst zu verkaufen, oder das Gestohlne eine Zeitlang im Besitze zu behalten,

sondern dasselbe nur Abends oder Nachts aus dem Koffer holen, um es geraden Weges zu einem bekannten Schärfer zu bringen und es diesem im Ganzen zu verkaufen.

Ich werde im Folgenden nun noch von dem Verfahren bei einigen Betrügereien, welche auch von Gaunern verübt werden, und von welchen, meines Wissens, noch nichts durch den Druck bekannt geworden, so viel mittheilen, als mir aus Acten oder der Erzählung glaubwürdiger Gauner selbst davon bekannt geworden ist, und zum Schlusse dieses Capitels, da es meinem Zwecke förderlich ist, an einigen, ebenfalls noch nicht geschilderten, Diebstählen zeigen, daß Diebe überhaupt, wenn sie sich auch noch nicht bis zum Gauner hinauf gedienet haben, durch eigenes Nachdenken bei der häufigen Wiederholung, die nur bei diesem Verbrechen vorkommt, oder durch Ueberlieferung, auf Mittel verfallen sind, das Gelingen zu sichern und die Gefahr für ihre Personen abzuwenden, an die ein Anderer nicht denkt und sich die Gefahr also größer vorstellt.

XVI. Kasperfahrt, von Kaspern, d. h. schwatzen, — weil der Kasperer oder Kasper-Fehlinger, der sich mit dieser Art von Betrügereien abgiebt, sich gut mit der Rede muß behelfen können — ist derjenige Diebstahl, welcher mittelst Vertauschung des Geldes, welches der zu Bestehlende zum Zwecke einer damit zu verrichtenden sympathetischen Cur hergeben muß, mit einem Steine oder einem Beutel voll Steinen oder ähnlichen Dingen von der Schwere und dem Format des hergegebenen Geldes verübt wird. Er hat, auf das Vertauschen des Geldes gegen werthlose Dinge gesehen, mit dem Balsch, in so ferne, als zur Abhaltung alles Mißtrauens, wie Zufällig, ein Zweiter erscheinen und eigentlich erst

veranlassen muß, daß der zu Bestehlende sich mit dem Kasperer einlasse, mit dem Neppen, und endlich, in Absicht der zum Gelingen vorausgesetzt werdenden Einfalt des zu Bestehlenden, gewisser Maßen mit dem noch folgenden Falschmünzen Aehnlichkeit. Hier ein Fall der Art.

Ein gewisser Ahlgreen, ein Gauner, welcher sich bis vor einigen Jahren in Mecklenburg umher trieb, und mit seiner Familie von Betrügereien aller Art, hauptsächlich aber von Kasperfahrten lebte, hatte eine solche Kasperfahrt gebaldobert, nämlich die erforderlichen drei Umstände in Erfahrung gebracht, daß der erwachsene Holländersohn zu S.... am Quotidianfieber elend darnieder liege, und schon alles Mögliche vergeblich gebraucht, daß er und seine Familie (da er sich wirklich schon vielen abergläubischen Curen unterzogen) leicht- und abergläubig sei, und daß der Vater immer einen bedeutenden Geldvorrath im Hause habe. Ahlgreen beschließt, bei diesen Leuten sein Glück zu versuchen, und geht mit einem andern Gauner in Cameradschaft. Der Kasperfehlinger, wie sein Camerad, darf nicht bei den Leuten, wo gekaspert werden soll, auch nicht an dem Orte bekannt sein — wie das sich aus dem Folgenden von selbst ergeben wird — und muß also die bedürftigen Nachrichten von andern einziehen. Der Camerad des Ahlgreen geht nun nach S.... und zu dem Holländer, gibt sich für einen Einwohner der geringern Klasse aus der benachbarten Stadt, wo er bekannt ist und bekannt sein muß, aus, nennt auch (natürlich falsch) seinen Namen und Betrieb, fragt nach Kartoffeln, die er aufkaufen will, und thut allerlei sonstige Fragen, um die Leute noch mehr im Glauben an seine Angaben zu bestärken, z. B., ob der Schuster N. aus S. auch schon dort gewesen und Kartoffeln kaufen wollen? erzählt, daß man schon so und so viel wieder für den Weitzen bezahle, daß des Bürgemeisters zweite Tochter nun auch verlobt sei, u. s. w. Er spricht so ehrlich; er hat

ein Gewerbe, in welchem täglich auf dem Lande Einwohner benachbarter Städte umhergehen; er nennt von selbst Stand, Namen, Wohnort; er weiß aus letzterem Dinge und Begebenheiten zu erzählen, die, wie der Holländer weiß, wirklich wahr sind; sein (angeblicher) Wohnort ist in der Nähe, und ein Schelm, der in solcher Nähe wohnt, und den man, wie man meint, nach Stand und Namen kennt, würde hier nichts wagen dürfen.

Da man, keine Kartoffeln zum Verkaufe übrig zu haben, versichert, so verweilt dennoch der Fremde etwas, und bittet sich ein Glas Milch aus, weil ihn der Weg so durstig gemacht. Er bekommt es und setzt sich, während er die Milch langsam zu sich nimmt, nieder. In der Stube liegt der Holländersohn krank im Bette. Was ist natürlicher, als daß die Rede auf die Krankheit kommt? Er erzählt, was er schon Alles gebraucht, was ihm die Krankheit schon gekostet, wie lange er sich damit schon quälen müsse, u. s. w. Der Fremde sich theilnehmend stellend und auch Fälle von hartnäckigen, ähnlichen Krankheiten, die dennoch am Ende gehoben worden, erzählend, und dadurch den Kranken aufrichtend, erwähnt nun, mit der Miene, als ob ihm ein glücklicher Einfall komme, daß gerade ein geschickter reisender Doctor aus dem Preußischen, welcher gegen alle Krankheiten etwas wisse und schon Vielen geholfen habe, sich in G.... befinde, nun fünf Thaler für jede Cur nehme, und auch diese nicht eher verlange, als bis die Heilung erfolgt sei. Der Mann muß seiner Sache sehr sicher sein und ist ein billiger Arzt; man kann es ja mit ihm versuchen und noch dazu ohne Kosten, wenn die Cur nicht anschlägt.

Ein Hoffnungsstrahl fällt in die Seele des armen Patienten, er äußert den angelegentlichen Wunsch, den Doctor sprechen zu können, und da der Fremde erzählt, daß der Doctor auch seine alte Mutter, die er bei sich habe, die

Gicht auf der Stelle vertrieben, er, der Fremde, also den Doctor schon kennen muß, so bittet nun der Kranke schmeichelnd und dringend den Fremden, doch ja Alles anzuwenden, um den Doctor zu bewegen, daß er ihn besuche, und der Fremde verspricht es, nicht ohne Schwierigkeiten zu vermuthen, und entfernt sich dann, um, zum Scheine, noch in einigen andern Häusern noch Kartoffeln sich umzuhören. Bettlägerig krank muß der, welcher geprellt werden soll, sein, denn sonst würde er, dem Arzte Zeit und Mühe zu ersparen und in der Ungewißheit, ob auch der Doctor, bei seinen vielen andern Geschäften, sich zu der Reise entschließen werde, demselben zuvor zu kommen, sich selbst aufmachen und zum Doctor reisen, und dann bald in der Stadt über den beabsichtigten Betrug Aufklärung erhalten. Am zweiten oder dritten Tage kommt nun der Fremde wieder, dießmal in einem stattlichen (Miehs-) Fuhrwerke (das einem ansässigen Gauner gehörte, der nachmals mit der Versicherung durchkam und freigelassen werden mußte, daß er die Fremden, welche er gefahren, nicht gekannt, und, während sie zu dem Holländer ins Haus gegangen, wie wirklich der Fall war, draußen bei den Pferden geblieben, mithin über nichts Auskunft geben könne) und hat den ersehnten Doctor bei sich. Dieser ist in anständiger Kleidung, beobachtet ein vornehm zurückhaltendes Benehmen, besieht das Wasser, befühlt den Puls, und richtet eine Menge Fragen an den Kranken, wie der ordentliche Arzt zu thun pflegt. Nachdem er sich nun erst eine tüchtige Bewirthung gefallen lassen, wobei sein Camerad anfänglich in scheuer Ehrfurcht sich weigert, neben dem Vornehmern Platz zu nehmen, erklärt er, daß er die Cur übernehmen und binnen drei Wochen so zur Zufriedenheit des Patienten beendigen werde, daß solcher nach Verlauf dieser Zeit völlig so gesund und kräftig sein solle, als vor der Krankheit, daß aber die gewöhnlichen innerlichen Mittel unter den besonderen Umstän-

ben der Krankheit nicht anwendlich seien, sondern man ihm einen Beutel mit funfzig Thalern N⅔. (diese Summe bringt der Doctor, nachdem er sich das Alter des Kranken sagen lassen, durch Rechnung heraus) geben müsse, welche er in das Kopfkissen nähe, worauf der Kranke liege, daß dies Geld drei Wochen über unangerührt im Kissen bleiben müsse, daß er während der Zeit jede Freitag-Nacht wieder komme und seine Sachen mache, und daß, wenn er das letzte Mal komme, der Patient völlig hergestellt und nichts weiter übrig sein werde, als daß man ihm seine fünf Thaler gebe.

Was kann man verlieren, wenn das Geld wirklich eingenäht wird und zurückbleibt? Damit man aber sicher sei, daß dieß gewiß geschehe, darf man es nur nicht aus den Augen lassen. Das Geld wird also herbeigeholt und dem Kasperer behändigt, der es absichtlich in vorgestreckten Händen so hält, daß Jeder von den Anwesenden es beständig im Auge behalten kann. Nun fordert der Kasperer eine Schüssel mit Wasser und Flachs, umwickelt das Geld mit Flachs, nimmt die Schüssel mit Wasser — ich weiß nicht bestimmt, ob es gewöhnliches Wasser oder vielleicht Urin des Kranken gewesen — setzt die Schüssel, anscheinend um den Tisch nicht zu begießen, auf die Erde, und vertauscht bei dieser Gelegenheit, indem er den Anwesenden den Rücken zukehrt, schnell und unvermerkt das mit Flachs umwundene Geldpaket gegen ein im Busen bereit gehaltenes, aber einen Stein enthaltendes Paket von gleicher Größe und eben so mit Flachs umwunden, tunkt dieses mit Bedeutung einige Male in die Schale mit Wasser, richtet sich wieder auf, hält das nun in einen Stein verwandelte Geld wieder absichtlich so, daß jeder Anwesende es immer im Auge behält und nähet es vor allen Zuschauern ein. Kein einziger von den Anwesenden zweifelt, daß wirklich das Geldpaket eingenähet worden, und wer Argwohn hat, nimmt sich nur vor, in den dreien Nächten, da der Doctor wieder kommen

will, ihm eben so auf die Hand zu sehen und acht zu geben, daß solcher dann nicht die Gelegenheit wahr, und das Geld aus dem Kissen nehme. Flachs und Wasser hatte Ahlgreen gefordert, weil nur solche Dinge gefordert werden können, die auf dem Lande Jeder im Hause hat. Es geht ehrlicher zu und ist unverdächtiger, wenn der Patient oder die Seinigen selbst das Benöthigte hergeben, als wenn der Doctor es in der Tasche mitbringt. Sollte das Erforderliche aber erst aus der Stadt geholt oder vom Nachbar geliehen oder gekauft werden, so würde im erstern Falle der Patient und seine Umgebung eine geraume Zeit zu Bedenken und Zweifeln haben, im letztern Falle aber das, was der Doctor vor hat, leicht zu frühe verlautbaren, und vielleicht eine Warnung vor Betrug von Seiten des klügern Nachbarn zur Folge haben. Den Flachs besonders hatte Ahlgreen auf bemerkte Weise gebraucht und das falsche Paket, wie das Geldpaket, dick damit umwunden, um es den Leuten unmöglich zu machen, sich schon durchs Gefühl und ehe sie das untergeschobene Paket herausnahmen und öffneten, zu überzeugen, daß nicht Gulden, sondern ein Stein, eingenähet worden, — wozu Flachs besser, als etwas anderes zu gebrauchen ist. Auch würde ein ähnlicher Beutel ohne Flachs eher den Gedanken an eine mögliche Vertauschung haben aufkommen lassen, da Geldbeutel und so ein Herr Doctor verwandter sind, und in der Vorstellung einander näher liegen, als Doctor und Flachs, und mithin der, welcher unter seinen Augen mit Bestimmtheit nur Ein solches Paket mit Flachs umwunden hat machen sehen, bei weitem nicht so leicht auf ein mitgebrachtes zweites fallen kann, als er, wenn bloß ein Beutel gebraucht würde, darauf fallen würde, daß vielleicht ein zweiter untergeschoben werde. Uebrigens hatte der Camerad des Ahlgreen bei seiner ersten Anwesenheit auch noch aus der Unterredung mit dem Kranken und seinen Eltern entnommen, daß solche sämmtlich mit die-

ſer Art von Betrügerei noch unbekannt ſeien, indem er ihnen unvermerkt Anlaß gab, davon zu ſprechen, wenn ihnen ſchon etwas davon vorgekommen geweſen wäre. Auch hatte dieſer Ahlgreenſche Camerad wohlbedächtig bei ſeinem erſten Beſuche kein Wort von der Art der Cur, die der Doctor wählen werde, geſprochen, damit die Holländerleute nicht in der Zwiſchenzeit bis zur Ankunft des Doctors von dieſer Curart zu Bekannten und Nachbaren reden möchten, unter welchen ſich leicht ein Geſcheidter hätte finden, und warnen, und ſo den Kniff vereiteln und die Gauner obenein in die Hände der Juſtiz bringen können.

Mit aufgeklärten Leuten kann dieſes Stück freilich nicht geſpielt werden; allein ihre Zahl iſt allenthalben die geringere. Wenn aber Jemand — ich erlaube mir nochmals die Zuſammenſtellung —, feſt im Glauben, aber wie der geringe Mann insgemein, noch feſter im Aberglauben, wenn er dabei durch den ſehnlichen Wunſch nach Beſſerung und durch die Hoffnung der Geneſung von einer langwierigen koſtbaren Krankheit, die allen bisherigen Mitteln getrotzt, aufgereizt und noch leichtgläubiger geſtimmt iſt, wenn er von ſolchen Betrügereien noch nicht gehört hat, ihm auch keine Zeit gelaſſen wird, ſich vorher darüber mit Andern zu beſprechen, wenn der angebliche Arzt ſich ihm nicht aufgedrungen hat, ſondern ihm durch einen anſäſſigen Mann, dem er es glaubt, daß er ein Bürger aus der nächſten Stadt ſei, zugeführt, und überdieß anſtändig gekleidet iſt, ſich vornehm beträgt und zu Wagen ankommt, und wenn er endlich, wie alle Umſtehende, mit angeſehen hat, daß, wie er meint, ſein Geld wirklich eingenäht worden; ſo wird man zugeben, daß der Gauner nichts wage, ſo ferne man nur vor eigener Klugheit das Requiſit in Gedanken immer feſthalten kann, daß der Kasperer ſich nur an Einfältige und Abergläubige mache, von denen er zuvor erforſcht, was ſich ihnen bieten laſſe.

Auch XVII. mit den Falschmünzen gibt sich der Gauner wohl ab, aber nur sehr selten, und, da er seine Producte nur im Kleinen anbringen kann, nur dann etwa, wenn er, in der nächsten Zeit nach dem Ausbruche aus dem Gefängnisse oder der Entlassung aus der Strafanstalt, noch keine Gelegenheit zu einträglichern Geschäften aufgespürt hat. Der Falschmünzer heißt auf Jenisch Reißer.

Die Fabrication ist sehr einfach: die Fabricate sind so, daß geringe Leute, welche grobe Sinne und nicht viel Geld unter Händen zu haben pflegen, sehr füglich damit angeführt werden; und das Materiale, Zinn, ist leicht zu haben und kostet wenig. Als Handwerkszeug bedarf der Falschmünzer bloß einer Form, eines eisernen Gießlöffels, in welchem das Zinn zugleich geschmolzen werden kann, und einer Feile, um damit dasjenige wegzunehmen, was, wie beim Gusse von Flintenkugeln, zur Form des gemünzten Geldstückes nicht gehört. Die beiden Formen, welche ich vor mir habe, sind zu zwei verschiedenen Zweidrittelstücken eingerichtet, und bestehen jede aus zwei Kupferplatten von der Größe einer halben Spielkarte und einem viertel Zoll Dicke.

Diese Formen sind auf die Weise verfertigt, daß die Kupferplatten bis zum Glühen — Kupfer läßt sich glühen, ohne zu schmelzen — erhitzt worden sind, um sie weich und nachgiebig zu machen, und daß dann ein Zweidrittelstück zwischen zwei Platten gelegt ist, und diese durch Hammerschläge zusammen getrieben sind, bis sie sich überall gedeckt oder berührt haben. Die eine Platte enthält also den Avers und die andere den Revers des concav in ihnen abgedruckten Geldstückes, und wenn beide Platten über einander liegen, kommt die Formhöhlung der Dicke des Geldstückes ganz gleich. Es war nur dafür zu sorgen, daß die beiden über einander liegenden Platten sich nicht verschieben, sondern immer genau auf einander passen möchten, und dieß ist bei einer Form durch die

Vorrichtung, daß an den vier Ecken der einen Platte kleine Löcher angebracht sind, denen Stifte an der zweiten Platte correspondiren, und bei der zweiten Form dadurch, daß die vier Ecken der einen Platte abgestumpft und die vier Ecken der zweiten Platte umgebogen sind und über die stumpfen Ecken der ersten Platte fassen, bewerkstelligt. Beide Formen haben gerade solche Oeffnungen zum Einlassen des geschmolzenen Zinns, wie die Kugelformen. Es sind zu Anfertigung beider Formen aus Gründen, die von selbst einleuchten, scharf ausgeprägte Zweidrittelstücke von größester Dicke und größestem Zusatze, also vorzüglicher Härte, gewählt. Der geriefelte Rand der Drittel drückt sich nicht gut genug mit ab, und ist nach dem Gusse durch Striche mit der Feile nachgebildet, und die Rillen auf dem Rande und auch die Ecken im Gepräge sind, vermuthlich durch Reiben an geschwärztem Schuhzeuge, mit angesetztem Schmutze versehen, wie bei Geldstücken, welche schon durch viele Hände gegangen.

Auf gleiche Weise sind neuerlich falsche preußische Acht- Vier- und Zwey-Groschen-Stücke, auch schwedisch-pommersche Achtschillinge-Stücke, früher preußische volle Thaler-Stücke, geprägt worden.

Von einem kunstverständigen Falschmünzer ist mir das Recept zu noch einer andern Art von Form und zu einem noch täuschendern falschen Münzmetalle mitgetheilt worden. Er nimmt nämlich, etwa eine Theetasse, voll Büchenasche, eben so vielen Gips und den vierten Theil des letzteren gestoßenen Borax, vermischt diese Species mit gut geschlagenem Weißen vom Ey, rührt alles tüchtig um, daß es ein Teig wird, macht daraus, während es noch knetbar weich, solche zwei Platten, als die beschriebenen kupfernen, drückt das Geldstück darinn ab, wie es bei den kupfernen Platten geschieht, läßt es darin, bis die Platten trocken sind, und die Form, hart wie Steine, ist fertig. Das falsche Münzmetall erhält er auf

folgende Weise. Er nimmt zwei Pfund engl. Block-Zinn, schmelzt es, indem er es immer wieder kalt werden läßt, dreimal in einem Schmelztiegel, streuet bei jeder Schmelzung etwa zwei Fingerhüte voll Pottasche darüber und rührt es damit um. Die Masse schmilzt auf diese Art bis zu einem halben Pfunde zusammen, wird aber schon sehr rein und fein. Nun wird diese Masse, um es noch reiner und dem Silber ähnlicher zu machen, nochmals geschmolzen, und zwar mit einem halben Loth Wismuth vermischt. Darauf geschieht in gleicher Absicht noch einmal die Schmelzung des Metalls. Dasselbe wird mit Weinsteinsalz, Salpeter und geriebener harter Semmel überstreuet, und, nachdem Alles umgerührt worden, die Rinde, welche von dem Semmel u. s. w. oben erscheinet, abgefüllt. Hierauf schmelzt man etwas Salmiak und ¼ Loth Latuk-Messing zusammen, und vermischt dieß durch nochmaliges Schmelzen mit der erstern Masse, worauf das Münzmetall, rein und glänzend wie Silber, und, wegen seiner Reinheit und des Messing-Zusatzes, auch fast im Klange silberner Münze ähnlich, fertig ist, und das Ausprägen u. s. w. eben so wie beim Gebrauche kupferner Formen vor sich geht. Verkehrtreibenden Leuten darf der Gauner solche Fabricate freilich nicht anbieten; sie sind aber den echten ähnlich genug, um hundert andere Leute, die keinen so guten Blick, kein so feines Gefühl in den Fingern und wenig Verkehr mit Geld gehabt haben, anzuführen. Ich selbst mengte solche falsche Gulden unter gute, und überzeugte mich, daß ich sie wohl übersehen könne, und sie waren noch nicht einmal von der beschriebenen geläuterten Masse, sondern von gewöhnlichem, einmal geschmolzenem Zinn.

Bei der Entdeckung des Vertriebs solcher unächten Geldstücke kann der Gauner noch immer angeben, und darauf bestehen, daß er selbst von fremden Menschen, die er nicht nachzuweisen vermag, damit angeführt worden, und daß

die Fabrication auf unentdeckbare Weise leicht geschehen könne, ist für sich klar.

Unter XVIII. Tänzerfahrt oder Freischupp versteht der Gauner das Verbrechen des Betrugs durch falsches Spiel mit Karten, die auf der Rückseite, unmerklich für Jeden, außer dem falschen Spieler, gezeichnet sind, oder mittelst Zeichen, welche mehre mitspielende Cameraden verabredet haben, z. B. Tritte auf den Fuß unterm Tische.

Die falschen Spieler selbst heißen Tänzer oder Freischupper. Sie müssen fein und anständig gekleidet sein, und sich immer einigen Geldvorrath halten. Ihr Augenmerk richten sie besonders auf junge unbesonnene reiche Wüstlinge, die, auf der ersten Ausflucht vom Hause oder auf Reisen, sich an einem fremden Orte eine Zeitlang aufhalten, auf lebenslustige Commis, die für reiche Handelshäuser reisen und Gelder eincassiren, auf Leute, aller Art, die aus fernen Weltgegenden kommen und Geld mitbringen, kurz auf alle solche, welche Geld haben, aber sich nichts daraus machen, welche Zeitvertreib suchen, welche, weil sie einzeln und am Orte fremd, das Bedürfniß empfinden, sich Bekanntschaften zu machen, um Nachweisungen zu erhalten, wie sie ihr Geld am angenehmsten verthun können, und welche alle Menschen für gut halten. Der, mit welchem der Tänzer sich einläßt, muß am Orte unbekannt sein und besonders nicht bei einem Freunde, in einem Privathause, sondern in einem Wirthshause logiren, denn sonst fühlt er nicht das Bedürfniß, sich neuen Freunden anzuschließen, kann von seinem Freunde und Wirthe gewarnt werden, und der Tänzer hat nicht so Zugang zu ihm, wie in einem Wirthshause, wo er bei Tische, am Billard u. s. w., immer Gelegenheit findet, mit seinem ersehenen Opfer in Berührung und in immer vertraulichern Umgang zu kommen. Er führt seinen neuen Freund ins Schauspiel, nach einem öffentlichen Garten, erweist ihm kleine Gefälligkeiten, hilft

ihm aus kleinen Verlegenheiten, fährt mit ihm nach einem nahen Lustorte u. s. w., aber ohne für sich mit bezahlen zu lassen. Das treibt er einige Tage so. Hat er sich im Vertrauen seines Freundes festgesetzt, so daß dieser, schon aus Gegengefälligkeit, abhängig von ihm ist, und sich durch seinen Rath und sein Beispiel leiten läßt, so tritt nun ein Camerad des Tänzers auf, und trifft mal mit diesem und dessen Freunde, wie zufällig, am dritten Orte, zusammen, und macht ebenfalls die Bekanntschaft des Letzteren. Der Tänzer und sein Camerad haben sich, wie sie vorgeben, lange nicht gesehen und Vieles zu erzählen; es ist schlechtes Wetter oder kein Schauspiel u. s. w.; man verabredet, sich auf seinem Zimmer zu besuchen, und ladet den neuen Freund des Tänzers mit ein. Erst wird bei einem Glase Wein geschwatzt, dann langweilt man sich, und der Camerad des Tänzers schlägt endlich ein Spielchen vor, das der Tänzer gähnend und gleichgültig mit einem: Meinetwegen, annimmt, und wozu sich der neue Freund auch leicht versteht.

XIX. Der Schafdiebstahl ist eins der häufigsten Verbrechen in allen Ländern, deren Einwohner vom Ackerbau und der Viehzucht hauptsächlich leben, und die Theorie desselben ist schon sehr ausgebildet. Der in diesem Fache erfahrne Dieb verfährt, wie der in Albrechts Verbrechens Geschichte mit erwähnte Wedel dem Verf. vertrauete, folgender Maßen.

Die Diebe — zwei oder drei — denn man wird im Verfolge sehen, daß es auch zu diesem Diebstahle, falls nicht etwa nur ein einzelnes Schaf aus den Hürden gelangt und weggetragen werden soll, immer mehrer bedarf — gehen so zeitig aus, daß sie noch am Tage und bei guter Zeit auf dem Felde ankommen, wo sie den Diebstahl beabsichtigen. Sie haben ihre Maßregeln darnach zu nehmen, sowohl daß die Vollführung selbst gelinge und ungefährlich für sie sei, als auch, daß sie nachher, im Falle einer Verfolgung, nicht

erellet und betroffen und das entwendete Vieh nicht gefunden werde. Auf dem Felde angelangt, beobachten sie nun erst den Schäfer und die andern Umstände, welche sie im Dunkeln nicht wohl gewahren können, vor einem Buschholze oder einer andern Stelle aus, wo sie selbst nicht gesehen werden können, — nämlich: ob die Hürden auf Brachland oder beackertem, auf festem oder lockerem Sandboden stehen, und an welcher Seite sie gestanden, ehe sie auf ihrem jetzigen Platze aufgeschlagen worden. Warum eben diese Umstände ausgespähet werden, wird sich gleich ergeben. Sehen lassen dürfen sich die Diebe bei dieser Beaugenscheinigung deshalb nicht, weil sie, meistens selbst Schäfer, dem zu Bestehlenden gewöhnlich bekannt und oft mit ihm gute Freunde sind, und der zu Bestehlende, als Schäfer, auch gewiß die Methode der Schafdiebe kennt, mithin — und zumal, da Diebe dieser Art, wenn sie einen fixen Aufenthalt haben, gewöhnlich schon in schlechtem Rufe stehen — entweder die nächsten Nächte wachsamer sein, oder nach gelungenem und entdecktem Diebstahle, doch gleich seinen Verdacht auf sie werfen würde.

Aber nicht bloß, um das Locale vorher in Augenschein zu nehmen, sondern auch deshalb finden sich Schafdiebe so zeitig vor dem Diebstahle in der Nähe der Hürden ein, um zu sehen, ob der Schäfer nicht mit seinem Hunde zum Abendessen nach Hause gehe. In der Regel wissen die Diebe, als Bekannte des zu Bestehlenden, ob solcher diese Gewohnheit habe. Er könnte aber, wenn er sie auch hat, einmal eine Ausnahme machen, und gar nicht zu Hause gehn, oder schon früher zu Hause gegangen sein, seine Abendmahlzeit verzehrt haben und die Diebe, wider Erwarten zeitig zurückkehrend, mitten in ihrem Geschäfte überraschen. Deshalb, und um die genaue Zeit, wenn die Hürden unbewacht sind, gewiß zu erfahren, auch sogleich beim Weggehen des Schäfers den Diebstahl beginnen und sich die ganze volle Zeit seiner Abwesenheit

zueignen und benutzen zu können, stellen sich die Diebe zeitig genug ein, so daß sie das Zuhausegehn des Schäfers selbst mit Augen ansehen. Erfolgt dieß, so ist die Ausführung des Diebstahls selbst natürlich leicht und gänzlich ungefährlich. Zu dem Gange vom Felde nach Hause und zurück und zum Nachtessen gebraucht ein solcher träger Kneche gewöhnlich drei- oder zehnmal so lange Zeit, als die Diebe nöthig haben, um nicht bloß den Diebstahl zu vollführen, sondern auch mit dem Gestohlnen eine ansehnliche Strecke sich zu entfernen. Es wird auch wohl, wo man es nöthig hält, das schon beim Nachtdiebstahle und dem Jommakkenen beschriebene Meistern zu Hülfe genommen, nämlich dem Schäfer irgend ein Aufenthalt bereitet, um nicht sobald wieder aus dem Orte zu den Hürden zurückzukehren. Auch pflegt wohl einer der Diebe, wenn sie mannstark genug sind, auf dem Wege, den der Schäfer vom Hause zu den Hürden zurück zu machen hat, Schmiere zu stehen, um seinen Cameraden, wenn er den zurückkommenden Schäfer in der Ferne vernimmt, eilig die Nachricht zu bringen.

Häufig wird auch bei Anwesenheit des Schäfers in der Hütte gestohlen, wo denn allemal bei der Hütte einer Schmiere steht. Ich gestehe jedoch, daß ich von den Sicherheitsmaßregeln in einem solchen Falle nicht genau unterrichtet bin, in welchem schon der Hund immer hinderlich zu sein scheint. Wenn ich Schafdieben dieß Bedenken machte, so entgegneten sie nur, daß sie ja ärgsten Falls immer dem Schäfer überlegen wären und unter dem Schutze der Nacht sich leicht davon machen könnten, falls sie bemerkt würden. Wenn der Schäfer nicht zur Stelle ist, so hat das Herausholen der zu stehlenden Schafe keine Gefahr und Schwierigkeit. In einem, wie in dem andern Falle bleibt es Hauptsache, die Schafe von den Hürden wegzubringen und weiter zu treiben, und zugleich zu verhindern, daß der Diebstahl in erster Zeit nicht

bemerkt, der Schäfer nicht zum Nachzählen und zur Verfolgung auf frischer That, wenn solche noch Erfolg haben kann, veranlaßt werde. In dieser letztern Absicht kommt es darauf an, daß keine Spuren von der Anwesenheit der Menschen und davon sichtbar werden, daß Schafe aus den Hürden gesetzt worden, ferner, daß der Schäfer auch sonst nicht so bald gewahre, daß ihm Schafe fehlen, und endlich, daß nicht nachgespürt werden könne, wohin die Schafe getrieben worden. Im Allgemeinen weiß der Schäfer nur, ob ihm Schafe fehlen, wenn er sie überzählt, und dieß ist nicht so leicht und kurz abgemacht, daß er es oft und ohne besondere Veranlassung thäte; aber die Leit-Schafe oder Hammel, welche er mit Brod an sich gewöhnt oder gezähmt, und die ihn Morgens zu begrüßen pflegen, würde er, wenn sie fehlten, vielleicht schon am nächsten Morgen vermissen, und so auch die wenigen farbigen, schwarzen oder fleckigen. Diese läßt also der Dieb zurück und greift nur weiße, und, um die Leitschafe herauszufinden, nimmt er ein Stück Brod mit, dessen Geruche sie nachgehen, weil sie damit zu Leitschafen erzogen sind, und wählt nur solche Schafe aus, welche sich nicht als Leitschafe indiciren. Hierdurch sichert sich der Dieb davor, daß der Schäfer wenigstens in den ersten Tagen und an der geringern Zahl den Diebstahl nicht bemerke. Er hat nun aber auch noch seine Maßregeln darnach zu nehmen, daß der Diebstahl dem Schäfer nicht durch Spuren dichte bei den Hürden und in ihrer Nähe verrathen werde. In dieser Hinsicht hat er den Boden, auf welchem die Hürden stehen, und den Boden nebenan zu berücksichtigen. Stehen sie auf festem, bewachsenem Boden, auf Brache, so kann er ohne Umstände gerade zu gehen und die zu stehlenden Schafe nach einander herausseßen und frei laufen lassen, welche sich nicht entfernen, sondern die Hürden beständig umkreisen und sehnsüchtig wieder hinein und wieder zu ihren Mitschafen zu kommen streben.

Stehen die Hürden aber auf lockerem Sand- oder beackertem Boden, so müssen die Schafe abwärts getragen, gebunden und hingelegt werden, bis die Zahl voll ist, die man stehlen will; denn auf letztgedachtem Boden würde das ebengedachte Umlaufen der Schafe um die Hürden den Schäfer, sobald der Tag dämmerte, an den Spuren sehen lassen, was vorgegangen. Dieser Verrichtungen und des häufig mit vorkommenden Schmierestehens und Meisterns wegen, sind oft auch bei Schafdiebstählen drei oder vier Personen verbunden. Bei so beschaffenem trockenen Boden nahet der Dieb auch den Hürden von der Seite, wo sie zuletzt gestanden, und wo der Boden von den Schafen festgetreten, auch der Schäfer und wer sonst ihm beim Abbrechen der Hürden geholfen hat, hin- und hergegangen ist, und er muß schon bei Tage diesen Umstand ersehen haben. Wenn nun der Diebstahl vollführt ist, und die entwendeten Schafe fortgetrieben werden sollen, so bringt sie der Dieb, ehe er die Bande löst, wenn es nöthig, noch weiter von den Hürden weg, bis sie die Hürden aus dem Gesichte und die Richtung verlieren, weil sie sonst immer wieder nach den Hürden zurückzukommen streben; und damit sie besser zusammen gehalten, am Entlaufen gehindert, und abgehalten werden können, vom festen bewachsenen Boden worauf sie nun immer noch fortgetrieben werden müssen, auf lockerern abzuspringen, — etwa wenn der feste Boden, auf welchem sie gehen, neben Sandwegen hinläuft, so werden sie gehespet, d. h. ein Vorder- oder Hinterbein wird mit dünnen Schnüren umbunden, welches sie hindert, diesen Fuß zu gebrauchen, zu laufen und zu springen. Dieß ist um so nöthiger, da die Diebe sich natürlich keines (bellenden) Hundes bedienen dürfen. Beim weitern Forttreiben wird nun immerfort dahin gesehen, daß die Schafe keinen lockern Grund, der Spuren annimmt, berühren; und sie werden, wenn eine solche Strecke nicht zu vermeiden ist, einzeln über dieselbe ge-

tragen, bis wieder härterer Boden anfängt. Der Dieb muß daher, falls er die ganze Gegend, die er treiben will, nicht schon genau kennt, sich zuvor noch am Tage genau darin umsehen.

Marken, auch Ohrmarken, lassen sich verändern. Indessen, wenn der bestohlne Schäfer, welcher, ohne besondere Veranlassung, sein Vieh nur alle vier Zeiten nachzählt, erst bei einer solchen Zählung — und nur durch dieselbe — den Verlust gewahr, und nicht durch Spuren und sonstige Verdachtsgründe auf frischer That zur Nacheile bestimmt wird, so gibt er das Verfolgen und Nachsuchen allemal auf, indem er fast immer richtig voraussetzt, daß der Diebstahl schon lange her und seine Bemühung vergeblich sein werde.

XX. Der Stalldiebstahl wird gewöhnlich von verlaufenen Knechten, die kein Unterkommen haben, und, wegen Lüderlichkeit, vielleicht nicht einmal haben wollen, verübt, bis sie allmählich in größere Bekanntschaften und zu größern Verbrechen gerathen. Er ist in der Ausführung sehr leicht und gefahrlos, und würde letzteres überhaupt sein, wenn nicht diese dummen Diebe glaubten, die Gegend ihrer Geburt und der letzten Dienste wäre die Welt, und, nie der klügere Gauner, die Districte wechseln wollten, und wenn sie nicht, auch gegen die Methode des Gauners, das Gestohlne selbst oft zum eigenen Gebrauche behielten, sondern sofort nach jedem Diebstahle auf geradestem Wege zu bekannten Schäfern brächten. Daß dieser Diebstahl nicht einträglich sein könne, ergibt sich daraus, daß nur genommen wird, was in den offenen Ställen frei liegt, was den Pferdeknechten, also Leuten gehört, die nicht viel und nichts Kostbares haben, und was meistens in abgetragenen Kleidungsstücken, auch wohl einem unbedeutenden Pfeifengeschirre, höchstens einer schlechten silbernen Taschen-Uhr, besteht. Der Dieb erspähet am Tage, wo der Pferdestall ist, und nimmt dann entweder gegen die Zeit des Abend-

essens eine Position, wo er selbst nicht gesehen werden, dagegen beobachten kann, wann die Knechte zur Nachtkost nach dem Hofe gehen, welche Zeit er dann benutzt; oder er tritt später, nachdem die Knechte geraume Zeit vom Nachtessen schon wieder in den Stall zurückgekehrt und, von der Arbeit des Tages ermüdet, gewiß fest eingeschlafen sind, in den Stall, macht sich selbst, wie der Kittenschieber, durch Anklopfen, durch ein lautes: Guten Abend!, das er, Sicherheitshalber, nochmals wiederholt, bemerklich, und vermeidet auf diese Weise den Verdacht und die Gefahr, worinn er, wenn er leise einschleichen wollte und bemerkt würde, unfehlbar gerathen müßte, nimmt, wenn er kein: Schönen Dank! zurückerhält, welches jeder Wachende unwillkührlich auf den Gruß, noch ohne sonst Ueberlegung anzustellen, erwidert, sachte weg, was er im Dunkeln erfühlen kann, oder bittet, wenn er Antwort erhält, um ein Quartier auf Eine Nacht, da er ein herrenloser Camerad sei, zum Aufsuchen eines neuen Dienstes umher gehe, und im Orte sich kein Krug oder er sich ohne Geld befinde. Man kann nichts, als ihm seine Bitte etwa abschlagen; welches ihm das Liebste ist, denn zum Schlafen ist er nicht ausgegangen, und, auf dem nächsten Hofe kann es ihm vielleicht noch in derselben Nacht besser glücken.

Was XXI. die bloßen Bettler betrifft, welche als gemeine Bettler (Taifen), angeblich verunglückte Vornehme (Hochstapler), falsche Collectanten auf falschen Papieren, falsche Freimaurer (Massestapler) und in hundert andern Gestalten umher ziehen, welche man, so ferne sie beständig vagirend vom Betteln Profession machen, mit Gaunern Bekanntschaft haben, sich ihrer Sprache bedienen und als Baldober ihnen nützlich werden, auch dem Gauner beizuzählen pflegt, und über welche das Conversations-Lexicon Art. Gauner, nachzulesen ist, so sage ich hier nichts weiter davon, da, soferne sie nicht in eine andere Gauner-Classe überschweifen, Jeder sich von ihnen mehr

ren kann, sie nicht ins Haus lassen, ihnen die Gabe verweigern, oder ihnen den Nachtheil bereiten kann, den die Gesetze für sie angeordnet haben. Rücksichtlich der Bettler, wie schon an einer andern Stelle erwähnt worden, die am Tage Haus bei Haus gehen, liegt die Entdeckung nahe und offen bei der Uebertretung. Sie werden in ihrer Eigenschaft von Jedem gesehen; ihr Handwerk hört auf, wenn man ernstlich es will; man kann sie anwesend und frei bleiben lassen und ihnen ihr Handwerk legen; — was Alles bei den übrigen Gaunern nicht so ist.

Ich lasse der Darstellung der einzelnen gaunerischen Verbrechen einige Bemerkungen folgen, welche Bezug auf alle oder doch mehre von diesen Verbrechen haben.

1) Die bei weitem meisten dieser Verbrechen können nach der Gauner-Theorie nicht von Einem ausgeführt werden. Es verbinden sich also Mehre dazu. Dieß geschieht entweder in der Art, daß die Verbindung in Rücksicht auf ein bestimmtes vorhabendes einzelnes Verbrechen geschlossen wird, oder man vereinigt sich, etwa die Dauer einer Messe über, zu gemeinschaftlichem Diebs-Erwerbe, ohne oft zu wissen, ob und welche Gelegenheiten sich darbieten werden. In beiden Fällen erhält Jeder seinen Theil von der Beute, auch dann, wenn er selbst, durch Krankheit oder sonst, an der Theilnahme behindert ist, oder man, im zweiten Falle, außer ihm zahlreich genug ist, oder der Eine für sich ein Verbrechen ausführt, weil der Andere nicht bei der Hand ist, oder zu dem Verbrechen nur Einer erfordert wird, oder wohl gar Einer nur dabei gebraucht werden kann; jedoch betrügen die Balmassematten und bei allen Diebstählen die, welche allein einen Fang machen, fast regelmäßig die Uebrigen (sie untermakkenen); was diese dadurch, daß sie, auch wenn sie nicht gebraucht werden, bis

weilen in der Nähe bleiben, und durch die Visitation am Leibe derer, welche den Diebstahl für sich ausgeführt, oder beim Transportiren geholfen haben, selten verhindern; denn Geld, worauf es fast immer abgesehen ist, ist leicht zu verbergen, leicht auf dem Rückwege vom Diebstahle unvermerkt an eine Stelle hinzuwerfen, wo es nachher abgeholt werden kann, und zur Visitation gleich nach vollführtem Diebstahle ist oftmals keine Zeit. Dieß so häufige Untermakkenen ist gewiß eben so oft Schuld, wenn das Geständniß eines Inquisiten über den Betrag des Gestohlnen mit der Angabe des Bestohlnen nicht übereinkommt, als eine vorsätzliche Verkleinerung von Seiten des Erstern; weshalb ein Inquirent, wenn von gestohlnem Gelde oder mit entwendeten, leichtverberglichen Sachen von Werthe die Rede ist, nicht zu lange die Absicht der Gehülfen, ein Geringeres anzugeben, festhalten und sich die Zeit damit verderben, sondern sich hauptsächlich an dem Balmassematten — von welchem gleich geredet werden wird — in dieser Rücksicht halten muß.

2) Alle Verbundene erhalten einen gleichen Theil von der Beute, wenn auch Einer mehr als der Andere zu thun, mehr Gefahr, wie man sich die Sache denken mag, zu bestehen hat, oder, ohne seine Schuld, überall bei der Ausführung nicht zugegen gewesen sein sollte, aber zur Bande (Chawwerusse) gehört; und dieser gleiche Antheil beruht auf Gebrauch und nicht auf Verabredung, ist also nie Gegenstand der vorläufigen Verhandlung oder eines Streits bei der Theilung. Nur der Bohnherr bekommt für den Gebrauch seiner Instrumente eine Kleinigkeit voraus, und nimmt fast immer auch noch einen bedeutenden Theil als Baldoberlohn vorab, um es, wie er sagt, dem Baldober, der nicht genannt sein wolle, zuzustellen. Häufig hat er indessen selbst gebaldobert und trägt nur, daß er die Nachtlichten von Andern habe, um das Baldobergeld auch noch einzustecken; denn wenn er selbst gebaldo-

bert hat, kommt ihm eigentlich nichts mehr zu, als den Anderen. Das Baldobergeld ist eben so wenig, als die Entschädigung für Abnutzung des Handwerkszeugs, etwas Bestimmtes, sondern der Bohnherr nimmt es nach Gutdünken vorweg, und die Andern lassen es sich, zumal wenn ein guter Fang gemacht ist, gefallen; kommt indessen das, was der Bohnherr vorweg nimmt, den Uebrigen als zu viel vor, so wird unterhandelt.

3) Es ist grundfalsch, wenn man bei uns, von Anführern von Diebsbanden spricht, und es so vorstellt, als ob es in jeder Bande, sie sei eine Vereinigung für ein einzelnes Verbrechen, oder für die Verbrechen, zu welchen sich binnen der Dauer der Verbindung Gelegenheit darbieten wird, Einen gäbe, zu dem die Uebrigen im Subordinationsverhältnisse ständen, der unbedingt befehlen und strafen und etwa mit den Vorgesetzten im Militair verglichen werden könnte. Der Bohnherr oder Balmassematten müßte es doch sein, wenn es einer sein soll, und wirklich wird er in den gewöhnlichen Darstellungen Anführer genannt und als ein Chef abgezeichnet.

Allein die Benennung Bohnherr kommt bloß bei dem nächtlichen Raube in Häusern und dem zierlichen Schränken, und etwa noch beim Jommakkenen, aber bei keiner andern Gattung von Diebstählen vor, und hier bedeutet der Bohnherr nicht sowohl einen Anführer, als vielmehr, wie wir gesehen haben, den Führer oder eigentlichen Ausführer. Daß er die Uebrigen, wenn noch keine Verbindung existirt, anwirbt, sie, weil er im Besitze der erforderlichen Nachrichten ist, das Locale kennt u. s. w., anstellt, macht ihn noch nicht zu deren Chef, sondern ist wohl auf natürliche Weise, ohne solches Subordinationsverhältniß, zu erklären. Ein vorgesetzter Chef würde gleich zu Anfange einer Verbindung und auch dann, und dann vorzüglich, erwählt und angestellt werden, wenn die Verbindung, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes

Verbrechen stehend für alle Gelegenheiten, die vorkommen, geschlossen würde. Davon gibt es aber bei uns keine einzige Erfahrung, und man weiß auch von keinem einzigen organischen Gesetze, an denen es doch nicht fehlen könnte, wenn es vorgesetzte Anführer gäbe. Mit einem Ehrenvorzuge will es sich auch nicht reimen, daß gerade der Bohnherr, bei welchem die Gelegenheit zum Veruntreuen am größesten und oft allein nur vorhanden ist, sich am ersten und vorzüglichsten der Visitation nach einem Diebstahle unterwerfen muß. Die große Bande dagegen, von welcher sogleich die Rede sein wird, von der man aber hier längst nichts mehr weiß, hat wirklich einen Chef und Anführer.

4) Man hört und liest überall, bei uns sowohl, als in Italien, am Rheine u. s. w., besonders dann, wenn eine Gegend durch mehre, kurz auf einander folgende Verbrechen gegen Person und Eigenthum beunruhiget ist, von — Banden; der Begriff einer solchen ist aber in den Gesetzen so wenig, als in der Sprache des gemeinen Lebens, gehörig fixirt. Mit Recht klagt der glaub- und gewissenhafte Vertheidiger der Theilnehmer am bekannten Stockelsdorfer Raube, der Obergerichts-Advocat Heimreich — S. Christensen, Alphabeth. Verz. v. Räubern u. s. w. S. 177. — „daß er, so weit ihm die Literatur des Criminalrechts in seinem Wohnorte, Kiel, der doch der Sitz der Landesakademie sei (wo also bedeutende öffentliche und Privat-Bibliotheken vermuthet werden dürften) zu Gebote gestanden, alle Druckschriften durchgesehen habe, ohne den Begriff einer Bande gehörig und vollständig entwickelt gefunden zu haben.“ —

Wenn — Verordnung Herzogs Friederich vom 30. Nov. 1763. — hier zu Lande gesetzlich bestimmt ist, daß Banden mit bewaffneter Mannschaft verfolgt und eingefangen, und die Bandengenossen, bei geringster Widersetzlichkeit, getödtet

werden dürfen, und wenn in einem andern deutschen Lande durch ein viel neueres Gesetz Bandengenossen gar für vogelfrei erklärt werden, auf welche also jeder Bauer seine Flinte probiren kann; wenn überdies — s. weiter unten — eine verbrecherische Verbindung existirt, welche im Wesentlichen mit dem, was man gewöhnlich nur Bande nennt, übereinkommt; wenn die Benennung Bande für diese andere Verbindung dennoch häufig mit gebraucht wird, nach Sprachgebrauch aber zur Zeit solche noch nicht entschieden mit begreift; und wenn man wahrnimmt, daß diese andere Verbindung so ungemein häufig ist, und doch von Untersuchungsrichtern, und, in natürlicher Folge, auch in den Straferkenntnissen, gänzlich unbeachtet bleibt, — so scheint der Gegenstand noch immer einiger Worte werth.

Man hört und liest nur von Räuber-, Diebs-, und etwa noch von Falschspieler-, Falschmünzer-, Mordbrenner-, Zigeuner-, Schauspieler-, Puppenspieler- und Musicanten-Banden. Bei dem sehr unangemessenen Ausdrucke Mordbrenner-Banden denkt aber Niemand an Mord, sondern nur an absichtliche Brandstiftung, um in der durch Feuersbrunst veranlaßten Verwirrung Gelegenheit zum Stehlen zu finden; und unter den Musicanten- und Schauspieler-Banden versteht man nur die unconcessionirten herumstreifenden Gesellschaften von Pfuschern in diesen beiden Künsten. Von Mörder-, Injurianten-, Giftmischer-, Entführer-, u. s. w. Banden hört man nicht. Alle diese genannten Banden haben es auf fremdes Gut, wenigstens auf den Geldbeutel anderer Leute, abgesehen. So weit Banden ins Gebiet des Criminalrechts gehören, haben alle Beziehung auf Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht.

Verfolgen wir diese Spur, und betrachten die einzelnen Gattungen von Verbrechen nach ihrem Unterschiede und ihren Eigenthümlichkeiten, so bemerken wir zuerst, daß manche Gattungen bei den Voraussetzungen, die der Verbrecher macht —

Gelingen und Gefahrlosigkeit — nicht von Einem allein und ohne Hülfe verübt werden können, während andere dieß sehr wohl zulassen. Wer einen Andern vergiften, aus Rache ein Gebäude anzünden, ein Pasquill anheften, ein Gränzzeichen verrücken, einen falschen Eid leisten, in ein bigamisches Verhältniß treten, seinen Geschlechtstrieb mit einer Gutwilligen befriedigen will, das Mädchen, welches einen Abort oder Kindermord vorhat, — alle diese gebrauchen der Mithülfe Anderer nicht, sondern nur eines Antriebs und Gegenstandes; sie vermeiden vielmehr, entweder aus Furcht vor Verrath oder aus Scham, selbst die Gegenwart des Zweiten. Bei andern Verbrechen verhält sich das anders. Sie können, bei den obigen Voraussetzungen, die jeder Verbrecher macht, um sich zur That zu entschließen, von Einem allein nicht verübt werden. Dieß gilt, wenn nicht ausschließlich, doch ganz hauptsächlich, von den meisten Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht, wie durch die Schilderung des Gauners in seinem Betriebe klar geworden.

Bei allen vorsätzlichen Verbrechen — bei diesen können wir, nach unserer Absicht, stehen bleiben — geht der That die Entschließung, dieser der Antrieb und dem Antriebe wieder etwas voraus, das ihn erzeugt, und durch welches alles Nachfolgende bedingt ist. So wie die einzelnen Arten von Verbrechen sich darin unterscheiden, daß bei einigen Hülfe oder Mehrzahl von Vollführern nöthig ist, bei andern nicht, so unterscheiden sie sich weiter auch darin, daß bei einigen Verbrechen das, was den Antrieb erzeugt, etwas Vorübergehendes, Zufälliges, vom Thäter Unabhängiges, der Antrieb selbst nicht beständig ist, und mit der That erstirbt, wohingegen bei andern der Antrieb auf etwas Dauerndes, wohl gar in der Einrichtung der menschlichen physischen Natur selbst, gegründet ist. Die Rache ist mit dem Einen Verbrechen (z. B. Mord oder Beschädigung eines Gegenstandes) gekühlt, das

gereizte Ehrgefühl mit Einem (z. B. Zweikampf) beruhigt, die Sehnsucht mit dem Einen (z. B. Entführung, Bigamie) gestillt, Scham und Verlegenheit durch das Eine (z. B. Kindermord) abgewendet, das Unerträgliche mit dem Einen (z. B. Brandstiftung, wodurch eine junge verzärtelte Dirne, welche zum ersten Male in Dienst gekommen, und vom Heimweh nach der väterlichen Hütte und nach der Mutter gequält wird, es ihrer Herrschaft unmöglich macht, Dienstboten zu halten) geändert und weggeräumt u. s. w. Bei Eigenthumsverbrechern aus Gewinnsucht ist es wieder anders. Jeder Mensch erwacht an jedem Morgen mit einer Menge Bedürfnisse, die, wenn Unlust zur Arbeit, Untüchtigkeit u. s. w. sich zur Armuth gesellen und dann noch die Genußlust mit in den Bund aufnehmen, den Antrieb zu Verbrechen am Eigenthume aus Gewinnlust immerwährend bis zum letzten Athemzuge unterhalten. — Viele Verbrechen sind nur auf Einen Gegenstand gerichtet, der Antrieb ist nur in Einem; bei andern Verbrechen, was wieder von Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht gilt, ist die erste Grundursache (Bedürfnisse) in allen, — und was noch weiter zum Antriebe erfordert wird, in unzähligen Menschen Gegen viele Verbrechen empört sich, wie man es ausdrückt, die menschliche Natur, von andern kann man dieß nicht sagen, und zu diesen andern gehören auch die Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht. Bei vielen Verbrechen endlich kommt der Mensch so dazu, bei andern, wozu auch die Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht gehören, geht er darauf aus. — Unter Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht habe ich im Bisherigen keineswegs die reine Habsucht verstanden, sondern den Zusatz: aus Gewinnsucht, gemacht, um damit die Absicht der Zueignung zu bezeichnen, und Verbrechen, wo diese zum Grunde liegt, von andern Verbrechen am Eigenthume, durch Zerstörung, Beschädigung u. s. w., zu unterscheiden.

Fassend wie das Vorausgehende zusammen, so ist es sehr natürlich, daß bei Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht, ihrer angeregten Eigenthümlichkeiten wegen, Verbindungen Mehrer zur Ausführung angetroffen werden, die von solcher Art sind, wie man sie bei keiner andern Gattung von Verbrechen weiter findet, nämlich: eine verabredete Verbindung auf (zugleich mitbestimmte oder auch nicht bestimmte) Dauer, Verbrechen gedachter Art zu gemeinschaftlichem gleichem Interesse, wie die Gelegenheit es gibt, zu verüben. Eine solche Verbindung liegt so nahe, ist so fest in den mancherlei Eigenthümlichkeiten dieser Art von Verbrechen gegründet, daß es nur dann etwas zu verwundern geben würde, wenn man sie nicht, und nicht in Menge anträfe. Alles kommt einer solchen Verbindung entgegen: der gleiche Antrieb bei Tausenden in allen Ländern, der dauernde Antrieb bei den nämlichen Tausenden, die Nothwendigkeit, zur Beförderung des Gelingens und Abwendung eigener Gefahr bei der Ausführung, sich mit Andern zu vereinigen, bei jedem Einzelnen der Tausenden, und endlich die Eigenthümlichkeit dieser Art von Verbrechen, daß der Anlaß nicht, wie bei andern Verbrechen, von außen, von Gegenständen, Begebenheiten, oder fremden Personen, kommt, erwartet werden muß, oft nicht vorherzusehen ist, höchst selten zum zweiten Male wiederkommt, sondern daß auf sie ausgegangen wird und die Gelegenheiten aufgesucht werden müssen.

Wirklich kommen solche wahre societätsmäßige Verhältnisse auch vor, und zwar, was man weniger allgemein weiß, in zahlloser Menge, besonders wo, wie auf großen Märkten, Messen, in Bädern, oder sonst aus besondern Anlässen, ein ungewöhnlicher Zusammenfluß von Menschen gute Ausbeute erwarten läßt. Ein Gauner, der geschilderte Wallach, nannte eine solche Vereinigung Chawwerufe, und gebrauchte es in der Verbindung: Chawwerufe weten, und ich Cha-

werufe stehen. Solche Vereine finden nun bei allen Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht, bei denen es zur sichern Vollführung Mehrer bedarf, also nicht bloß beim Raube und Nacht- und Straßen-Diebstahle, sondern ganz eben so häufig bei allen geschilderten andern Diebstählen und Betrügereien; ja mir selbst sind sogar beim Kittenschieben, das doch Einer allein treiben kann, Fälle vorgekommen, wo sich Mehre, und zwar nur zu dieser Gattung Verbrechen allein, bloß deshalb verbunden hatten, weil Einer oder der Andere unglücklich sein, und vielleicht selbst nichts erbeuten konnte, und deshalb sein Glück an fremdes knüpfte. Was der Eine gewinnt, gehört nämlich, sobald die Verbindung eingegangen ist, dem Andern mit, zu völlig gleichem Antheile, auch wenn dieser Andere nicht mitgeholfen hat, weil er nicht dabei nöthig war, oder etwa durch Krankheit abgehalten wurde, oder selbst, allein gehend, aus Mißgeschick nichts zur Theilung bringen kann.

Die Verbindung wird, wie man denken kann, immer ausdrücklich beredet und geschlossen, und die Verabredung ist, wie man sich ebenfalls vorstellen kann, nicht ganz allgemein, sondern wenigstens so enge und beschränkt, daß gewisse Gattungen von Eigenthumsverbrechen aus Gewinnsucht ausgeschlossen sind, und man von selbst einander versteht, daß auf sie die Vereinbarung nicht mit gerichtet sein soll; wie z. B. wenn zwei oder drei nach einem Jahrmarkte gehen, wo es stillschweigend angenommen ist, daß man nur auf Jahrmarkts-Diebstähle ausgehen will. — In Absicht der Dauer, so verbindet man sich entweder auf unbestimmte Zeit, wo also Jeder immer austreten kann, oder für die Dauer einer günstigen Gelegenheit, z. B. bis zu Ende der Messe, oder auf Tage und Wochen. — Die Zahl der in Chawwaruse Stehenden steigt von zwei bis zu einer unbestimmten Zahl höher hinauf, und richtet sich gewöhnlich nach dem Bedürfnisse derjenigen Arten von Verbrechen, zu denen man sich verbindet.

ist, jedoch bisweilen auch über Erfordern größer, z. B., wie schon oben bemerkt worden, nicht selten beim Kartenschieben und dann auch bei der großen Bande, auf welche wir noch kommen werden. Alle solche Chawwerusen, klein und groß, kommen darin überein, daß sie nicht für Einen Fall, weniger noch für einen bestimmtern, sondern auf (kürzere oder längere) Dauer und künftige, unbestimmte und ungewisse, auf gutem Glücke und Gelegenheit beruhende Fälle geschlossen werden, und die kleine Anzahl der Verbundenen macht so wenig die Chawwerusе zum bloßen Complott, als die größere Zahl, Bewaffnung und Verabredung zu mehren *vorausbestimmten* Verbrechen, auf deren Ausführung auch längere Zeit hingeht, während welcher die Theilnehmer beisammen bleiben, ein Complott zur Chawwerusе umgestaltet. Eine solche Chawwerusе inficirt zwar ihre Mitglieder als Gauner, indessen läßt sich wohl denken, daß auch Andere, in denen nicht Alles zusammen trifft, was zum Gauner gehört, eine solche Verbindung einmal eingehen. In dieser Chawwerusе ist aber, nur das Societätsmäßige durchstehend; in anderer Hinsicht, im Aeußern und vor dem Gesetze, muß man zwei Arten unterscheiden. Es gibt nämlich unter ihnen auch solche, bei welchen die Verbundenen in größerer Zahl, bewaffnet, sich in Haufen zusammen und an abgelegenen und wohl solchen Stellen, die eine gute Position für die Vertheidigung abgeben, aufhaltend, einen Cant Major als unbeschränkten Chef an der Spitze, beständig auf den Vertheidigungskampf gegen die Auctoritäten gefaßt und dazu gerüstet sind.

Ich möchte vorschlagen, sie, zur Unterscheidung von andern Chawwerusen, die *große Bande*, und diese andern die *kleine Bande* zu nennen, da bei jener regelmäßig die Zahl der Verbundenen weit größer ist, — oder sie (a potiori) durch: Räuber- und Diebsbanden, oder auch (von Diebstählen hergenommen) durch: *gemeine* und *qualificirte* zu

unterscheiden. Die große Bande ist durch das, was sie vor der kleinen Bande auszeichnet und sichtbar ist, bald indicirt: die Mitglieder der kleinen sind es als solche durch die Classe der von ihnen etwa schon bekannt gewordenen Verbrechen, wenn solche mehre Theilnehmer erfordern, und durch das Beisammensein und Zusammenhalten mehrer und der nämlichen, ihr Ankommen in Gesellschaft an einem Orte und gar ihre gemeinschaftliche Anwesenheit am letzten Aufenthaltsorte. Die Bande, sowohl die große als die kleine, ist als ein fortwährender entfernter Versuch anzusehen, und das Verhältniß eines Genossen zu derselben an sich schon strafbar. Da die Verbündeten selbst nicht bestimmen können, in wie vielen Fällen es ihnen glücken und was der Ertrag in jedem sein werde, dennoch die Genossen der Verbindung nicht mit der Strafe Eines Versuchs abkommen können, so wird bei der Strafbestimmung auf die Dauer der Verbindung und die Art der Verbrechen, auf welche letztere gerichtet ist, zu sehen sein, wornach man, nach ungefährem Anschlage, bald auf jeden Tag bald auf jede Woche der schon bestehenden Verbindung Ein Verbrechen rechnen darf, je nach dem, ob Baldobern vorausgehen muß, oder nicht, oder die Gelegenheit, nach der Classe der Verbrechen, häufiger oder seltener ist. Bei Verbindungen, welche auf Straßenraub, Nachtdiebstahl, Jommakkenen und Tachillesgehen gerichtet sind, darf man die Strafe Eines Versuchs für jede Woche, bei solchen, welche auf Kittenschieben und Erntemakkenen gehen, aber für jeden Tag rechnen, und den einzelnen Versuch einer Bande Nachtdiebe und Jommakkener, sofern der Werth in Betrachtung kommt, etwa fünfmal in der Strafbestimmung höher anrechen, als die Versuche des Kittschiebers und Erntemakkeners, deren Gewerbe, im Vergleiche zu anderen, regelmäßig in den einzelnen Fällen nicht besonders viel einträgt. Den Genossen der großen Bande geschieht nicht zu viel, wenn jedem für jede Woche der bloßen Mitgliedschaft

der entfernte Versuch eines Raubes angerechnet wird, und es versteht sich, daß ihre Strafe noch wegen dessen verstärkt werden muß, was die große Bande Eigenthümliches hat, und auf Strafbarkeit noch besonders von Einfluß ist, — die Strafen wirklich verübter Verbrechen für sich noch in Anschlag gebracht.

5) Der Gauner, wie jeder Andere in seinem Fache, erhält seine Ausbildung erst nach und nach, und ist nicht gleich voll kommen. Der Novize weiß nicht schon alle Kunstgriffe und Täuschungsmittel, in deren Besitze der erfahrne vieljährige Gauner ist. Er weiß die Instrumente noch nicht mit Sicherheit, Schnelligkeit und geräuschlos zu gebrauchen. Ihm fehlen noch die Frechheit, Anstelligkeit und die Gewandtheit der Rede, welche das Meistern und die Ausführung mancher Tagediebstähle erfordern. — Mancher Einzelfall macht manches Mittel entbehrlich, das in einem davon verschiedenen andern Falle für nothwendig gehalten werden muß, oder macht es auch wohl unzulässig. — Das, was zu beobachten ist, hängt bisweilen von Gegenden, selbst, wie gezeigt worden ist, von der größern oder geringern Bedeutsamkeit einer Stadt und oft auch von der Person und dem Zustande dessen ab, der bestohlen oder betrogen werden soll: bei abgelebten Greisen und Betrunkenen z. B. bedarf es schon weniger Umstände. — Die Zahl dieser Mittel ist nicht geschlossen. Man verfällt wohl noch auf neue, wenn auch nicht mehr auf neue Hauptmittel, und es vergehe eine Zeit, bis sie durch Mittheilung allgemeiner werden. So führte erst der lahme Peter (Christensen, a. a. O., CLXXXVIII.) die Hauserleuchtung beim Hausraube in Mecklenburg ein, und der Eisch-Chewel, dessen beim nächtlichen Raube und Diebstahle Erwähnung geschehen, war bei der Mehlschen Bande nicht bekannt oder doch nicht gebräuchlich. — Endlich nimmt der Gauner sein Temperament, seine Triebe und Begierden, welche er als Mensch hat, in seinen Stand

mit hinüber, und sie sind und bleiben bei dem einzelnen dem Grade nach verschieden; auch ist, wegen äußerer Einwirkungen, welche das erzeugen, was man Stimmung nennt, ein und derselbe Mensch sich nicht zu allen Zeiten gleich. Der sonst wohlerfahrne und auch vorsichtige Gauner unterläßt deshalb bisweilen etwas, was ihm dann Gefahr und Nachtheil bringen kann, aber freilich nicht immer bringt. So wurden in dem Quartiere, welches der geschilderte Kaufholz nicht lange vor seiner Verhaftung geraume Zeit hindurch hatte, unter seinen eigenen Sachen und denen seiner Beischläferin eine Menge fremder und von Mehren als ihr gestohlnes Eigenthum nachmals anerkannter Stücke gefunden; Mehl, der alte Meister, hatte bei seiner Arretirung zu Güstrow, ebenfalls Gestohlnes und auch seine Diebsinstrumente in seinem Quartiere bei sich; und eine goldene Taschenuhr, welche einem Verwandten, der zum Besuche bei mir war, durch Kittenschieben aus meiner hiesigen Wohnung entwendet wurde, war vom Diebe mitgenommen und erst in Rostock verkauft. Das Alles war gegen die Gauner-Ordnung; aber bloß dem Kaufholz wurde es nachtheilig, daß er sich in seinem Quartiere nicht treulos gehalten hatte, jedoch auch nur, weil er aus Geiz nicht lieber seine eigenen Sachen mit aufgeben und diffitiren wollte; dem Mehl und dem Uhrdiebe schadete ihre Abweichung von der Regel nicht: denn Letzterer, ein Vagabunde, blieb unentdeckt, und Mehls Instrumente wurden auch nicht gefunden, und waren nicht in seinem Logirzimmer, sondern auf dem Hausboden versteckt. Mehl brauchte sich also nicht dazu als Eigenthümer zu bekennen, zumal in demselben Hause mit ihm andere Gauner logirt hatten, von denen einer entflohen war, man dieß Quartier auch überhaupt als Gaunerherrug längst schon kannte.

Aus allen den unter diesem Nummer angeführten Gründen ergibt sich eines Theils, warum nicht in jedem einzelnen Falle alle die Künste und Maßregeln in Anwendung kommen,

welche für eine besondere Gattung von Verbrechen schon erdacht sind, warum eine Darstellung solcher Künste und Maßregeln, aus Mittheilungen vertraueter Gauner geschöpft, vollständiger oder mangelhafter ist, als eine andere, und warum von Diesem aus Unwissenheit wohl gar bestritten wird, was Jener miterzählt; und andern Theils erklärt sich daraus die, wenn auch seltene, Erscheinung, daß bisweilen auch Gauner durch eigene Schuld sich in Verdacht bringen, und sich die Folgen desselben, Verhaftung, und, wenn das Glück gut ist, Strafe zuziehen. Aber — darauf ist nicht zu rechnen. Der Gauner kann es willkürlich vermeiden, wir Andern hingegen können solche Fälle nicht vermehren. Es bleibt nichts übrig, als sich nach sichern und solchen Mitteln umzusehen, welche unabhängig vom Leichtsinne oder der Vorsicht der Gauner sind.

Dritter Abschnitt.

Der Gauner nach seinem Aeußern.

Betrachte ich den Gauner jetzt auch nach seinem Aeußern, wie er dem Wittischen, d. h. dem Nichtgauner, erscheinet, wenn er gerade nicht in seinem Betriebe thätig ist, so sehe ich einen Menschen vor mir, der ißt, trinkt, schläft, sich kleidet, spricht, grüßt u. s. f., wie jeder andere Mensch, kurz einen, der von andern Menschen nicht zu unterscheiden, dem nicht anzusehen ist, was in ihm steckt. Zwar hat er eine eigene Sprache (Note 6.); häufig einen Spitznamen unter seines Gleichen; pflegt seine Cameraden, um den bezeichnendern Vaternamen nicht zu offenbaren, nur beim Vornamen zu nennen; hat meistens, oder oft, eine Beischläferin bei sich (Note 7.), die er seine Frau, die ihn ihren Mann und deren Verwandte er Schwäger, Schwiegervater u. s. w. nennt, als ob das Weib seine angetrauete Frau wäre, und aus Gewohnheit gebraucht er diese Benennungen noch vor Gericht, wenn das Verhältniß zwischen ihm und der Weibsperson schon aufgedeckt ist; auch wandert er immer von einem Orte zum andern, — daher die Benennung Reisende für vagabundirende Gauner —; pflegt, um durch die Abzeichen desselben nicht verrathen oder darnach bezeichnet zu werden, sich keinen eigenen beständigen Handstock zu halten, sondern, wenn er aus einem

Orte weiter geht, sich einen Stecken zu schneiden, und, wenn er einen andern Ort erreicht, ihn wieder von sich zu werfen; ferner hat er, wenn er Nachtdieb ist, keine blanken sondern überzogene Knöpfe am Rocke, und trägt diesen, wie die Heimkleider, nur von dunkler Farbe; gewöhnlich hat er schon in Straf- oder Besserungs-Anstalten gesessen, und daraus die Gewohnheit mitgenommen, den Gefangenwärter — Vater oder Väterchen, und dessen Frau — Mütterchen zu nennen; in eben den Aufenthaltsorten hat er eine oder mehre von den darin gebräuchlichen Handarbeiten — Netzstricken, Wollspinnen, Wollpflücken, Raspeln, Weben, oder dergl. — gelernt, und versteht sich darauf; wenn er sagen will, daß diesen oder jenen urthelsmäßig so oder so viele Jahre oder Monate in einer Zucht- oder Arbeitshause u. s. f. gesessen, so drückt er sich aus: M. M. hatte zwei, drei u. s. f. Jahre (oder Monate (ohne weitern Zusatz); meistens hat er Pässe aus einer der schon bekannten s. g. Paßfabriken; dabei logirt er nun in den fast alle ebenfalls schon bekannten Diebskrügen; endlich hält er, weil er weiß, daß man darnach den ehrlichen Mann vorzüglich mit beurtheilt, gewöhnlich seine Haare in Ordnung, und nach der Mode verschnitten.

Allein alles dieß macht ihn dem Nichtgauner nicht kenntlich; es sind Dinge, von denen man, bis auf die Gauner, welche alle ohne Unterschied verstehen, bei manchem Einzelnen auch gar nichts antrifft, oder die auch nicht sichtbar sind, und wenn es der Fall ist, dem Gauner mit vielen ehrlichen Leuten gemein sind. Seine Sprache nämlich spricht der Gauner nicht, als nur wenn er unter seines Gleichen ist, und der Schluß von dieser Sprache auf die Gauner-Qualität dessen, der sie redet, ist längst nicht mehr gültig, da rechtliche Juden und andere ehrliche Leute, welche die Märkte besuchen, viel auf der Landstraße sind, und oft in Landkrügen übernachten, als ehrliche hausirende Krämer, Bettler, manche Handwerksleute

Kesselflicker, auch die Wirthsleute sie, mehr oder weniger vollkommen, ebenfalls verstehen und sprechen können. Eine, wegen Kindermords hier einsitzende, einfältige Bauerdirne spricht z. B. ziemlich gut jenisch, weil sie einige Zeit im B...wschen Kruge diente. — Der Spitzname ist dem Gauner nicht anzusehen; manchem Andern ist ein solcher auch beigelegt, und man nennt sich nicht bei demselben, sondern bezeichnet damit etwa nur den entfernten Dritten. — Daß man sich beim Vornamen anredet, ist auch bei anderen Leuten, zumal der geringern Classen, häufig. — Ob die Weibsperson, welche der Gauner bei sich hat, ihm vom Prediger angetrauet worden, oder nicht, ist an keinem äußern Merkmale zu erkennen. — Der ehrliche Betrieb vieler rechtlichen Leute bringt auch bei diesen es mit sich, immer von Hause zu sein, und von einem Orte zum andern zu ziehen; einen solchen Betrieb wählt gerade der Gauner, und er ist darin von einem rechtlichen Kunstgenossen an nichts zu unterscheiden. — Viele reisende Nichtgauner bedienen sich ebenfalls keines oder nur eines im Holze geschnittenen Stocks, kleiden sich aus Mode, Geschmack, oder andern Ursachen, in dunkle Farben, und haben ebenfalls überzogene oder besponnene Knöpfe am Rocke — wie denn dieß Alles beim Gauner auch nur die Regel ausmacht, welche ihre häufigen Ausnahmen hat. — An der Benennung des Gefangenwärters und seiner Frau und an der Fertigkeit in den, in Straf- und Besserungshäusern gebräuchlichen Handarbeiten erkennt man ebenfalls nicht mit Sicherheit den Gauner; denn mancher Andere von zutraulichem Wesen bedient sich, zumal gegen ältere Personen, auch häufig dieser Anrede, — und das Wollspinnen u. s. w. kann man auch wohl außerhalb der Straf- und Besserungshäuser erlernen; wie denn der Gauner diese Gewohnheit und Fertigkeit leicht, wenn er will, verhehlen kann, und die Wahrnehmung derselben schon den Arrest voraussetzt. — Wie

Letztere ist auch der Fall, wenn man ein Subject prüfen will, ob es den Aufenthalt in Straf- und Besserungs-Anstalten auf die eigenthümliche Weise benenne. — Endlich nimmt auch mancher ehrliche Mann bei den s. g. Paßfabriken einen Paß, übernachtet aus Unkunde, oder, weil er nicht weiter kommen kann, in einem Diebskruge, und trägt seine Haare wohl geordnet und nach der Mode. —

Andere Umstände, als die angeführten, im äußern Sein und Wesen des Gauners habe ich nicht entdecken können, und die angeführten sind, wie wir gefunden, nicht bloß unsicher, sondern auch völlig ungeeignet, die Gauner äußerlich daran zu erkennen. Sie selbst wissen dieß sehr wohl, und gehen, falls nur ihre Pässe in Ordnung, dreist und unverlegen, wenn sie auch Nachts vorher noch erst gestohlen haben, den Richtern und Polizei-Beamten unter Augen, ganz ohne Noth, auch da, wo sie ausweichen könnten. (Note 8) Es kann inzwischen in vorkommenden Fällen Nutzen bringen, auf diese Umstände aufmerksam gemacht zu haben. Sie gehören in die Semiotik des Gaunerthums. Dieß indicirt sich überaus viel leichter und häufiger, als (bei Gaunern) ein einzelnes Verbrechen. Freilich wird aber Erfahrung und ein geübter praktischer Blick, ein Tact und eine Bildung vorausgesetzt, wie eine Localbehörde — und von diesen und ihren Dienern hängt doch zunächst Alles ab — sie, in ihrem engen Kreise, nicht erwerben kann. Ich werde hierauf wieder zurückkommen, auch im Verfolge, bei Prüfung der einzelnen Mittel der Polizei gegen Gauner und Gaunerei, was sonst noch zu den Aeußerlichkeiten eines Gauners gerechnet werden kann, und was die Polizei, gleichsam als Schibolet, um an dessen Vorhanden- oder Nichtvorhandensein den Gauner zu erkennen und aus den ehrlichen Leuten herauszufinden, aufstellt — verdächtiges und deshalb verbotenes Gewerbe und richtigen Paß — mit berühren.

Vierter Abschnitt.

Der Gauner als Inquisit.

Jetzt wollen wir auch den Gauner vor den Schranken des Gerichtssaales beobachten. So ähnlich er — dritter Abschn. — im Aeußern dem ehrlichen Manne ist, eben so verschieden von andern Verbrechern benimmt er sich in der Untersuchung. Hier treten sowohl die Vortheile der Gauner- und Vagabunden-Verhältnisse, als auch seine in frühern ähnlichen Lagen erworbene Haltung und Bildung für ihn mit auf, und erschweren dem Untersuchungsrichter das Geschäft, vereiteln oftmals alle Mühe und Anstrengung auch des geschicktesten und unverdrossensten Inquirenten. Wer viele Inquisitionsacten unter Händen gehabt, weiß, welche seltene Erscheinungen directer sowohl als künstlicher Beweis überhaupt sind, und daß es der Richter, mit höchst seltenen Ausnahmen, in allen Fällen, er habe es mit einem Gauner oder Nichtgauner zu thun, darauf anlegen müsse, vom Inculpaten Bekenntniß zu erhalten. Dieß gilt aber ganz vorzüglich von Untersuchungen, welche gegen Gauner geführt werden. Ihre gemeinsten und einträglichsten Verbrechen — Haustaub und Nachtdiebstahl — werden im Dunkeln und ohne andere Zeugen als die Theilnehmer verübt, und von diesen, auch Gau-

nern, gilt also ebenfalls, was sogleich weiter über die Gauner im Verhöre gesagt werden wird, und die Theilnehmer müßten doch selbst erst bezwungen sein, um auf Andere mit auszusagen. Ueberdieß kann der Mitschuldige gegen den Mitschuldigen als Beweiszeuge nicht gebraucht, sondern seine Aussage nur den Indicien zugezählt werden. Diese Rechtswahrheit ist jedem Gauner wohl bekannt, und läßt ihn mit großer Gleichgültigkeit vernehmen, daß sein Consors gestanden und ihn mitbeschuldigt habe. „Spitzbuben — pflegt Mehl immer zu sagen — nehme ich als Zeugen nicht an! wer raubt und stiehlt, macht sich auch kein Gewissen, einen ehrlichen Mann durch falsches Zeugniß in Verdacht und Unglück zu bringen; indessen man lasse sie schwören, und ich will Leugner sein.“ — Er wußte aber wohl, daß Niemand eine peinliche Strafe verwillküren könne. — Außer den Zeugen kommen beim directen Beweise noch Eid und Urkunden vor. Es bedarf keiner Ausführung, daß, wenn man nicht unter letztern, in weitester Bedeutung, alle Verdächte erregende Sachen, sondern schriftliche bekennende Urkunden versteht, dieß Beweismittel gegen Gauner in gar keinen Betracht kommen kann. Von Eiden kennt das peinliche Recht bloß den Zeugen- und den Reinigungseid; der Haupteid kömmt hier nicht vor, und das suppletorium auch nicht; letzteres ist blos in geringfügigen Vergehen, wozu die gaunerischen nicht gezählt werden können, zur Bestärkung von Entschuldigungs-Einreden des Angeklagten etwa zulässig.

Von den beiden also allein nachbleibenden Eiden ist der Zeugen-Eid schon in der Würdigung des Zeugen-Beweises mit eingeschlossen: unter Zeugen sind schon beeidigte Zeugen verstanden, und es ist schon gezeigt, daß auf Zeugen, nämlich zur Herstellung eines directen Beweises, überhaupt nicht gerechnet werden könne. Der Reinigungs-Eid aber kann Gaunern, wenn man sie in ihrer Eigenschaft erkannt hat,

nicht auferlegt werden; und geschähe es dennoch, weil man diese Eigenschaft an ihnen nicht entdeckte, so würde es in keinem einzigen Falle einen andern Erfolg haben, als welchen wir in der Schilderung des Schulz-Marlow im Anhange zum ersten Abschn. davon gesehen haben. Der directe Beweis, — in criminalibus überhaupt die seltenste Erscheinung — kann also unter den Ueberführungsmitteln gegen Gauner wohl ziemlich ganz gestrichen werden.

Was nun auch den künstlichen, indirecten, oder Indicien-Beweis betrifft, so wollen Manche noch überall nichts von ihm wissen, und er ist, nach gemeinem deutschen Rechte, was man auch klügeln mag, meines Dafürhaltens, offenbar ausgeschlossen und unstatthaft. Allemal aber sind seine Erfordernisse so groß, daß man höchst selten ein Beispiel eines für genügend angenommenen Beweises dieser Art antrifft. Man sehe z. B. die mancherlei nahen und dringenden Verdachtsgründe, welche Marlow, als er noch auf dem Namen Schulz beim Criminalcollegium saß, gegen sich hatte, und welche zur Verurtheilung nicht hinreichend gefunden wurden, in dessen vorausgehender Schilderung, und erinnere sich aus dem ersten Zusatze zu der Kaufholzschen Verbrechensgeschichte, daß die, auf künstlichen Beweis gebaueten, ersten beiden condemnatorischen Erkenntnisse durch das dritte Urtheil, wegen Unstatthaftigkeit des Indicien-Beweises, reformirt wurden, ungeachtet vielleicht nie und nirgends jemals so viele und bündige, meinem Gefühle nach, zum Theil das Geständniß noch an Ueberzeugungskraft überwiegende, Indicien-Beweise geführt worden sind. Wo aber auch ausdrückliche Gesetze oder die Ansicht der Spruchbehörden den künstlichen Beweis statuiren, hat dennoch der Gauner am allerwenigsten einen solchen zu fürchten. Ich kann, zur Bestättigung dessen, hier, Kürze halber, auf den ersten Abschnitt des zweiten Theils verweisen, wo die einzelnen Indicien, welche zur Verhaftung eines Gau-

ners Anlaß geben und berechtigen, gewürdigt werden sollen. Diese und diejenigen, welche, den künstlichen Beweis als zulässig angenommen, einem condemnatorischen Urtheile unterliegen, sind die nämlichen: gegründeter Verdacht wird zur Verhaftung, wie zur Verurtheilung auf Indicien, erfordert, zu letzterer nur ein näherer, der dringendste. Wo man aber das minus nicht einmal aufbringen kann, um darauf zu verhaften, kann man noch weniger das maximum ansammlen, um darauf zu verurtheilen.

Ist nun also der Richter, wie schon sonst gemeinhin, bei der gegen einen Gauner obschwebenden Untersuchung gar fast immer, auf das Bemühen, den Beweis durch Geständniß zu ersetzen, beschränkt, und untersuchen wir, worin die Künste des Richters, ein Geständniß zu erlangen, bestehen; so finden wir, daß alle diese Künste und Mittel darin zusammentreffen, daß durch sie entweder aufs Gefühl gewirkt, oder der Verstand getäuscht, daß nämlich, in letzterer Hinsicht, das Subject, welches bearbeitet wird, entweder durch sie, wenigstens auf Augenblicke, von der klaren Vorstellung der Folgen des Geständnisses ab-, oder aber zu der Ueberzeugung gebracht werden solle: es könne es mit dem Richter nicht aufnehmen, oder, es könne ihm die längere Zurückhaltung des Geständnisses nicht weiter nützen. Diese Ueberzeugung muß denn freilich, wo der vollständige anderweitige Beweis nicht wirklich vorhanden ist, durch Täuschung und Sophismen erzeugt worden. Was die auf's Gefühl berechneten Mittel betrifft; so gehört dahin Alles, was Rührung und Verwirrung erzeugt: Ermahnungen, Vorhaltungen des Richters und der Zeugen oder Complicen (Confrontation), überraschendes Vorzeigen gestohlner Sachen, gebrauchter Instrumente, des Gegenstandes, an dem das Verbrechen verübt worden, Verwickelung in Widersprüche und Inconsequenzen (wo also die Logik ins Gedränge gebracht wird) u. s. w. Diese Mittel, welche bei andern Verbrechern

meistens von guter Wirkung sind, verfehlen solche beim Gauner. Diese Menschen, welche selten unter zehn Malen, oft viel häufiger, ergriffen und vor Gericht gestellt gewesen, und jedes Mal entweder wieder entsprungen, oder, wohl gar mit einer Ehrenerklärung, wieder in Freiheit gesetzt sind, haben einen gewissen criminalistischen Tact, eine Sicherheit, Ruhe, Gewandtheit, eine Wissenschaft dessen, worauf es ankommt, um sich den Angriffen des Inquirenten zu entwinden, eine so klare, sie nie verlassende Vorstellung von der Absicht des Richters und den Folgen des Geständnisses, daß weder der erste Anblick des Gerichts und eines, jeden Andern imponirenden Gerichtssaales, noch die Gegenstellung ihrer Genossen oder der Damnificaten, noch die plötzliche Vorlegung des Gestohlnen und der gebrauchten Instrumente, oder die Vorzeigung der beschädigten Gegenstände, noch endlich die Vorhaltung ihrer gröbsten und ungereimtesten Lügen und Widersprüche sie überrascht und verwirrt macht. Unverlegen läugnen sie, wenn es darauf ankommt, die Weiße des Schnees und die Fundamentalgesetze der Logik ab, läugnen auch die gleichgültigsten Umstände, wenn sie gleich selbst keine Beziehung auf das Verbrechen und das Verhältniß des Thäters in ihnen entdecken, mit Staunen erregender Frechheit (Note 9.) und Beharrlichkeit, bekümmern sich wenig darum, ihre Widersprüche und Ungereimtheiten zu heben und zu beseitigen, lassen sich gefallen, von Widersprüchen überführt zu werden, werden dadurch aber nicht beschämt, geben — wohl wissend, wie unbedeutend das daraus entstehende Indicium im Vergleiche zu den Erfordernissen des rechtlichen Beweises sei — etwa zu, daß die eine Aussage das directe Gegentheil von der andern enthalte, setzen aber gelassen an die Stelle der alten eine neue Lüge oder Albernheit, und so ins Unendliche fort; oder erklären wohl gar unverhalten: sie müßten erwarten, was der urtheilende Richter

— dem, dergl. freilich nicht genügt, um, beim Mangel des Bekenntnisses, einen condemnirenden Ausspruch darauf zu gründen, — dazu sage; oder endlich sie schützen vor: ihr Kopf wäre viel zu dumm, um den, ihnen vom Richter gezeigten, Widerspruch einzusehen. Das Verwickeln in Widersprüche, auf welches in der Theorie so viel gegeben wird, das bei Nichtgaunern dem Richter fast immer gewonnenes Spiel macht, das auch Indicien, aber für sich lange noch keinen künstlichen Beweis erzeugt, und bei welchem eigentlich nur darauf gerechnet ist, daß die Vorhaltung derselben Verwirrung und Beschämung, also einen Zustand hervorbringe, in dem Inquisit seiner nicht mächtig bleiben, die Vorstellung der Folgen des Geständnisses nicht länger festhalten werde, verfängt bei einem Gauner nicht. Dre kluge Gauner weiß so gut, als der Richter, und wiederholt es sich immer, daß der Inquirent durch Entdeckung von Widersprüchen allein noch wenig gewonnen, daß er noch einen zweiten Schritt zu thun habe, und sie bloß aufsuchen und gebrauchen könne, um durch Vorhaltung derselben zu verwirren, und dann die Verwirrung zur Erhaltung des Geständnisses zu benutzen —, und er ist stets auf seiner Hut. Dem Gauner von rohem, ungeschlachtem Gemüthe aber — und deren gibt es, besonders unter den Nachtdieben, welchen eine beschränkte Zahl von Verhaltungsregeln zu ihrer Sicherheit genügt, während der Tagdieb noch nebenbei Gewandtheit in der Rede und dem Benehmen nöthig hat, in bedeutender Menge — ist durch Widersprüche noch weniger beizukommen; er faßt die Schlußfolgen nicht, Absurditäten werden ihm als solche nicht deutlich, seine groben Nerven werden durch logische Demonstrationen nicht afficirt; er läßt sich auf Gegendemonstrationen und Beschönigungen gar nicht ein, und weiß, daß sein ewiges: „Gethan habe ich es aber doch nicht“ — die beste Wehre ist. Die Strafe der Lügen, täglich wiederholt, und bis zu dem Grade gesteigert, daß der Richter, ohne offenbare Gefahr für

das Leben oder die Gesundheit des Gezüchtigten, nicht weiter gehen darf, vermag nichts über den echten Gauner. Selbst Weiber aus dieser Classe empfangen die schmerzlichsten Züchtigungen mit einer Standhaftigkeit, die allen Glauben übersteigt. Sie halten die Streiche länger aus, als selbst der, an solche Scenen gewöhnte, Zuschauer den Anblick. Furchtlos und ohne ein bittendes Wort zu verlieren, entkleidet sich der Gauner schnell selbst, stellt oder streckt sich, ohne Anweisung deshalb zu erwarten, von selbst in die gehörige Lage, und und sieht ruhig und besonnen, nur darnach, daß die Streiche keine edlern Theile treffen und verletzen. Man kann sich des Gedankens kaum erwehren, daß er, Andern unbekannte, Mittel wissen müssen, das Gefühl zu tödten, die Empfindlichkeit der Gefühlsnerven zu schwächen. Der Gauner weiß es aber auch, und hat es oft erfahren, daß der Schmerz bald vorübergehe, und Geduld und Fassung mit baldiger Freiheit belohnt werden. Die Aussicht, wenn er den Richter endlich ermüdet und alle Angriffe abgeschlagen hat, triumphirend und von seinen freien Cameraden mit Jubel und Lobeserhebungen für seine Gewandtheit und Ausdauer empfangen, in sein geliebtes Cochemer (Gauner-) Leben, das durch die Gefangenschaft nur neuen Reiz für ihn erlangt hat, und das er in Cochemer Liedern besingt, zurückzutreten, der Ehrgeiz, lieber Alles zu erdulden, als sich zu Bekenntnissen zu erniedrigen, ein Ehrgeiz, welcher durch wechselseitige Erzählungen heldenmüthiger Beharrlichkeit bei diesem und jenem Gerichte genährt ist, und ein, eines Heiligen würdiger, Stolz des Martyrerthums geben ihm Geduld und Kraft, den größesten Schmerzen zu trotzen; nicht selten sogar reizt er in tollem Muthwillen, ohne Noth, recht geflissentlich, seinen Richter, ihn züchtigen zu lassen, und fordert ihn gleichsam heraus, seinen Heldenmuth auf die Probe zu stellen; und entschlüpfen ihm auch sonst wohl während der Züchtigungen Aeußerungen des Schmerzgefühls, so hält er sie doch dann gewiß zurück,

— dem [illegible] freilich nicht [illegible] [illegible]ähe sind, daß sie
Bekenntnisses, einen [illegible]
gründen — dazu sage; [illegible] [illegible]chter nicht gewachsen sei,
wäre viel zu dumm [illegible] [illegible]anzig Fällen sich frei gelo-
Widerspruch einzus[illegible] Den Richter, der ihm weis
auf welches in d[illegible] [illegible] geben müsse, und die Zurück-
Nichtgaunern d[illegible] [illegible]nisse, bei dem schon vorhandenen
das auch In[illegible] [illegible] nicht weiter helfe, verlacht er im Stil-
lichen Be[illegible] [illegible] immer besonnen, warum denn der
auf gerech[illegible] [illegible] Geständniß schon überflüssig, sich noch so
[illegible] [illegible] gebe? und von der Nutzlosigkeit des läng-
[illegible] [illegible] selbst überzeugt, verweigert er noch, aus Trotz
gen [illegible] — ein Hauptgrund — um nicht Verräther
bei [illegible] Cameraden werden zu dürfen, das Bekenntniß sei-
al [illegible] selbst auszusprechen. Gesteht er wirklich einmal
[illegible] so ist es eine Kleinigkeit, und es geschieht nicht aus
Ueberraschung, sondern mit Vorbedacht, um den Richter, der
nicht ganz umsonst gearbeitet haben will, zu befriedigen, und
die Sache zu beendigen, indem er berechnet, daß die Straf-
zeit eher, als bei längerem Läugnen, die Untersuchung geen-
digt sein, oder er eher aus der, ihm vielleicht schon bekannten
Strafanstalt, als aus seinem jetzigen Arreste zu entfliehen, Ge-
legenheit haben werde. Die paßlichsten oder scheinbarsten Aus-
reden für jeden Fall sind ihm alle bekannt und geläufig.
Werden in Häusern, wo er logirt, von ihm gestohlne Sachen
gefunden, so gehören sie — der Wirth stimmt mit bei —
einem andern Kerl an, der sich eben ängstlich fort gemacht.
Wird er ja einmal bei einem abgeschnittenen Koffer oder mit
einer Tracht gestohlner Sachen betroffen, ehe er seinen Raub
in Sicherheit bringen konnte; so erzählt er mit der größesten
Unbefangenheit, daß er so eben erst, als er, wegen eines
natürlichen Bedürfnisses, in den Busch gegangen, den Koffer
wahrgenommen, von dem ein fremder Kerl bei seiner Annä-
herung eiligst fort gelaufen sei, — und daß so eben ein Frem-

unter dem Versprechen eines Trinkgeldes, ihn engagirte den Packen Sachen nach dem oder dem Wirthshause zu oder daß er den Packen da oder dort (und zwar, um Sache plausibler zu machen, im Schilfe, mit Busch bedeckt u. s. w.) gefunden habe, und eben im Begriffe sei, (wer kann ihm bestreiten, was in seinem Gemüthe vorgegangen sein soll?), ihn nach der und der Stadt, dem oder dem Amte (das auf seinem Wege vor ihm liegt) zu bringen, und an die Obrigkeit einzuliefern u. s. w. u. s. w.; — und er bleibt steif und fest dabei. Man zweifelt vielleicht an der Wahrheit; der Besitz gestohlner Sachen ist auch ein naher Indicium, aber allein noch nicht zur Ueberführung oder Verurtheilung hinreichend.

Meistens von Jugend auf oder doch seit vielen Jahren nur unter seines Gleichen lebend, ohne Unterricht aufgewachsen, und an das Verbrechen gewöhnt, ist sein Gefühl des Rechts nie lebendig gewesen, oder längst erstorben. Sein schändliches Handwerk erscheint ihm nicht anders, als dem rechtlichen Mann das seinige. Er hat es gewählt, wie, nach Gottes Ordnung, Jeder einen Betrieb erwählen muß, um im Schweiße des Angesichts sein Brod zu verdienen. Wer ihn daran hindert, der Richter, ist sein Feind. In allen den erbaulichen Vorstellungen und Ermahnungen des Richters sieht der Gauner nur den Boshaften, der ihn überlisten und unglücklich machen möchte, und die gebräuchlichste Vorstellung: daß Inquisit besser für seinen Vortheil sorge, wenn er freimüthig bekenne, — ist eine zu grobe und zu handgreifliche Lüge, um nicht den Gauner in seiner Meinung vom Richter-Amte zu bestärken. Er selbst ist der Gerechte, der Verfolgte. Wenn er geständig gewesen, sein Lebelang und viele Tausende gestohlen zu haben; so erinnert er sich doch nie ohne lebhaften Unwillen und Rachbegierde, daß ihm hier oder dort einmal bei der Arretirung eine Uhr und dgl. abgenommen und nicht zurück gegeben worden ist, und wenn

er der Vorgänge gedenke, wo er wirklich gestohlne Sachen wieder herausgeben müssen; so thut er dieß in einem Tone und mit den Geberden, womit die gekränkte Unschuld das Rächeramt des Himmels anruft.

Da nun dem Richter in Untersuchungen gegen einen Gauner auch die sonstigen Mittel gewöhnlich abgehen, welche bei eingebornen nichtgaunerischen Verbrechern so schönen Erfolg haben, nämlich durch unerwartete Vorführung geeigneter Gegenstände oder Beziehung darauf sanfte Gefühle zu erregen, und dann in dem aufgeregten Gemüthe zum Bekenntnisse zu wirken, — indem der Gauner in der Regel in solchen Verhältnissen nicht lebt —; da ferner dem Untersuchungsrichter in seinem Bemühen um Geständniß die Stimmung nicht zu Hülfe kommt, in welche der Gedanke an die That und die Reue bei vielen andern Verbrechen, nämlich bei denen von schauderhafter und empörender Art, das beunruhigte Gemüth des Verbrechers versetzen und seine Fassung schwächen, indem die Verbrechen des Gauners, mit höchstseltenen Ausnahmen, solcher Art nicht sind — und da endlich fast alle Gauner in den niedrigsten Ständen, viele von vagabundirenden Müttern an der Landstraße, geboren sind, mithin desjenigen Grades der Bildung ermangeln, welche zur Eindrücklichkeit der Rede bei dem vorausgesetzt wird, auf den sie wirken soll —; so begreift man, daß ebenfalls auf das Mittel der Rührung bei Gaunern so gut, wie gar nicht, gerechnet werden dürfe. Dagegen ist hier noch der besondere Umstand in Anschlag zu bringen, daß dem vieljährigen gewerbmäßigen Diebe, zumal dem vagabundirenden, die erstaunenswürdigste Ausbildung seines geistigen Vermögens, so ferne es bei seiner Lebensart und seinem Betriebe gebraucht wird, bei der Untersuchung so sehr zu Statten komme. Er besitzt ein Combinationsvermögen und ein Orts-, Zeit-, Personen- und Sachgedächtniß, das oftmals allen Glauben übersteigt, und das man mit der, bei wilden Völkerschaften angetroffen werdenden

Schärfe des Gesichts, Gehörs und Geruchs vergleichen möchte. Albrecht, die Markopp und andere gestündige Gauner erkannten z. B. nach 3, 4 — 6 Jahren, allemal und mit völligster Bestimmtheit, diejenigen wieder, welche sie nur einmal, auf Augenblicke, in den Krügen getroffen hatten, und wußten von vielen hundert, vor eben so langer Zeit gestohlnen, Sachen nicht nur jede genau zu beschreiben, sondern auch sofort unter allen ähnlichen andern richtig herauszufinden, wenn sie sie auch nur einen oder einige Tage im Besitze behalten, — welches bei der Lebensart dieser Menschen, die ihnen täglich neue Gesichter in Menge vor Augen bringt, und bei ihrem großen Verkehre mit ähnlichen gestohlnen Sachen um so mehr Wunder nehmen muß. Diese Schwierigkeit in der Behandlung eines Gauners ist aber noch größer bei dem kalten grobnervigen Norddeutschen aus dieser Classe, der sehr viel schwieriger zu besiegen ist, als der empfänglichere Süd- oder Westländer. Denn ob ein Inquirent leichtere oder schwerere Arbeit haben solle, das hängt — wie gewiß alle erfahrne Männer vom Fach oft genug empfunden haben werden — weit mehr von der größeren oder geringern Reizbarkeit des zu verarbeitenden Subjects, als von seiner geringern oder größern Klugheit ab.

Der Hamburger Fuchs — s. das angezogene Werk des Herrn J. R. Christensen — und der Possidet Grand Jean, den Herr Stadtdirector Pfister zu Heidelberg geschildert hat, entleibten sich lieber selbst im Gefängnisse (und viele thaten es vor und nach ihnen), als daß sie, nach ihrem Gauner-Gefühle, die Schande des Bekennens auf sich laden mochten, eine Schande, die wenigstens der Gauner von Ruf und Ansehen unter seinen Cameraden mehr fürchtet, als die Strafe. Die Namen Pucker, Schliechener (bekennender Angeber) erfüllen ihn mit Schauder und Abscheu, wie die Soldaten die Beschimpfung: Hundsfott.

Sind mehre Mitschuldige in Untersuchung, und wäre Jeder von ihnen geneigt, das Geständniß abzulegen, so unter-

bleibt dieß doch sicher schon aus dem Grunde, weil Keiner, aus Scham und Scheu vor dem Andern, der Erste sein will. So ungetreu sich die Gauner im Uebrigen auch sind, indem sie sich unter einander und ihre vertrauten Krüger betrügen und bestehlen, so oft sich Gelegenheit zeigt, so verrathen sie sich doch nicht vor Gericht, weil sie gewöhnt worden, dieß als das höchste, als ein infamirendes Verbrechen anzusehen. Mit den Schärfern und Diebswirthen hat es gleiches Bewandniß, und die Untersuchung gegen sie fast noch weniger Erfolg (Note 10.)

* Die Lebens- und Passions-Geschichten hingerichteter Gauner, welche von Zeit zu Zeit im Druck erscheinen, widerlegen mich nicht; denn ich habe nicht bestreiten wollen, daß dergleichen einzelne Fälle, wo der Richter und nicht der gaunerische Inquisit siegt, vorkommen, indem es, wie in allen Ständen, so auch unter den Gaunern, Menschen gibt, welche für ihr Fach verdorben sind — und diese sind eben die hauptsächlichste Quelle meiner Nachrichten, wie sich im Verfolge zeigen wird —; aber die zahlreichern Fälle, welche keinen so günstigen Ausgang haben, werden nicht beschrieben und gedruckt, und die Zahl dieser ist um so größer, wenn ich, wie billig, auch die alltäglichen Fälle dahin rechne, wo der Gauner zwar nicht ganz ungestraft davon kommt, aber als solcher nicht entlarvt, vielmehr nur wegen des indicirten einzelnen Verbrechens verurtheilt, also für die Folgezeit auch nicht unschädlich gemacht, sondern nur einige Monate oder Jahre eingesperrt und dann seinem Betriebe zurückgegeben wird.

Ich hoffe, im Vorstehenden so viel ausgeführt zu haben, daß es, selbst abgesehen von der großen Kostbarkeit der Criminaljustiz, höchst wünschenswerth sei, des gerichtlichen Verfahrens derselben gegen den Gauner überhoben sein und sich auf sonstige Weise vor ihm sichern zu können.

zum ersten Theile.

Noten

(1.)

So pflegte Ludwig Meier dem Verf., der gegen ihn inquirirte, und ihm zuweilen die Trostworte sagte: „Er wisse recht wohl, daß ein bischen Faulheit und Lüderlichkeit, nicht aber Bosheit, ihn, L. Meier, zu dem getrieben, was er verübt,“ — zu antworten: „Ach! sagen Sie doch nicht von Faulheit; mein Brod ist ein saueres Brod.“ — Auch Wallach drückte sich, als ihm der Verf. Bedenken über die Gefahrlosigkeit des Nachtdiebstahls zu erkennen gab, um seine Meinung zu hören, so aus: „Ei bewahre! Es ist ein sicheres Brod, aber ein saurer Verdienst“ —, und die Maikopp entschuldigte wiederholt ihre fortwährend zu erkennen gegebene Zuneigung zu ihrem Beischläfer Kaufholz damit, daß solcher „ihr doch immer Brod geschafft, und mit sauerer Mühe für sie gesorgt habe;“ ungeachtet sie bekannte, daß er, so lange sie bei ihm gewesen, lediglich vom Diebstahle gelebt habe. —

(2.)

So eben schließe ich die Untersuchung gegen einen jüdischen Gauner aus der Altmark, Namens Bernhard Samuel Schlesinger. Der Kerl war zu Rostock während des Pfingstmarktes auf Diebstahl mittelst Einschleichens zur Morgenzeit betroffen worden. Es fanden sich in seinem Quartiere Sachen von drei verschiedenen Diebstählen, welche während dieser seiner letztern Anwesenheit im Lande und zu den Zeiten seines Aufenthalts in den verschiedenen Städten, wo sie statt gehabt, verübt worden. Im

— dem dergl. freilich nicht genügt, um, beim Mangel des Bekenntnisses, einen condemnirenden Ausspruch darauf zu gründen, — dazu sage; oder endlich sie schützen vor, ihr Kopf wäre viel zu dumm, um den, ihnen vom Richter gezeigten, Widerspruch einzusehen. Das Verwickeln in Widersprüche, auf welches in der Theorie so viel gegeben wird, das bei Nichtgaunern dem Richter fast immer gewonnenes Spiel macht, das auch Indicien, aber für sich lange noch keinen künstlichen Beweis erzeugt, und bei welchem eigentlich nur darauf gerechnet ist, daß die Vorhaltung derselben Verwirrung und Beschämung, also einen Zustand hervorbringe, in dem Inquisit seiner nicht mächtig bleiben, die Vorstellung der Folgen des Geständnisses nicht länger festhalten werde, verfängt bei einem Gauner nicht. Dre kluge Gauner weiß so gut, als der Richter, und wiederholt es sich immer, daß der Inquirent durch Entdeckung von Widersprüchen allein noch wenig gewonnen, daß er noch einen zweiten Schritt zu thun habe, und sie bloß aufsuchen und gebrauchen könne, um durch Vorhaltung derselben zu verwirren, und dann die Verwirrung zur Erhaltung des Geständnisses zu benutzen —, und er ist stets auf seiner Hut. Dem Gauner von rohem, ungeschlachtem Gemüthe aber — und deren gibt es, besonders unter den Nachtdieben, welchen eine beschränkte Zahl von Verhaltungsregeln zu ihrer Sicherheit genügt, während der Tagdieb noch nebenbei Gewandtheit in der Rede und dem Benehmen nöthig hat, in bedeutender Menge — ist durch Widersprüche noch weniger beizukommen; er faßt die Schlußfolgen nicht, Absurditäten werden ihm als solche nicht deutlich, seine groben Nerven werden durch logische Demonstrationen nicht afficirt; er läßt sich auf Gegendemonstrationen und Beschönigungen gar nicht ein, und weiß, daß sein ewiges: „Gethan habe ich es aber doch nicht“ — die beste Wehre ist. Die Strafe der Lügen, täglich wiederholt, und bis zu dem Grade gesteigert, daß der Richter, ohne offenbare Gefahr für

das Leben oder die Gesundheit des Gezüchtigten, nicht weiter gehen darf, vermag nichts über den echten Gauner. Selbst Weiber aus dieser Classe empfangen die schmerzlichsten Züchtigungen mit einer Standhaftigkeit, die allen Glauben übersteigt. Sie halten die Streiche länger aus, als selbst der, an solche Scenen gewöhnte, Zuschauer den Anblick. Furchtlos und ohne ein bittendes Wort zu verlieren, entkleidet sich der Gauner schnell selbst, stellt oder streckt sich, ohne Anweisung deshalb zu erwarten, von selbst in die gehörige Lage, und und sieht ruhig und besonnen, nur darnach, daß die Streiche keine edlern Theile treffen und verletzen. Man kann sich des Gedankens kaum erwehren, daß er, Andern unbekannte, Mittel wissen müssen, das Gefühl zu tödten, die Empfindlichkeit der Gefühlsnerven zu schwächen. Der Gauner weiß es aber auch, und hat es oft erfahren, daß der Schmerz bald vorübergehe, und Geduld und Fassung mit baldiger Freiheit belohnt werden. Die Aussicht, wenn er den Richter endlich ermüdet und alle Angriffe abgeschlagen hat, triumphirend und von seinen freien Cameraden mit Jubel und Lobeserhebungen für seine Gewandtheit und Ausdauer empfangen, in sein geliebtes Cochemer (Gauner) Leben, das durch die Gefangenschaft nur neuen Reiz für ihn erlangt hat, und das er in Cochemer Liedern besingt, zurückzukehren, der Ehrgeiz, lieber Alles zu erdulden, als sich zu Bekenntnissen zu erniedrigen, ein Ehrgeiz, welcher durch wechselseitige Erzählungen heldenmüthiger Beharrlichkeit bei diesem und jenem Gerichte genährt ist, und ein, eines Heiligen würdiger, Stolz des Martyrerthums geben ihm Geduld und Kraft, den größesten Schmerzen zu trotzen; nicht selten sogar reizt er in tollem Muthwillen, ohne Noth, recht geflissentlich, seinen Richter, ihn züchtigen zu lassen, und fordert ihn gleichsam heraus, seinen Heldenmuth auf die Probe zu stellen; und entschlüpfen ihm auch sonst wohl während der Züchtigungen Aeußerungen des Schmerzgefühls, so hält er sie doch dann gewiß zurück,

wenn Andere seinen Gleichen in solcher Nähe sind, daß sie seine Klagen hören würden.

Die Vorstellung, daß er dem Richter nichts gemachen sei, kann bei ihm, der in zehn und zwanzig Fällen sich frei gelogen hat, keinen Eingang finden. Den Richter, der ihm weis machen will, daß er sich verlogen gehen müsse, und die Zurückhaltung mit dem Geständnisse, bei dem schon vorhandenen andern Beweisen, ihm nicht weiter helfe, verlacht er im Stillen; denn er fragt sich, immer besonnen, warum denn der Richter, wenn das Geständniß schon überflüssig, sich noch so viele Mühe darum gebe? und von der Nutzlosigkeit des längern Läugnens selbst überzeugt, verweigert er noch, aus Trotz und Ehrgeiz und — ein Hauptgrund — um nicht Verräther an seinen Cameraden werden zu dürfen, das Bekenntniß seiner Schuld selbst auszusprechen. Gesteht er wirklich einmal etwas, so ist es eine Kleinigkeit, und es geschieht nicht aus Ueberraschung, sondern mit Vorbedacht, um den Richter, der nicht ganz umsonst gearbeitet haben will, zu befriedigen, und die Sache zu beendigen, indem er berechnet, daß die Strafe, als eher, als bei längerem Läugnen, die Untersuchung geendigt sein, oder es eher aus der, ihm vielleicht schon bekannten, Strafanstalt, als aus seinem jetzigen Arreste zu entfliehen, Gelegenheit haben werde. Die plausibelsten, oder scheinbarsten Ausreden für jeden Fall sind ihm alle bekannt und geläufig. Werden in Häusern, wo er logirt, von ihm gestohlne Sachen gefunden, so gehören sie — der Wirth stimmt mit bei — einem andern Kerl an, der sich eben ängstlich fort gemacht. Wird er ja einmal bei einem abgeschnittenen Koffer oder mit einer Tasche gestohlner Sachen betroffen, ehe er seinen Raub in Sicherheit bringen konnte; so erzählt er mit der größesten Unbefangenheit, daß er so eben erst, als er wegen eines natürlichen Bedürfnisses in den Busch gegangen, den Koffer unbegenommen, von dem ein fremder Kerl bei seiner Annäherung eiligst fort gelaufen sei, — und daß so eben ein Frem-

der, unter dem Versprechen eines Trinkgeldes, ihn engagirt habe, den Packen Sachen nach dem oder dem Wirthshause zu tragen, oder daß er den Packen da oder dort (und zwar, um die Sache plausibler zu machen, im Schilfe, mit Busch bedeckt u. s. w.) gefunden habe, und eben im Begriffe sei, (wer kann ihm bestreiten, was in seinem Gemüthe vorgegangen sein soll?), ihn nach der und der Stadt, dem oder dem Amte (das auf seinem Wege vor ihm liegt) zu bringen, und an die Obrigkeit einzuliefern u. s. w. u. s. w.; — und er bleibt steif und fest dabei. Man zweifelt vielleicht an der Wahrheit; der Besitz gestohlner Sachen ist auch ein naher Indicium, aber allein noch nicht zur Ueberführung oder Verurtheilung hinreichend.

Meistens von Jugend auf oder doch seit vielen Jahren nur unter seines Gleichen lebend, ohne Unterricht aufgewachsen, und an das Verbrechen gewöhnt, ist sein Gefühl des Rechts nie lebendig gewesen, oder längst erstorben. Sein schändliches Handwerk erscheint ihm nicht anders, als dem rechtlichen Mann das seinige. Er hat es gewählt, wie, nach Gottes Ordnung, Jeder einen Betrieb erwählen muß, um im Schweiße des Angesichts sein Brod zu verdienen. Wer ihn daran hindert, der Richter, ist sein Feind. In allen den erbaulichen Vorstellungen und Ermahnungen des Richters sieht der Gauner nur den Boshaften, der ihn überlisten und unglücklich machen möchte, und die gebräuchlichste Vorstellung: daß Inquisit besser für seinen Vortheil sorge, wenn er freimüthig bekenne, — ist eine zu grobe und zu handgreifliche Lüge, um nicht den Gauner in seiner Meinung vom Richter-Amte zu bestärken. Er selbst ist der Gerechte, der Verfolgte. Wenn er geständig gewesen, sein Lebelang und viele Tausende gestohlen zu haben; so erinnert er sich doch nie ohne lebhaften Unwillen und Rachbegierde, daß ihm hier oder dort einmal bei der Arretirung eine Uhr und dgl. abgenommen und nicht zurück gegeben worden ist, und wenn

er der Vorgänge gedenke, wo er wirklich gestohlne Sachen wieder herausgeben müssen; so thut er dieß in einem Tone und mit den Geberden, womit die gekränkte Unschuld das Rächeramt des Himmels anruft.

Da nun dem Richter in Untersuchungen gegen einen Gauner auch die sonstigen Mittel gewöhnlich abgehen, welche bei eingebornen nichtgaunerischen Verbrechern so schönen Erfolg haben, nämlich durch unerwartete Vorführung gesichter Gegenstände oder Beziehung darauf sanfte Gefühle zu erregen, und dann in dem aufgeregten Gemüthe zum Bekenntnisse zu wirken, — indem der Gauner in der Regel in solchen Verhältnissen nicht lebt —; da ferner dem Untersuchungsrichter in seinem Bemühen um Geständniß die Stimmung nicht zu Hülfe kommt, in welche der Gedanke an die That und die Reue bei vielen andern Verbrechen, nämlich bei denen von schauderhafter und empörender Art, das beunruhigte Gemüth des Verbrechers versetzen und seine Fassung schwächen, indem die Verbrechen des Gaunerns, mit höchstseltenen Ausnahmen, solcher Art nicht sind — und da endlich fast alle Gauner in den niedrigsten Ständen, viele von vagabundirenden Müttern an der Landstraße, geboren sind, mithin desjenigen Grades der Bildung ermangeln, welche zur Eindrücklichkeit der Rede bei dem vorausgesetzt wird, auf den sie wirken soll —; so begreift man, daß ebenfalls auf das Mittel der Rührung bei Gaunern so gut, wie gar nicht, gerechnet werden dürfe. Dagegen ist hier noch der besondere Umstand in Anschlag zu bringen, daß dem vieljährigen gewerbmäßigen Diebe, zumal dem vagabundirenden, die erstaunenswürdigste Ausbildung seines geistigen Vermögens, so ferne es bei seiner Lebensart und seinem Betriebe gebraucht wird, bei der Untersuchung so sehr zu Statten komme. Er besitzt ein Combinationsvermögen und ein Orts-, Zeit-, Personen- und Sach-Gedächtniß, das oftmals allen Glauben übersteigt, und das man mit der bei wilden Völkerschaften angetroffen werdenden

Schärfe des Gesichts, Gehörs und Geruchs vergleichen möchte. Albrecht, die Matkopp und andere geständige Gauner erkannten z. B. nach 3, 4—6 Jahren, allemal und mit völligster Bestimmtheit, diejenigen wieder, welche sie nur einmal, auf Augenblicke, in den Krügen getroffen hatten, und wußten von vielen hundert, vor eben so langer Zeit gestohlnen, Sachen nicht nur jede genau zu beschreiben, sondern auch sofort unter allen ähnlichen andern richtig herauszufinden, wenn sie sie auch nur einen oder einige Tage im Besitze behalten, welches bei der Lebensart dieser Menschen, die ihnen täglich neue Gesichter in Menge vor Augen bringt, und bei ihrem großen Verkehre mit ähnlichen gestohlnen Sachen um so mehr Wunder nehmen muß. Diese Schwierigkeit in der Behandlung eines Gauners ist aber noch größer bei dem kalten grobnervigen Norddeutschen aus dieser Classe, der sehr viel schwieriger zu besiegen ist, als der empfänglichere Süd- oder Westländer. Denn ob ein Inquirent leichtere oder schwerere Arbeit haben solle, das hängt — wie gewiß alle erfahrne Männer vom Fach oft genug empfunden haben werden — weit mehr von der größeren oder geringeren Reizbarkeit des zu bearbeitenden Subjects, als von seiner geringern oder größern Klugheit ab.

Der Hamburger Fuchs — s. das angezogene Werk des Herrn J. R. Christensen — und der Postdieb Grand Jean, den Herr Stadtdirector Pfister zu Heidelberg geschildert hat, entleibten sich lieber selbst im Gefängnisse (und viele thaten es vor und nach ihnen), als daß sie, nach ihrem Gauner-Gefühle, die Schande des Bekennens auf sich laden mochten, eine Schande, die wenigstens der Gauner von Ruf und Ansehen unter seinen Cameraden mehr fürchtet, als die Strafe. Die Namen Pucker, Schliecheuer (bekennender Angeber) erfüllen ihn mit Schauder und Abscheu, wie die Soldaten die Beschimpfung: Hundsfott.

Sind mehre Mitschuldige in Untersuchung, und wäre Jeder von ihnen geneigt, das Geständniß abzulegen, so unter-

bleibt dieß doch sicher schon aus dem Grunde, weil Keiner, aus Scham und Scheu vor dem Andern, der Erste sein will. So ungetreu sich die Gauner im Uebrigen auch sind, indem sie sich unter einander und ihre vertrauten Krüger betrügen und bestehlen, so oft sich Gelegenheit zeigt, so verrathen sie sich doch nicht vor Gericht, weil sie gewöhnt worden, dieß als das höchste, als ein infamirendes Verbrechen anzusehen. Mit den Schärfern und Diebswirthen hat es gleiches Bewandniß, und die Untersuchung gegen sie fast noch weniger Erfolg (Note 10.)

* Die Lebens- und Passions-Geschichten hingerichteter Gauner, welche von Zeit zu Zeit im Druck erscheinen, widerlegen mich nicht; denn ich habe nicht bestreiten wollen, daß dergleichen einzelne Fälle, wo der Richter und nicht der gaunerische Inquisit siegt, vorkommen, indem es, wie in allen Ständen, so auch unter den Gaunern, Menschen gibt, welche für ihr Fach verdorben sind — und diese sind eben die hauptsächlichste Quelle meiner Nachrichten, wie sich im Verfolge zeigen wird —; aber die zahlreichern Fälle, welche keinen so günstigen Ausgang haben, werden nicht beschrieben und gedruckt, und die Zahl dieser ist um so größer, wenn ich, wie billig, auch die alltäglichen Fälle dahin rechne, wo der Gauner zwar nicht ganz ungestraft davon kommt, aber als solcher nicht entlarvt, vielmehr nur wegen des indicirten einzelnen Verbrechens verurtheilt, also für die Folgezeit auch nicht unschädlich gemacht, sondern nur einige Monate oder Jahre eingesperrt und dann seinem Betriebe zurückgegeben wird.

Ich hoffe, im Vorstehenden so viel ausgeführt zu haben, daß es, selbst abgesehen von der großen Kostbarkeit der Criminaljustiz, höchst wünschenswerth sei, des gerichtlichen Verfahrens derselben gegen den Gauner überhoben sein und sich auf sonstige Weise vor ihm sichern zu können.

Noten
zum ersten Theile.

(1.)

So pflegte Ludwig Meier dem Verf., der gegen ihn inquirirte, und ihm zuweilen die Troſtworte ſagte: „Er wiſſe recht wohl, daß ein bischen Faulheit und Lüderlichkeit, nicht aber Bosheit, ihn, L. Meier, zu dem getrieben, was er verübt,“ — zu antworten: „Ach! ſagen Sie doch nicht von Faulheit; mein Brod iſt ein ſaueres Brod.“ — Auch Wallach drückte ſich, als ihm der Verf. Bedenken über die Gefahrloſigkeit des Nachtdiebſtahls zu erkennen gab, um ſeine Meinung zu hören, ſo aus: „Ei bewahre! Es iſt ein ſicheres Brod, aber ein ſaurer Verdienſt“ —, und die Maikopp entſchuldigte wiederholt ihre fortwährend zu erkennen gegebene Zuneigung zu ihrem Beiſchläfer Kaufholz damit, daß ſolcher „ihr doch immer Brod geſchafft, und mit ſaurer Mühe für ſie geſorgt habe;“ ungeachtet ſie bekannte, daß er, ſo lange ſie bei ihm geweſen, lediglich vom Diebſtahle gelebt habe. —

(2.)

So eben ſchließe ich die Unterſuchung gegen einen jüdiſchen Gauner aus der Altmark, Namens Bernhard Samuel Schleſinger. Der Kerl war zu Roſtock während des Pfingſtmarktes auf Diebſtahl mittelſt Einſchleichens zur Morgenzeit betroffen worden. Es fanden ſich in ſeinem Quartiere Sachen von drei verſchiedenen Diebſtählen, welche während dieſer ſeiner letztern Anweſenheit im Lande und zu den Zeiten ſeines Aufenthalts in den verſchiedenen Städten, wo ſie ſtatt gehabt, verübt worden. In

seiner Wohnung zu Arneburg, seinem Wohnorte, wo auf diesseitige Requisition Nachsuchung geschah, entdeckte man Sachen, die bei einem frühern vierten Diebstahle an einem Orte gestohlen waren, den Schlesinger zur Zeit des Diebstahls auf einer Reise von Stralsund passirte und wo er sich einige Tage verweilte. Das Gestohlne ist sämmtlich von den verschiedenen Bestohlnen, größesten Theils eidlich, anerkannt. Schlesinger war im Besitze desselben; er hat erwiesen falsche Angaben über seine Reise ins hiesige Land gemacht; er hat, obwohl angeblich Handelsmann, weder Geld noch Waaren mitgebracht; er steht mit seinem ebenfalls verhäfteten Weibe in hundert Widersprüchen, deren allen man keine andere Beziehung, als auf Diebstahl, geben kann; er ist geständig viele Jahre Vagabunde gewesen; mehre große Gauner kennen ihn und haben richtig befundene Nachweisungen über ihn gemacht; er hat schon fünfmal wegen Diebstahls Strafe erlitten, u. s. w., u. s. w. Er leugnet aber die neuern Diebstähle beharrlich ab. Und nun denke man: Zwei arme unschuldige Menschen, ein Dienstmädchen und ein Arbeitsmann, der bei einem der Bestohlnen als Hausknecht fungirte, kamen, Jeder bei einem besondern Diebstahle, von welchem sich die Sachen nachher bei Schlesinger gefunden haben, in Verdacht und Untersuchung, wurden eingezogen, saßen geraume Zeit beim Amtsgerichte und nachher beim Criminalcollegium ein, und jene mußte sich frei schwören, und dieser möchte noch nicht wieder frei sein, wenn die Arretirung des Schlesinger und der noch mit vielen andern Verdachtegründen zusammentreffende Umstand, daß sich das Gestohlne bei diesem wiederfand, nicht sein Schicksal günstig gewendet hätte.

(3.)

Der Gauner Keßler brachte einmal im S.....hause zu M....n mit einigen andern in einer Nacht acht Louisd'or

durch, und seine Frau, welche im Herbste desselben Jahres mit zwei andern Weibern eine Zeitlang bei R.....w in G. ...w lag, wohin die Männer nur je zuweilen auf kurze Zeit kamen, beklagte sich darüber, daß der Aufenthalt in diesem Hause der Gesellschaft über tausend Thaler gekostet.

(4.)

Als, einige Jahre vor Errichtung des Criminalcollegiums, ein Gutsbesitzer das — wie er es nannte — Unglück hatte, einen Kerl entgegen nehmen zu müssen, der ihm mit der Anzeige schwerer Indicien eines Verbrechens zugebracht wurde, und sich bald zeigte, daß man mit einem Menschen zu thun habe, der viele Kosten und Umstände verursachen werde; so wurde vom Gerichtsherrn selbst — aus dessen eigenem Munde ich diese Anekdote habe — veranstaltet, daß dem Arrestaten die Thüre geöffnet ward und die Wächter sich entfernen mußten. Dieß that denn, nach trotzigem Zögern, der Gefangene endlich auch. Nach einer halben Stunde kommt er aber zurück, klopft ans Fenster, und bittet, ihm seine Handschuhe, die er vergessen, heraus zu langen, und auch darin wird ihm gewillfahrt.

(5.)

Eine zu Lenzen einsitzende Gaunerinn erwiderte auf die Frage: welchen Glauben sie habe? — „den Lüneburgschen“ —, und eine Kieler Arrestatinn von Gaunerart gab auf dieselbe Frage zur Antwort: „den Glauben, wie er in Lübeck gäng und gebe ist.“ — Johannes Borgener (Actenm. Gesch. d. Vogelsb. u. Wetterauer Räuberbanden u. s. w. Seite 422) wußte von Religion nur etwa so viel, daß er kein Jude sei, und hatte keinen Begriff, von dem, was Sünde heißt. — Die große Menge von Gaunern, welche in diesem Stande geboren werden, müssen, schon wegen ihrer vagabundirenden

Lebensweise, schlechterdings ohne allen Unterricht aufwachsen. Mehl, Bold, Wagener, Deiter und Andere aus dieser Classe, welche hier in Untersuchung waren, konnten nicht einmal lesen, hatten auch die zehn Gebote nicht gelernt und waren nicht confirmirt.

(6.)

Etwas über die Gauner-Sprache.

Die Gauner haben bekanntlich ihre eigene Sprache, und zwar diejenigen, welche, Ausländer oder Eingeborne, in Mecklenburg verkehren, eben so wohl, als die Gauner anderer Länder. Alle Gauner ohne Ausnahme verstehen sie und unterhalten sich, wenn sie unbemerkt und unter sich sind, nur ganz allein in ihr. Aber auch die weit größere Zahl der Kesse- oder mit Gaunern vertrauten Menschen (Diebswirthe, Schärfer, Gelegenheitsmacher) versteht diese Sprache, mehr oder weniger vollkommen, und spricht sie im Verkehre mit den eigentlichen Gaunern; ja eine große Menge anderer Leute, die, vermöge ihres Gewerbs und ihrer Lebensart, mit Gaunern und Kessen in Wirthshäusern und auf Landstraßen, oder als Soldaten mit Cameraden von Zigeuner-Abkunft, in Berührung kommen, versteht wenigstens viele einzelne Wörter, und mischt sie aus Scherz bisweilen mit ein. So äußerte eine hiesige Gaunerinn, daß man in K.....w die Kinder auf der Straße schon könne kess schmusen hören; und manche Wörter, als acheln (essen), ganfen (stehlen), talfen (betteln), Schocker (Marktdieb), Schickse oder Schickse (Mädchen), Schiebes gehen (fort gehen), und hundert andere sind Jedermann bekannt.

Man nennt diese Sprache die jenische, welches von Jenischer, d. i. heimathlose Vaganten, herkommen soll. Da von allen Gaunern, welche ich über dieß Thema gespro-

chen habe, außer einem Zigeuner, kein einziger, auch kein jüdischer, nur den Ausdruck jenisch verstand, so darf ich annehmen, daß er der Zigeuner-Sprache allein angehöre. Mein gedachter Gauner wollte das Wort von Zigeunerisch ableiten; er ist indessen ein größerer Gauner, als Sprachforscher. Die Diebssprache reden, heißt: kochem loschen, oder: kess schmusen. — Es gibt aber zwei durchaus verschiedene, für sich bestehende Gauner-Sprachen: die Sprache der Zigeuner (vom gemeinen Manne in unserer Gegend Tatarn genannt) und die s. g. Juden-Sprache. Die erstere heißt auch die Romanische und die letztere die Rothwälsche. Ueber die Ableitung des letztern Worts s. Adelung (Versuch eines vollst. gramm. krit. Wörterb. der Hochdeutschen Mundart; Art. Rothwälsch). Romanische Sprachen heißen sonst die, welche sich aus der lateinischen durch Vermischung mit den barbarischen Sprachen der von den Römern unterjochten Länder gebildet haben. (S. Conversations-Lexicon — Leipzig und Altenburg — 8r Bd.). Romanische Sprache für Zigeunersprache soll vom zigeunerischen Worte Rummo (der Mann, vorzugsweise der Zigeuner) herkommen, und würde dann richtiger die Rummoische Sprache heißen. Auch diese Benennungen sind den meisten hiesigen Gaunern unbekannt, welche zwar alle wissen, daß es zwei unterschiedliche Gauner-Sprachen gibt, welche aber beide Sprachen nur durch die Benennungen der Zigeuner- und der Juden-Sprache unterscheiden, fast alle nur die letztere, oder das Rothwälsche sprechen, und von der Romanischen oder Zigeuner-Sprache bloß einzelne Wörter aufgefaßt haben. In Ländern und Gegenden, wo sich die Zigeuner noch in größerer Anzahl aufhalten, als im nördlichen Deutschlande, und wo sie, die von jeher fast allein nur von Betrug und Diebstahl lebten, also auch dem Gauner-Stande mehre Mitglieder liefern, verhält es sich vermuthlich anders.

als ob sie mit dem s. g. Jüdisch-Deutschen — das bloßes Deutsch mit rabbinischen Buchstaben geschrieben und mit echt-hebräischen oder talmudischen Wörtern untermischt ist — einerlei wäre. Beides ist nicht der Fall, sondern die Gauner, welchen die Ausdrücke Romanisch und Rothwälsch fremd sind, nennen das Letztere deshalb die Juden-Sprache, weil sie doch einer Bezeichnung dieser Sprache, zur Unterscheidung von der zweiten oder Zigeuner-Sprache, bedürfen, weil die Juden, welche, früher wenigstens, die Mehrzahl der nicht-zigeunerischen Gauner waren, das Rothwälsche sprechen, weil viel Hebräisches darin vorkommt, und weil sie, die Gauner, auch oft ehrliche Juden auf Märkten u. s. w. das verwandte Jüdisch-Deutsche sprechen hörten.

Die Rothwälsche oder Juden-Sprache kann man nicht so, wie die Zigeuner-Sprache, sprechen, ohne die Muttersprache zu Hülfe zu nehmen. Sie enthält zwar nicht bloß Wörter, die auf das Diebshandwerk allein Bezug haben, auch nicht bloß Hauptwörter, sondern auch Verba, Adjectiva und Adverbia, aber diese nicht zureichend, und von Manchem, was sonst in der Grammatik vorkommt, nichts, und muß also dann zur Muttersprache ihre Zuflucht nehmen. Will der Gauner z. B. sagen: A. machte den Einbruch, B. hielt Wache, und C. trug das Gestohlne im Sacke fort; so drückt er sich rothwälsch so aus: A. legte Schild ein, B. stand Schmier und C. trug die Massematten im Kiß fort.

Was ich mir also unter einer „rothwälschen Grammatica“ welche, nach Rüdiger, (Neuester Zuwachs der Sprachkunde, 4tes Stück), im Jahre 1704 zu Frankfurt a. M. erschienen und 1755 wieder aufgelegt ist, denken solle, weiß ich nicht; Adelung bemerkt aber auch (a. a. O., Artikel Rothwälsch) daß diese s. g. Grammatik nur eine Sammlung von einzelnen Wörtern und einigen Aufsätzen in der Rothwälschen Sprache sei.

Dagegen ließe sich das dickste Wörterbuch in dieser Sprache anfertigen, wie keine andere Sprache es hat; denn keine hat so überaus viele Bezeichnungen für eine und dieselbe Sache. Eine Diebsherberge heißt z. B. Kesse-Penn, Kesse-Spiese, Kochemer-Bays, Fade, Malnie, — eine Tabackspfeife: Schmokfinke, Lulke, Schmorch, dowre Kling, Sabont, — Schläge: Mackes, Stenze, Haiches, u. s. w. — Ein unsinniger, unnützer Reichthum bei gänzlichem Mangel in andern Stücken!

Was die Bestandtheile dieser — ut ita dicam — Sprache betrifft, so ist sie, wie Rüdiger (a. a. O.) richtig sagt, ein Gemisch von fremden und deutsch klingenden, erdichteten Wörtern; Adelung, wie sich gleich ergeben wird, giebt (a. a. O., Artikel Rothwälsch) eine zu einschränkende Erklärung davon, wenn er sie einen „Mischmasch von gemeinen oberdeutschen, jüdisch-deutschen und selbst gemachten Wörtern“ nennt, und Grellmann (a. a. O., — 1ster Abschn. 12tes Kap. —) trifft es noch weniger, wenn er sagt: das Rothwälsche sei nichts, als „ein verdorbenes Teutsch.“

Ganz vorzüglich reich ist das Rothwälsche an entweder ächthebräischen oder talmudischen Wörtern, welche die jüdischen Gauner als Beitrag geliefert haben. So heißt: essen — acheln; Angst — Bechiede; Stadt — Mockem; Landstrich — Martine; Kraut (Taback) — Esuf; das Licht — Neir; u. s. w.

Vielleicht eben so zahlreich sind die Wörter, welche von den deutschen Gaunern selbst erdacht sind, oder doch eine andere Bedeutung im Rothwälschen bekommen haben, und welche mitunter von Witz und Erfindungsgabe zeugen. Dahin z. B. ringeln — tanzen; Steinhaufen — Stadt; Obermann — Hut; Schimmel — Schnee; Vorblatt — Schürze; Langhälse — Stiefel; Bähn- (oder Dach-)hase — Katze; Rauschert — Stroh; Schlappstock — Löffel; Stechhanns — Schneider; Grünspecht — Förster u. s. w., Wörter, welche

aber alle noch andere völlig gleichbedeutende, oft in großer Menge, neben sich haben, und gewiß also nicht aus Bedürfniß erfunden, sondern von witzig sein wollenden oder sich langweilenden Gaunern gelegentlich aufgebracht sind.

Sodann trifft man auch manche Wörter aus fremden lebenden Sprachen, besonders aus der französischen, in dem Rothwälschen an, was die deutschen Gauner sprechen; z. B. Chandel — Licht; Feueter — Fenster; Grandig — groß, stark, viel; Montane — Berg, u. s. w. Mit diesen Wörtern haben die aus andern, undeutschen Ländern übergetretenen Gauner unstreitig das Rothwälsche bereichert.

Endlich sind auch manche einzelne zigeunerische Wörter in der rothwälschen Sprache sehr gebräuchlich geworden, so, daß man sie von nichtzigeunerischen, eigentlich rothwälsch sprechenden Gaunern häufig einmischen hört, ungeachtet im Rothwälschen nichts weniger, als Mangel an Ausdrücken für solche Begriffe, ist. Z. B. habe ich von Gaunern, welche eigentlich nur Rothwälsch verstanden und sprachen, bisweilen die zigeunerischen Wörter: Maro (Brod), Schei (Mädchen), Kachnie (Huhn) u. s. w gebrauchen hören. Dieß geschieht aber eigentlich nur zum Scherze oder aus gelehrter Ostentation, und man kann deshalb noch nicht das Zigeunerische zu den Bestandtheilen des Rothwälschen rechnen. — Das aus diesen Materialien zusammen getragene Gemisch enthält aber in jeder Provinz noch seine Zusätze durch örtliche oder andere Umstände.

So hat der süddeutsche Gauner mehr aus dem Französischen herstammende Wörter, als der norddeutsche; er hat rothwälsche Benennungen von den bedeutendsten Städten in seiner Gegend, welche der hiesige Gauner nicht kennt; und ihm ist dagegen wieder fremd, das z. B. der hiesige Gauner das Preußische — Blau-Martine; das Mecklenburgische — Büffel-Martine; das Hannöversche — Roth-Martine, und das ehemalige Schwedisch-Pommern — Gelb-Martine nennt.

Ferner sprechen die Gauner, nach Art gemeiner Leute, welche sich um Sprach-Richtigkeit und Reinheit nicht kümmern, aus Unachtsamkeit und Bequemlichkeit, viele rothwälsche Wörter ganz falsch aus, oder sie machen wohl gar, weil sie sich verhören, oder die rothwälschen Wörter mit ähnlich klingenden aus der Muttersprache verwechseln, ordentliche deutsche Wörter daraus, und der Fehler geht dann auf die Schüler mit über und verbreitet sich weiter. So hört man z. B.:

Bandowern, Baldowern, Bandobern, Baldobern (d. i. die Gelegenheit zum Stehlen erspähen); — Febern, Fibern, Femern (schreiben); — Funckeln, Finckeln, Funcken (kochen); — Schoderer, Schoter, Schauder, (Gerichts- oder Polizeidiener); — Untermacken, Untermockern, Untermockeln, Untermockenen (Gestohlnes unterschlagen, oder es nicht zur Theilung bringen); — Leagem, Lachim, Lächim, Lechum (Brod); — das Hebräische Uchall (essen) — heißt ihnen: Acheln; das Zigeunerische Maro (Brod) sprechen sie eben so oft: Marum aus; für Galkach (Prediger) erlauben sie sich witzelnd — Wallach, für Kaffer (Bauer) — Kafffack zu sagen; für das Hebräische Mdine (Land) setzen sie Martine, Mattine und am häufigsten das, ihnen schon in anderer Bedeutung bekannte und geläufige Martini. — Und selbst die Benennungen für manche einzelne Arten von Diebstählen scheinen — vergl. z. B. Christensen, Falkenberg und den Reichsanzeiger von 1804, Nro. 266 — noch nicht gehörig fixirt zu seyn.

Mit diesem tollen Ueberflusse und allen diesen Variationen ist der Gauner aber noch nicht zufrieden, sondern die Lustigmacher unter ihnen bilden und pfuschen noch immer neue Ausdrücke hinzu, oder verderben in Witzelei die alten, um ihr Licht leuchten zu lassen. So witzelte die Maikopp einmal: Stenzmalochner für Schließer oder Gerichtsdiener, von Stenz — Stock, und Malochner — einer, der sich womit befaßt.

Dergleichen neue Wörter werden dann belacht, und entweder in diese s. g. Sprache aufgenommen, oder auch wieder vergessen.

Das Gesagte wird genügen, dem Leser einen klaren Begriff von den Gauner-Sprachen zu geben. Es kann zugleich zur Erklärung dienen, warum Gauner, die bei verschiedenen Gerichten einsaßen und über die Sprache befragt wurden, dieselbe Sache gänzlich verschieden benannten, und dem einen ein Ausdrück fremd war, den der andere nur allein für eine gewisse Sache kennen wollte.

So wie die Zigeuner-Sprache ausgemacht nicht von Gaunern und für die Gaunerei erfunden ist; so glaube ich auch das Nämliche von der rothwälschen behaupten zu können. Verabschiedete oder entlaufene Soldaten aus allen Ländern, Juden und Zigeuner gesellten sich — wie ich mir den Ursprung des Rothwälschen denke — zum Gaunern zusammen und schwaßten, Jeder in seiner Sprache, bis der Andere von der seiner Cameraden so viel gelernt, um sich demselben verständlich zu machen. Es mußte lustig anzuhören sein, und machte diesen Menschen selbst noch Spaß, als sie dieses barischen Gemengsels nicht mehr bedurften, um sich zu verstehen. Da sie durch Lebensart und Gewerbe einen eigenen Stand, eine Gesellschaft bildeten, die, mehr wie jede andere, sich von den übrigen Landeseinwohnern unterschied; so wollten sie auch ein äußerliches Unterscheidungszeichen, etwas Eigenes, nur ihrem Stande Angehöriges haben. Der Novize, welcher noch wie die andern dummen, d. i. ehrlichen, Leute sprach, wurde gefoppt, der alte Stamm bewies ihm Geringschätzung, bis er, auch durch Fertigkeit in der Gesellschaftssprache, dar that, daß er nun ganz entwitzcht sei, d. h. von andern wohnhaften ehrlichen Leuten nichts mehr an sich habe. Es ward ein Ehren-Punct, die Sprache zu verstehen, und man erkannte sich nebenbei einander daran. Auch jetzt noch ist es Ehren-

Sache des Gauners, die Sprache zu können. Der Neuling legt sich emsig darauf. Er muß es, weil die Andern unter sich nie anders, als in dieser Sprache, sprechen, und einer, der derselben nicht mächtig ist, keinen einzigen Satz verstehen kann, wenn er auch Tagelang zuhört.

Uebrigens haben nicht die deutschen Gauner allein, sondern die Gauner anderer Länder ebenfalls, ihre eigene Sprache, wie in Absicht der französischen Gauner aus dem Buche: Damian Hessel und seine Raubgefährten. Mainz 1811, und in Absicht der engländischen Gauner aus dem, aus dem Engl. ins Deutsche übersetzten Werke: Lebensgeschichten Engl. Land- und Seeräuber, und aus Hardi Baur's, der sein eigenes Leben im Druck beschrieben hat, Idioticon der englichen Gaunersprache (Flash language) zu ersehen ist.

Eine andere Frage ist es, ob der ganze Gauner-Stand dieser eigenen Sprache zu seiner Sicherheit bedürfe, ob sie ihm wenigstens in vorkommenden Fällen nützlich werden könne?

Wer, vom Curiositäten-Geschmacke nicht befangen, die Sache ehrlich prüft, wird, wie ich glaube, die Frage verneinen, wenigstens zugeben, daß der Nutzen dieser eigenen Sprache dem Gauner die nicht unbedeutende Mühe nicht belohne, die er darauf verwenden muß, und daß jeder Einzelne ihrer ohne Schaden entbehren könnte, wenn alle Uebrige ihr entsagen wollten. Dieß scheint mir deshalb keinem Zweifel zu unterliegen, weil die Gauner, wenn sie unter sich sind, ihre ordentliche Muttersprache sprechen können, wenn aber ein Mittscher (Nichtgauner) zugegen ist, ohne Aufsehen zu erregen und sich in Gefahr zu bringen, die Gauner-Sprache nicht reden dürfen. Vertrauet gewordene Gauner, mit welchen ich mich darüber unterhielt, urtheilten eben so, und setzten nur immer hinzu, daß jeder deshalb diese Sprache lernen müsse, weil

die Reisenden (vagabundirenden Gauner) unter sich sie beständig sprächen, und weil der, welcher sie nicht verstehe, nicht mit fortkommen könne und verspottet werde.

Ist nun diese eigene Sprache dem Gauner selbst nicht nothwendig oder nur nützlich, so folgt wohl, daß ihre Erlernung den Justiz- und Polizeibehörden und ihren Dienern ebenfalls entbehrlich sei, und daß man also in dieser Rücksicht zu großes Aufheben von ihr gemacht hat.

Man hat mir eingeworfen: der Gauner könne doch in dieser Sprache vom Gefängniß aus durch Zuruf seinem Cameraden Mittheilung machen. Aber das kann er, wo die Gefängnisse so schlecht eingerichtet und die Gefangenwärter nicht treu und nicht aufmerksam sind, in seiner ordentlichen Muttersprache ebenfalls, und darf es sonst in der Gaunersprache auch nicht wagen.

Es würde wenigstens genügen, die Bedeutung weniger einzelnen, unverdächtigen, nicht eigentlich zur Gaunersprache gehörigen, Ausdrücke zu wissen, deren sich der Gauner in Mitgegenwart witscher Leute bedienet, worin er aber kein weitläuftiges Gespräch führen kann. So sagt er z. B. arbeiten für: den Ausbruch vorbereiten, — krank sein für: verhaftet sein, — besser werden für: frei kommen.

Man hat ferner geäußert: es mache den Gauner zutraulicher und offener, wenn man in seiner Zunftsprache mit ihm rede. Aber er muß schon zutraulich und offen sein, ehe er mit sich in seiner Sprache reden, oder nur merken läßt, daß er sie verstehe. Wenigstens habe ich es immer so gefunden. Ueberdieß kann man sich bei dem Gauner leicht lächerlich machen, wenn man, nach seiner Ansicht, aus Prahlerei sich unterfängt, in der Cochemer-Sprache mit ihm reden zu wollen, und jeden Augenblick anstößt, ein Wort falsch gebraucht oder nur unrichtig accentuirt. Endlich wird ein Geschäftsmann es schwerlich dahin bringen, die Zigeuner-Sprache fertig zu

erlernen, wenn es auch schon hinreichende Hülfsmittel dazu gäbe, das Rothwälsche aber, welches doch die gemeinste der beiden Gauner-Sprachen ist, und also zu lernen am nützlichsten wäre, ist so ewig fort veränderlich, daß man, um es vollkommen zu erlernen, ein fortgesetztes Studium aus diesem Galimatias machen müßte; wozu sich kein Vernünftiger verstehen wird, so lange noch etwas Vernünftigeres und Nützlicheres zu erlernen übrig ist.

Ich glaube hiernach, die Gaunersprache getrost zu dem großen Haufen des übrigen Plunders werfen zu dürfen, den man in Zeiten der Noth vermehrt oder verstärkt, ohne Hülfe davon zu spüren. Der jüngste Schriftsteller über diesen Gegenstand, H. Hofrath Falkenberg, erzählt in der Vorrede zum ersten Theile seiner, weiter oben im Texte genannten Schrift, daß er die Gelegenheit, welche ihm seine Anstellung bei der Criminal-Deputation des K. Stadtgerichts zu Berlin und seiner spätern als Polizei-Inspector und Assessor im Polizei-Sicherheits-Büreau gewährt, „ganz vorzüglich" zur Erweiterung seiner Kenntniß von der Gaunersprache benutzt habe. Dieß theuere Buch voll Nichts liefert eben nur einen neuen Beweis, daß es an der bloßen Gelegenheit zu sehen nicht genüge, und daß es selbst für Männer vom Fache fast unübersteigliche Schwierigkeit habe, durch den Nebel einer täuschenden Phantasie und oft wiederholter irriger Aufstellungen zur Klarheit durchzudringen; und die Ueberschrift des, dem zweiten Theile des Falkenbergschen Werkes angehängten Wörterbuchs der Diebssprache zeigt weiter, daß dem Herrn Verf auch seine Bemühungen, einen richtigen Begriff von der Diebssprache zu erhalten, nicht gelungen seien: denn er hält das Rothwälsche und die Zigeuner Sprache nur für zwei verschiedene Benennungen Einer Sache.

Uebrigens wird man diese lange Note mit der nahen Beziehung ihres Inhalts auf den Plan des Ganzen entschul-

digen, dem zufolge mir hauptsächlich mit obliegt, die übertriebenen Vorstellungen zu berichtigen, welche man, zum größesten Nachtheile dessen, was man beabsichtigt, und mit Verkennung der rechten Mittel, von andern Mitteln hegt, die, auf Verbrechen solcher Art gesehen, als hier in Rede stehen, keine fühlbare Wirkung haben können.

(7.)

Dieser Umstand, daß der Gauner — man darf sagen: regelmäßig — eine Weibsperson bei sich hat, verdient besonders bei Verhaftungen des erstern nicht außer Acht gelassen zu werden. Dächte man immer bei Arretirungen solcher Menschen an diesen Umstand, so müßte es sehr häufig gelingen, die Weiber mit zu fahen; welches vom allerhöchsten Nutzen für die Untersuchung wäre, da natürlich Niemand besser, als ein solches Weib, über Alles, was ihren Mann oder Zuhalter betrifft, Auskunft geben kann, und dasselbe, Geschlechts halber, in der Regel fügsamer und leichter zu bezwingen ist, als der Mann. Man begnügt sich jetzt aber immer damit, nur den männlichen Gauner und Vagabunden anzuhalten, sofern sein Weib nicht etwa zur Zeit der Verhaftung dichte neben ihm ist, anstatt — wie geschehen sollte — in allen Fällen, wo ein männliches Subject betroffen und angehalten wird, in Berücksichtigung obgedachter Regel, auch ohne Benachrichtigung und besondere Vermuthungen von einem solchen Verhältnisse, sofort in den Krügen des Orts und im Orte, wo der Verhaftete das letzte Nachtquartier gehabt, nach dem Weibe zu suchen.

(8.)

Als Mehl seine glänzendste Periode hatte, wurden seine und seines damaligen Cameraden Rieck Beischläferinnen, während die Männer gerade nicht bei ihnen waren, aus Anlaß eines großen Diebstahls mit Einbruch, den Mehl, wie der

aufrichtige Albrecht später versichert, auch wirklich mit verübt, arretirt, und an das Amt R....., als forum delicti, abgeliefert, ohne nähern Verdacht, bloß, weil sie sich als Fremde ohne Gewerbe und Pässe — sie hatten nämlich keine eigene Pässe, waren in denen der Männer mit aufgeführt und diese hatten die Pässe bei sich — in der Gegend umher trieben. Als Mehl und Rieck dieß erfuhren, gingen sie sofort zu gedachtem Amte und forderten ihre Weiber zurück. Man hielt nun zwar auch die Männer an, mußte sie aber, weil ihnen nichts anzusehen war, nach einigen Tagen wieder loslassen, jedoch wurden sie, weil die Pässe nicht ganz in Ordnung, über die Gränze gebracht. Was dieß geholfen hat, kann man daran abnehmen, daß Mehl erst nachher alle die gewaltsamen, mit Mißhandlungen verbundenen Räubereien hier im Lande ausführte, wegen welcher beim Criminalcollegium Untersuchung geschah.

Ein anderes Mal hatte Mehl, als Galanteriehändler Schmidt, sogar die Unverschämtheit, einen andern Gauner — wenn ich nicht irre, Carl Weber — beim Stadtrichter zu W..... darauf zu verklagen, daß solcher ihm seinen Waarenpacken bestohlen habe, und auf Arrest wider ihn anzutragen. Er stand von der Klage nur ab, weil er die verlangte Caution nicht leisten und die Gebühren nicht zahlen wollte. Uebrigens verrieth, so zornentbrannt Beide gegen einander waren, doch Niemand des Andern Diebsqualität.

(9)

Hier einige Beispiele von gaunerischer Frechheit:

1) Mehl, der, geständlich und den eingeforderten Acten zufolge, früherhin wenigstens schon viermal wegen Diebstahls empfindlich bestraft worden war, ließ sich in der Untersuchung, welche wegen zahlloser späterer ähnlicher Verbrechen zu Lemgo

wider ihn geführt wurde, einfallen, im Schlußverhöre auf desfallsiges Befragen zu erwidern:

„Er habe nicht gewußt, daß Stehlen unrecht und strafbar sei, sondern gedacht: er wolle sich so viel zusammen stehlen, um eine Wirthschaft anzufangen, und dann fürder als ansässiger Mann zu leben.“

Die Vorhaltungen, daß er ja schon häufig wegen gleicher Verbrechen hart bestraft worden, daß er, wenn er wirklich diese Meinung von der Unstrafbarkeit des Diebstahls gehabt, wohl gleich Anfangs, wie er jedoch nicht gethan, seine Diebstähle arglos und freimüthig eingestanden haben würde, und daß die heimlichen, nächtlichen Ausführungen solcher Begehungen ebenfalls mit seiner Angabe im Widerspruch ständen, brachten ihn von seiner tollen Behauptung nicht ab, ungeachtet er wohl begriff, daß diese Unverschämtheit ihm nicht nützen könne, und er um so mehr besorgen mußte, daß er seinen Unwillen darüber ausbringen und sich neue Züchtigungen zuziehen werde, da er (im hiesigen Verhöre) bei jeder Gelegenheit über die grausame Behandlung zu Lenzen klagte.

2) Deiter hatte sich auf den Namen Erichson zu Schwerin ansässig gemacht. Auf Befragen im Verhöre: warum er sich diesen letztern Namen gegeben? erwiderte er: weil er wirklich so heiße. Auf weiteres Befragen: wie er dieß wisse? versetzte er: Sein (verstorbener) älterer Bruder Christian habe es ihm gesagt. Er fügte hinzu: Er wäre, wie ihm auch sein Bruder gesagt, ein uneheliches Kind, das ein gewisser Erichson mit seiner Mutter erzeugt. Seinen älteren Bruder und seine jüngeren Geschwister gab er für Stiefgeschwister aus und nannte sie mit Vater-Namen Deiter. Seine Mutter war, wie er nicht bestritt, bei seiner Geburt schon manches Jahr mit dem Soldaten Deiter verheirathet und nie von demselben getrennt gewesen. Man stellte ihm alles dieß vor, um ihm seinen Unsinn begreiflich zu machen, und ihn zu dem Geständnisse zu bringen, daß er sich wissentlich und absichtlich den falschen Namen Erichson gegeben; aber vergebens. Er konnte zwar auf die Frage: wie er es erklären wolle, daß eins der mittlern Kinder eines Ehepaares, das bei der Geburt dieses mittlern Kindes schon seit Jahren verheirathet gewesen, immer friedlich und beisammen gelebt, und dessen ältere und jüngere Kinder nach dem Manne genannt

werden, einen andern Namen führen solle? — nichts erwidern, blieb aber dennoch dabei, daß er Erichson heiße.

3) In der Untersuchung wider einen andern Arrestaten, Carl Müller, kam es darauf an, denselben zu überführen, daß er bei der Bande Berliner Carl genannt worden, und daß er mit seinem älteren Bruder, Friedrich Müller, der in der Bande den Namen Berliner Fritz führte, hier im Lande immer beisammen gewesen sei. Müller gestand nun zwar, daß er selbst Carl mit Vornamen heiße, daß er aus Berlin sei, daß seine Mutter (wie auch außerdem erwiesen wurde) noch jetzt in Berlin wohne, daß er noch einen ältern Bruder habe, und daß dieser den Vornamen Friedrich führe. Er gab ferner zu, daß man hiernach ihn wohl: Berliner Carl — und seinen Bruder: Berliner Fritz nennen könnten. Er beschrieb seinen Bruder auch das allergenaueste so, wie der Gauner Berliner Fritz signalisirt ist. Sein eignes Aeußere kommt damit mit dem Signalement überein. Er räumte ein, daß er mit einem Menschen, den er selbst, der Kleidung nach, genau so beschreibt, als Berliner Fritz beschrieben wird, und zwar in derselben Zeit umhergereist, wo er, nach den Aussagen von wenigstens zehn, bei Gerichten verschiedener Länder einsitzenden andern Gaunern, mit seinem Bruder zusammen gewesen sein soll; er räumte weiter ein, daß dieser sein Reisegefährte Friedrich mit Taufnamen geheißen; er behauptete aber, daß es ein ihm nicht verwandter Opticus oder Galanteriehändler gewesen, bei welchem er als Bursche gedient. Er mußte sogar gestehen, daß er diesen seinen angeblichen Herrn immer nur beim Vornamen; Fritz genannt, und sogar, daß er denselben geduzt, und man stellte ihm vor, wie unnatürlich solche Vertraulichkeit des Burschen gegen den Herrn sei. Freilich; Er nannte seinen angeblichen Herrn — Malius, und seine, auf Requisition von hier in Berlin vernommene, Mutter sagt, ohne etwas von dieser seiner Angabe zu wissen, aus freien Stücken: ihr älterer Sohn Friedrich wäre ein uneheliches Kind, daß ein gewisser Malius mit ihr erzeugt. Noch mehr: Ein Gerichtsbediente, bei welchem Müller vorher einsaß, beschwor in seiner Gegenwart, mittelst körperlichen Eides, daß ihm Müller, nicht ein — wohl zehnmal, selbst gesagt: Er wäre mit seinem Bruder Fritz Müller in der fraglichen Zeit umher gestreift. Endlich hat eine Menge Colinquisiten, welche, gleich nach

ihrer Einlieferung und ehe eine Communication mit ihm über andern Gefangenen möglich war, ihn sofort für einen Menschen erkannt, der Carl heiße, der Berliner Carl genannt worden, und der einen Bruder, genannt Berliner Fritz, bei sich gehabt. Alles war vergebens. Müller verharrte ständhaft dabei, daß ihn, seines Wissens, Niemand Berliner Carl genannt, und daß er auch seinen Bruder Friedrich zu keiner Zeit bei sich gehabt habe.

4) Kaufholz nannte sich im Verhöre, als er seinen früher angenommenen Namen Jaskenholz fallen lassen mußte, Kaufmann. Er gab zu, daß er diesen letztern Namen während seines Aufenthalts im hiesigen Lande in einem gewissen Periode auch wirklich geführt. Er wiederholte während mehrer Verhöre, daß er Kaufmann heiße. Seine eigene Bekandtschaft, und über zwanzig Wirthsleute und Weitgefangene, welche über ihn verhört wurden, und denen er größtentheils bei der Untersuchung vorgestellt wurde, nannten ihn, ohne Ausnahme, Kaufmann. In mehren, von ihm für die seinigen anerkannten, Pässen stand der Name Kaufmann. Er erzählte, daß ihm zu St. . . z ein Paß gestohlen worden, daß er auf das Zeugniß seines Wirths, dort einen andern auf seinen Namen Kaufmann bekommen, und der Magistrat zu Ex. . . z bezeuge auf Erkundigung, daß ein angeblicher Pferdearzt . . . auf dieses Metier war K. geständlich damals wirklich gereist, welcher seinen Paß verloren, auf das Zeugniß seines Wirths, einen neuen, und zwar, wie er ihn gefordert, auf den Namen Kaufmann bekommen habe. Unerwartet findet Kaufholz gut, den Namen Kaufmann wieder aufzugeben, verleugnet die Pässe, verwirft das Zeugniß des St. . . zschen Magistrats, und leugnet sogar, ohne daß man ihn davon wieder zurückbringen können, daß er jemals in den hiesigen Verhören sich Kaufmann genannt.

(10.)

Der diebsvertraute Käufer, Annahmer, Schäfer kann als solcher in Strafe verfallen, weil er überwiesen wird, entweder des Ankaufs wissentlich gestohlener, oder des unvorsichtigen Ankaufs solchen erworbenen Sachen, deren furtive Qualität er aus den Umständen vermuthen mußte. Strafe setzt Untersuchung, diese beim Richter Verdächtigung und Anlaß voraus. Die Verdächtigung gründet sich

auf Indicien. Das bloße Vorhandenseyn der Indicien reicht aber für sich nicht hin, sie müssen dem Richter auch zugezogen, zugeführt werden, um ihm Anlaß zur Untersuchung zu geben. Dem Richter kann nun, in Beziehung auf den Schärfer, ein Indicium durch die Denunciation des ins Verhör genommenen Diebes zugeführt werden, welcher gesteht, daß er dem Schärfer Gestohlenes verkauft, und dabei noch etwa, daß er dem Schärfer auch geradezu entdeckt, das Verkaufte rühre vom Diebstahle her. Aber der Gauner, von dem wir hier nur reden, gesteht, wie wir ihn kennen gelernt haben, selbst nicht, und der Richter kann ihn, so lange er das Geständniß des Diebstahls nicht hat, natürlich nicht nach dem Gestohlenen, und wo es geblieben, befragen. Hätte selbst der Gauner den Diebstahl eingeräumt, so ist er, aus Abscheu vor dem Schlechten, noch weit entfernt, deshalb mit nach den Käufer zu verrathen. Ausflüchte, die ihn dagegen schützen, so lange er selbst will, sind ihm in Menge geläufig. Entsagt — wie wirklich vorgekommen ist. Er habe das Entwendete vorläufig in einem Dickicht da oder dort hingeworfen, und, in der Nacht und bei seiner Angst, die Gegend nicht genau bemerkt; — oder: Er habe das Gestohlene auf der Landstraße an einen unbekannten Juden verkauft, der ihn da oder dorthin bestellt, um ihm das behandelte Kaufgeld auszuzahlen, der sich aber nicht wieder sehen lassen; — oder: Sein Cameral mit dem er erst am Abend vor der Diebsmache auf der Landstraße zusammen getroffen, den er vorher nie gesehen, der ihm den Antrag zu dem Diebstahle gemacht, und ihm angegeben, in der Gegend mit Juden bekannt zu sein, wäre mit dem Gestohlenen weggegangen, um es zu gemeinschaftlichem Nutzen zu verkaufen, habe aber den, dem er es zubringen, nicht namhaft machen wollen, und wäre auch selbst nach der verabredeten Stelle auf dem Felde nicht wieder zu ihm gekommen, habe ihn also betrogen, u. s. w. — Dieß, wie jenes, ist so gut möglich, als etwas anderes, und hat in vorgekommenen Fällen wirklich schon statt gefunden. Der Richter ist, wenn nicht mit seinen Zweifeln, doch mit seinen Vorhaltungen und übrigen Mitteln gleich am Ende. Zu Folterungen darf er nicht schreiten, wenn der Gauner seine Angaben nur bloß nicht wahr machen kann. Sollte dennoch der Gauner doch einmal den Käufer nachweisen, und ihn auch zugleich überführen, durch ihn, den Gauner, davon unterrich-

tet worden zu sein, daß die Sachen wirklich von einem Diebstahle herstammten, so bestreitet dieß der Schärfer, — was ganz in seinem Belieben steht — und er ist um so weniger zu überführen, da, wie schon bemerkt, der Kauf und die Verhandlungen dabei, nach Gauner-Theorie, ohne Zeugen, selbst ohne Beisein der Hausgenossen des Schärfers, geschehen, und da der Schärfer — gewöhnlich ein gemeiner Schacherjude, allemal ein gewissenloser Mensch, und immer, nach seinem Betriebe, ein continueller Verbrecher, wie der Gauner selbst — wenn möglich, noch steifer und unverlegener sich darstellt, als dieser. Der Schärfer kann, unter diesen Umständen, auch wenn ihn der Gauner selbst mit dem Ankaufe von wissentlich Gestohlnem beschuldigt, und auch dann nur, wenn noch erhebliche unterstützende Verdachtsgründe hinzukommen, aufs Höchste bis zum Reinigungseide verdächtig werden, und was dieser in unsern Tagen selbst Christen und Nichtgaunern bedeute, mag man daran erkennen, daß beim hiesigen Criminalcollegium, während es besteht, und verhältnißmäßig eben von vielen angeschuldigten Käufern gestohlnen Guts, gerade eben so viele solcher Eide frischen Muthes abgeleistet, als rechtskräftig erkannt worden sind, nämlich — wenn ich nicht übergangen bin — sieben und zwanzig. Zu Andern vom Ankaufe zu schwatzen, wird der Schärfer selbst sich wohl hüten, da er sogar seine Hausgenossen nicht als Zeugen des Handels gegenwärtig sein läßt, und es wäre doch auch immer nur ein außergerichtliches Geständniß, etwa gegen Einen Vertrauten gemacht, von welchem, auch beschworen, auf die Erfordernisse des Beweises gesehen, der Schärfer nichts zu fürchten hat. Ganz derselbe Fall ist vorhanden, wenn der Gauner außergerichtlich zu Andern davon geschwatzt haben sollte, daß und an wen er Gestohlnes verkauft. Es werden nur immer seines Gleichen gewesen sein; und diesen theilt er, weil er auf weiten Wegen und auf dem gemeinsamen Strenifen im Quartiere nichts anders zu sprechen weiß, und doch Unterhaltung haben will, — das Einzige fast, worin er Umsicht und Leichtsinn beweist — wirklich dergl. häufig mit. Aber der Gauner, welcher von andern Gaunern dgl. erzählen hören hat keine Veranlassung, bekommt nicht einmal Aufforderung dazu vom Richter, der nur seine Sache untersucht, und wäre ganz von selbst aus reiner Bosheit das, was er erfahren, auszusagen; hat ebenfalls Abscheu vor dem Schlechten; der

Gauner, welcher es erzählt, und sein Camerad, der es von ihm gehört, sind nicht beisammen, nicht Beide arretirt und können nicht confrontirt werden; ist es aber, so leugnen der verkaufende Gauner und der Schärfer den Handel, und letzterer muß, unter solchen Umständen, auch ohne Reinigungs-Eid absolvirt werden. Der Besitz des Gestohlnen und der Verkehr mit demselben — Wiederabsatz — können den Schärfer in Untersuchung bringen. Aber das Gestohlne ist, wie im zweiten Abschnitte bemerkt, dorthin gebracht und da verkauft, wo man es gerade nicht sucht, und wohin das Gerücht vom Diebstahle nicht einmal gekommen ist. Man kann nicht in allen Städten des Landes nach jedem Diebstahle bei jüdischen und christlichen Trödlern nachsuchen. Man darf ohne besondere Veranlassung einen Ansässigen, wie der Schärfer ist, nicht durch beschimpfende Haussuchung auszeichnen; Zeichen werden ausgemacht; Gold und Silber, das allein durch Form und Arbeit kenntlich ist, wird eingeschmolzen; neue Sachen aus einem bestohlnen Laden, Leinewand und vieles Andere, sind nicht von andern gleichen zu unterscheiden: der Manufacturist, der Fabrikant, machen von gleichem Materiale, gleicher Farbe und gleichem Muster eine Menge von Exemplaren und verkaufen sie nach allen Orten hin, — wie denn wirklich noch ganz neulich beim hiesigen Criminalcollegium der Fall vorkam, daß drei ausgezeichnete und kostbare, zu Frauen-Anzügen gehörige Stücke, welche gestohlen waren, vom Kaufmann, aus dessen Laden sie bestimmt herstammten, nicht anerkannt und der Identitätseid standhaft von ihm verweigert wurde. Kleidungsstücke, die Jemand aus dem Trödel kauft, läßt der Käufer meistens ändern, und werden sie, da es viele andere von derselben Farbe und demselben Zeuge gibt, dann nicht wiedererkannt. Vor dem Gesehenwerden und Wiedererkennen schützt auch die im Texte schon angeführte jedesmalige Entdeckung des Diebes, welche der Gauner dem Schärfer mache, und die Rücksicht, welche dieser darnach nimmt, daß sein Bestohlner und Jener, welche mit ihm etwa an Einem Orte wohnen, die entwendeten Sachen nicht wieder vor Augen kommen. Diebessachen kommen freilich oft wieder zum Vorscheine und an ihren Eigenthümer wieder zurück; allein daß Sachen, welche ein Gauner gestohlen und von denen er sich schon losgemacht, der er schon wieder verkauft, wieder herbei geschafft werden, davon erinnere ich mich während meines einzigen

Falles, wenn dem Schäfer sich noch irgend besondere Mittel verschaffen, sich gegen die Gefahr und Ungelegenheit, welche den Besitz oder Wiederverkauf des Gestohlnen ihm bereiten könnten, zu sichern. Er läßt nämlich, wenn er kann, den Handel, in seiner absichtlichen Abwesenheit, vom seiner Frau machen, mit der man es gemeiniglich Halber- und darüber Geschäft und Gesetz, wie sie sagt, so nicht genau nicht nehmen kann, wenn sie nicht gehörige Vorsicht beweist. Auch ist es vorgekommen, und es läßt sich auch dieß ein allemal so machen, daß ein jüdischer Schäfer, indem einiges gestohlnes Silberzeug an seinem Hausherrn zu Kaufe gebracht wurde, den Kauf vereitelte, aber eine junge Jüdin, die von der Frau des Schäfers zum Verhör für eine Freundin ausgegeben wurde, welche, wie reisende Juden pflegen, bei Leuten ihrer Nation eingesprochen haben, und welche, auf richterliche Erkundigung, wirklich nicht ins Haus gehörte, festsetzte, und, wie man nicht anders glauben kann, durch sie das Silber für sich kaufen ließ, während sie selber sich entfernte. Das Silber wurde gleich eingeschmolzen, und die sogenannte Käuferin war nicht zu erfragen. Endlich ist mir von einer Gaunerin eine sehr verstörbene Schäfer im Hessischen Lande genannt worden, der nie dann Gekaufte einzeln in vielen Gekaufte, sondern es so bald mehr und mehr einen Vorrath aufgekauft hatte, von Zeit zu Zeit mehr Handlungen schickte, und es dann auf einmal, und zwar an einen andern Schäfer, vertauschte oder verkaufte, welcher seiner Seits wieder alles in Commercien Gekaufte seinem Mecklenburgischen Handelsfreunde zugehen ließ. Durch diese Maßregel, welchen ebenfalls jeder andere Schäfer nachahmen kann, ist den Schäfer und das dagegen gesichert, durch den Wiederverkauf nicht in Verlegenheit und Untersuchung zu gerathen. Und [illegible] als Käufer und Hehler, der Diebswirth, kommt nicht leichtes Spiel. Er und der Gauner erkennen sich nicht am Tage des Handels schon angegeben, daß er zu der bestimmten Zeit seines Diebstahls bei dem und dem Diebswirthe logirt gewesen, so will doch dieser bei der Menge von Fremden, die er sagt, die bei ihm kommen und gehen, sich auf Niemand und Gesicht des ihm Gegenüberstehenden nicht besinnen können. Das ist nicht unmöglich. Der Richter muß es gelten lassen. Verstehen sich der Diebswirth zur Bekanntschaft mit dem Gauner, und gibt es folgen, daß solches um die Zeit

des (nächtlichen) Diebstahls bei ihm sein Quartier gehabt, so ist damit nichts gewonnen. Er läßt seine gaunerischen Gäste in einem besondern Gemache schlafen, kann dann für ihre nächtlichen Excursionen nicht verantwortlich werden, und schilt tapfer mit auf den Gauner, der bei Nacht ausgegangen und ihm die Thüre aufgelassen, so daß man ihn ja Alles würde haben fortstehlen können. Geht der Gauner — wie er wegen Entfernung des Orts, wo er stehlen will, gewöhnlich muß — schon Vormittags oder Mittags vor dem Diebstahle, oder doch bei Tage, aus dem Quartiere fort, so sagt der Wirth mit affectirter Einfalt: Er habe geglaubt oder er habe von dem N. N. gehört, daß solcher die Gegend abhausiren wollen, und — viele andere, gewiß brave Leute, die bei ihm eingekehrt, wären bisweilen auch in ihren ehrlichen Handthierungen über Nacht ausgeblieben. Kann der Gauner leugnen, daß er etwas gethan, so kann sein Wirth wohl noch eher Glauben fordern, wenn er versichert, nichts Verdächtiges bemerkt zu haben. Das Bemerken ist ohnehin etwas, was bloß im Gemüthe vor sich geht, und worin, bei gleichen Sinneswerkzeugen, doch alle Menschen nicht gleiche Fertigkeit haben. Und was bleibt auch noch Bemerkliches nach, wenn der Gauner, wie er kann und thut, nach vollführtem Diebstahle kosch'r ins Quartier zurückkehrt, das Gestohlne nämlich schon vorher verkauft hat, und nichts mitbringt, was er nicht beim Ausgehn mitnahm? Wenn nun vollends der Wirth anführen kann: der Mensch brachte mir von der Polizei — vielleicht vom Herrn Inquirenten selbst — einen Nachtzettel, auch war sein Paß aller Orten im Lande visirt; ich dachte, die Herren, welche so viel klüger sind, als unser Einer, würden das nicht gethan haben, wenn es mit dem Menschen nicht richtig wäre, — so muß der Inquirent beschämt verstummen, daß er dem ehrlichen Wirthe mehr zumuthete, als er selbst oder seine Collegen verstanden. Es kommt aber den Diebswirthen und Abnehmern, wenn sie zur Untersuchung gezogen werden, noch ein besonderer Umstand zu statten, der ihnen Haltung gibt, und sie zum standhaften Leugnen ermuthiget. Als ansässige, sonst unbescholtene — d. h. nichts weiter, als noch nie zu überführen gewesene — Leute werden sie, zumal wenn die Beschuldigung bloß von Verbrechern kommt, nicht arretirt, sondern nur vorgeladen. Sie erscheinen also frei und müssen schonend behandelt werden. Eine ganz

andere Figur spielt der Inquisit, den sie in der Gefangenkleidung neben sich, dessen Sache sie vor dem Sessionszimmer stehen sehen, und mit dem sie den Richter etwa in einem andern Tone reden hören. Dieser Vorzug macht sie, wie mir in vielen Fällen unverkennbar gewesen, nur desto unverzagter. Sie glauben darin eine Unsicherheit und Zweifelhartigkeit des Richters zu erkennen, und werden durch diese Vorstellung noch mehr im Leugnen bestärkt. Auf diese Weise erklärt sich's, daß die anerkanntesten Diebswirthe — und auch das höchstseltene — wohl wegen übertretener polizeilicher Vorschriften, also wegen pflichtwidriger Nichtbeachtung des Sichtbaren, mit einer leichten polizeilichen Strafe, — einer kleinen Geldbuße, die gegen den Gewinn in keinen Betracht kommt, mithin nicht abschrecken kann — angesehen werden konnten, daß aber fast nie einer der eigentlichen Diebshehlerei hat überführt werden können. — Die ärgsten Diebswirthe im Lande, wie Deutschland sie nirgends größer, entschiedener und renommirter aufzuweisen hat, die in hundert Acten vorkommen und immer wieder vorkommen, sind schon vor der Errichtung des Criminalcollegiums bei den Obrigkeiten ihres Orts auf specielle Verfügung der Landesregierung und unter Leitung des ehemaligen Hof- und Landgerichts verhört, und ein Gleiches hat mit jedem aus spätern Veranlassungen beim Criminalcollegium nachmals stattgehabt; immer aber ganz erfolglos. — Dieß Wenige mag genügen, denen, welche sich jeden Augenblick mit ihrem unüberlegten Rathe aufdringen: nur frisch auf die Hehler und Abnehmer loszugehen, und diese, ohne welche die Diebe das Stehlen schon lassen müßten, tüchtig abzustrafen, begreiflich zu machen, daß am Können gelegen, daß auch auf diesem Wege keine höhere Sicherheit zu erreichen, und, bei so wenig gesicherter Anwendung der Gesetze, auch von einer bloßen Verschärfung derselben überall nichts zu hoffen sei. — Man hat, auch bei uns, Versuche mit sehr harten Strafgesetzen gemacht, den Schächern, Hegern und Hehlern ihr Handwerk zu legen; indessen ist nach Bekanntmachung dieser Gesetze eben so wenig, als vorher, nur ein einiges Stück vom Gestohlnen unverkauft geblieben, soferne nicht der Dieb etwa anders darüber disponirt hat, und kein einziger Gauner ist nur eine Nacht jemals ohne Obdach gewesen, als wenn er, ein Nachtdieb, seinem Betriebe nachging.

Druckfehler.

Seite	11	Zeile	8 von oben	lies bestechen anstatt Bestehen
—	13	—	13 — unten	— letztere — letztern
—	17	—	5 — oben	— Vagabundirens — Vagabondirens.
—	19	—	14 — —	— Mörder — Mords
—	22	—	2 — —	— einigen — einige
—	27	—	15 — —	setze ein Komma hinter werden.
—	28	—	13 — unten	— — — — Selbstrache.
—	29	—	8 — oben	lies durch anstatt nurch
—	30	—	7 — —	— alle — allen
—	—	—	3 — unten	— Bezeichnung — Beziehung
—	33	—	3 — oben	— Rechtskränkung — Herzkränkung
—	—	—	17 — —	— Wohlhabende — wohlhab.
—	35	—	1 — —	ist zwischen auch und durch das Wort sich einzuschieben.
—	38	—	12 — unten	lies daß anstatt das
—	40	—	9 — —	— Verbrechern — Verbrechen
—	44	—	1 — oben	— müsse — müßte
—	45	—	1 — —	— verübten — verübter
—	—	—	16 — unten	— gäbe — gebe
—	47	—	15 — —	— natürlich — natürliche
—	56	—	5 — oben	— fixum — fixem
—	66	—	4 — —	— Temperaments — Temperaments.
—	76	—	1 — —	— C....nschen — C...oschen.
—	78	—	18 — —	— außerdem — Ausserdem
—	82	—	1 — unten	— das — daß
—	85	—	5 — —	— Thalern — Thaler
—	91	—	17 — —	— einer — eine
—	—	—	16 — —	— großen — große
—	96	—	6 — oben	— einem — einen
—	—	—	10 — —	— einem — einen
—	101	—	14 — unten	ist hinter M. das Wort in einzuschieben.

S. 112	Z.	8	von oben	lies	immittelst anstatt mittelst
— —	—	15	— —	—	Tagdiebstahl — Tageb.
— —	—	3	— unten	—	Dietrichen — Dietriche
— 121	—	15	— —	—	einem — einen
— 123	—	2	— —	—	Balmasematten — Balmosematten
— —	—	8	— —	—	konnten — können
— 177	—	3	— oben	—	noctem — uoctem
— 209	—	14	— oben	—	ist — sind
— 222	—	15	— —	—	daß — das
— 226	—	2	— —	—	eigentliches — eigentlich
— 239	—	4	— —	—	Hauses — Hofes
— 240	—	16	— —	—	Anhange — Anfange
— 250	—	15	— unten	—	Verbogensein — Verborgs.
— 254	—	6	— —	—	Reisende — Reisenden
— 255	—	5	— oben	—	dabei — da bei
— 263	—	11	— oben	hätte „standi“ durch andere Schrift ausgezeichnet werden müssen; man muß es, verschieden von der Bedeutung im Röm. Rechte, hier übersetzen: auf den Füßen zu stehen.	
— —	—	16	— oben	lies	angesessene anstatt angesäs.
— 285	—	6	— unten	—	Bediente — Bedienten
— 287	—	9	— —	—	Abschnitts — Capitels
— —	—	2	— —	—	Bailsch — Baisch
— 290	—	7	— oben	—	nach — noch
— 295	—	9	— unten	streiche das Komma hinter Theetasse, und setze es hinter voll.	
— 300	—	6	— oben	lies	Knecht anstatt Kneche
— 301	—	16	— —	—	wenigen — wenigen
— 303	—	1	— —	—	wieder — wieden
— 351	—	16	— —	—	seine spätere — seiner späteren.

MAY 4